

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1880)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfession 1880.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, den 1. November 1880.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Wintermonat einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz.
2. Gesetz betreffend Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

3. Gesetz betreffend Aufhebung und Abänderung einiger Vorschriften des Civilgesetzbuches (Personenrecht, dritter Titel zweiter Abschnitt: von dem Rechtsverhältniß zwischen Eltern und unehelichen Kindern), sowie des Art. 115, Ziff. 1 des Civilprozeßgesetzbuches.

b. Dekrete.

1. betreffend Entschädigungen der Militärkreisverwaltung;
2. betreffend die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes;
3. betreffend Abtrennung der Burggüter vom Schulverband Dießbach-Freimettigen und Hauben und Verschmelzung derselben mit den Schulgemeinden Aeschlen und Bleiten.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten.

1. über Ersatzwahlen in den Großen Rath;
2. über die Frage der Verfassungsrevision;
3. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1879;
4. betreffend die Beschwerde der Gemeinde Wafen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

b. der Direktion des Innern.

1. über eine Vorstellung des Vereins gegen den Impfwang.

c. der Justiz- und Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

d. der Direktionen der Finanzen und
Domänen.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1879.
2. Voranschlag für das Jahr 1881.
3. Kreditübertragungen.
4. Käufe und Verkäufe.

e. der Direktion des Vermessungswesens.

1. Rekurs der Gemeinde Arwangen gegen einen Entscheid in Sachen der Grenzereinigung.

f. der Baudirektion.

1. Straßenbauten.

C. Wahlen:

1. zweier Ständeräthe für das Jahr 1881.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vortrag des Regierungspräsidenten betreffend Ersatzwahlen in den Großen Rath, Dekrete betreffend die Militärkreisverwaltung und betr. die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 22. November 1880.

Vormittags 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 148 Mitglieder anwesend; abwesend sind 102, wovon mit Entschuldigung:

die Herren Ambühl in der Lent, Bangerter in Langenthal, Brand in Bielbringen, Bühlmann, Bürki, Carraz, Feune, Girardin, Häberli, Hauert, Hef, Joost, Kohli, Lenz, Luder, Scheidegger, Schneider, Seßler, Vermeille, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Kellig, Amstutz, Arm, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Born, Burger, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Chappuis, Charpié, Clémengon, Cuenin, Déboeuf, Dennler, Engel, Fattet, Fleury, Flückiger, Francillon, Frutiger, Glauz, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Gurtner, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer in Signau, Hofmann, Hornstein, Jndermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kilchenmann, Klopstein, Kohler in Bruntrut, Kohler in Thunfetten, Kummer, Kurz, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Lehmann in Biel, Maurer, Oberli, Patriz, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Riat, Robert, Rosselet, Roth, Schär, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schwab, Spring, Spycher, Stämpfli in Boll, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggwyl, Steullet, Streit, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Walther in Krauchthal, Wiß, Zaugg, Zeller, Zürcher.

Präsident. Indem ich die Sitzung eröffne, habe ich Ihnen vorerst von dem Tode des Herrn v. Wattenwyl in Rubigen Mittheilung zu machen, der heute Morgen erfolgt ist. Ich glaube im Sinne dieser Versammlung zu sprechen, wenn ich hier das tiefe Beileid des Großen Rathes über den so schnell erfolgten Hinschied eines Mitgliedes der Behörde ausspreche, das sowohl als Glied derselben wie namentlich als langjähriges Mitglied der Staatswirthschaftskommission sich stets in eminenter Weise an dem Wohle des Landes theilhaftig hat.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenirkulars.

Es werden gewiesen:

- 1) das Gesetz betreffend Aufhebung und Abänderung einiger Vorschriften des Civilgesetzbuches an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 2) die Frage der Verfassungsrevision an eine Kommission von 9 Mitgliedern;
- 3) die Beschwerde der Gemeinde Wafen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Alle die Kommissionen hat das Bureau zu bestellen.

Vortrag über die stattgefundenen Ersahwahlen.

Es sind gewählt worden:

1) im Wahlkreise Oberhasle an Platz des verstorbenen Herrn Abplanalp:

Herr Eduard Baud, Wirth, in Meiringen;

2) im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde:

Herr Oberst Karl Steinhäuslin in Bern.

Da keine Einsprachen eingelangt sind und auch sonst keine Unförmlichkeiten vorliegen, werden die beiden Wahlen gültig erklärt.

Hierauf leisten die Herren Baud und Steinhäuslin den verfassungsmässigen Eid.

Defretsentwurf

betreffend

die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1880, Nr. 14.)

Es wird beschlossen, den Entwurf in globo zu berathen.

Nohr, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge der neuen Militärorganisation von 1875 sind die Stellen der Bezirkskommandanten und Sektionschreiber abgeschafft und an deren Platz die Stellen der Kreiskommandanten und Sektionschefs creirt worden. Wie Ihnen bekannt, ist der Kanton Bern in 20 Militärkreise eingetheilt; jedem Kreise war ursprünglich ein Kommandant vorgesetzt. Die Entschädigung dieser Kommandanten wie auch der Sektionschefs wurde in einem Dekret vom Jahre 1876 bestimmt, jedoch nur provisorisch auf 2 Jahre. Seither wurde dieses Provisorium bis auf den heutigen Tag verlängert, und zwar, wie es schon in den Erwägungen des Dekretes hieß, aus dem Grunde, weil man Erfahrungen über die Frage sammeln wollte, ob nicht, wie in andern Kantonen, die Militärpflichtersatzsteuer durch die Militärverwaltung, statt durch die Finanzverwaltung bezogen werden solle.

Es hat sich seither gezeigt, daß es vortheilhafter und ökonomisch bedeutend günstiger wäre, wenn der Militärsteuerbezug durch die militärischen Organe reglirt würde. Es haben sich daher die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung in sehr eindringlicher Weise dafür verwendet, daß sie von diesen Funktionen enthoben werden möchten, weil es ihnen durchaus unmöglich sei, die Militärsteuer so einzutreiben, daß sie einen gehörigen Ertrag liefere.

Der Zweck der heutigen Vorlage ist also einerseits der, die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Sektionschefs zu bestimmen, und anderseits, den Bezug der Militärsteuer von der Finanzverwaltung auf die Militärverwaltung zu übertragen, wobei gleichzeitig eine Minderausgabe für das Militärbudget erzielt werden soll, namentlich auch durch Reduktion der Zahl der Kreiskommandantenstellen.

Wenn in dem vorliegenden Dekret die Besoldung der Kreiskommandanten nicht in Zahlen ausgedrückt ist, also nicht positiv festgesetzt wird, so ist der Grund darin zu suchen, daß es unmöglich ist, anzugeben, wie viele Kreise jeweilen einem Kommandanten übertragen werden sollen. Es wird davon abhängen, welche Persönlichkeit man zur Verfügung hat. In den weiter gelegenen Kreisen, im Oberlande und in Bruntrut, wird es z. B. am zweckmäßigsten sein, die Verwaltung eines Kreises je einem Kommandanten zu übergeben, während im Mittellande mehrere Kreise zusammengezogen werden können, indem man möglicherweise Jemand findet, der sich alsdann ganz mit der Sache beschäftigt. Aus diesen Gründen kann keine bestimmte Besoldungsstala aufgestellt werden; denn wenn einem Kommandanten zwei oder drei Kreise übergeben werden, so kann deswegen seine Besoldung nicht verdoppelt oder verdreifacht werden. Es ist daher hier die Bestimmung aufgenommen worden, welche der Große Rath bereits für die Civilstandsbeamten festgesetzt hat. Sie lautet: „Die Kreiskommandanten sowie die Sektionschefs beziehen vom Staate eine jährliche Entschädigung. Dieselbe ist für jeden einzelnen Fall vom Regierungsrathe festzusetzen, darf jedoch insgesammt die im jährlichen Voranschlag auszufehende Creditsumme nicht überschreiten.“ Es wird also jedes Jahr Sache des Großen Rathes sein, im Budget zu bestimmen, wie hoch sich diese Ausgabe belaufen soll. Der Regierungsrath aber verlangt die Ermächtigung, hinsichtlich der Vertheilung freie Hand zu haben.

Was den Militärsteuerbezug betrifft, so findet derselbe in den meisten Kantonen durch die Militärorgane statt, und es wird dadurch ein weit höherer Ertrag erzielt als bei uns. So machte z. B. Zürich in den Jahren 1878 und 1879 eine Reineinnahme von Fr. 147,862 und Fr. 142,850, während Bern mit einer fast doppelt so großen Bevölkerung keine größere Reineinnahme als Fr. 142,373 pro 1878 und Fr. 130,978 pro 1879 gemacht hat. Die Brutto-Einnahme des Kantons Zürich belief sich auf circa Fr. 350,000, wovon die Hälfte der Eidgenossenschaft abgeliefert wurde. Von der andern dem Kanton verbleibenden Hälfte sind noch die Bezugskosten abzuziehen.

Zürich erhält per Kopf der Bevölkerung 49 Rappen, Bern dagegen nur 25. Mit 31 Rappen würden wir unsre Militärausgaben vollständig decken können. Nach den bisherigen Erfahrungen und im Vergleich mit andern Kantonen sollten wir einen Bruttoertrag von wenigstens Fr. 400,000 erreichen. Davon müßten Fr. 200,000 an die Eidgenossenschaft abgegeben werden, so daß der Kanton für sich Fr. 200,000 behalten würde. Ziehen wir davon Fr. 40,000 als Bezugskosten ab, so bleibt uns die Summe von Fr. 160,000, d. h. ungefähr so viel, als unsere ordentlichen Militärausgaben betragen.

Wenn ich die Bezugskosten auf Fr. 40,000 berechne, so bin ich zu dieser Summe auch wieder durch Vergleichung mit andern Kantonen gekommen. In Zürich belaufen sich die Bezugskosten auf 8—9 % der Brutto-Einnahme, also auf Fr. 28—31,000. Aargau hat 13—14 % Bezugskosten. Für Bern habe ich ein Mittel angenommen, nämlich 10 % der Bruttoeinnahmen. Demnach würden sich die Bezugskosten bei einer Bruttoeinnahme von Fr. 400,000 auf Fr. 40,000 belaufen.

Ich glaube, diese Rechnung sei nicht zu hoch gegriffen, sondern es werde sich später eher ein günstigeres Resultat ergeben.

Ueberträgt man den Bezug der Militärsteuer den Kreiskommandanten und den Sektionschefs, so hat dies den Vortheil, daß weniger Militärsteuerpflichtige aus-schlüpfen, indem die Sektionschefs in ihren Gemeinden die Leute kennen und überwachen können. Die Sektionschefs würden ihre Bezüge den Kreiskommandanten ab-liefern, und zwar allmonatlich oder jeweilen wenn sie im Besitze von Fr. 500 sind. Alles dies muß durch Verord-nung näher festgesetzt werden. Die Kreiskommandanten hätten den Bezug zu überwachen und das empfangene Geld den Amtschaffnern abzuliefern, sowie ein Doppel ihrer Steuer-Verzeichnisse dem Kriegskommissariate einzu-reichen.

Es ist schon in einer früheren Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man den Bezug der Militär-steuer den Sektionschefs übertragen solle, oder ob nicht die Gemeinderäthe die richtigen Organe seien, weil sie auch die civilen Steuern beziehen. Wir glauben aber, es seien die Gemeinderäthe für diesen Steuerbezug am aller-wenigsten geeignet. Bekanntlich gibt es eine Menge Ge-meinderäthe, welche im Steuerbezug außerordentlich nach-lässig sind und die sich, namentlich da die Hälfte der Militärsteuer dem Bunde abgeliefert werden muß, nicht anstrengen würden, den Bezug in Ordnung zu vollführen.

Sie hätten auch nicht die Mittel an der Hand, um die ganze Organisation militärisch durchzuführen, und gerade darauf legen wir ein großes Gewicht. Wir sagen, da jeder Schweizer wehrpflichtig ist, soll auch jeder mit der gleichen Strenge behandelt werden, ob er nun seine Militärpflicht mit der Waffe in der Hand oder durch die Bezahlung der Steuer leiste. Wenn also Einer, der einem Aufgebot nicht Folge leistet, bestraft wird, so soll auch derjenige der Strafe nicht entgehen, welcher seine Militärsteuer nicht bezahlt, und zwar soll er durch die militärischen Organe bestraft werden. Dadurch fällt alle und jede Vetreibung, welche den Staat bisher nur Geld kostete, weg, und es tritt die militärische Bestrafung an deren Platz. Der Säumige muß entweder zahlen oder seine Schuld im Arrest abtun. Auf diese Weise haben andere Kantone, namentlich Zürich, befriedigende Erfolge erzielt. Die Zahl der Penitenten hat sich dort außer-ordentlich vermindert, weil die Leute lieber zahlen als in der Kaserne im Arrest sitzen.

Aus diesen und andern Gründen glauben wir, es solle der Bezug nicht den Gemeinderäthen übertragen, sondern ganz den militärischen Organen überlassen werden.

Man mußte sich auch fragen, ob die Sektionschefs, welche die Steuern einzuziehen haben, nicht Bürgschaft leisten sollen. Es ist zwar das mehr Sache der Ver-ordnung und nicht des Dekretes; indessen will ich doch zur Erläuterung beifügen, daß ich glaube, es könne diese Frage so geregelt werden, daß man da, wo der Bezug ein beträchtlicher ist, eine Bürgschaft verlangen, an an-dern Orten aber einstweilen davon abstrahiren würde, weil das Geld alle Monate abgeliefert werden soll. Der Kreiskommandant besucht die Sektionschefs und nimmt ihnen das Geld ab, so daß sie an solchen Orten nie viel Geld in der Kasse haben werden.

Was die Entschädigungen der Kreiskommandanten und der Sektionschefs betrifft, so habe ich bereits er-wähnt, daß dieselben innerhalb der durch das Budget gezogenen Schranken durch den Regierungsrath reglirt werden sollen. Die fixe Entschädigung wird ungefähr gleich bleiben wie jetzt. Es werden jedoch in § 2 des Dekretes auch Taggelder und Reiseentschädigungen für die

Beimwohnung bei Mustern und Inspektionen vor-gelesen. Die vorgeschlagenen Ansätze sind die gleichen, wie sie bisher ausgerichtet wurden, indem sie sich als zweckentsprechend gezeigt haben.

In § 3 des Dekretes wird bestimmt, daß der Bezug der Militärsteuer durch den Kreiskommandanten und die Sektionschefs zu geschehen habe, und daß diese Beamten dafür eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädi-gung erhalten. Diese Entschädigung wird für die Kreis-kommandanten 1—2 und für die Sektionschefs 4—5 % betragen. Man kann sie im Dekret nicht feststellen, weil sie auch davon abhängen wird, ob man jeweilen mehrere Kreise zusammenwerfen kann. Der Große Rath soll die bisherige Ausgabe bei Feststellung des Budgets reg-liren. Vielleicht wird es später möglich sein, eine positive Norm aufzustellen. Man hätte daher das Dekret eben so gut ein provisorisches nennen können, wie das frühere. Es ist dies aber nicht nothwendig, weil der Große Rath es jeden Augenblick in der Hand hat, das Dekret abzu-ändern.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Dekretes in globo. Sollte es sich, was ich nicht glaube, herausstellen, daß der Bezug der Militärsteuer durch die Militärver-waltung nicht die erwarteten Vortheile gewährt, so kann der Große Rath jederzeit die nöthigen Abänderungen beschließen.

Kuhn, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Annahme des Dekretes. Es ist seiner Zeit eine Kommission, bestehend aus den Herren Bucher, Blösch und Rüfenacht-Moser gewählt worden, welche den Auftrag erhielt, die Militär-verwaltung einer genauen Prüfung zu unterstellen. Diese Kommission hat Vorschläge gemacht, welche eine bedeu-tende Ersparniß in Aussicht stellten. Die Regierung und die Militärbehörde sind den Wünschen der Kommission entgegengekommen, und das vorliegende Dekret ist eben-falls eine Folge dieser Bestrebungen.

Der Zweck des Dekretes ist, die Stellung der Kreis-kommandanten und der Sektionschefs zu ordnen, Er-sparnisse zu erzielen und den Bezug der Militärsteuern so zu regeln, daß sie eine größere Einnahme ergeben werden. Die Ersparniß kann theilweise dadurch erzielt werden, daß die Zahl der Kreiskommandanten erheblich vermindert wird. Man hofft, ihre Zahl von 20 auf 12 reduzieren zu können. Je nach den Lokalitäten und nach den Persönlichkeiten, welche für diese Beamten in Aussicht genommen werden, können ihnen mehr oder weniger Kreise zugetheilt werden. Finden sich Leute, welche sich ausschließlich mit der Sache befassen und daraus ein Amt machen, so kann man ihnen mehrere Kreise übertragen. In Gegenden, wo das Amt weniger zu thun gibt, kann man es, wie man es theilweise bereits gemacht hat, den Regierungstatthaltern übergeben, welche, da sie ohnehin schon eine Befoldung beziehen, die Arbeit billiger machen können.

Die Zahl der Sektionschefs, welche im Kanton 229 beträgt, kann dagegen nicht vermindert werden. Auch können in dieser Richtung keine Ersparnisse gemacht wer-den, da die Entschädigungen der Sektionschefs ohnehin sehr bescheiden sind. Man wird im Gegentheil dahin trachten müssen, ihre Stellung zu verbessern, und dies wird geschehen, wenn ihnen der Bezug der Militärsteuer übertragen wird. Der Bezug der Militärsteuer durch die Militärbehörden hat natürlich seine Sonn- und Schatten-

seiten, davon aber haben wir uns überzeugen müssen, daß der Kanton Bern in diesem Punkt nicht als ein Muster hingestellt werden kann. Gegenwärtig macht sich der Bezug durch die Amtsschaffnereien. Dieselben erhalten ihre Verzeichnisse und kassiren ein, was eingeht. Was nicht eingeht, wird auf ein Ausstandsverzeichnis gebracht, das am Ende nichts anderes ist als ein Eliminationsverzeichnis; denn nachher wird nichts mehr eingekassirt.

Wenn nun die Kreiskommandanten, welche die Stammkontrollen führen, in denen nicht nur die Dienstpflichtigen, sondern auch die Militärsteuerpflichtigen aufgeführt sind, mit dem Bezug beauftragt werden, so wird derselbe ein intensiverer sein, als wenn er, wie bisher, durch die Finanzverwaltung stattfindet. Bei jedem Wohnungswechsel müssen die betreffenden Bürger sich beim Sektionschef an- und abmelden, und es kann daher die Militärverwaltung die Leute besser kontrolliren.

Es sind zwar in der Kommission gegen diese Art des Militärsteuerbezuges einige Bedenken ausgesprochen worden, allein der Herr Militärdirektor und der Herr Kantonskriegskommissär, welche den Berathungen beiwohnten, haben dieser Einrichtung das Wort geredet, und die Vergleichen, welche man mit Zürich anstellte, haben so sehr dafür gesprochen, daß schließlich die Kommission einstimmig beschlossen hat, Ihnen die Vorlage zu empfehlen. Es konnte dies um so eher geschehen, als es sich ja nur um einen Versuch handelt, indem das Dekret zu jeder Zeit vom Großen Rathe abgeändert werden kann.

Ich will nicht weitläufiger sein, da der Herr Militärdirektor das Nöthige zur Erläuterung des Dekretes bereits angeführt hat. Ich empfehle Ihnen dasselbe Namens der Kommission zur Annahme.

Das Dekret wird ohne Einsprache vom Großen Rathe angenommen.

Präsident theilt mit, daß das Bureau zwei der heute beschlossenen Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

1) die Kommission für das Gesetz wegen Abänderung einiger Vorschriften des Civilgesetzbuches aus den Herren Sahli, Bühlmann, Gruber, Boivin und Kilchenmann;

2) die Kommission für die Beschwerde der Gemeinde Wafen aus den Herren v. Känel, Luder, Eschannen, Reisinger und Alaye.

Es wird folgender

Anzug

verlesen:

Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Eingabe des Obergerichts an den Großen Rath des Kantons Bern betreffend Beschleunigung des Civilprozeßverfahrens

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

vom 5. Mai 1879 beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Bern, den 22. November 1880.

Sahli, Großrath.
C. Karrer.
P. v. Känel.
R. Brunner.

Präsident. Auf den Traktanden steht noch das Dekret über die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes. Da aber der Regierungsrath einen neuen Entwurf bringen wird, kann dieser Gegenstand heute noch nicht behandelt werden. Ich schlage daher vor, den Staatsverwaltungsbericht in Berathung zu ziehen. Bei diesem Anlasse soll ich erwähnen, daß die Staatswirtschaftskommission in Folge des Austrittes des Herrn Kummer einen neuen Präsidenten in der Person des Herrn Schmid in Burgdorf gewählt hat.

Steiner. Ich weiß nicht, ob alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche über den Staatsverwaltungsbericht zu referiren haben, heute dazu bereit sind. Ich wenigstens könnte dies nicht so, wie ich es wünschte. Nach dem Traktandenzirkular mußte man nämlich annehmen, es werde dieser Gegenstand heute nicht zur Behandlung kommen, und ich habe daher meine Papiere nicht mit mir genommen. Ich wünsche daher, es möchten diejenigen Abschnitte des Berichtes, über welche ich zu referiren habe, heute nicht behandelt werden.

Hofftetter. Ich stelle den Antrag, es sei der Staatsverwaltungsbericht erst morgen zu behandeln.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

Präsident. Wir könnten vielleicht zur Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend Außerkraftsetzung des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel übergehen. Ich will den Großen Rath anfragen, ob er damit einverstanden ist.

Morgenthaler. Die Kommission ist zur Richterstattung bereit. Allein der Entwurf, wie er aus den Berathungen hervorgegangen ist, ist dem Großen Rath erst soeben ausgetheilt worden, so daß ich, da es sich da um einen wichtigen Gegenstand handelt, nicht weiß, ob es rathsam sei, den Entwurf sofort zu behandeln.

Bucher. Ich stelle den Antrag, zur Behandlung dieses Gesetzesentwurfes zu schreiten und heute wenigstens die Richterstattung anzuhören. Nachher kann der Große Rath immer die weitere Behandlung auf morgen verschieben.

Der Antrag des Herrn Bucher wird vom Großen Rathe genehmigt. Es folgt somit der

Gesetzesentwurf

betreffend

**Außerkräftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über
Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.**

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 15.)

Der Große Rath beschließt, den Entwurf in globo zu behandeln.

v. Steiger, Regierungspräsident und Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 27. Juni 1853 haben die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich ein Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel abgeschlossen, welches auf 1. August gl. J. in Kraft trat. Diesem Konkordat traten später noch die Kantone Solothurn, Baselland, Baselstadt, Waadt, Thurgau und St. Gallen. Am 22. Dezember 1853 interpretirte der Große Rath des Kantons Bern das Konkordat so, daß es für den ganzen Kanton Gesetzeskraft erhalten solle, und daß durch dasselbe die Sak. 714 bis und mit 719 C, welche bis dahin in solchen Dingen Regel machten, aufgehoben seien.

Es ist nicht nöthig, zu erklären, was für Bedürfnisse zum Abschlusse des Konkordates führen konnten. Es war offenbar das Bedürfnis, in Sachen des Vieh- und Pferdehandels gemeinsame Bestimmungen, eine gleichmäßige Gesetzgebung, ein gleichmäßiges Verfahren unter einer möglichst großen Zahl von Kantonen zu besitzen, damit nach gemeinsamen Grundsätzen ein Schutz geschaffen werde gegenüber solchen Arten des Betruges, der Ueberlistung im Pferde- oder Viehhandel, gegen welche man sonst den Käufer nicht genug geschützt glaubte. Es bezieht sich das bekanntlich ganz besonders auf die sogenannten verborgenen Mängel.

Es sind aber schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Konkordates da und dort und seit etwa 10 Jahren immer zahlreichere und immer lautere Klagen erschollen, die auf die Nachtheile desselben hinwiesen. Bereits am 3. Juni 1872 wurde von der Direktion des Innern ein Kreisschreiben an die Regierungsräthler, Gerichtspräsidenten und Thierärzte und an eine Anzahl Juristen erlassen, worin dieselben um ihre Meinungsäußerung und um Mittheilung ihrer Erfahrungen über das Konkordat ersucht wurden. Es liegen von daher zahlreiche Beantwortungen der gestellten Fragen und zahlreiche Gutachten vor, und mit ganz geringen Ausnahmen, man kann sagen einstimmig, gehen diese Antworten und Gutachten dahin, es seien die Bestimmungen des Konkordates unpraktisch und sogar schädlich.

Kurz darauf erging eine Rundgebung vom thierärztlichen Verein an die Direktion des Innern, worin der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte der Rücktritt vom Konkordat erklärt werden.

Allein es geschah in der Sache nichts, weil andere Arbeiten mehr vorwogen, und weil man eine Zeitlang die Erwartung hatte, es werde auch die Materie betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel durch die eidgen. Gesetzgebung, speziell durch das eidgen. Obligationenrecht geordnet werden. Es ist auch anfangs beabsichtigt worden, diese Materie in das eidgen. Obligationenrecht aufzunehmen; aber nach einiger Berathung hat die betreffende Kommission sie doch wieder ausge-

schieden und einem besondern Bundesgesetz vorbehalten, über dessen Berathung nun allerdings seither nichts verlautet hat, weil man wohl vor allen Dingen das Obligationenrecht wird unter Dach bringen wollen. In diesem Stadium ist nun neuerdings an die kantonale Behörde die Frage herangetreten, ob sie in's Unbestimmte hinaus den so allseitig beklagten Zustand wolle fort dauern lassen, oder ob man wenigstens von Seite des Kantons Bern demselben den Abschied geben und vom Konkordat zurücktreten wolle. In den letzten Jahren sind wieder neue Rundgebungen in diesem Sinne erfolgt von Seiten der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, vom landwirthschaftlichen Verein der Schöfhalde, vom Volksverein von Saanen, von der gemeinnützigen Gesellschaft des Niederemmenthals, und in mehr als einer Sitzung hat auch der bernische thierärztliche Verein wieder einer Vorlage in dieser Richtung gerufen.

Wir werden uns nun wohl zunächst fragen müssen: Welcher Art sind die Klagen, die hinsichtlich des Konkordats laut werden, und sind die beklagten Mängel und Mißbräuche so groß, daß ein längeres Zuwarten mit dem Rücktritt nicht angezeigt ist? Diese Klagen gehen hauptsächlich dahin, daß die Bestimmungen des Konkordates vom 27. Juni 1853 hinsichtlich der Viehhauptmängel dem gegenwärtigen Stande der Erfahrung und der Veterinärwissenschaft in diesen Dingen durchaus nicht entsprechen, und daß die dort genannten Mängel solche seien, welche nicht den Charakter eines bleibenden oder schon seit längerer Zeit dauernden Mangels haben, sondern sehr leicht in ganz kurzer Zeit entstehen und sogar in böswilliger Absicht hervorgebracht werden können.

Es gilt dies ganz besonders von der Bestimmung, welche „Abzehrung als Folge von Entartung der Brust- und Hinterleibshöhle“ als Gewährsmangel bezeichnet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sehr häufig bei einem Pferde oder Thiere aus dem Rindviehgeschlecht in kurzer Zeit nach stattgehabtem Verkauf Husten eintreten kann, sei es in Folge nicht sorgfältigen Transports, oder in Folge von absichtlicher Vernachlässigung und schlechter Behandlung, wenn der Käufer des Kaufes reuig geworden ist, so daß dann nach einiger Zeit das Thier dem Verkäufer wieder angeboten wird, unter dem Vorgeben, es leide an Abzehrung in Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. Wenn nun der Verkäufer auch noch so sicher war, daß das Thier beim Verkaufe nicht an Husten gelitten hatte, und seine Brust- und Hinterleibsorgane durchaus gesund gewesen waren, so konnte er sich doch in den meisten Fällen nicht gegen die Zurücknahme schützen, weil er den Beweis der Gesundheit des Thieres im Augenblick des Verkaufs nicht leisten konnte, oder vielmehr weil ihm gar nicht Gelegenheit gegeben wurde, diesen Beweis zu leisten.

Dies führt uns auf das Verfahren, das in diesen Dingen maßgebend war. Der Käufer, der das Thier dem Verkäufer anbot, ließ (natürlich auf richterliche Verfügung hin) durch zwei Experten seines Wohnorts ein Gutachten erheben, und sobald dieses übereinstimmend dahin lautete: ja, das Thier leidet an Abzehrung, Fäulen, oder irgend einem andern Gewährsmangel, so war die Sache entschieden, und der Richter mußte darauf hin das Thier dem Verkäufer wiederum zustellen lassen, so daß also diesem absolut nicht die Möglichkeit geboten war, zu beweisen, daß das Thier im Augenblick des Verkaufes gesund gewesen sei.

Nun beweist eben die Erfahrung, daß von dieser

mangelhaften Bestimmung des Konkordats sehr häufig ein höchst verderblicher und betrügerischer Gebrauch gemacht worden ist. Die Eingaben und Gutachten, die sowohl von Thierärzten und erfahrenen Landwirthen, als auch von Bezirksbehörden eingelangt sind, reden alle von zahlreichen Beispielen, wo einem Verkäufer schreiendes Unrecht widerfahren sei, und er dagegen keinen Schutz gefunden habe, sondern er ein Thier habe zurücknehmen müssen, das nach Zeugenaussagen (wenn man darauf hätte gehen dürfen) in völlig gesundem Zustande übergeben worden war. Namentlich im Pferdehandel ist es von getauften und ungetauften Juden sehr oft praktiziert worden, daß, wenn sie des Kaufes reuig geworden waren, sie gar leicht dem Pferde diesen oder jenen Fehler beibrachten und nach kurzer Zeit das Thier wieder anboten.

Was ist daraus entstanden? Wenn der Verkäufer das Bewußtsein hatte, das Thier in gesundem Zustande übergeben zu haben, so bestritt er die Wiederannahme, und es entstand ein langwieriger, oft Jahre dauernder Prozeß, dessen Kosten in die tausende von Franken gingen. Ich habe schriftliche Belege über solche Fälle in den Händen, so über einen Prozeß wegen eines Pferdes im Aute Nidau, der Fr. 1500 kostete, und über einen andern wegen einer Kuh, der Fr. 3000 kostete und ein ganzes Jahr dauerte, und wobei schließlich der Verkäufer, trotzdem er vollständig im Recht war, das Thier zurücknehmen mußte und sämtliche Kosten auf den Hals bekam. Von ähnlichen Beispielen sind die Akten voll.

Nun würde sich allerdings noch fragen, ob die Vortheile des Konkordates nicht immerhin noch größer sind, als diese Nachtheile, und ob durch den Rücktritt vom Konkordat nicht noch größere Nachtheile und Mißbräuche entstehen würden. Es geht nun aber die überwiegend große Mehrzahl der darüber abgegebenen Gutachten dahin, daß durch den Rücktritt vom Konkordat ein viel besserer, klarerer und gerechterer Zustand geschaffen werde, indem die ganze Materie des Pferde- und Rindviehhandels einfach abhängig gemacht werden soll von der persönlichen schriftlichen Abrede in jedem einzelnen Fall.

Darin besteht nun allerdings die Differenz zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Mehrheit der Kommission einerseits und der Minderheit der Kommission andererseits. Ueber die Wünschbarkeit des Rücktrittes vom Konkordat sind alle einig, und eine Differenz besteht nur hinsichtlich des Weges, den man nach beschloßener Rücktritt einschlagen, ob man, in der Befürchtung, es möchten sonst doch zu große Nachtheile eintreten, etwas an den Platz des Konkordates setzen, oder ob man gar kein neues Gesetz über die Materie erlassen wolle.

Regierungsrath und Mehrheit der Kommission beantragen Ihnen, kein neues Gesetz an den Platz zu setzen, sondern einfach diese Materie in das Belieben der abschließenden Parteien zu stellen. Es wird hiefür ganz besonders angeführt werden können die Erfahrung, die anderswo in diesen Dingen gemacht worden ist. Einer unserer Nachbarantone ist bereits seit dem Jahre 1867 ohne irgend welches Gesetz über Viehhauptmängel, indem er in dem genannten Jahre das früher geltende Gesetz hierüber aufgehoben und einfach den Satz an den Platz gestellt hat, daß die Gewähr nur in so weit stattfindet, als sie von den Parteien vereinbart worden sei. Ich habe mich nun erkundigt, und ebenso auch andere Herren, die sich mit der Sache abgegeben haben, und diese Erkundigungen sind allgemein dahin gegangen, daß der

Kanton Luzern sich bei diesem Zustand sehr wohl befinde, daß die Zahl der Streitigkeiten und Prozesse gegenüber der früheren Zeit, wo man noch ein Gesetz über diese Materie hatte, abgenommen habe, daß man beim Handel vorsichtiger zu Werke gehe und sich in zweifelhaften Fällen durch Verabredung sichere, indem es jedem Käufer frei stehe, diese oder jene Gewähr zu verlangen, und jedem Verkäufer, sie zu geben. Wenn nun ein Kanton, der mit dem unsrigen so ähnliche Verhältnisse hat, sich dreizehn Jahre lang bei dem Mangel einer besondern Gesetzgebung hierüber wohl befunden hat, so dürfen wir jedenfalls die Folgen eines Rücktrittes vom Konkordate nicht als schlimmer anschauen und getrost diese Probe auch bei uns vornehmen.

Es genügt aber in dieser Hinsicht nicht, einfach den Rücktritt vom Konkordate auszusprechen. Wenn nämlich gar nichts weiteres gesagt würde, so würde immerhin noch die ganze Angelegenheit des Viehhandels unter die allgemeinen Bestimmungen über die Gewähr beim Handel treten, d. h. es würde die Bestimmung der Sag. 712 unseres Zivilgesetzbuches gelten, welche sagt: „Wenn der Uebernehmer der Sache wegen eines nicht zu hebenden Gewährsmangels, der sich an derselben erzeigt, auf die Zurücksetzung der Dinge in den vorigen Zustand antragen will, so muß er binnen der Nothfrist eines Jahres den Streit anheben, die von dem Zeitpunkt anfängt, wo ihm der Gewährsmangel zuverlässig bekannt, oder wo er durch ein endliches Urtheil entwährt worden.“ Diese Bestimmung hätte auch für den Pferde- und Viehhandel gegolten, wenn nicht für diese Materie speziell andere Bestimmungen wären aufgenommen worden, nämlich früher die Satzungen 714—719 des Zivilgesetzbuches, und später, mit Aufhebung dieser Bestimmungen, eben das Konkordat vom 27. Juni 1853. Würde nun dieses ohne Weiteres gekündet, so hätten wir also, da die Satzungen 714—719 aufgehoben sind, über Gewährsmängel und Leistung einer Gewähr gar nichts weiter, als die allgemeine Bestimmung der Satzung 712, die sich auf jeden Handel überhaupt bezieht. Damit wäre aber das Uebel nicht vermindert, sondern noch schlimmer gemacht, indem dann Einer sogar noch während eines ganzen Jahres das Kaufobjekt wieder anbieten und die Zurücksetzung der Dinge in den früheren Stand verlangen könnte.

Um nun das zu verhindern, wird Ihnen vorgeschlagen, folgende Bestimmung aufzunehmen. (Der Redner verliest den ersten Satz von § 2 des Entwurfs.) Damit soll also nicht nur der Rücktritt vom Konkordat erklärt, sondern die Sag. 712 für den Pferde- und Rindviehhandel außer Kraft gesetzt sein, so daß also dann gar keine Handhabe mehr am Zivilgesetzbuch ist, um in solchen Dingen Klagen zu erheben und Prozesse anzufangen, den Fall ausgenommen, wo eine Gewähr beim Handel selber vereinbart worden ist. Der Regierungsrath glaubt, daß dadurch die Situation eine viel klarere und einfachere werde, als wenn man wiederum andere Bestimmungen an den Platz setzt.

Ganz besonders aber ist es ein Grund, der ihn hiebei leitet, und den ich bereits vorläufig angeführt habe, im Gegensatz zu der Minderheit der Kommission, die die Vorlage an die Regierung zurückweisen will mit dem Auftrag, ein neues Gesetz über Viehhauptmängel vorzulegen. Der Grund ist, daß, wie bereits erwähnt, die Absicht obwaltet, zugleich mit dem eidgenössischen Obligationenrecht auch diese Materie zu regeln. Man hat

zwar diese ausgeschieden und einer besondern Vorlage vorbehalten; es ist aber doch wahrscheinlich, daß letztere über kurz oder lang kommen wird, vielleicht nicht in den ersten acht Tagen und nicht im ersten Jahre, aber jedenfalls einmal, wenn sich ein starkes Bedürfnis danach geltend machen wird. Ist es nun angezeigt, noch ein kantonales Gesetz über die Materie zu erlassen, wenn man vielleicht in zwei, drei Jahren doch ein Bundesgesetz darüber bekommt? Entweder, oder: entweder werden wir uns nach dem Rücktritt vom Konkordat ohne besondere Gesetzgebung in der Sache wohl befinden, und dann wird man dem Bundesgesetz gern noch länger Zeit lassen, zu kommen, oder es werden Schwierigkeiten entstehen und Mängel empfunden werden in Folge der Ungleichheit, daß in dem einen Kantone eine Gesetzgebung hierüber besteht, und in den andern nicht, und dann wird man um so mehr einer einheitlichen Regelung dieser Materie durch Bundesgesetz rufen.

Das ist ein Hauptgrund, warum Regierungsrath und Mehrheit der Kommission glauben, man solle einfach den Rücktritt vom Konkordate erklären, ohne vom Kanton aus irgend etwas an den Platz zu thun. Die Zeit ist nicht dazu angethan, und ganz besonders nicht, in solchen Dingen noch kantonale Gesetzgebungen aufzustellen. Wenn man hofft, im Obligationenrecht und, wenigstens in den meisten Theilen, im Handelsrecht eine einheitliche Ordnung zu bekommen, warum sollen wir dann noch vom Kanton Bern aus für einen Handel, der so sehr über die Grenzen des Kantons hinausgeht und bis in's Ausland sich erstreckt, ein kantonales Gesetz machen, das verschieden wäre von den Gesetzen der umliegenden Kantone? Das einzig Konsequente wird sein, wenn wir vorläufig gar nichts an den Platz thun und die Erfahrungen abwarten, die man in der Sache macht. Sind sie derart, daß man Mängel empfindet, gut, so wird man einem Bundesgesetz rufen, und wir werden auch viel eher ein Bundesgesetz bekommen, das dann, nicht nur, wie das Konkordat, für 11 Kantone, sondern für die ganze Schweiz die gleichen Bestimmungen in der Materie aufstellt.

Eine Differenz besteht nun allerdings zwischen Regierungsrath und Mehrheit der Kommission. Der Antrag der letzteren enthält zu § 2 den Zusatz: „Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitschein des betreffenden Thieres angemerkt werden.“ Die Mehrheit der Kommission hat denselben in der guten Absicht aufgenommen, die Leute aufmerksam zu machen, daß sie die Gewähr auf dem Gesundheitschein anbringen können. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, es sei dies unnöthig, indem man von selber wisse, daß, so wie z. B. auf dem Gesundheitschein Währschaft in Bezug auf die Trächtigkeit des Thieres geleistet wird, dies auch für andere Dinge zulässig sei; es sei aber besser, nichts davon zu sagen und den Leuten vollständig freie Hand zu lassen, in welcher Form sie solche schriftliche Vereinbarungen vornehmen wollen.

Nach § 3 endlich soll der Regierungsrath Auftrag erhalten, nach Annahme des Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen. Wir haben nämlich geglaubt, es sei nicht gut möglich, diesen Zeitpunkt schon im Voraus bestimmt festzusetzen, und es könne der Regierungsrath am besten beurtheilen, wie viel Zeit es brauche, um den andern Kantonen den Rücktritt vom Konkordat anzuzeigen und die nothwendigen Publikationen zu machen, damit man wisse, daß von dem betreffenden

Tage an im Viehhandel die bisherige Gesetzgebung nicht mehr gilt.

Indem ich mir vorbehalte, auf die in der Diskussion fallenden Bemerkungen zu antworten, empfehle ich aus den angegebenen Gründen den vorgelegten Entwurf in erster Berathung zur Annahme.

Feller, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wie Sie bereits vom Berichterstatter der Regierung gehört haben, ist die Kommission vollkommen einstimmig in der Ansicht, daß vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel zurückgetreten werden solle. Dieses Gesetz hat im Laufe der Zeit so viele Mängel gezeigt, daß alle Berichte der landwirtschaftlichen und thierärztlichen Vereine und der kompetenten Persönlichkeiten überhaupt einstimmig in der Ansicht sind, der Rücktritt vom Konkordat sei absolut wünschenswerth, weil es zu einer Masse von Prozessen geführt habe, die Jahre lang gedauert und tausende von Franken gekostet haben. Man klagt namentlich darüber, daß die Fristen nicht bestimmt genug angegeben, daß sie für die einen Krankheiten zu lang, für die andern zu kurz seien, ferner darüber, daß nur der Käufer geschützt sei, und der Verkäufer nicht, daß die Experten ernannt werden aus dem Orte, wo der Käufer wohnt, und daß auch die Krankheiten nicht richtig und theilweise undeutlich bezeichnet seien. Das sind die Hauptklagen, die über das Gesetz Land auf Land ab ertönen, so daß die Kommission nach kurzer Diskussion über die Nothwendigkeit des Rücktritts vollkommen einig geworden ist.

Länger hat sich aber die Diskussion um die Frage bewegt, ob man nun an den Platz des Konkordats ein besonderes kantonales Gesetz stellen, oder einem eidgenössischen Gesetz rufen, oder ob man überhaupt gar kein Gesetz mehr aufstellen, sondern es den Parteien überlassen solle, ob sie einander Währschaft geben wollen, oder nicht. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, man solle sich die dreizehnjährige Erfahrung des Kantons Luzern, der bekanntlich auch hauptsächlich Landwirthschaft treibt und ähnliche Verhältnisse hat, wie der Kanton Bern, und der sich ohne Gesetz wohl befindet, zu Nutzen ziehen und also nicht einem neuen Gesetze rufen, das möglicherweise neue Uebelstände provoziren und in diesem oder jenem Punkte zu neuen und vielleicht sogar vermehrten Prozessen Anlaß geben würde. Die Mehrheit der Kommission will also einfach vom Konkordate zurücktreten und es der Erfahrung anheimstellen, ob vielleicht in drei, vier Jahren der Wunsch nach einem Währschaftsgesetz sich doch wieder geltend macht. Wenn die verschiedenen landwirthschaftlichen und thierärztlichen Vereine finden sollten, es wäre doch im Interesse des Landes, wenn man ein solches Gesetz hätte, so ist dannzumal der Große Rath immer noch da, um sofort auf eine bezügliche Petition einzutreten, und es kann ja zu jeder Zeit irgend ein Mitglied des Großen Rathes durch einen Anzug einem solchen Gesetz rufen. Unter allen Umständen aber glaubt die Mehrheit der Kommission, es sei besser, vorläufig in unserm Kanton eine Probezeit durchzumachen, wie sie der Kanton Luzern bereits durchgemacht hat.

Die Anträge der Mehrheit der Kommission sind nur insoweit divergirend von denen der Regierung, als sie in § 2 den Satz beifügt: „Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitschein des betreffenden Thieres angemerkt werden.“ Die Mehrheit glaubt, es sei vielleicht gut, die Leute aufmerksam zu machen, daß sie nicht extra vom

Markte weg zu einem Notar, oder an einen Ort zu laufen brauchen, wo sie Stempelbogen finden, um diese Währschaft nachtragen zu lassen, sondern daß sie auf dem Markte selbst die Währschaft auf den Gesundheitschein anmerken lassen können. Der Zusatz soll also dazu dienen, die Sache zu vereinfachen und den Parteien zu verdeutlichen. Ich will vorderhand nicht weitläufiger sein und empfehle Namens der Mehrheit der Kommission ihre Anträge, wie sie gedruckt vorliegen, zur Annahme.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Minderheit der Kommission stellt folgenden Antrag: (Der Redner verliest denselben; siehe in der Beilage.) Die Minderheit geht von der Ansicht aus, daß durch Annahme dieses Antrages den größten Uebelständen, die sich bis jetzt unter der Herrschaft des Konkordats gezeigt haben, abgeholfen würde.

Es sind bei dieser Angelegenheit drei Fragen in's Auge zu fassen. Die erste ist, ob der Kanton Bern vom Konkordate zurücktreten soll, und wenn Sie diese Frage mit Ja entscheiden, so fragt es sich weiter, ob Sie etwas an den Platz setzen wollen, und wenn Sie auch diese Frage bejahen, so handelt es sich endlich um das Was, das an den Platz zu setzen ist.

In Bezug auf die erste Frage wird man im Großen Rathe so ziemlich einig sein, daß das Konkordat, das bisher unter uns Gesetzeskraft hatte, sich überlebt habe. Wer das Konkordat einmal reiflich geprüft hat, wird mit mir gefunden haben, daß es schon in seiner Redaktion ein sehr mangelhaftes Gesetz ist. Namentlich ist es sehr mangelhaft in der Definition der Währschaftsfehler, so daß die einen Thierärzte es in einzelnen Fällen so, die andern anders auslegen. Ebenso ist es mangelhaft in juristischer Hinsicht. Ich bringe beispielsweise nur in Erinnerung, daß eine Bestimmung darin vorkommt, wonach die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes. Ueber diese Frage ist in den ersten Jahren nach der Annahme des Konkordates viel prozedirt worden, indem die Einen sagten, der Tag, wo das Stück Vieh gekauft worden sei, zähle mit, während die Andern behaupteten, das könne nicht sein, indem ja das Thier möglicherweise erst Nachmittags oder Abends gekauft worden sei, und man müsse deshalb die allgemeine Regel über Bestimmung von Fristen zur Anwendung bringen, wonach immer der folgende Tag nach der Vornahme der Handlung als der erste gilt. Das Gericht hat sich dann dieser letztern Ansicht angeschlossen, und es ist diese in Folge davon konstante Praxis geworden. Ähnliche Mangelhaftigkeiten in der Redaktion könnte ich noch mehrere aufzählen. Es hat sich aber im Weiteren gezeigt, daß das Gesetz auch mit Rücksicht auf die Ausführung große Uebelstände im Gefolge hat, indem die Gewähr in zu ausgedehnter Weise anerkannt wird, und deshalb ist man auf den heutigen Tag in den vorberathenden Behörden ganz einstimmig darüber, man solle vom Konkordat zurücktreten.

Ebenfalls einig ist man in den vorberathenden Behörden darüber, daß an den Platz des Konkordats etwas anderes treten soll. Ueber die dritte Frage hingegen, nämlich über das Was dieses Andern, hat man sich nicht einigen können. Regierungsrath und Mehrheit der Kommission schlagen Ihnen vor die Annahme von § 2 des Entwurfes, wonach keine gesetzliche, sondern nur noch eine konventionelle Gewähr stattfinden soll. Die Minderheit der Kommission hingegen beantragt, ein eigent-

liches Gesetz an die Stelle treten zu lassen, aber eingeschränkt in verschiedenen Richtungen, die ich später näher angeben werde.

Regierungsrath und Mehrheit der Kommission sind zu § 2 ihres Entwurfes gelangt, weil sie in den früheren Sitzungen der Kommission aufmerksam gemacht worden sind, daß, wenn sie nichts an den Platz des Konkordats setzen, wir dann immer noch eine gesetzliche Gewähr über Viehmängel haben. Der frühere Entwurf, den der Regierungsrath im Großen Rath hat austheilen lassen, enthielt, wie Sie sich erinnern werden, nichts als die §§ 1 und 3 des gegenwärtigen, d. h. er erklärte den Rücktritt vom Konkordat und bestimmte, wann dieser Rücktritt in Kraft treten solle. Nun hat man aber die Regierung und die Mehrheit der Kommission, welche mit dem früheren Entwurf ebenfalls einverstanden war, aufmerksam gemacht, daß unser bernisches Zivilgesetzbuch eine allgemeine Gewährspflicht kenne für alle Sachen, die dem Verkehr unterworfen sind, wovon es dann durch Spezialbestimmungen Ausnahmen bezüglich des Viehhandels machte, daß hingegen der Jura gar keine besonderen Bestimmungen über diese Gewähr habe. Nun sagte man: Die im Zivilgesetzbuch enthaltenen Spezialbestimmungen über Viehhauptmängel sind durch das Konkordat aufgehoben; aber in den allgemeinen Rechtsregeln des Zivilgesetzes über Gewähr bezüglich alles Andern, was dem Verkehr unterworfen ist, ist durch das Konkordat nichts abgeändert worden, und wenn nun dieses auch nicht mehr gilt, so treten jene allgemeinen Regeln für alle Sachen des Verkehrs an den Platz, und wir haben dann bezüglich der Gewähr noch größere Uebelstände, als sie jetzt bestehen.

Satz 706 unseres Zivilgesetzbuches sagt nämlich: „Derjenige, welcher in Folge eines belästigenden Geschäfts einem andern eine Sache zu übertragen hat, muß diesem dafür Gewähr leisten: 1) Daß er die Sache nach der Natur des Geschäftes, oder nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages behalten oder benutzen dürfe; 2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Art stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr in dem Vertrage ausdrücklich beigelegt; 3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich machen.“ Nun sind Viehhauptmängel eben auch verborgene Mängel, und wenn Sie somit das Spezialgesetz über Viehhauptmängel aufheben, so wird diese Ziffer 3 der Satzung 706 an die Stelle treten und Regel machen. Hätten wir also den ersten Entwurf des Regierungsrathes angenommen, so wäre die Folge davon gewesen, daß auch die Frist für die Gewähr bedeutend verlängert worden wäre. Satz 712 des Zivilgesetzes sagt nämlich, daß die Gewähr bezüglich verborgener Mängel könne geltend gemacht werden während eines Jahres, und zwar nicht etwa vom Tage der Uebergabe an, sondern gerechnet von dem Tage an, wo dem Käufer der betreffende Gewährsmangel bekannt geworden sei. Also haben wir hier einen ganz unbestimmten Anfang der Frist, so daß viel ärgere und größere Uebelstände hätten zu Tage treten müssen, wenn man einfach nur nach dem früheren Vorschlag der Regierung den Rücktritt vom Konkordat erklärt hätte, ohne etwas an die Stelle zu setzen.

Dies hat nun die Kommission bewogen, zu sagen: Ja, das sehen wir jetzt ein, daß etwas an den Platz treten muß, und darum schlagen wir nun den § 2 vor,

wonach es nur so viel Gewähr geben soll, als die Kontrahenten feststellen, und damit ist dann den andern Uebelständen der Faden abgeschnitten. Ich erlaube mir nun, für den Fall, daß Sie den Antrag der Mehrheit der Kommission und der Regierung annehmen, Ihnen eine Einschaltung zu § 2 vorzuschlagen. Dieser Paragraph hebt, wie gesagt, alle und jede Gewähr auf, es sei denn, sie wäre bei Feststellung des Vertrages ausdrücklich vereinbart und in Schrift verfaßt worden. Ich glaube aber, so weit habe doch Niemand im Sinne zu gehen, sondern es gebe noch eine gewisse Gewähr, in Bezug auf die wir alle einverstanden sein werden, daß wir sie aufnehmen müssen. Es ist das die Gewähr, die Sie für alle andern dem Verkehr unterworfenen Sachen im Civilgesetz finden, wo es heißt, daß derjenige, der eine Sache verkauft, dem Käufer dafür Gewähr tragen müsse, daß nicht dritte Personen dingliche Rechte auf diese Sache gegen ihn geltend machen können. Es kann der Fall eintreten, daß Jemand ein Stück Vieh auf den Markt bringt oder auf der Straße irgendwie zum Verkauf anbietet, das er, sei es durch strafbare Handlungen in seine Gewalt gebracht, sei es auf eine andere unrechtmäßige Weise, erworben hat, und dafür nun, denke ich, werden Regierung und Mehrheit der Kommission einverstanden sein, daß der Verkäufer haften soll. Dann sind noch andere Bestimmungen über Gewähr vorhanden, die ich wenigstens aufgenommen wissen möchte. Ich würde deshalb eventuell vorschlagen, die Aufhebung der gesetzlichen Gewährspflicht auf die verborgenen Mängel zu beschränken und demnach in § 2 nach „Gewährleistung“ die Worte einzuschalten: „wegen verborgenen Mängeln“.

Was nun den Antrag der Minderheit der Kommission betrifft, so habe ich und noch ein Mitglied (wir stehen in der Kommission drei gegen zwei) uns absolut nicht entschließen können, die Gewähr gänzlich aufzuheben. Wir haben gefunden, der Große Rath oder nach Annahme des Gesetzes das Bernervolk würde dadurch, ich möchte fast sagen, von einem Extrem in's andere übergehen. Bis jetzt hatten wir eine allzuweite Gewähr, und nun soll es auf einmal gar keine mehr geben. Ja noch mehr, es soll bei allen Käufen, bei denen eine Gewähr noch will ausbedungen werden, diese schriftlich verlangt werden, während man bis jetzt alle diese Käufe mündlich hat abschließen können. Ich habe mich in der Kommission dahin geäußert, wenn das Volk auf der gleichen Stufe geistiger Bildung stünde, wie die Mitglieder der Kommission, wenn ich das Zutrauen haben könnte, das Volk befinde sich bezüglich der Gewandtheit im schriftlichen Verkehr und der speziellen Kenntniß der Thierwelt auf der gleichen Stufe, wie die Mitglieder der Kommission, so würde ich mit ihnen völlig einverstanden sein. Und diese gleiche Ansicht spreche ich auch hier aus. Wenn ich nur Sie, Mitglieder des Großen Rathes, im Auge hätte, so wäre ich einverstanden, daß wir kein Gewährsgesetz brauchen, und daß nur eine konventionelle Gewähr könne gegeben werden. Aber wir machen dieses Gesetz nicht für uns, nicht (erlauben Sie mir den Ausdruck) für die Einsichtigeren aus dem Volke, nicht für die Gewandtern, die vielleicht während des Jahres viel und oft im Viehhandel verkehren, die sich die Mühe gegeben haben, Kenntnisse in dieser Branche zu sammeln, nicht für die zwei Mitglieder der Kommission, die dem thierärztlichen Stande angehören und vielleicht auf zehn Schritte schon einem Pferde oder Stück Vieh ansehen,

ob es an einem verborgenen Mangel leidet, sondern wir machen ein Gesetz für das ganze Volk, und bei diesem Volke finden Sie nun (darin werden Sie mit mir einverstanden sein) eine große Anzahl von Leuten, die vielleicht im Jahre einmal ein Stück Vieh verkaufen oder kaufen, oder sogar während zwei, drei Jahren gar nicht, oder nur ein- bis zweimal in den Fall kommen, ihren Viehstand zu ändern. Bei dieser großen Klasse von Bürgern, das werden Sie mir zugeben, findet sich eine solche Gewandtheit im Verkehre nicht, ja es werden unter ihnen noch eine ganze Anzahl derer sein, die Mühe haben, die paar Worte, für was sie sich Gewähr ausbedingen, auf verständige und rechte Weise niederzuschreiben. Wenn Sie nun das zugeben, und ich zweifle, ob es ernstlich kann bestritten werden, so werden Sie mir auch zugeben, daß diese Klasse von Leuten sehr große Gefahr läuft, bei dem sehr großen Markt- und Hausirverkehre im Viehhandel von den sogenannten Händlern überlistet zu werden, indem ihnen ein schlechtes Stück Vieh aufgeschwätzt wird, und sie dabei auf irgend eine Weise verhindert werden, sich schriftliche Gewähr auszubedingen. Ja wir werden schon Mühe haben, bis es allgemein und jedem Einzelnen bekannt wird, daß es keine gesetzliche Gewähr mehr gibt, sondern daß schriftliche Gewähr sein muß, ansonst man keinen Rückgriff auf den Verkäufer hat, und es wird schon in dieser Uebergangsperiode Mancher von den Händlern irre geführt werden.

Was ist nun der größte Uebelstand in dem bisherigen Gewährsgesetz? Ich habe ihn darin gefunden, daß die Gewähr während der Gewährszeit eine unbedingte ist, daß sie übertragen wird von einem Käufer auf den andern, so oft als das Thier während der Frist Hand ändert. Daher kommen auch in Prozeßfällen die großen Gerichtskosten, die der Herr Berichterstatter der Regierung hervorgehoben hat. Wenn so ein Stück Vieh oder Pferd drei-, vier- bis sechsmal binnen 20 Tagen Hand ändert, und nun an ihm ein Mangel entdeckt wird, so muß Einer auf den Andern zurückgreifen bis zum ersten Eigenthümer, und diese Streitverkündigungen und Abwicklungen waren es namentlich, die die Kosten ganz gewaltig vermehrten. Ich möchte deshalb in erster Linie diesen Kosten vorbeugen.

Aber noch wichtiger ist mir das, daß ich sage: Jeder, der ein Stück Vieh oder Pferd verkauft, soll sich sagen: Ich habe diesen oder jenen Käufer vor mir, ich kenne ihn als einen ehrlichen Mann, dem man vertrauen darf, ich weiß, daß er zu dem Thiere Sorge tragen wird und darf es ihm geben. Es ist also da kein Grund vorhanden, einem solchen Käufer nicht Gewähr zu geben. Allein nun hat nach dem Konkordat dieser Käufer, dem ich das Vertrauen schenke, das Thier weiter verkauft, und der Andere wieder weiter, bis es am Ende in die Hände Jemand's kommt, der Abuse treibt, und ich der Sache nicht mehr Meister geblieben bin. Deshalb möchte ich Beschränkung der persönlichen Gewährspflicht auf die Person des Käufers, und wenn dann der Käufer sich veranlaßt findet, das Thier binnen der Gewährszeit weiter zu verkaufen, so liegt es an ihm, auch wieder zu schauen, wenn er das Thier anvertraut, indem er weiß, daß dann die Gewähr gegen ihn aufhört, und er keinen Rückgriff mehr hat. Ich halte dafür, daß mit dieser Beschränkung der Gewährspflicht dem größten Uebelstande abgeholfen ist. Will Einer einem beliebigen Händler, den er nicht kennt, ein Thier anvertrauen, so ist dies seine Sache;

aber in der Regel wird er dann nicht nur auf den angebotenen Preis schauen, sondern darauf, wem er das Thier anvertraut.

Nach der Ansicht der Minderheit der Kommission sollte ferner auch die Gewährszeit beschränkt werden. Wir würden unmaßgeblich vorschlagen, sie von 20 Tagen auf 14 oder 15 Tage zu reduzieren. Diese Zeit ist lang genug, um zu entdecken, ob das Thier an einem verborgenen Mangel leidet. Eine weitere Frage, die noch mehr untersucht werden sollte, wäre die, ob man die Gewähr nicht auch räumlich beschränken und einen bestimmten Kreis dafür festsetzen will, so z. B., daß, wenn ein Thier 10 oder 15 Stunden weit deplacirt würde, dann keine Gewähr mehr stattfände. Endlich ist mir von den thierärztlichen Mitgliedern der Kommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß auch eine objektive Beschränkung der Gewähr eintreten dürfte und sollte, nämlich in Bezug auf die Anzahl der Gewährsmängel und in der Ausdehnung der Definition derselben. In diesem Punkte halte ich mich nicht für sachverständig; allein wenn von technischer Seite, von Seite der Herren Thierärzte, man sich dahin sollte einigen können, daß da einige Beschränkungen Platz greifen, so könnte ich mich anschließen, und ich glaube, auch das Mitglied, das mit mir die Minderheit bildet.

Zum Schlusse mache ich noch darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz tief in unser Volksleben einschneidet. Der landwirthschaftliche Staud ist immer noch, und wir wollen hoffen, er werde es bleiben, unser Hauptstand, und wer Landwirthschaft treibt, wird im Fall sein, sich unter diese Bestimmungen beugen zu müssen. Bekanntlich ist bei uns die Fruchtproduktion in den letzten Jahrzehnten in den Hintergrund getreten, indem man mehr der Milchwirthschaft und der Aufzucht von Vieh sich zuwendet. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht wird dies immer mehr der Zielpunkt unserer Landwirthschaft sein.

Ich glaube deshalb, es verdiene die Frage des Rücktrittes vom Konkordat und die Frage, was an dessen Platz gesetzt werden solle, die volle Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde. Wir sollen diese Frage reiflich erwägen. Auch dieser Grund ist bei der Minderheit in die Waagschale gefallen, um vorzuschlagen, es möchte der Entwurf an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen und dieselben eingeladen werden, einen andern Entwurf vorzulegen, dahin gehend, daß man vom Konkordat zurücktrete, aber neue Bestimmungen im Sinne einer bedeutenden Einschränkung der Gewähr und im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens aufstelle. Hinsichtlich des letztern Punktes möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß man das Verfahren ganz erheblich abkürzen könnte, wenn man diese Streitigkeiten in das summarische Verfahren verweisen würde. In diesem Falle würde der Gerichtspräsident und, wenn der Gegenstand seine Kompetenz überschreiten würde, der Appellations- und Kassationshof endgültig entscheiden.

Präsident. Der Antrag der Minderheit der Kommission ist eine Ordnungsmotion. Ich stelle daher die Berathung der Hauptsache ein und eröffne die Umfrage über die Ordnungsmotion.

Trachsel in Niederbütschel. Ich unterstütze den Antrag der Minderheit auf Rückweisung. Ich weiß nicht, ob ich bei diesem Anlasse näher auf die Angelegenheit eintreten soll, und möchte darüber den Herrn Präsidenten befragen.

Präsident. Gegenwärtig ist bloß die Ordnungsmotion in Umfrage.

Trachsel in Niederbütschel. Ich kann nicht anders, als auch auf die Sache selbst eintreten. Ich behalte mir daher vor, später das Wort zu ergreifen.

Herzog. Ich verstehe die Sache so, daß heute keine Abstimmung stattfinden soll, und zwar auch nicht über die Ordnungsmotion. Wir haben jetzt die Berichterstattung gehört, und ich glaube, es solle die weitere Verhandlung auf morgen verschoben werden.

Präsident. Wenn auch die Abstimmung über die Ordnungsmotion auf morgen verschoben werden sollte, so kann man sich gleichwohl heute darüber aussprechen.

Karrer. Nach dem Reglement ist die Ansicht des Herrn Präsidenten richtig. Indessen glaube ich, es sei der Fall, daß die Angelegenheit hier materiell behandelt werden müsse; hat sich dann die Versammlung durch die materielle Behandlung der Angelegenheit edifizirt, so wird sie beschließen, ob sie den Antrag der Regierung annehmen oder aber die Rückweisung beschließen wolle. Ich glaube daher, es solle die Sache materiell behandelt und der Rückweisungsantrag erst zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Diskussion auch über die Sache selbst geschlossen ist.

Wenn ich mir nun auch einige Worte über die Angelegenheit erlaube, so muß ich sagen, daß ich unentschieden bin, was eigentlich das Bessere ist. Darin bin ich nicht unentschieden, daß dasjenige, was wir gegenwärtig haben, nicht gut ist. Es sind unter dem Konkordat eine große Zahl Mängel entstanden, welche unser bernisches Gesetzbuch, die Satz. 714—719, nicht kannte. Ich glaube, man hätte besser gethan, damals das Konkordat nicht abzuschließen, sondern bei den alten Bestimmungen zu verbleiben. Die im alten Gesetze festgestellten Gewährsmängel sind ganz klar bezeichnet, so daß Jedermann weiß, was damit gemeint ist, während dies bei den im Konkordat enthaltenen Bezeichnungen theilweise nicht der Fall ist.

Wenn man nun aber darüber einig ist, daß das Konkordat nicht gut ist, so fragt es sich, ob man einfach von demselben zurücktreten oder andere Bestimmungen an dessen Platz setzen soll.

Der Antrag der Regierung widerstrebt mir, indem er mit einem Grundsatz unsrer Gesetzgebung nicht im Einklang steht, mit dem Grundsatz nämlich, daß Mündlichkeit die Regel, Schriftlichkeit aber die Ausnahme sei. Wenn man bei den Gewährsmängeln Schriftlichkeit voraussetzen will, so wird es da ohne Zweifel viel mehr Prozesse geben, als gegenwärtig stattfinden. Ein weiterer Punkt ist der, daß der Antrag der Kommissionsmehrheit bloß für die Thiere aus dem Pferdegeschlecht, ich nehme an, man habe da auch die Esel und Maulesel im Auge gehabt, und für das Rindvieh gilt, während unsre frühere Gesetzgebung die Gewährspflicht auch auf die Schweine, welche die Finnen hatten, ausdehnte. Wie soll es nun mit den Schweinen gehalten sein?

Es wird sich überhaupt da nach und nach eine Rechtspraxis bilden müssen, bevor man weiß, wie man sich zu verhalten hat. Wenn z. B. Jemand ein Pferd unter dem Vorbehalte verkauft, daß es keinen Gewährsmangel hat, wie soll es da gehalten sein, wenn keine

Vorschrift darüber besteht, was ein Gewährsmangel sei? Es ist auch ein Gewährsmangel, wenn ich ein Stück Vieh verkaufe, das nicht mir gehört. Man sollte daher doch in einem Gesetz feststellen, was ein Gewährsmangel sei. Oder will man denjenigen, welche handeln, zumuthen, daß sie alle Gewährsmängel, wie sie im alten Gesetze vorhanden sind, mit Namen nennen? Man geräth da in ein Dilemma, aus dem es schwer ist, wieder hinauszukommen.

Ich glaube, es sollte die ganze Angelegenheit nochmals an die Regierung zurückgesandt werden, damit sie dieselbe noch genauer prüfe. Es wäre sehr interessant, zu vernehmen, was die Landwirthe an den Platz des Konkordats gesetzt wissen möchten. Ich schließe mich daher dem gestellten Rückweisungsantrage an.

Präsident. Ich gebe zu, daß es im Resultat auf das Gleiche hinauskommt, nach der Art und Weise, wie Herr Karrer es wünscht, zu verfahren, nämlich den Antrag der Minderheit der Kommission in der einläßlichen Diskussion zu behandeln. Angesichts des Buchstabens des Reglements, § 74, glaubte ich aber, es solle zuerst die Ordnungsmotion erledigt werden, und da nun einmal die Verhandlung so eingeleitet ist, finde ich mich nicht veranlaßt, davon abzugehen.

Abstimmung.

Für Rückweisung	62 Stimmen.
Dagegen	64 „

Präsident. Es ist somit die Ordnungsmotion verworfen, und es dauert die Diskussion über die Hauptsache fort.

Herzog. Der Gegenstand, der uns zur Berathung vorliegt, ist schon alt. Schon seit Jahren haben sich die Thierärzte und die Landwirthe damit beschäftigt. Vor ungefähr 7 Jahren hat in Burgdorf eine Versammlung des bernischen thierärztlichen Vereins stattgefunden, in welcher Herr Professor Büß als Referent und ich als Korreferent diese Frage behandelten. Wir waren darüber einig, daß man vom Konkordat zurücktreten solle, weil es zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben hat. Man war aber nicht einig darüber, was an dessen Platz gesetzt werden solle. Die anwesenden Thierärzte wollten nichts Anderes an den Platz des Konkordates stellen, während Herr Büß glaubte, es sollte ein eidgenössisches Gesetz über diesen Gegenstand erlassen werden, in welchem nach seinem Projekte die Zahl der Gewährsmängel noch vermehrt worden wäre.

Allein bei der Aufstellung des eidgenössischen Obligationenrechtes hat man gar nicht an Bestimmungen betreffend die Viehhauptmängel gedacht, und ein kantonales Gesetz über diesen Gegenstand zu erlassen in einer Zeit, wo man bestrebt ist, die Gesetze zu centralisiren, scheint uns auch nicht am Platze.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als einfach vom Konkordat zurückzutreten und nichts Anderes an dessen Platz zu stellen. Damit aber nicht etwa die Art. 714—719 C. Anwendung finden und zu Prozessen Anlaß geben, glaubte die Kommissionsmehrheit, es solle die Bestimmung aufgestellt werden, daß eine Gewährleistung nur insoweit stattfindet, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sei. Wir können uns in dieser Frage auf das Beispiel des Kantons Luzern be-

rufen, von wo mir Fachleute erklärten, daß man sich dort ganz wohl befinde, obgleich dieser Kanton über diesen Gegenstand keine Bestimmung besitzt.

Herr Karrer hat gesagt, wir würden uns bei den alten Bestimmungen des Civilgesetzbuches besser befinden. Allein dieses enthält Bezeichnungen, die wir nicht acceptiren können. Es redet z. B. von der Lungen- und Leberfäule, was durchaus kein wissenschaftlicher Ausdruck ist. Was die Schweine betrifft, so gab das frühere Gesetz nur dann Gewähr, wenn bei einem binnen 48 Stunden geschlachteten Schwein sich die Finnen zeigten.

Meine Ansicht über diesen Gegenstand ist seit vielen Jahren gemacht, und ich möchte sie heute aufrecht erhalten, indem ich glaube, daß, wenn wir ein Gesetz haben, der Verkäufer immer im Nachtheil ist gegenüber dem Käufer. Es wird meist zu Gunsten des Käufers geurtheilt, und gewöhnlich muß der Verkäufer, wie man sagt, Haare lassen.

Was die Ansicht des Präsidenten der Kommission betrifft, es sollte ein kantonales Gesetz aufgestellt, aber daselbe einfach gehalten werden, so erzeugen sich da auch Schwierigkeiten. Stellen wir wenige Gewährsmängel auf, so werden Viele davon nicht befriedigt sein und sich Privatgewähr geben, wozu sie immer das Recht haben. Beschränken wir ferner die Gewähr räumlich, so müssen wir die Kantonsgrenze annehmen. Kommen dann Käufer von außerhalb des Kantons, so werden sie sagen, das genüge ihnen nicht. Wenn sodann gesagt wird, es solle die Gewähr auf den nächsten Käufer beschränkt werden, auf denjenigen, zu dem man das Zutrauen hat, so sage ich, beim Handel kommt es nicht auf das Zutrauen, sondern auf Baarzahlung an. Auch wären da der zweite und dritte Käufer im Nachtheil, da nur der erste die Gewähr hätte.

Ich glaube daher, es würde ein neues Gesetz dem Publikum nicht dienen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß schon die Satz. 720 C. die Bestimmung enthielt, es sei Jedermann gestattet, die Gewährspflicht auszudehnen oder zu beschränken oder ganz aufzuheben. Wenn man eine solche Bestimmung schon in das Civilgesetzbuch aufnehmen konnte, warum sollte man sie heute nicht allgemein aufstellen können?

Aus diesen Gründen halte ich dafür, man solle vom Konkordat zurücktreten und ein Gesetz aufstellen, wie es von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird. Wenn man den Ausdruck „schriftlich“ streichen will, so habe ich nichts dagegen. Was dagegen die von der Regierung vorgeschlagene Streichung des Satzes, daß die Vereinbarung auf dem Gesundheitscheine angemerkzt werden könne, betrifft, so glaubte ich anfänglich, die Regierung mache diesen Antrag im Interesse des Ertrages der Stempelsteuer. Der Herr Direktor des Innern hat aber erklärt, er halte diese Bestimmung nicht für nöthig, da es selbstverständlich sei, daß der Gesundheitschein dazu benutzt werden könne. Ich glaube aber, es sei besser, man sage es ausdrücklich, und ich halte daher an dieser Bestimmung fest.

Hausler. Ich bin weit entfernt, dem Konkordat das Wort reden zu wollen. Ich war vielmehr in der Kommission auch Einer Derjenigen, welcher für dessen Beseitigung sprach. Wenn etwas faul und sinnig ist, so ist es das Konkordat. Allein ich habe gesagt, wir sollen nicht auf einmal von einem Extrem auf das andere

springen, wo wir möglicherweise vom Regen in die Traufe gelangen. Wir würden da nach meinen Erfahrungen Lug und Trug Thür und Thor öffnen und eine Menge Prozesse herbeirufen. Gewisse Leute würden es sich zum Geschäft machen, schlechte Pferde oder Viehwaare zu kaufen und anderswo wieder zu verkaufen.

Ich glaube, man sollte Rücksicht auf Diejenigen nehmen, welche den Handel nicht verstehen. Die Herren Thierärzte haben es gut: sie sehen es einem Thiere mehr oder weniger an, wenn es einen verborgenen Mangel hat, und sie können sich selbst schützen. Aber wie Mancher ist im Falle, zu handeln, der keinen Begriff von diesen Dingen hat. Solche Leute würden sehr häufig betrogen.

Auf dem Markt schriftliche Verträge abzufassen, ist nicht wohl thunlich. Es gibt Händler, welche 10, 20, 30 Stück zu verkaufen haben, und wenn sie, nachdem sie ein Stück verkauft haben, mit dem Käufer irgendwohin gehen, um einen schriftlichen Vertrag zu machen, geht unterdessen die Zeit vorbei, während welcher sie die andern Thiere hätten verkaufen können.

Wenn man sagt, der Kanton Luzern befinde sich ohne solche Bestimmungen wohl, so mag dies sein. Indessen kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß, wenn in der Ostschweiz jemand ein schlechtes Thier hat, das er nicht verkaufen kann, er einfach damit auf Gais oder Malters fährt und es dort an Mann bringt. Wenn wir so vorgehen würden, so würden wir eine Menge solcher Thiere auf unsre Märkte bekommen, und unsre Landleute wären betrogen.

Ich glaube daher, es solle die Frage, die von großer Tragweite ist, noch näher untersucht werden. Ich stelle daher den Antrag, es sei eine erweiterte Kommission zu ernennen, welche die Frage nochmals erörtern und neue Vorschläge bringen soll.

Präsident. Herr Hauser hat eine neue Ordnungsmotion gestellt, welche von der soeben verworfenen sich darin unterscheidet, daß er die Frage nicht an die Regierung, sondern an eine neue Spezialkommission weisen will. Ich eröffne die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wiewohl nicht zu verkennen ist, daß die neue Ordnungsmotion etwas anders lautet, als die vorhin erledigte, hängt doch auch sie so sehr mit dem Vorschlage materiell zusammen, daß, wenn man sie annimmt, damit zugleich die Anträge der Regierung und der Kommissionmehrheit verworfen werden, was allerdings vielleicht damit beabsichtigt wird. Es sei mir daher erlaubt, noch in materieller Hinsicht einige Bemerkungen beizufügen.

Es ist geltend gemacht worden, wenn gar nichts an den Platz des aufgehobenen Konkordats trete, so werde der weniger intelligente und weniger erfahrene Theil der Bevölkerung gefährdet, und es werde dem Händler leicht sein, wenig gewandten Käufern etwas aufzuschwätzen. Ich glaube im Gegentheil: so lange das Bäuerlein meint, das Gesetz mache da Regel, läßt es sich viel eher etwas vom Händler aufschwätzen, indem es denkt, wenn etwas nicht richtig sei, so werde es durch das Gesetz geschützt. Weiß es aber, daß daorts keine Vorschriften existiren, und daß nur gilt, was es mit dem Verkäufer vereinbart hat, so wird es sich in Acht nehmen und sich nichts aufschwätzen lassen. Die Meinung, als ob im Gesetz ein Schutz liege, verleitet Manchen, sich etwas aufschwätzen zu lassen. Nachher aber ist er dann

weniger gewandt, diesen Schutz des Gesetzes für sich zu erwerben, als der Händler.

Es besitzen namentlich die Pferdehändler eine ungeheure Gewandtheit, die Bestimmungen des Konkordats zu ihren Gunsten zu drehen und anzuwenden. Es kommt alle Augenblicke vor, daß ein Pferd einige Zeit nach dem Verkaufe durch den Händler, der vielleicht in einem andern Kanton wohnt, wieder zurückgeboten wird. Was soll da der Verkäufer machen? Der Richter muß auf das Gutachten der beiden Experten gehen, welche da, wo das Thier sich befindet, bezeichnet werden, und es bleibt dem Verkäufer meist nichts anderes übrig, als sein Thier zurückzunehmen oder aber die Aussicht zu haben, einen Prozeß zu verlieren.

Vor circa 6 Jahren kam der Fall vor, daß Herr Apotheker Hegg, damals in Bern, jetzt in Biel, eine Stute dem Pferdehändler Hauser verkaufte. Einige Tage darauf fängt diese zu husten an, und das wird für Koller erklärt, während es mit der Brunst zusammenhing. Später wurde konstatiert, daß es nicht Koller war, aber nach einem Prozeß von zwei Jahren hatte Herr Hegg Fr. 3000 Kosten zu zahlen, während er ein vollständig gesundes Pferd verkauft hatte.

Ein anderes Beispiel: Ein Bauer in Gilterfingen verkaufte eine Kuh nach Großaffoltern. Dieselbe wurde entweder nicht sorgfältig transportirt oder schlecht behandelt, und wurde, weil mit Auszehrung behaftet, wieder zurückgeboten. Der Verkäufer in Gilterfingen wagte den Prozeß, weil er wußte, daß das Thier vollständig gesund gewesen war. Der Prozeß dauerte ein Jahr; er wurde in Thun geführt und endete damit, daß der Bauer, trotzdem er bezeugen konnte, daß das Thier bei ihm gesund gewesen war, dasselbe zurücknehmen und alle Kosten bezahlen mußte.

Diese Beispiele zeigen, wie ein schlauer, böswilliger Käufer die Bestimmungen des Konkordats zu seinem Nutzen anzuwenden versteht, während der einfache Käufer, der nicht so schlau und vielleicht auch nicht schlecht genug ist, sich nicht zu schützen weiß.

Ich glaube daher, es werde die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand zur Folge haben, daß Jedermann vorsichtiger wird, und der kleine Käufer sich nicht verleiten läßt, sich auf einen vermeintlichen Schutz zu verlassen, den er doch nicht besitzt, oder der ihm schließlich einen langweiligen Prozeß zuzieht.

Herr Karrer hat gesagt, wenn man einfach sage, es finde eine Gewährleistung nur insoweit statt, als sie von den Parteien vereinbart worden sei (darauf, ob dies schriftlich oder mündlich geschehe, lege ich nicht viel Gewicht, doch glaube ich, bei mündlicher Vereinbarung würden wieder leichter Prozesse entstehen), so werde die Frage entstehen, was denn ein Gewährsmangel sei, indem man dann nicht wisse, was darunter falle. Ich glaube, diese Frage sei leicht in der Weise zu lösen, daß eben für den Mangel Gewähr geleistet wird, welcher beim Verkauf ausdrücklich genannt worden ist. Die Gewähr wird genannt werden müssen, und darüber hinaus wird sie eben nicht geleistet. Es werden auch weniger Prozesse entstehen, wenn man nicht so in's Blaue hinaus eine allgemeine Gewähr ausspricht.

Was die Vorschläge des Vertreters der Minderheit der Kommission betrifft, so zeigen sie, daß die bisherigen Bestimmungen auch ihm nicht genügen. Er möchte die Beschränkung der Gewähr hinsichtlich der Person, indem er sie bloß auf den Verkäufer anwenden möchte; ferner

hinsichtlich des Raumes, indem er die Gewähr nur auf den Kanton oder höchstens noch auf eine ganz enge Zone um den Kanton herum beschränken, und endlich hinsichtlich der Zeit, da er die Gewähr nur auf 14—15 Tage ausdehnen möchte.

Ich glaube, wenn man daran gehen würde, ein solches Gesetz zu machen, so würde man bald sehen, daß es nicht möglich sei, es den wirklichen Verhältnissen anzupassen. Man würde da die Gewähr für einige Fälle zu kurz, für andere zu lang ansetzen. Wenn im bestehenden Konkordat die Gewährzeit für ansteckende Lungenseuche auf 30 Tage angesetzt ist, allerdings auf 10 Tage mehr als für die übrigen Gewährsmängel, so entspricht dies der Wirklichkeit durchaus nicht; denn auch nach 30 Tagen hat man keine Sicherheit dafür, daß das Thier nicht schon von dieser Krankheit angesteckt sei. Die Erfahrungen, welche man diesen Herbst hinsichtlich der Lungenseuche im Jura gemacht hat, haben gezeigt, daß die Ansteckung oft 2—3 Monate zurückverfolgt werden kann, und daß in den meisten Fällen die Krankheit erst nach 4—8 Wochen ausbricht.

Da hätte also die Zeit von 30 Tagen nicht genügt. Auf der andern Seite aber ist diese Zeit doch lang genug, um einem Thiere einen Gewährsmangel anzudoktern.

Ebenso verhält es sich mit der räumlichen Beschränkung. Der Handel macht sich größtentheils nach auswärts, und da würde weit mehr Verwirrung entstehen, wenn man die Bestimmung aufstellen würde, die Gewähr gelte nur für den Kanton und für dessen nächste Nachbarschaft, weiter aber habe sie nicht Geltung. Da würde der einfache Mann, der nur einmal im Jahre dazu kommt, zu kaufen oder zu verkaufen, Mühe haben, sich zu orientiren, wie weit die Bestimmungen des Gesetzes reichen.

Ich glaube, es solle die Vorlage nicht zurückgewiesen werden, sondern es solle die heutige Berathung als die erste Berathung des Gesetzes gelten. Bis zur zweiten Berathung, die ja erst nach drei Monaten stattfinden kann, hat man hinreichend Zeit, das Gesetz nach allen Richtungen hin zu erwägen, um dann allfällige Abänderungsanträge zu stellen.

Hartmann. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegen das Konkordat ist und gar kein Gesetz wünscht. Man sagt, wenn alle Leute wären wie die Großräthe, die Fürsprecher und Thierärzte, so brauchte man kein Gesetz. Ich glaube aber, es brauche Einer nicht Großrath, Fürsprecher oder Thierarzt zu sein, um sich da zu helfen. Unsere kleinen Bauern werden schon im Stande sein, ihre Interessen zu wahren. Seit 13 Jahren hat der Kanton Luzern kein Gesetz, und wenn der dortige Bauer sich helfen kann, so wird auch der Bauer im Kanton Bern es können. Oder glaubt man etwa, wir seien weniger gescheit als die Luzerner? Ich bin entschieden dafür, zu probiren, wie es ohne Gesetz geht. Zeigen sich dann Uebelstände, so kann man immer wieder ein Gesetz erlassen. Das bisherige Konkordat hat nur geschadet und Prozesse herbeigeführt, und es ist unmöglich, das es schlechter komme.

Müller in Tramlingen. Ich bin entschieden auch gegen die Verschiebung. Während mehr als 30 Jahren habe ich als Thierarzt praktizirt und bin oft zu Streithändeln gerufen worden, welche in Folge des Konkordats entstanden sind. Ich bin daher längst zur Ueberzeugung

gekommen, es sei ein solches Gesetz ganz und gar nicht nothwendig.

Es sind mir während meiner Praxis kuriose Fälle vorgekommen, und da der Berichterstatter der Regierung einige erwähnt hat, sei es auch mir erlaubt, einige hier zu erzählen. Ein Mann aus meiner Gegend verkaufte ein vierjähriges Pferd, welches vorher nie einspännig gebraucht worden war. Als es nun der Käufer einspannte, that es ungeberdig und athmete nach einigen Minuten ängstlich. Er glaubte, das Thier sei dämpfig und ließ es anbieten. Die Experten untersuchten am letzten Tage das Pferd schnell, spannten es ein und fuhren eine Viertelstunde damit, worauf es ängstlich wurde. Sie erklärten in ihrem Gutachten, das Pferd habe in ruhigem Zustande einen ziemlich normalen Athem, er sei aber erschwert, sobald es in Bewegung sei. Infolge dessen wurde das Pferd als mit einem Hauptmangel behaftet erklärt.

Später ging ich mit dem Verkäufer selbst auf Ort und Stelle, untersuchte das Pferd und rief dem Käufer an, dasselbe zu behalten. Allein er wollte darauf nicht eingehen. Ich wandte mich an den Präsidenten der Sanitätskommission und wünschte, es möchte das Pferd 14 Tage nach Bern gebracht und da von Zeit zu Zeit untersucht werden. Indessen wurde meinem Wunsche nicht entsprochen, weil das Gesetz es nicht gestattet hätte. Ein Mangel des Konkordats liegt eben auch darin, daß keine Appellation möglich ist.

Ein anderer Fall: Eine dreijährige Stute wurde aus dem Jura in einen andern Kanton verkauft, und wurde nach drei Tagen lahm. Sie wurde angeboten. Ich habe mich mit dem Verkäufer auf Ort und Stelle begeben; der Käufer aber erklärte, er habe das Pferd nicht angeboten, weil es lahm sei, sondern weil es schweren Athem habe. Der Expertenbefund erklärte, es seien Anzeichen von Dampf vorhanden; um dies aber genau konstatiren zu können, solle das Thier getödtet werden. Der Käufer wollte dies nicht zugeben, er ließ die Lahmheit des Thieres kuriren, und ein halbes Jahr später wurde die Stute bei der Pferdeschau prämiert.

Ein dritter Fall: Ein Pferdehändler im Kanton Bern verkaufte ein Pferd an einen kleinen Händler im Kanton Waadt, der für dasselbe ein Placement mußte. Als er aber das Pferd dem betreffenden Herrn anbot, war derselbe bereits versorgt. Der Händler sagte sich, er könne ein solches Zugpferd nicht behalten, und er hatte bald einen Hauptmangel gefunden, indem er erklärte, das Thier sei dämpfig. Man kann einen solchen Fehler auf einen oder zwei Tage mit gewissen Mitteln hervorrufen. Die Experten stimmten dieser Erklärung bei, und der Verkäufer mußte das Pferd zurücknehmen und viele Kosten zahlen. Nach ungefähr 3 Wochen erhielt er vom Käufer einen Brief, worin dieser das Pferd wieder zu kaufen wünschte, da er jetzt ein Placement dafür habe. Der Verkäufer war einverstanden, das Pferd wieder abzugeben, sofern Jener die Kosten zahle und noch Fr. 100 darauf lege. Dazu erklärte sich der waadtländische Händler bereit, und das Pferd wurde ihm wieder verkauft.

Ähnliche Fälle kommen häufig vor. Ich glaube, es sei besser, man überlasse es den Parteien, die Wahrscheinlichkeitsfrage zu bestimmen. Vor einigen Tagen erhielt ich einen Brief von einem Mitgliede des Großen Rathes des Kantons Waadt, worin es heißt, daß auch im dortigen Großen Rathe nächster Tage der Rücktritt vom Konkordat werde beantragt werden. Es ist bereits bemerkt

worden, daß man in Luzern ohne Gesetz gut fährt. Auch in ganz England ist dies der Fall, und auch dort kennt man keine andere Währschaft, als die, welche sich die Parteien selbst geben.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich muß der Ordnungsmotion des Herrn Hauser energisch entgegentreten. Die Sache ist schon genug verschoben worden. Seit Jahren ist petitionirt worden, es möchte in dieser Angelegenheit etwas gehen. Von landwirthschaftlichen, thierärztlichen, gemeinnützigen Vereinen, vom Volksverein u. s. w. ist der Ruf gekommen, man möchte vom Konkordat zurücktreten. Herrn Morgenthaler bemerke ich, daß das Bernervolk nicht ungebildet ist, als das Luzernervolk. Wenn man sagt, das Bäuerlein sei mehr oder weniger schuklos, wenn wir vom Konkordat zurücktreten und nicht ein anderes Gesetz an dessen Platz stellen, so konstatiere ich nochmals, daß im Kanton Luzern seit 13 Jahren kein derartiges Gesetz besteht, und man sich dort sehr wohl bei der Sache befindet.

Man sagt, es könnte Mancher geschädigt werden, weil es ihm nicht zur Kenntniß gelange, wann das Konkordat außer Kraft trete. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in § 3 der Regierungsrath beauftragt wird, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes zu bestimmen. Der Regierungsrath wird dann eine Frist von einigen Monaten festsetzen, und es wird dies genügend bekannt gemacht werden, damit Jeder weiß, woran er ist.

Herr Hauser sagt, wir kommen vom Regen in die Traufe. Ich glaube, es sei keine Traufe, wenn wir kein Währschaftsgesetz mehr haben, sonst wären die Luzerner schon längst darin. Der Fall, daß Einer in der Ostschweiz, der ein schlechtes Stück Vieh gehabt, mit demselben nach Alters gefahren sei, mag vereinzelt vorgekommen sein. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn sich da wirklich grelle Uebelstände gezeigt und viele ostschweizerische Händler solche Thiere auf den Luzernermarkt geführt hätten, die landwirthschaftliche Bevölkerung im Kanton Luzern dagegen längst würde Protest erhoben und beim Großen Rathe beantragt haben, daß da wieder gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden sollen. Ich möchte betonen, daß der landwirthschaftliche Verein des Kantons Luzern einer der thätigsten und einsichtsvollsten ist. Wir haben aber gar nichts vernommen, daß derselbe sich veranlaßt gesehen habe, da einzuschreiten. Probiren wir die Sache auch einmal auf ein paar Jahre.

Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Nur einige kurze Berichtigungen. Herr Müller erzählt Beispiele aus seiner Praxis und kommt, gestützt darauf, zu dem Schlusse, es solle das Konkordat aufgehoben und nichts an dessen Platz gesetzt werden. Es ist eine eigenthümliche Logik, gestützt auf einzelne Fälle zu sagen, die Regel sei nichts werth, weil die Ausnahme Uebelstände mit sich geführt habe. Der Gesetzgeber kann diese Argumentation nicht zu der seinigen machen. Er muß sich fragen, was im Interesse des großen Ganzen liegt, und nicht, was dieser oder jener Fall für ein Schicksal gehabt habe.

Herr Zeller legt mein Votum derart aus, als hätte ich gesagt, unser Bauernstand sei weniger gebildet, als derjenige des Kantons Luzern. Dagegen muß ich mich verwahren. Ich weiß gar gut, daß unsere Bevölkerung, und namentlich die landwirthschaftliche, sich mit derjenigen des Kantons Luzern messen darf.

Eine dritte Berichtigung: Der Berichterstatter der Regierung und derjenige der Kommissionmehrheit haben die Behauptung aufgestellt, das Volk des Kantons Luzern befände sich bei der gegenwärtigen Sachlage wohl. Was ist wahr? In der letzten Sitzung der Kommission, welche am Dienstag stattfand, sagte Herr Zeller, es wäre wünschenswerth, wenn man wüßte, was für Erfahrungen andere Kantone gemacht haben. Da wurde das luzernische Gesetz, aus welchem der vorliegende Paragraph abgeschrieben ist, vorgelegt. Offizielle Nachricht, wie man sich im Kanton Luzern befinde, hat man aber nicht erhalten. Man soll daher den Großen Rath nicht in die Meinung versetzen, es liege eine offizielle Erklärung vor, wonach man sich im Kanton Luzern seit 13 Jahren bei dem Mangel an einem Währschaftsgesetz wohl befunden habe. Wenn Sie im Kanton Luzern nachfragen gehen, so bin ich überzeugt, Sie werden noch von viel mehr Fällen hören, als Herr Grobath Müller aufzuzählen gewußt hat, wo man sagen muß, es sei dieser Mangel ein Uebelstand, und der größte Uebelstand ist der, daß, wenn irgendwo in der Nähe ein sogenanntes ungerechtes Thier existirt, man es in den Kanton Luzern hineinbringt und es, wie die Juden sagen, zu verschachern sucht.

Aber abgesehen davon haben wir auch nicht die gleichen Verhältnisse, wie Luzern. Unsere Märkte, namentlich im Oberland, werden anders befahren, als im Kanton Luzern, und nun frage ich, wie z. B. am Erlenbacher Markt, wo ein paar tausend Stücke aufgeführt werden, und wo manchmal zu zehn, zwanzig Stücken auf einmal verkauft und gekauft wird, das einzelne Bäuerlein und der einzelne Händler über jedes Stück einen schriftlichen Vertrag abschließen sollen, während in den allermeisten Fällen die Verkäufer überhaupt gar nicht im Stande sind, einen Kaufvertrag richtig niederzuschreiben. Was wird da geschehen? Die Händler kommen in Vorthail: sie lassen ihre Verträge drucken oder lithographiren und bringen sie in der Tasche mit, gerade so wie sie jetzt ihre Billets auf den Märkten und im Hausirhandel mit sich führen, sie werden sich die und die Gewähr ausbedingen und dem Verkäufer sagen: unterschreibe das, und der Verkäufer, der einen schönen Preis aus seiner Waare gelöst hat, unterschreibt, oft ohne es nur gelesen zu haben, und hintendrein kommt er dann und muß sagen: ich habe nicht gewußt, daß ich das unterschrieben habe. Das Bäuerlein oder Pächterlein aber, das im Jahr nur ein- oder zweimal in den Fall kommt, zu kaufen, bringt seine Bedingungen nicht schriftlich mit und wird auf diese Weise oft vom Verkäufer angeführt werden. Ich sage also: So sicher dieses Gesetz vom Volke angenommen wird, so sicher werden wir die Erfahrung machen, daß die Händler, seien es hebräische oder christliche, den Vorthail haben, und das gewöhnliche „Mannli“ den Kürzern ziehen muß.

Nun kommt Herr Hartmann und vertröstet mich darauf: ja, wenn Uebelstände sich zeigen, so machen wir ein neues Gesetz; und die Berichterstatter der Mehrheit der Kommission und der Regierung vertrösten sogar auf ein eidgenössisches Gesetz. Aber meine Herren, wie lange soll diese Probezeit dauern? Wollen wir auch, wie der Kanton Luzern, 13 Jahre lang warten und unter größern Uebelständen, als sie unter dem Konkordat waren, Erfahrungen sammeln? Es läßt sich nicht sagen, wie lange es dauern wird, bis wir zu der Ueberzeugung kommen, daß wir ein Währschaftsgesetz haben müssen, und wenn wir es endlich dahin bringen, so wird es bei unserer

schwerfälligen Gesetzesfabrikation immer noch zwei, drei Jahre gehen, bis wir das Gesetz haben. Was aber die Eidgenossenschaft betrifft, so hat die Bundesversammlung, aus Gründen, die ich hier nicht anzuführen brauche, erklärt, daß sie eben diesen Theil der Gesetzgebung den Kantonen überlassen, und somit kein eidgenössisches Währschaftsgesetz machen wolle, und so sehe ich auch nach dieser Seite hin keine Aussicht, wohl aber sehe ich eine Probezeit in Aussicht, von der wir, fürchte ich, dereinst bedauern werden, daß wir sie eingeführt haben.

Herzog. Ich muß gegenüber diesem Votum zwei Berichtigungen anbringen. Ich erkläre hier deutlich, daß ich in der letzten Kommissionsitzung angeführt habe, man habe mit Fachleuten aus dem Kanton Luzern geredet, und diese haben erklärt, sie befinden sich bei ihrem Gesetze wohl. Es ist also nicht aus der Luft gegriffen, wenn dies hier wiederholt worden ist. Was zweitens die Bemerkung des Herrn Morgenthaller betrifft, man könne die Luzerner- und Bernermärkte nicht miteinander vergleichen, weil jene nicht so groß seien, so ist dies wieder nicht richtig. Die Märkte von Dagmersellen, Reiden und andere sind freilich an Zahl der Stücke vielleicht nicht ganz so groß, wie die unsrigen; aber es werden dort doch oft 2500 bis 3000 Stücke Vieh aufgeführt, und das nenne ich große Märkte.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich möchte auf zwei Umstände aufmerksam machen, die noch nicht, oder wenigstens noch nicht hinlänglich berührt worden sind. Wenn wir kein Gesetz über Gewähr der Viehhauptmängel mehr haben, während an andern Orten und sogar im Ausland solche sind, so wird vielfach von auswärts verdächtige Waare, z. B. an Rost, Lungenseuche u. s. w. leidende, in den Kanton eingeführt werden, und das wird in viehpolizeilicher Beziehung gefährlich sein. Zweitens fürchte ich, ein eidgenössisches Währschaftsgesetz, worauf uns der Berichterstatter der Regierung vertritt, werde uns gerade nicht dienlich sein. Es ist vor einigen Jahren vom eidgenössischen Departement des Innern den Professoren Munzinger und Büß der Auftrag gegeben worden, ein solches Projekt auszuarbeiten. Dieses stellt nun eine Menge Gewährsmängel auf, die wir nicht kennen, bestimmt dafür verschiedene Gewährszeiten, die einen lang, die andern weniger lang, und sagt am Ende, der Verkäufer könne den Beweis leisten, daß das Thier beim Verkauf den betreffenden Mangel nicht gehabt habe. Ein solches Gesetz würde offenbar eine Menge Prozesse verursachen, und wir würden dabei noch übler fahren, als beim Konkordat. Es ist freilich schwer, ein Gesetz zu machen, das überall konvenirt. Die Verkäufer oder diejenigen, die mehr verkaufen, als kaufen, möchten möglichst wenig Gewähr; diejenigen aber, die mehr auf das Kaufen angewiesen sind, möchten im Gegentheil möglichst viel. Ich fürchte nun, der Kanton werde sich bei einem solchen Gesetz nicht wohl befinden, sondern durch die Ostschweiz, welche mehr verkauft, als kauft, überbortelt werden. Auf diese beiden Punkte wollte ich aufmerksam machen, und wenn es erlaubt ist, die Motion des Herrn Hauser in Abstimmung zu bringen, so stimme ich dazu.

Feller. Nur noch eine Berichtigung. Herr Morgenthaller hat gesagt, ich habe erklärt, daß er die Aeußerung gethan habe, das Bernervolk sei nicht so gebildet, als das Luzernervolk. Herr Morgenthaller ist vollständig

im Irrthum. Ich habe gar nichts anderes gesagt, als ich glaube nicht, das Bernervolk sei ungebildeter als das Luzernervolk. Herr Morgenthaller hätte also nicht gegen eine Aeußerung zu protestiren brauchen, die gar nicht gethan worden ist.

Die Ordnungsmotion Hauser wird mit Mehrheit verworfen und hierauf die Diskussion über die Hauptsache fortgesetzt.

Willi. Der Hauptgrund, warum man vom Konkordat zurücktreten will, ist nach der bisherigen Diskussion der, weil es zu einer Menge von Rechtshändeln Anlaß gegeben habe. Nun finde ich aber in dem, was die Mehrheit der Kommission an die Stelle setzen will, eine Inkongruenz. Danach werden die auswärtigen Händler nicht ermangeln, von unsern Verkäufern Gewähr zu verlangen; unsere Leute aber werden in Folge unseres Rücktritts vom Konkordat an den Käufern anderer Kantone keine Gewähr mehr haben und werden so gerade veranlaßt sein, einseitig Verpflichtungen zu übernehmen, die wir just haben ausmerzen wollen. Ich beantrage deshalb, den zweiten Satz von § 2 zu streichen, überhaupt alles das, was zugeht, daß noch ferner eine Gewähr kann übernommen werden.

Abstimmung.

1. Für Streichung des zweiten Satzes von § 2 33 Stimmen.

Dagegen 64 "

2. Für den Entwurf, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist . . große Mehrheit.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Das Präsidium zeigt an, daß die Kommission für die Verfassungsrevisionsfrage vom Bureau bestellt worden ist aus den Herren Sahli, Rem, Bürki, Karrer, Ruhn, Morgenthaller, Steck, Andr. Schmid und Ed. v. Sinner.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.**Bericht des Regierungspräsidenten.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

Dienstag den 23. November 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lent, Bangerter in Langenthal, Brunner, Bühlmann, Bürki, Carraz, Feune, Girardin, Häberli, Hauert, Hef, Kellerhals, Kohli, Luder, Mägli, Riggeler, Rötthlisberger, Scheidegger, Seßler, v. Sinner, Rudolf, Vermeille, Zummwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Chappuis, Clémengon, Déboeuf, Dännler, Fleury, Frutiger, Gygar in Bleienbach, Hornstein, Jndermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Narberg, Keller, Kohler in Pruntrut, Ledermann, Maurer, Oberli, Patrix, Reber in Niederbipp, Rebetz in Pruntrut, Rebetz in Bassecourt, Rem, Riat, Robert, Rosselet, Sigri, Tschanen in Dettligen, Wingenried, Witz, Zeller, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:**Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1879.**

(Siehe die Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht unter Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt von 1880.)

Es wird beschlossen, den Bericht direktionsweise zu behandeln.

Direktion des Armenwesens.

Steiner, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Armendirektion hat keinen Anlaß zur Stellung irgend eines Postulats geboten, und wenn man nur das Wort zu ergreifen hätte, um Worte des Tadel auszusprechen, so hätte ich es nicht genommen. Ich erlaube mir dessen ungeachtet einige Bemerkungen. Ich habe zum zweiten Male die Ehre, im Namen der Staatswirthschaftskommission das Armenwesen zu untersuchen, und ich habe dabei Beilage für Beilage zum Bericht durchgegangen. Der Eindruck davon ist nun der, daß hier nur Worte des Lobes und der Anerkennung auszusprechen sind. Es sind hier keine Mißbräuche abzustellen, herdatirend vielleicht aus der Zeit der früheren Verwaltung; es mögen damals schon keine dort stattgefunden haben. Man verdankt diesen befriedigenden Zustand einerseits der Art des Geschäfts, das hier zu verwalten ist, indem sich dasselbe in sehr feststehenden Normen bewegt. Man hat auf der einen Seite einen festen, sogar verfassungsmäßig festgestellten Kredit, und auf der andern Seite wird nur so viel ausgegeben, als die strikte Nothwendigkeit gebietet. Daß aber nie Mißbräuche in der Verwaltung, in den Bürokosten u. dgl. eingerissen sind, verdanken wir hauptsächlich dem verdienten Sekretär des Armenwesens, Herrn Mühlheim. Er ist ein derartiges Muster von Pflichttreue, daß Mißbräuche unter seiner Leitung gar nicht haben aufkommen können. Man braucht nur einen Blick auf die Rubrik Bürokosten zu werfen, so sieht man, wie hausälterisch und sparsam hier gewirthschaftet wird. Herr Mühlheim hat im verflossenen Sommer während 36 Tagen die auswärtigen Armen in der französischen Schweiz, im Jura u. s. w. besucht, und während dieser Zeit hat er blos verausgabt Fr. 295, also an Transport- und Verköstigungsauslagen per Tag durchschnittlich nur Fr. 8. 20. Ähnliche Ansätze, meine Herren, finden sich nur noch in der Finanzdirektion, und ich erwähne dieses Faktum der Sparsamkeit deshalb, um es zur Nachahmung andern Departementen der Verwaltung zu empfehlen, wo man leider noch ganz andere Ansätze trifft. Es hat zwar seit dem letzten Jahre hierin bedeutend gebessert. Seitdem man weiß, daß die Staatswirthschaftskommission sämtliche Beilagen Stück für Stück durchgeht, hat mancher Mißbrauch ein Ende genommen, und ist eine gewisse Mäßigung in diesem Punkte eingetreten. Ich spreche also, so viel an mir, (besondern Auftrag dazu von der Staatswirthschaftskommission habe ich keinen) meine volle Befriedigung über dieses Departement der Verwaltung aus.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Hoffstetter, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was das Formelle der Verwaltung des Bauwesens betrifft, so kann ich nicht sagen, ich habe alle Beilagen, die sich in's Unzählige beziffern, nachgesehen; indessen habe ich aus den betreffenden Rubriken einige Posten herausgegriffen und mit den Beilagen verglichen, und durch diese mehr generelle Verifikation habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Buchhaltung der Direktion durchaus musterhaft eingerichtet ist, indem sie selbst dem Laien möglich macht, sich ohne große Mühe über jedes beliebige Detail zurechtzufinden.

In Bezug auf das Materielle nun bin ich nicht so glücklich, sagen zu können, wie Herr Steiner, daß nichts als Lobenswerthes in diesem Verwaltungszweige vorkomme. Ich will hier nur im Allgemeinen auf ein paar Punkte aufmerksam machen. Vorab sehen Sie auf S. 23 der Rechnung, unter I. Unterhalt der Straßen, Ziffer 2 Material und Arbeiten, eine Summe von Fr. 350,000 budgetirt, während bloß Fr. 311,600 verausgabt worden sind. Ich erwähne diese an sich nicht bedeutende Minderausgabe deshalb, weil sie zeigt, daß die Regierung die Tendenz hat, in allen Gebieten der Verwaltung so viel als möglich zu sparen, und auch bei ihren Beamten diesen Geist der Sparsamkeit einzuführen. Ferner finden Sie am Ende der Rechnung des Bauwesens die Bemerkung, daß im Ganzen Fr. 178,000 weniger sind ausgegeben worden, als budgetirt war. Dieser Ansaß hat mich anfänglich einigermaßen frappirt, weil man meinen sollte, eine zum Wohl des Landes budgetirte und vom Volk angenommene Summe dürfe schon ausgegeben werden. Es ist mir aber die Sache in befriedigender Weise von der Baudirektion erklärt worden. Bekanntlich ist im Jahre 1879 das Budget vom Volke verworfen worden; und man hat während eines längeren Theils des Jahres ohne neue Finanzvorlage wirthschaften müssen. Es ist daher begreiflich, daß man auch beim besten Willen die budgetirte Summe nicht hat ausgeben können, indem der Regierungsrath, bei der Ungewißheit, ob die zweite Finanzvorlage angenommen werde, alle Ansprüche möglichst zurückgehalten hat.

Nun habe ich, wie bereits angedeutet, auch einige Rügen anzubringen, und zwar solche, von denen nicht zum ersten Mal im Großen Rathe geredet wird. Bei der Prüfung der Rechnungen über die Büreaukosten sieht man ganz deutlich, daß da noch immer die Idee obwaltet, wenn der Staat zahle, so komme es auf etwas mehr oder weniger nicht an, sondern es gehöre zum Comment, zum bien savoir faire, sich ein möglichst großes Stück abzuschneiden. Ich konstatire zwar, daß es in dieser Hinsicht ein wenig gebessert hat; indessen kommen immer noch Rechnungen vor, die anstößig sind, und namentlich sollte man in Beziehung auf die Anschaffung von Luxusartikeln für die Büreaux etwas mehr Oekonomie beobachten.

Im Gebiet der Reisekosten sodann figuriren eine Menge Rechnungen, welche 12, 14, 16, 18 bis Fr. 20 per Tag ansetzen. Man macht zur Besichtigung von Arbeiten eine kleine Tour in der Umgebung, nimmt dafür ein Extrafuhrwerk, für das man sieben, acht Franken in Rechnung bringt, und kommt so mit den übrigen Auslagen leicht auf 15 und mehr Franken im Tag. Man sagt zwar, die Baubeamten seien in einem Ausnahmefall, weil sie viel mehr als z. B. Finanzbeamte u. s. w.

herumreisen und mit dem Publikum verkehren müssen; allein trotzdem glaube ich, daß mit weniger auch noch genug geschehen wäre. Wenn der Sekretär des Armenwesens mit Fr. 8. 20 per Tag im Waadtland, in Genf, im Jura herumreisen kann, so ist dies der beste Beweis, daß es auch anders gehen kann.

Auch in puncto Unterhalt der Staatsgebäude wird nach dieser Richtung hin Tüchtiges geleistet. Ich habe verschiedene Rechnungen von Handwerkern und Unternehmern durchgesehen und gefunden, daß es lächerlich sei, wenn es nicht traurig wäre, daß man solche Ansätze machen darf. Ich habe Rechnungen gesehen, wo man bei Reparaturen z. B. an der Entbindungsanstalt, am Ansthaus oder Rathhaus u. s. w. für einen gewöhnlichen Maurer oder andere Arbeiter Fr. 7 per Tag ansetzt. Nun habe ich seit zwanzig Jahren auch gebaut und weiß so viel vom Tarif, daß die allerbesten Spezialarbeiter, wie Gypser, Cementirer u. s. w. mit Fr. 5 oder höchstens 6 per Tag auch zufrieden sind. An einem andern Orte, wo das Dach einer Scheuer zu flicken war, setzte man 6 neue Besen für's Abwischen an. So viel ich vom Wischen verstehe, kann man mit 6 neuen Besen ein ganzes Dorf wischen, und Kirche und Pfarrhaus dazu. An andern Orten hingegen verrechnen Dachbeder für eine Stör von zwei, drei Wochen bloß zwei Besen. Ein Maurer setzt an dem einen Orte für einen Kübel Pflaster 30 Cent. an, während ein anderer nur 15 Cent. fordert. Solcher Beispiele könnte man eine Legion aufzählen. Man könnte vielleicht sagen, es sei knauserig, von so etwas zu reden; allein man macht diese Bemerkungen nicht wegen der 15 oder 30 Cent., obschon viele kleine Summen große geben, und man bei vielen kleinen Ausgaben schließlich nichts für die großen hat, und obschon wer nicht im Kleinen haust, auch im Großen nicht haufen kann, sondern weil es überhaupt Pflicht der Behörden ist, gegen diesen Abus Posto zu fassen, wonach Angestellte, Handwerker, kurz wer nur mit dem Staate zu thun hat, ihm ein's anzuhängen sucht.

Der Regierungsrath hat, wie wir gehört haben, sich bereits mit der Frage befaßt, ob nicht die Baudirektion anders zu organisiren sei, und wir glauben allerdings, es sei dies im höchsten Grade nöthig, so daß von Seiten der Staatswirthschaftskommission Anträge in diesem Sinne gestellt worden wären, wenn man nicht die Voraussicht gehabt hätte, daß etwas gehen werde. Die gerügten Mißbräuche und Uebelstände sind nicht nur den betreffenden Personen zuzuschreiben, sondern hauptsächlich auch der mangelhaften-Organisation der Bauverwaltung. Es ist geradezu nicht möglich, bei der gegenwärtigen Einrichtung alle diese verschiedenen kleinen Ausgaben in den einzelnen Landesgegenden zu verifiziren und zu kontrolliren, es ist auch kein Beamter da, der diese Pflicht hätte, sondern die Rechnungen werden einfach von einem Oberwegmeister oder Herrn Pfarrer zur Bezahlung empfohlen, und vom Sekretär der Direktion visirt, und dann hat die Finanzdirektion nichts Anderes zu thun, als zu zahlen. Eine übersichtliche Verifikation, eine centrale Kontrolle, wobei man vergleichen kann, was im ähnlichen Falle bezahlt worden ist, findet also gar nicht statt. Diesen Mängeln in der Verwaltung sollte durchaus abgeholfen werden. Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Es folgt die Berathung des Postulats der Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Baudirektion.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834 sagt in Art. 4: „Wasserleitungen aller Art, die durch die Jahrbahn der Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf eine andere Weise durch die Bahn der Straßen oder der Wege oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden.“ Es ist nun nicht mit Unrecht in der Staatswirthschaftskommission die Bemerkung gemacht worden, daß ziemlich oft im Lande bei der Reparation dieser hölzernen Wasserleitungen auf Staatsstraßen in Dörfern u. s. w. Uebelstände entstehen, welche den öffentlichen Verkehr hemmen. Bekanntlich müssen hölzerne Leitungen, je nach der Beschaffenheit des Holzes und des Terrains, in sechs bis zehn Jahren neu gelegt oder wenigstens reparirt werden, während solche aus Hartmaterial, wenn nicht besondere Umstände eintreten, so zu sagen ewig dauern. Solche Reparationen werden aber oft nachlässig und oberflächlich besorgt. Statt daß die Erde wieder in die Grube geworfen, gehörig festgestampft und mit Kies überführt wird, wirft man oft Erde und Steine zusammen hinein, so daß später die Stelle, namentlich zur Winterszeit oder sonst bei schlechter Witterung, fast unfahrbar wird. Das Postulat möchte nun diesen Uebelständen begegnen, in der Weise, daß man die erforderliche Bewilligung nicht erteilt. Seit dem Jahre 1834 sind bekanntlich die Röhren aus Eisen, Thon oder Steingut viel billiger geworden, während umgekehrt das Holz viel theurer geworden ist, so daß man dem Publikum keinen schlechten Dienst leistet, wenn man es anhält, vorzugsweise die ersteren zu verwenden. Zudem wird so der Wald geschont, indem es bekanntlich zu Dünkeln schöne Tannen im besten Wuchsthum braucht, die nach ein paar Jahren zu Bauholz verwendet werden könnten. Ich empfehle Ihnen also das Postulat zur Annahme.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. Si le postulat de la Commission d'économie publique n'avait d'autre but que de prévenir le public qu'il est interdit de placer de nouvelles conduites en bois à travers les routes cantonales ou le long de celles-ci, et de renouveler les conduites actuelles, le gouvernement ne ferait aucune difficulté de s'y associer. C'est seulement la rédaction du postulat qui ne me permet pas de l'accepter. Il y est dit qu'on ne doit plus permettre de placer de nouvelles conduites en bois etc. La Direction des travaux publics peut constater que depuis plus de trente ans elle n'a en aucun cas accordé l'autorisation de placer des conduites d'eau en bois ou de les réparer. Voici, en effet, le formulaire de l'autorisation qui est délivrée à tous ceux qui demandent la permission de placer des conduites d'eau dans des routes. Ce formulaire dit: „Es dürfen in der Strasse nur steinerne, metallene oder irdene Röhren eingelegt werden.“ Jamais la Direction des travaux publics n'a autorisé la pose de conduites en bois, et elle n'accordera pas non plus cette autorisa-

tion à l'avenir. Il est donc inutile de recommander à la Direction de ne pas accorder cette autorisation. Bien que le texte de la loi de 1834 ne soit pas très clair et qu'on pourrait l'interpréter dans le sens que la Direction des travaux publics est compétente pour autoriser la pose de conduites en bois, elle n'a jamais donné cette autorisation. Je crois dès lors que le postulat est inutile et je propose, au nom du gouvernement, de ne pas le prendre en considération.

Abstimmung.

Für das Postulat der Staatswirthschaftskommission Minderheit.

Direktion der Forsten.

Gerber in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir blos eine einzige Bemerkung. Ich finde, man sollte in der gegenwärtigen Zeit, wo die Holzpreise niedrig sind, nicht so viel Holz schlagen, wie in andern Jahren, wo sie hoch stehen, sondern eher die Hälfte weniger, oder gar keins, und warten, bis wieder bessere Preise erhältlich sind, wie es auch der Privatmann macht.

Käz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Forstdirektion ist diesem Wunsche bereits nachgekommen. Es sind in letzter Zeit verschiedene Holzsteigerungen abgehalten worden, wobei nicht Mittelpreise erreicht worden sind, und darauf hin hat die Forstdirektion sofort Auftrag erteilt, das Holz nicht hinzugeben.

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt.

Direktion der Domänen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben letztes Jahr bei Anlaß der Genehmigung des Staatsverwaltungsberichts ein Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen in Betreff der endlichen Regulirung der Haslethalentsumpfung. Die Regierung ist bekanntlich diesem Auftrage nachgekommen, und es ist in der letzten Sitzung des Großen Rathes die Angelegenheit erledigt worden, und zwar, ich glaube es sagen zu dürfen, in einer Art und Weise, die sowohl dem Staat, als den Interessenten zum Vortheil und zur Ehre gereicht. Die Staatswirthschaftskommission hat nun die Ansicht, nachdem der größte Theil der Gürbenkorrektur finanziell regulirt, und nachdem die Haslethalentsumpfung auf

einen richtigeren Boden gebracht worden ist, möchte auch der Augenblick gekommen sein, die Furagewässerkorrektionsfrage den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen und die Regierung zu beauftragen, dem Großen Rathe eine daheringe Vorlage zu bringen.

Als seinerzeit das Furagewässerkorrektionsunternehmen beschlossen wurde, war man, wie vielfach bei derartigen großartigen Unternehmungen, von gewissen Illusionen befeelt und hoffte, es werde auf der damals angenommenen Basis prosperiren können. Man ging von der Voraussetzung aus, daß die nöthigen Gelder zur Ausführung des Unternehmens zur Verfügung gehalten seien durch den Bund, der einen Beitrag von 4 Millionen zugesprochen hatte, durch den Staat, der einen Beitrag von 2 Millionen in Quoten von je Fr. 200,000 zu leisten hatte, und endlich durch die Einzahlungen der Grundeigentümer, von denen man glaubte, daß sie alle Jahre dem Verhältniß gemäß geleistet werden würden. Leider aber sind diese Voraussetzungen nicht alle eingetroffen. Die Ausführung des Unternehmens hat sich durch allerlei Umstände in die Länge gezogen, und in Folge dessen hat auch der Bund seine Beiträge langsamer gezahlt, als gehofft wurde. Namentlich aber sind die Grundeigentümer nicht im Stande gewesen, ihre Einzahlungen so regelmäßig und pünktlich zu leisten, wie es damals als naturgemäß vorgeesehen wurde.

Der Große Rath ist daher bereits im Jahre 1875 im Falle gewesen, die finanziellen Grundlagen des Unternehmens neuerdings zu rektifiziren. Man hatte früher geglaubt, mit einem Anleihen von 2 Millionen ein vollständig genügendes Betriebskapital schaffen zu können. Im Jahr 1875 hat man aber gesehen, daß dies nicht der Fall ist. Das erste Anleihen von 2 Millionen sollte laut den Verträgen in den Jahren 1878 bis 1881 vollständig zurückbezahlt werden; allein das Geld dazu war nicht vorhanden, und so beschloß der Große Rath damals, zu Handen der Furagewässerkorrektur ein zweites Anleihen von 2 Millionen, namentlich zur Rückzahlung des ersten, aufzunehmen, in der Meinung, es genüge nun dies vollständig, und es werden so die nöthigen Summen auch für später verfügbar bleiben. Allein die Einzahlungen der Grundeigentümer gingen auch von 1875 an nicht so regelmäßig und vollständig von statten, als vorausgesetzt worden war, aus Gründen, die Ihnen allen bekannt sind. Die Verhältnisse waren eben derart, daß Jedermann spürte, wenn man auch vom Standpunkt des Staates mit aller Energie auf die Einzahlung der Beiträge drängen müsse, so sei es doch nicht möglich, sie vollständig zu erhalten.

Nun ist die Situation die, daß das erste Anleihen von zwei Millionen zu einem Viertel im Jahr 1878, zum zweiten im Jahre 1879 bezahlt worden, und daß das dritte Viertel in wenigen Tagen verfallen ist. Dieses dritte Viertel von Fr. 500,000 hätte nach der Ansicht der Regierung und der Staatswirthschaftskommission aus dem vorhandenen Depot des Unternehmens können und sollen geleistet werden; allein wenn die Grundbesitzer nicht in den letzten Wochen noch bedeutend einzahlen, so wird die Staatskasse zuschießen müssen, indem das Depot des Unternehmens bei der Staatskasse, nach einer Notiz, die ich noch heute morgen bei der Kantonsbuchhalterei geholt habe, nur Fr. 419,000 beträgt. Es wird daher vielleicht schon jetzt der Staat neuerdings für die Rückzahlung der dritten Quote einen Vorstoß machen müssen, und wenn die Grundbesitzer im nächsten Jahre ihre Ein-

zahlungen nicht pünktlicher leisten, so wird es auch nicht möglich sein, die vierte und letzte Rückzahlung ohne Hülfe des Staates zu machen.

Das Alles zeigt, daß die Finanzgrundlage, wie sie im Jahre 1875 festgestellt und als sicher angeschaut wurde, nicht mehr ganz für die gegenwärtige Situation paßt. Die Staatswirthschaftskommission stellt keine bestimmten Anträge, was geschehen soll; allein sie geht von der Ansicht aus, daß die Regierung, nachdem sie die andern Entsumpfungsunternehmen sanirt hat, ihre Aufmerksamkeit speziell diesem Gegenstand widmen soll. Es hat der Staatswirthschaftskommission geschienen, es wären Mittel und Wege zu finden, um vielleicht die Einzahlungen den Grundeigenthümern einigermassen zu erleichtern, sie etwas weiter auseinander zu schieben, und dann einen neuen Finanzplan zu bringen, der doch Garantie gibt, daß schließlich nicht der Staat hintendrein zu den bereits beschlossenen noch eine neue enorme Leistung beschließen muß. Von den Einzahlungen des Bundes ist nur noch eine kleine Quote rückständig; der Staat zahlt alle Jahre Fr. 200,000, und wenn nun die Grundbesitzer in die Lage versetzt werden, ihre Einzahlungen regelmäßiger zu machen, was sie mit um so mehr Vertrauen thun werden, wenn sie sehen, daß die ganze Angelegenheit neuerdings an die Hand genommen und der Situation entsprechend geregelt wird, so halte ich dafür, es liege dies, gerade wie bei der Haslethalentsumpfung, im allgemeinen Interesse.

Der Direktor der Entsumpfung, der bei der Berathung der Staatswirthschaftskommission anwesend war, ist mit dem Postulat einverstanden. Es ist also durchaus nicht die Meinung, der Regierung einen Tadel auszusprechen: Regierung und Staatswirthschaftskommission befinden sich vielmehr auf dem gleichen Boden; allein es wird, glaube ich, die Regierung kräftigen, wenn sie sieht, daß der Große Rath mit ihrem Vorgehen einverstanden ist, und wir sie ermutigen, einen Weg zu suchen, der auch dieses Unternehmen auf eine richtige und glückliche finanzielle Basis bringt. Ich empfehle Ihnen also das Postulat der Staatswirthschaftskommission bestens zur Annahme.

Das Postulat wird ohne Widerspruch genehmigt, ebenso der nicht beanstandete Bericht.

Direktion des Gemeindefens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Wytttenbach. Am 25. November 1878 hat der Große Rath auf meinen Antrag und unter Zustimmung der Direktion der Justiz und Polizei ein Postulat angenommen, das wesentlich dahin geht, es möchten die Civilstandsbeamten angewiesen werden, die vorgekommenen Personalveränderungen jeweilen den Führern der Bürgerrollen rechtzeitig mitzutheilen. Bei Behandlung des Staats-

verwaltungsberichts pro 1878, d. h. am 18. Dezember 1879 habe ich mich veranlaßt gefunden, dieses Postulat zu wiederholen, weil mittlerweile nichts in Sachen gegangen war. Damals hat der Herr Direktor der Justiz und Polizei erklärt, daß er gegen die Wiederholung des Postulats nichts habe, indem dasselbe wirklich berechtigt sei, und der Direktor des Gemeindewesens, Herr Regierungsrath Rätz, in dessen Direktionskreis die Erledigung dieser Angelegenheit eigentlich fällt, hat mitgetheilt, daß bereits Vorarbeiten gemacht seien, und dem Regierungsrath nächstens eine bezügliche Vorlage zugehen werde. Allein, so viel ich weiß, ist in dieser Sache bisher nichts gegangen. Bereits beinahe seit 5 Jahren haben wir den Civilstand, und mir persönlich sind Fälle bekannt, daß in Bezug auf diesen Zeitraum in mehreren Bürgerrollen gar keine Veränderungen sind eingetragen worden, einfach weil die Bürgerpödführer sagen, sie bekommen keine Mittheilungen. Sie werden begreifen, daß dies ein großer Uebelstand ist, der früher oder später bedeutende Konsequenzen und Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Stand der Personen zur Folge haben könnte. Ich bin daher so frei, folgendes Postulat zu stellen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dem am 25. November 1878 vom Großen Rathe erheblich erklärten Postulat in Betreff der Mittheilung der Personalstandsveränderungen von Seiten der Civilstandsbeamten an die Bürgerpödführer mit Beförderung nachzukommen.“

Rätz, Direktor des Gemeindewesens. Von Seite der Gemeinbedirektion ist in dieser Angelegenheit Alles geschehen, was geschehen konnte. Die nöthigen Erhebungen sind durch die Regierungstatthalter gemacht und dann in einen Bericht zusammengestellt worden, der dem Regierungsrath mit Antrag vorgelegt worden ist. Der Regierungsrath hat aber gefunden, daß es Sache der Justiz- und Polizeidirektion sei, eine bezügliche Vorlage zu Händen des Großen Rathes auszuarbeiten, und hat ihr auch den Auftrag dazu gegeben. Wenn nun bis dahin in der Sache nichts gegangen ist, so muß man begreifen, wie sehr diese Direktion mit Geschäften überladen ist. Ich glaube übrigens, Herr Wytttenbach sehe die Sache nur zu schwarz an. Es mögen allerdings hie und da Uebelstände vorkommen; aber durch gesetzliche Bestimmungen läßt sich hier nicht viel machen: es ist dies mehr Sache der Gemeinderäthe, die darüber zu verfügen haben, wer die Bürgerrollen führen soll.

Wytttenbach. Ich erkläre mich mit dieser Auskunft befriedigt; nur hoffe ich, es werde nicht wieder ein Jahr gehen, ehe die Geschichte erledigt ist.

Der Bericht der Justiz- und Polizeidirektion wird hierauf genehmigt.

Es folgt die Umfrage über das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu diesem Bericht.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bemerke vor Allem, daß im gedruckten Postulat nach „beschäftigt“ die Worte beigelegt werden müssen: „und denselben hiedurch ein besserer Verdienst verschafft.“

Die von Jahr zu Jahr anwachsenden Kosten der Strafanstalt Bern und verschiedene andere Gründe haben die Staatswirthschaftskommission zu diesem Postulat ver-

anlaßt. Wenn Sie die Staatsrechnungen früherer Jahre zur Hand nehmen, so werden Sie sich überzeugen, daß die Kosten der Strafanstalt Bern innerst 5 Jahren sich beinahe verdoppelt haben. Im Jahre 1875 sind vom Staate dafür verausgabt worden Fr. 77,367 1876 „ 86,114 1879 „ 135,000

und auf das Budget für 1881 haben wir uns genöthigt gesehen, einen Ausgabeposten von „ 141,000 anzusetzen. Allerdings hat sich auch die Zahl der Sträflinge vermehrt, z. B. in den Jahren 1878 und 1879 um 90 Personen. Im Jahr 1878 betrug die Zahl der Sträflinge durchschnittlich 396 1879 486 und jetzt beträgt sie 453

Gegenwärtig muß nun der Staat per Sträfling jährlich circa Fr. 200, resp. 80 Cts. per Tag zulegen. Freilich ist in dieser Zulage inbegriffen die Besoldung und Verpflegung des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals, das gegenwärtig aus 73 Personen besteht.

Wenn man aber auch zugeben muß, daß von den Sträflingen jeweilen ein starkes Viertel arbeitsunfähig ist, so darf man doch nicht verkennen, daß die Zulage, die der Staat für die Zuchanstalt Bern ausgeben muß, enorm hoch ist. Fragt man nach der Ursache, so findet man die Antwort in dem schriftlichen Berichte des Zuchthausverwalters für 1879, worin wir lesen:

„Hinsichtlich der Oekonomie der Anstalt zeigte sich bei wenigen Gewerben ein günstiges Resultat. Die dermaligen Zeitverhältnisse, die Stockung in Handel und Industrie, sowie die allgemein herrschende Arbeitslosigkeit war auch in unsrer Anstalt sehr fühlbar und hatte zur Folge, daß in den meisten unsrer Gewerbszweige Mangel an Bestellungen und Arbeitsaufträgen war, trotzdem man hierseits keine Mühe scheute, um Arbeit zu bekommen. Hierzu kam noch, daß die frühern Arbeitstarife bei einigen Gewerben und namentlich bei den Taglohnarbeiten herabgesetzt werden mußten.“

„In der Weberei konnten auch letztes Jahr selten alle Webstühle besetzt werden. Wir haben es dem Kantonskriegskommissariate und der eidgenössischen Postmaterialverwaltung zu verdanken, daß, wenn schon der Verdienst auf ihren Bestellungen gering war, doch eine Anzahl von Sträflingen einige Zeit beschäftigt werden konnte, und daß das Verdienstergebniß sich nicht gerade ungünstig zeigt.“

„Bei der Dorfgräberei ist das günstige Resultat dem Umstande beizumessen, daß der Herr Finanzdirektor in verdankenswerther Weise im Herbst die Staatsbüreau in der Stadt anwies, ihren Bedarf an Torf von der Strafanstalt zu beziehen.“

„In der Ziegelei blieb der Verdienst gegenüber den vorhergehenden Jahren ganz besonders weit zurück. Es war im Berichtsjahre eine sehr geringe Nachfrage nach Baumaterialien; statt daß in frühern Jahren 17 bis 18 Brände gemacht werden konnten, mußten wir uns im letzten Jahre mit 12 Bränden zufrieden geben.“

„Ebenso stellt sich bei den Taglohnarbeiten gegenüber frühern Jahren hauptsächlich wegen der großen Konkurrenz freier billiger Arbeiter und der dadurch bedingten Herabsetzung des Taglohntarifs, sowie Mangel an Arbeit, ein geringerer Verdienst heraus.“

„Ein ganz auffallend ungünstiges Resultat erscheint bei den Holz- und Eisenarbeiten, indem der Verdienst Fr. 6650 weniger beträgt als im Jahr 1878. Schuld des erheblichen Zurückganges im Erträgniß der Holz-

und Eisenarbeiten sind etwas zu niedrig ausgefallene Schätzungen im Inventar, sowie die absichtliche Reduktion der Preise in den Selbstlieferungen, welche ohnehin von uns im Berichtsjahre bedeutend beschränkt wurden. Diese Operationen sind übrigens ohne Einfluß für das Totalrechnungsergebniß dieses Jahres, weil die dadurch entstehende Minderausgabe an Provision an den Werkmeister erst pro 1880 zur Verrechnung kommt.

„Bedeutend erfreulicher als im Vorjahre ist das Rechnungsergebniß bei der Landwirthschaft. Während der Ertrag im Jahr 1878 Fr. 36,125. 65 war, beträgt er im Berichtsjahre Fr. 40,382. 56, also Fr. 4,256. 91 mehr als im vorletzten Jahre. Dieses günstige Resultat ist aber hauptsächlich dem Viehstande zuzuschreiben.“

Angeichts solcher Berichte hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es sei angezeigt, zu untersuchen, ob nicht vielleicht durch Einführung einer Industrie in der Strafanstalt Bern mehr Verdienst geschaffen werden könnte. Man hat von einer Industrie gesprochen, ich will sie aber nicht nennen, weil ich finde, die Staatswirthschaftskommission solle der Spezialkommission, welche die Sache untersuchen und Anträge stellen soll, nicht vorgreifen. Es könnte der Staat diese Industrie entweder auf seine eigene Rechnung betreiben oder aber die Arbeitskräfte im Zuchthaus einem Industriellen zur Verfügung stellen, wobei der Staat natürlich Verpflegung und Aufsicht immerhin übernehme.

Durch die Einführung einer Industrie in der Strafanstalt würden derselben verschiedene Vortheile erwachsen. Zunächst würde der Verdienst vermehrt, sodann die Verwaltung vereinfacht und die daherigen Kosten vermindert, drittens das Aufsichtspersonal reduziert, viertens die Kosten für Kleidung vermindert, fünftens die Konkurrenz, welche jetzt die Strafanstalt den Berufsleuten der Stadt Bern macht und worüber sich diese fortwährend beklagen, unterbleiben, und endlich würde das ärgerliche Defiliren der Sträflinge in der Stadt Bern aufhören.

Es handelt sich heute nicht um die Frage, ob eine Industrie eingeführt werden soll, sondern es soll blos eine Kommission ernannt werden, welche die Frage untersuchen und dem Großen Rathe seinerzeit Anträge vorlegen soll.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Der Regierungsrath hat gegen dieses Postulat durchaus nichts einzuwenden. Er ist im Gegentheil vollständig einverstanden, daß diese Frage nach allen Richtungen untersucht werde. Auch wenn die Staatswirthschaftskommission dieser Frage nicht gerufen hätte, so hätte sie gleichwohl geprüft werden müssen. Es ist schon lange das Bestreben der Behörde, in diese Angelegenheit Ordnung zu bringen, und namentlich eine Aussonderung der Sträflinge in dem Sinne vorzunehmen, daß diejenigen, welche nicht auswärts beschäftigt werden können, in einer Centralanstalt konzentriert, die andern aber in Thorberg oder anderswo plaziert werden.

Was die Frage der Einführung neuer Industriezweige in der Strafanstalt betrifft, so kommen da eine Menge Umstände in Betracht, welche von der Staatswirthschaftskommission vielleicht nicht in vollem Umfange gewürdigt worden sind. Wenn man z. B. glaubt, es können dadurch auch Ersparnisse erzielt werden, so ist diese Voraussetzung, wie ich glaube, nicht ganz richtig; denn jede Industrie, welche konkurrenzfähig sein will, verlangt heutzutage Maschinenarbeit. Man müßte daher

auch im Zuchthause Maschinen anschaffen und neue Einrichtungen treffen.

Ein anderer Punkt, der in's Auge gefaßt werden muß, betrifft die Aufsicht, welche bei solchen Industriezweigen nothwendig ist. Es ist in dieser Richtung sehr zu bedauern, daß die Weberei nicht mehr gut geht. Dieselbe ist eine ganz vorzügliche Arbeit für die Sträflinge. Sie brachte einerseits einen ordentlichen Verdienst und nöthigte anderseits die Sträflinge, ihre ganze Aufmerksamkeit ihrer Arbeit zuzuwenden, so daß sie nicht miteinander konversiren und Verbindungen anknüpfen konnten. Es war daher auch die Aufsicht leicht zu handhaben. Bei der Strohflechterei, die ebenfalls im Zuchthause betrieben wird, ist das Verhältniß ganz anders. Ich habe mich selbst überzeugt, daß da die Aufsicht viel schwieriger ist. Es ist dieß eine leichte Arbeit, welche die Sträflinge nicht hindert, miteinander zu sprechen und ihre zukünftigen Pläne sich mitzutheilen.

Bei der Untersuchung der Frage der Einführung einer neuen Industrie sind daher alle diese Momente genau in's Auge zu fassen, und es wird nicht leicht sein, eine aufzufinden, welche sich nach allen Richtungen hin gut eignet.

Ich mache auf einen fernern Umstand aufmerksam, der leider von Tag zu Tag unsre Aufmerksamkeit mehr in Anspruch nimmt. Es betrifft dieß die große Zahl der Sträflinge, welche abgesondert und in den Zellen gehalten werden müssen. Die Zahl der zu 10, 15 und 20 Jahren oder zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten vermehrt sich in erschreckender Weise. Gestern wurde der bekannte Michel von Neuenburg gebracht, der noch in mehreren andern Kantonen Strafen abzusitzen hat, so daß er, wenn er sie alle abgeessen haben wird, 80 Jahre alt sein wird. Letzthin wurden in Biel wieder mehrere Personen zu längerer Zuchthausstrafe verurtheilt, die man in ganz besondere Aufsicht nehmen muß. Wir haben ferner den bekannten Berger, und in dem abscheulichen Mordfall, der vorgestern in Biglen stattgefunden hat, wird es uns hoffentlich auch gelingen, den oder die Thäter zu finden, und es werden auch da wieder neue Insassen auf längere Zeit uns zugeführt werden.

Alle diese Sträflinge kann man nicht in der Industrie betheiligen, sondern muß über sie besondere Aufsicht führen, und gerade diese Leute sind es, welche die Kosten des Zuchthauses so vermehren.

Ich will nicht weiltäufiger sein. Ich erkläre, daß ich das Postulat begrüße, und ich hoffe, es werde, nachdem eine Kommission, in welche kompetente Leute, wie Zuchthausdirektoren, gewählt werden sollten, ihre Vorschläge gemacht haben wird, gelingen, auch im Zuchthause normale Zustände zu bekommen.

Das Postulat wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Die Berichte der

Direktion des Kirchenwesens,
der Eisenbahndirektion, und
der Finanzdirektion

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Es folgt die Behandlung des ersten Postulates zum Berichte der Finanzdirektion.

v. Sinner, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die erste Thätigkeit der Staatswirth-

schaftskommission bei Berathung des Verwaltungsberichtes besteht immer darin, nachzusehen, welche Postulate früher gestellt worden sind, und ob der Regierungsrath denselben nachgekommen ist. Unter den Postulaten, welche letztes Jahr beschlossen worden sind, befinden sich drei, die speziell die Finanzdirektion angehen. In Wiederholung derselben wird nun beantragt: (Siehe Postulat 1 in den Beilagen.)

In der Berathung, welche letztes Jahr stattgefunden hat, sind diese Postulate eingehend besprochen worden, und der Herr Finanzdirektor hat sich mit denselben einverstanden erklärt. Ich will daher dieselben heute nicht weitläufiger befürworten. Der Herr Finanzdirektor hatte bekanntlich im letzten Jahr so viele andere Materien zu bewältigen, daß es ihm nicht gelang, diese Reglemente zu machen. Es ist dies übrigens gar keine kleine Aufgabe. Wiederholt schon ist von einzelnen Direktionen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten solche Reglemente entworfen werden, aber es ist nicht leicht zu machen, daß alles unter eine Schablone paßt.

Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission sind einig in der Ansicht, daß es wünschbar sei, diese Cumulation von Taggeldern, Entschädigungen und Kosten aller Art, die sich namentlich in der frühern Verwaltungsperiode oft auf eine entsetzliche Weise geltend machte, dadurch zu bekämpfen, daß die betreffenden Remunerationen gesetzlich und reglementarisch festgesetzt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich schon früher oft darüber ärgern müssen, daß in gewissen Dispositionen die geringste Vereinigung einiger Personen zur Berathung eines untergeordneten Gegenstandes enorm Geld kostete. Während die Mitglieder des Großen Rathes einfach ihr Sitzungsgeld von Fr. 5 haben, und oft noch aus ihrer eigenen Tasche zulegen müssen, gibt es gewisse Beamte, welche bei solchen Sitzungen nicht nur nichts daraufzulegen brauchen, sondern etwas heimtragen.

Ich will übrigens gerne lobend erwähnen, daß schon die Besprechung dieses Gegenstandes im Großen Rathe im letzten Jahre heilsam gewirkt hat, indem in einzelnen Direktionen schon bedeutend sparsamer verfahren worden ist. Immerhin wird es gut sein, wenn die Herren Regierungsräthe durch ein derartiges bestimmtes Reglement eine Handhabe bekommen.

Der dritte Theil des Postulats betrifft die Aufstellung eines Verzeichnisses über die Bibliotheken sämtlicher Verwaltungen. Es ist dies namentlich ein Wunsch des Herrn Sepler, welcher nicht anwesend ist. Wenn etwas Neues gekauft wird, soll es eingetragen werden, so daß immer konstatirt werden kann, was für Werke in den einzelnen Verwaltungszweigen vorhanden sind. Es ist dies eine Sache, welche natürlich Zeit braucht, aber ich glaube, der Große Rath solle darauf dringen, daß diesen Wünschen Folge geleistet werde.

Die drei Postulate sind übrigens im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzdirektor gestellt worden.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die drei Postulate sind bereits vor einem Jahre gestellt und von der Finanzdirektion und vom Regierungsrathe acceptirt und seither, soweit die Umstände es erlaubten, auch ausgeführt worden. Was zunächst die Reglemente über Festsetzung der Reiseentschädigungen für Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder und über die Vergütungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder betrifft, so hat man bereits, zwar nur probeweise, einzelne solche Reglemente erlassen.

Namentlich bei einer Direktion, bei welcher man dies am dringendsten gefunden hat, wurde ein derartiger Tarif aufgestellt.

Man hat aber die Erfahrung gemacht, daß ein solcher Tarif ein zweischneidiges Schwert ist, indem er auch dann in Anspruch genommen wird, wenn er für den Spezialfall zu hoch ist. Man kann natürlich nicht einen Tarif aufstellen, der für alle Fälle den richtigen Ansatze enthält, sondern man kann nur Durchschnittsansätze annehmen. Sobald aber für eine gewisse Arbeit der Tarif zu hoch ist, wird er gleichwohl von den Betreffenden in Anspruch genommen, und so kann gar leicht der Fall eintreten, daß, was auf der einen Seite erspart, auf der andern Seite aufgebraucht wird.

Die Regierung glaubt, in anderer Weise dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission und den Tendenzen des Großen Rathes entgegenkommen zu können, dadurch nämlich, daß die Direktionen übertriebene Rechnungen einfach zurückweisen. Daß man dadurch einen Erfolg erzielt hat, beweisen am besten unsre Ansätze im Budget und in der Staatsrechnung. Es wird leicht nachzuweisen sein, daß bedeutend geringere Summen für Reiseentschädigungen und Tagelder ausgegeben worden sind, als früher. Immerhin wird der Regierungsrath das Postulat natürlich nicht ignoriren, sondern im Laufe der Zeit, wo es als dringlich erscheint, solche Reglemente aufstellen.

Was das Postulat hinsichtlich der Bibliotheken betrifft, so hat es, wie es gedruckt lautet, nicht ganz den Sinn, wie es heute vom Berichterstatter ausgelegt wird, daß nämlich in jeder Verwaltung ein Verzeichniß der vorhandenen Werke erstellt werden soll. Solche Verzeichnisse sind, soviel mir bekannt, bereits vorhanden. Aber es handelt sich darum, ein Centralverzeichniß anzufertigen. Was dasselbe für einen Nutzen haben soll, bin ich nicht recht im Stande zu beurtheilen. Es ist indessen in dieser Richtung etwas geschehen, indem die Direktionen aufgefordert worden sind, ihre Verzeichnisse einzureichen, damit daraus ein Generalverzeichniß konstruirt werden kann. Heute werden nun wohl so ziemlich alle Verzeichnisse eingelangt sein, so daß da weiter progredirt werden kann.

Postulat 1 wird genehmigt.

Postulat 2 zum Berichte der Finanzdirektion.

v. Sinner, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als seinerzeit die landwirtschaftliche Schule errichtet wurde, ist, ich begreife noch jetzt nicht recht, wie und warum, ihr von Seite der Domänenkasse ein Vorschuß von Fr. 30,000 für Einrichtungskosten gemacht worden. Warum der damalige Regierungsrath diese Summe von der Domänenkasse vorschießen ließ, warum dieser Vorschuß ein unverzinslicher war und nicht amortisirt wurde, darüber habe ich in den Akten keinen Aufschluß finden können. Es beantragt nun die Staatswirtschaftskommission, es möchte die Regierung die Frage untersuchen, wie dieser Vorschuß wieder zurückerstattet werden könne. Man wird den Posten entweder einmal auf das Budget nehmen oder ihn in einer Reihe von Jahren amortisiren müssen; denn dieses Rechnungsverhältniß muß einmal gelöst werden.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist mit diesem Postulate einverstanden.

Das Postulat wird genehmigt.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.

Rechnungsrubrik.		Aktiven.		Passiven.	
		Fr.	R.	Fr.	R.
Uebersicht.					
I. Stammvermögen.					
A. Waldungen	16,312,348	55	—	—	—
B. Domänen	22,082,758	86	—	—	—
C. Eisenbahnen	39,330,643	82	39,304,203	82	—
D. Hypothekarkasse	52,766,551	71	45,230,074	08	—
E. Zinsrodel	—	—	—	—	—
F. Domänenkasse	1,052,686	69	1,090,536	46	—
G. Ohmgeldersakfonds	837,828	97	—	—	—
H. Kantonalbank	8,000,000	—	4,500,000	—	—
Summa Aktiven und Passiven	140,382,818	60	90,124,814	36	—
Keine Aktiven	—	—	50,258,004	24	—
II. Betriebsvermögen.					
J. Betriebskapital der Staatskasse	17,340,034	16	16,457,282	16	—
K. Rechnung des alten Kantons	1,173,178	35	—	—	—
L. Rechnung der Laufenden Verwaltung	—	—	5,995,663	37	—
M. Verwaltungsinventar	2,795,329	10	—	—	—
Summa Aktiven und Passiven	21,308,541	61	22,452,945	53	—
Keine Passiven	1,144,403	92	—	—	—
III. Vermögensbilanz.					
N. Reines Vermögen	—	—	49,113,600	32	—
Bilanz.					
I. Stammvermögen	140,382,818	60	90,124,814	36	—
II. Betriebsvermögen	21,308,541	61	22,452,945	53	—
III. Vermögensbilanz	161,691,360	21	112,577,759	89	—
			49,113,600	32	—
	161,691,360	21	161,691,360	21	—

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es sei die Staatsrechnung in der üblichen Form zu genehmigen.

v. Sinner, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie auch in den letzten Jahren, wird Ihnen anlässlich der Berathung des Verwaltungsberichtes der Finanzdirektion beantragt, der Staatsrechnung für 1879 die Genehmigung zu ertheilen. Die Rechnung ist in den Händen aller Mitglieder des Großen Rathes, ich will daher Ihre Zeit nicht unnöthig mit der Mittheilung von Zahlen in Anspruch nehmen.

Sie werden Alle mit Genugthuung bemerkt haben, daß der budgetirte Ausgabenüberschuß von Fr. 863,200 sich auf Fr. 23,011. 30 reduziert hat. Es rührt dies namentlich her von folgenden Minderausgaben:

Militärwesen Fr. 238,543. 26

Bauwesen " 171,924. —

Staatskasse, Zinse " 73,418 53

und von Mehreinnahmen in den Rubriken:

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

Domänen Fr. 38,743. 46

Eisenbahnkapital " 52,495. 35

Hypothekarkasse " 46,697. 79

Erbschaftsteuer " 87,511. 17.

Wir sehen daraus, daß die verschiedenen fiskalischen Gesetze, welche wir erlassen haben, anfangen, fruchtbringend auf die Konsolidirung der Staatsfinanzen zu wirken, und wenn der Große Rath und die Regierung fortfahren, auch fernerhin sparsam zu sein, dürfen wir jetzt die Hoffnung aussprechen, daß die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts möglich geworden sei.

Die Staatswirthschaftskommission hat, wie gewöhnlich, die Rechnung so genau als möglich geprüft. Sie hat die verschiedenen Beilagen, so weit dies Menschen möglich war, untersucht. Die Bemerkungen, welche sie zu machen hatte, sind theils in den oben behandelten Postulaten niedergelegt, theils sind sie direkt an den Regierungsrath zu Händen der betreffenden Direktionen eingereicht worden.

Ich will noch beifügen, daß ich vor einigen Tagen einen Kassakurz bei der Staatskasse vornahm und dabei die Kasse vollständig in Ordnung fand, obwohl ich sie zu einer Zeit untersuchte, wo sie ziemlich stark in Anspruch genommen war. Es herrscht da in diesen Tagen eine große Bewegung, indem die Kassascheine zurückbezahlt werden. In wenigen Wochen wird dann die Anleihsoperation beendet sein. Ich will bei diesem Anlaß beifügen, daß die Kassascheine sich stets vermindern und gegenwärtig nur noch 5 Millionen betragen. Von dem Anleihen sind 5 Millionen bereits in die Kantonskasse eingezahlt worden, und 14 Millionen liegen in Basel bereit.

Was das Staatsvermögen betrifft, so entnehmen wir der Rechnung, daß dasselbe auf 31. Dezember 1879 Fr. 49,113,600. 32 betrug. Im Laufe des Jahres hat es sich um Fr. 1,893,251. 11 vermindert, indessen rührt diese Verminderung hauptsächlich von Schätzungsberichtigungen der Staatsbahn her, indem diejenigen Summen, welche auf der Staatsbahn amortisirt wurden, laut Beschluß des Großen Rathes nun auch faktisch von der betreffenden Schätzungsumme in Abzug gebracht worden sind. Es ist dies also keine wirkliche Vermögensverminderung. Das Verwaltungsinventar beträgt Fr. 2,795,329. 10, so daß Fr. 46,318,271. 22 reines Vermögen da sind, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß wir für 39 Millionen Eisenbahnaktien besitzen, welche leider bis dahin nichts rentirt haben.

Die Staatswirthschaftskommission kann übrigens neuerdings die Ueberzeugung aussprechen, daß die ganze Leitung der Finanzen in vortrefflichen Händen liegt. Die Kantonsbuchhalterei hat allen Wünschen, welche in den letzten Jahren von den Behörden ausgesprochen worden sind, vollständig Rechnung getragen. Die gegenwärtige Rechnungsführung ist eine außerordentlich klare und deutliche, so daß Jeder, welcher irgendwelche Auskunft verlangt, überrascht ist, zu sehen, mit welcher Schnelligkeit dieselbe ertheilt wird. Die Staatswirthschaftskommission spricht daher ihre volle Zufriedenheit mit der Kantonsbuchhalterei aus, und daß die Leitung der Staatsfinanzen überhaupt in guten Händen liegt, wissen wir Alle. Ich beantrage Namens der Staatswirthschaftskommission, Sie möchten die Staatsrechnung in der üblichen Form genehmigen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Direktion des Militärs.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bezüglich der Militärverwaltung hat die Staatswirthschaftskommission schon zwei Jahre Klagen und Anregungen gebracht, welche dahin gingen, es sei das ganz abnorme Budget von über Fr. 400,000 doch in Schranken zu setzen, welche den Erwartungen sich möglichst anschließen, die man von der eidgenössischen Centralisation des Militärwesens hatte. Diese allerdings etwas derben Anregungen sind theilweise mit Unwillen aufgenommen worden. Allein wir haben die Satisfaktion für uns, daß wir nun eine Rechnung vor uns haben,

welche die Hälfte weniger Ausgaben aufweist als vor 3 und 4 Jahren. Die Rechnung schließt nämlich in der Rubrik „Militär“ mit einer Ausgabe von Fr. 193,456. 74, während das Budget eine solche von Fr. 432,000 voraussetzte.

Ich will durchaus nicht verhehlen, daß dies nicht rein Ersparnisse gewesen sind, indessen sind doch häuslicher Operationen auch daran Schuld.

Sie werden im Verwaltungsberichte eine Tabelle gefunden haben, in welcher angeführt ist, wie groß die Magazinvorräthe an Kleidern und Ausrüstungsgegenständen sind. Diese Vorräthe sind schon früher gerügt worden, indem man darauf aufmerksam machte, daß mehr als $\frac{1}{2}$, ja vielleicht $\frac{3}{4}$ Millionen in diesem Inventar stecken, wofür kein Rappen Zins bezogen wird. Diese Vorräthe haben sich nun auf unter Fr. 300,000 reduziert, und es ist auf denselben in der Rechnung eine Ersparniß von Fr. 177,600 gemacht worden, was auch dazu beiträgt, daß die Rechnung so günstig abschließt.

Die Staatswirthschaftskommission spricht daher ihre Befriedigung damit aus, daß die Bestrebungen, welche sie in dieser Richtung machte, schon heute ein so bedeutendes Resultat aufweisen. Es zeigt dies auch, daß die Militärbehörde entschieden gewillt ist, dieses Regiment etwas zu vereinfachen.

Sie haben gestern ein Dekret genehmigt, welches ebenfalls zur Vereinfachung der Militärverwaltung mitthilt, und wir haben alle Aussicht, von dem stabilen Posten von Fr. 400,000 künftighin auf vielleicht Fr. 200,000 hinunterzukommen. Dadurch werden dem Kanton Fr. 200,000 erspart, die für produktivere Zwecke benutzt werden können.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Bericht des Obergerichts an sich gibt der Staatswirthschaftskommission keinen Anlaß zu irgend einer Bemerkung. Ich will nur erwähnen, daß das sog. Materialregister, welches über die einzelnen beurtheilten Fälle geführt werden soll, soweit möglich nachgeführt ist.

Dagegen sieht sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, in Betreff des Berichtes des Generalprokurators einige Bemerkungen zu machen. Ich nehme an, Sie haben den Bericht dieses Beamten gelesen und werden auch gefunden haben, daß dieser Bericht sowohl in der Form als im Inhalte etwas Stoßendes an sich hat. Nachdem er über alles dasjenige, was in den verschiedenen Kammern des Obergerichtes vorgekommen, statistische Nachweise gebracht hat, ergeht er sich in einer Kritik der Beamten, welche mit der gerichtlichen Polizei und mit der Rechtsprechung zu thun haben, der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsidenten. Er geht mit diesen Beamten in ziemlich unsanfter Weise um.

Nach seiner Angabe sind im Kanton nur drei Richterämter, diejenigen von Burgdorf, Fraubrunen und Trachselwald, welche Lob verdienen, während die meisten andern viel zu wünschen übrig lassen.

Der Generalprokurator wendet Ausdrücke an, welche

der Staatswirthschaftskommission nicht am Ort zu sein scheinen. Es heißt da z. B.: „Eine weitere Folge dieser geistlosen Art und Weise, die Voruntersuchungen zu führen, ist aber auch die, daß dadurch ganz bedeutende Mehrkosten erwachsen, die bei gründlicherem Vorgehen recht wohl vermieden werden könnten. Als Untersuchungsrichter, auf welche das eben Gesagte sich speziell bezieht, hebe ich hervor diejenigen von Frutigen, Schwarzenburg, Sestigen und Erlach. In Bezug auf Verschleppungen wird auch in den Berichten der Bezirksprokuratoren geklagt gegenüber den Untersuchungsrichtern von Signau und Marberg.“

Man hat nichts dagegen, daß gegenüber den Beamten, welche ihre Pflichten nicht nach Vorschrift des Gesetzes erfüllen, Bemerkungen gemacht werden. Man glaubt im Gegentheil, es sei dies ganz am Plage. Indessen findet man, daß gegenüber den fraglichen Bezirksbeamten nicht in dieser Weise vorgegangen werden soll. Es ist nicht zu vergessen, daß man die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht unter den zu diesen Aemtern tauglichsten Personen auswählen kann, sondern daß der Große Rath da an die Vorschläge des Volkes und des Regierungsrathes, resp. des Obergerichtes, gebunden ist, und daß, wenn z. B. das Obergericht die Gerichtspräsidenten und der Regierungsrath die Regierungstatthalter frei wählen könnte, unter Umständen andere Wahlen getroffen würden. Man muß daher mit den Steinen mauern, die man hat, und sich den Verhältnissen fügen, und es ist deshalb die Kritik in dieser Form nicht erlaubt.

Indessen hätte die Staatswirthschaftskommission sich dennoch zu keiner Bemerkung veranlaßt gesehen, wenn nicht am Schlusse des Berichtes etwas gesagt würde, was wirklich über das Bohnenlied hinausgeht. Wir lesen: „Diese nämliche Oberflächlichkeit hat denn auch die Polizeikammer im Laufe des Berichtjahres veranlaßt, an alle Polizeirichter des Kantons ein Kreisschreiben zu erlassen, worin sie noch einmal in ausführlicher Weise auseinandersetzte, was nach dem Gesetz zum Thatbestande jedes einzelnen Armenpolizeivergehens erfordert werde, was also auch sie als bewiesen verlangen müsse, um eine Verurtheilung auszusprechen, mit dem Beifügen, daß, wenn in Zukunft noch mehr solcher mangelhafter Akten vor die obere Instanz gelangen, diese sich nicht länger mit Anordnung von Aktenvervollständigungen abmühen, sondern einfach freisprechen werde.“ Ich glaube, das solle ein Gericht nicht aussprechen, sondern es solle, wenn die Akten unvollständig sind, Vervollständigung verlangen, jedoch auch in diesem Verlangen ein billiges Maß haben und dabei nicht bloß den nackten Buchstaben des Gesetzes, sondern auch die Verhältnisse berücksichtigen und den gesunden Menschenverstand walten lassen.

Die Stelle aber, welche die Staatswirthschaftskommission zu einer Bemerkung veranlaßte, kommt erst jetzt. Sie lautet: „Eine merkliche Besserung ist seit Unlaß dieses Kreisschreibens nicht zu konstatiren, vielmehr hat der bisherige Unfug in dem bekannten, freilich durchaus verfassungswidrigen Vorgehen einer Anzahl Regierungstatthalter nicht unerhebliche Ermüthigung gefunden.“

Der Generalprokurator beschuldigt also die Regierungstatthalter in seinem Berichte eines verfassungswidrigen Vorgehens. Worin besteht nun daselbe? Im Herbst 1879 fand eine Versammlung von Regierungstatthaltern statt, welche sich darüber besprach, wie den nach ihrer Ansicht ungerechtfertigten Freisprechungen von

Seite der Polizeikammer, namentlich in Armenpolizeisachen, und den Ermäßigungen der erstinstanzlich ausgesprochenen Urtheile auf verfassungsmäßige Weise begegnet werden könne. Es haben die Regierungstatthalter namentlich folgende Punkte betont:

1. Die Aufgabe der Armenbehörden sei sehr schwierig geworden;
2. es sei besorgnißerregend, wie bei einer gewissen Klasse von Leuten Frechheit und Auslehnung Fortschritte machen;
3. die Polizeikammer wäre in der Lage, hier günstig einzuwirken durch mehr Strenge und nicht allzu große Milde in ihrer Rechtsprechung;
4. es möge der Große Rath dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenken und durch seine Verwendung, namentlich bei der hiesigen Polizeikammer, eine strenge Ahndung dieser Vergehen anzustreben suchen.

Es reichten nun die Regierungstatthalter ein bezügliches Gesuch an den Großen Rath ein, welches von letzterem am 26. Mai dieses Jahres behandelt wurde. Sie werden sich Alle an den höchst interessanten mündlichen Bericht des Herrn Steiner, Berichterstatters der Kommission, erinnern. Herr Steiner zog drei Hauptfälle betreffend Armenpolizeisachen in Berücksichtigung, wo die Polizeikammer die erstinstanzlich ausgesprochene Verurtheilung aufhob und Freisprechung verfügte.

Eine dieser Freisprechungen erfolgte gestützt auf § 25 des Armenpolizeigesetzes, welcher sagt: „Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Betreibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des § 23.“

Diese Bestimmung paßte aber nicht auf den von Herrn Steiner angeführten Fall, sondern es hätte da die nachfolgende Bestimmung des § 26 zur Anwendung kommen sollen, welche lautet: „Personen, welche infolge lichterlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht gegen die in Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.“

Offenbar bezieht sich der § 25 auf Leute, welche irgendwo angeheften sind, so daß man sie betreiben kann, während § 26 solche Personen im Auge hat, die keinen bestimmten Wohnsitz haben.

Der Große Rath hat damals dem Antrage der Kommission beigestimmt, der dahin ging, es sei, in Ermäßigung:

1. daß zwar eine strengere Anwendung des Armenpolizeigesetzes im Allgemeinen im Interesse der öffentlichen Ordnung und in Berücksichtigung der Rechtsanschauungen des Volkes zu wünschen wäre;
2. daß aber eine direkte Einwirkung auf die Rechtsprechung der Gerichte dem Großen Rathe verfassungsmäßig nicht zustehe;

zu beschließen, die Eingabe des Herrn Regierungstatthalter Wyß vom 6. November 1879 sei dem Obergerichte des Kantons Bern für sich und zu Handen seiner Polizeikammer zu angemessener Berücksichtigung zu überweisen.

Die Antwort auf diese außerordentlich korrekte Behandlung der Angelegenheit durch den Großen Rath finden wir nun im Bericht des Generalprokurators (der Große Rath hat nämlich die Frage am 26. Mai besprochen, und der Bericht des Generalprokurators datirt vom 17. Juni), und sie lautet dahin, daß das Vorgehen der Regierungstatthalter ein verfassungswidriges gewesen sei.

Das ist materiell und auch redaktionell ein ungerichtetfertiger Schluß. Es spricht auf der einen Seite von Ueberschätzung derjenigen Persönlichkeit, welche den Bericht abgefaßt hat, und auf der andern Seite ist es ein ungerechtes Urtheil, das im Großen Rathe rügend berührt zu werden verdient.

Die Staatswirthschaftskommission stellt in dieser Beziehung keinen Antrag, behält sich aber vor, wenn ein solcher Fall nochmals vorkommen sollte, entsprechende Anträge zu stellen. Indessen hat sie mich beauftragt, diesen Punkt hier im Großen Rathe rügend zu erwähnen.

Reisinger. Ich vermiße in diesem Berichte diejenige Ausführlichkeit und Deutlichkeit, welche in den übrigen Berichten zu finden ist. Auf Seite 185 des Staatsverwaltungsberichtes finden wir eine Uebersicht der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahre 1879. Diese Uebersicht hält aber nur zwei Hauptrubriken, nämlich die Zahl der anfochtenen Urtheile und die Zahl derjenigen Fälle, welche ohne Verhandlung erledigt wurden. Darunter sind diejenigen aufgeführt, welche durch Abstand und durch Forumsverschluß erledigt wurden. Was aber mit allen übrigen Fällen geschehen sei, deren Zahl 510 beträgt, darüber sagt der Bericht nichts. Dem Berichte, welchen die Kommission des Großen Rathes am 26. Mai dieses Jahres hier erstattet hat, entnehmen wir, daß die sämtlichen 565 Rekursfälle in folgender Weise erledigt worden sind:

Bestätigung des erstinstanzlichen Spruches in . . .	180	Fällen oder	31,9%
Freisprechung in . . .	67	" "	11,8%
Milderung des erstinstanzlichen Spruches in . . .	160	" "	28,3%
Verschärfung . . .	52	" "	9,2%
welche Fälle namentlich Mißhandlungen, Verläumdungen und Ehrverletzungen betreffen;			
Verschließung des Forums in . . .	43	" "	7,6%
Abstand in . . .	32	" "	5,7%
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils in . . .	31	" "	5,5%

Wenn der Verwaltungsbericht diese Unterscheidung enthalten würde, so glaube ich, es wäre die Statistik vollständig, während die gegebenen Zahlen ungenügend sind. Angesichts des Berichtes des Generalprokurators, den ich, ich finde keinen andern Ausdruck, als einen unverschämten bezeichnen muß, möchte ich, daß das Obergericht eingeladen würde, dafür zu sorgen, daß die Uebersicht der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte künftighin ausführlicher abgefaßt werde, bezw. auch die Zahl der Freisprechungen, Milderungen, Verschärfungen u. s. w. enthalte.

Der Antrag des Herrn Reisinger wird angenommen.

Direktion der Erziehung.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie letztes Jahr, erscheint auch diesmal zu dem Berichte der Erziehungsdirektion kein Postulat. Der Große Rath soll aber nicht glauben, daß diese Direktion nicht auch gehörig untersucht worden sei. Allein die Bemerkungen, welche zu machen waren, sind in der Staatswirthschaftskommission selbst bei Anwesenheit des Erziehungsdirektors erledigt worden, welcher davon Notiz genommen hat. Ich kann hier erklären, daß man im Allgemeinen mit dem Bericht der Erziehungsdirektion einverstanden ist.

Dieser Bericht wird genehmigt.

Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Postulat zum Berichte der Direktion des Innern.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich veranlaßt gefunden, dieses Postulat zu stellen, nachdem sie schon früher die Direktion des Innern angefragt hatte, ob es nicht möglich wäre, die Kost- und Lehrgelder auf der Kütli auf ein Maß zu bringen, welches den heutigen Anforderungen in jeder Richtung besser entspricht. Nach dem Reglement, welches von der Regierung aufgestellt wird, beträgt gegenwärtig das Kostgeld für Kantonsbürger Fr. 300, kann aber bei Theuerung, wie es im Reglement heißt, auf Fr. 400 erhöht werden. Ferner ist vorgesehen, daß für die Kantonsfremden bis zu einem Maximum von Fr. 600 gegangen werden kann. Minimum ist da keines aufgestellt.

Nun hat die Staatswirthschaftskommission absolut nicht den Gedanken, irgendwie die Landwirthschaft, oder die Anstalt, oder die Zöglinge schädigen zu wollen. Aber es ist stoßend, daß z. B. reiche Bauern, welche ein Vermögen von Fr. 5—600,000 besitzen, ihren Sohn für Fr. 300 erziehen lassen können, während ein gewöhnlicher Handwerker, der seinen Sohn in die Fremde schickt, oft mehr Lehrgeld und dazu noch ein Kostgeld zahlen muß, während ferner im Seminar, das eine Anstalt für Kantonsbürger ist, der Pensionspreis auf Fr. 400 festgesetzt ist.

Nun weiß die Staatswirthschaftskommission ganz gut, daß der Große Rath nicht berechtigt ist, das Kostgeld heraufzusetzen, indem das Gesetz dem Regierungsrath diese Befugniß zuweist. Gingen hat sie geglaubt, es solle die Regierung eingeladen werden, zu untersuchen, ob man nicht bei der Bestimmung des Kostgeldes dem Maximum etwas näher kommen dürfe, so zwar, daß dasselbe für Kantonsbürger von Fr. 300 auf Fr. 350 erhöht würde, welche kleine Differenz sich gegenüber den Lehrern und Handwerkern, gar nicht zu reden von den theuren Lehrgeldern, ganz gut rechtfertigen läßt.

Aber noch viel mehr Gewicht legt die Kommission darauf, daß das Kostgeld für Nichtkantonsbürger erhöht werde. Sie wäre hier sehr gerne nicht nur auf Fr. 600, sondern auf Fr. 700 bis 800 oder 900 gegangen; allein sie ist gebunden durch das Reglement, welches vorschreibt, daß man nicht höher gehen dürfe, als auf Fr. 600. Wenn Sie einen jungen Menschen, der etwas lernen soll, nach Neuenburg, Lausanne, Genf oder sonst irgendwohin schicken, wo wollen Sie ein öffentliches Institut finden, in dem man für Fr. 600 Unterricht und Kost bekommt? Es ist dies eine Summe, die uns gegenüber den Mitbewerbern eher lächerlich macht. Die Kommission will also jedenfalls die Regierung einladen, für Nichtkantonsbürger das Maximum anzuwenden, und ich würde es sehr begrüßen, wenn die Regierung sich veranlaßt fände, das Reglement zu ändern und dieses Maximum auf Fr. 800, oder so hoch sie will, zu erhöhen.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin im Falle, mich Namens des Regierungsrathes diesem Postulat zu widersetzen. Es beruht dasselbe zum Theil auf nicht ganz richtigen Voraussetzungen. Vor Allem ist es nicht richtig, daß die frühere dahierige Verhandlung in der Staatswirthschaftskommission gar keinen Erfolg gehabt hätte. Bereits vor einem Jahre hat der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern und der Aufsichtskommission der Kütli die Kostgelder für Nichtkantonsbürger von Fr. 450 auf Fr. 550, also um Fr. 100 erhöht. Eine fernere irrige Voraussetzung ist die, als ob die ganze Kostgelderangelegenheit vom Regierungsrath willkürlich könnte geordnet werden. Die Ansätze beruhen vielmehr auf dem Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule. § 13 desselben lautet folgendermaßen: „Kantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich Fr. 300 zu bezahlen, Nichtkantonsbürger Fr. 450. Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Kostgeld in Zeiten von Mißwachs und Theuerung zu erhöhen bis auf Fr. 400 jährlich für Kantonsbürger und Fr. 600 für Nichtkantonsbürger.“

Nun hat der Regierungsrath bei der Revision des Reglements im Frühling 1879 allerdings auch das Gefühl gehabt, man dürfe zwischen Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern einen größeren Unterschied machen, als der bisherige zwischen Fr. 300 und Fr. 450 war. Allein ich glaube, wenn man das Kostgeld in einem Jahre bereits um Fr. 100 erhöht hat für Zöglinge, die noch eingetreten sind gestützt auf das niedrigere Kostgeld, so könne man unmöglich schon im folgenden Jahre den Bogen noch höher spannen. Das Maximum ist nach dem Gesetz nur zulässig für Zeiten von Mißwachs und Theuerung, die doch, gottlob, gegenwärtig nicht obwalten.

Es ist ferner nicht zu vergessen, daß der Gewinn von einer solchen Erhöhung des Kostgeldes nicht so groß ist, als die schädlichen Folgen des Beschlusses. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Erhöhung der Kostgelder für Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger je um Fr. 50. Nun haben wir gegenwärtig in der Anstalt circa 20 Nichtkantonsbürger und 50 Kantonsbürger, von welchen letztere aber sechs Freiplätze haben. Wir würden also profitieren Fr. 1000
an den Nichtkantonsbürgern und „ 2200
an den Kantonsbürgern, zusammen Fr. 3200
Allein größer wäre der Schaden, den Sie damit anrichten

würden. Die Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule hätten bei einem zu hoch angesetzten Kostgeld nicht mehr das Gefühl, daß sie Tag für Tag zur Arbeit verwendet werden dürfen, sondern sie würden sich sagen: Wenn wir ein so großes Kostgeld zahlen, so ist es nicht recht, daß wir wie Knechte arbeiten müssen. Es gibt bereits hier und da ein Bürschchen, dem ein solcher Gedanke in den Kopf steigt; aber bisher hat man doch im Ganzen diesen Uebelstand nicht empfunden, sondern es haben sowohl der Vorsteher, als die Aufsichtskommission gerade eine große Befriedigung darin gehabt, daß alle Zöglinge stramm zur Arbeit verwendet werden und sich willig verwenden lassen.

Wenn auf die Pensionspreise aufmerksam gemacht wird, die den jungen Leuten im Waadtland gefordert werden, so ist es ganz richtig, daß man sie dort, sei es zu diesem oder jenem Berufe, mit Fr. 500 oder 600 nicht unterbringen kann; aber man hält sie dann auch nicht wie Knechte zur Arbeit an. Wenn Einer das will, so kann er auch im Waadtland für Fr. 500 oder 600 unterkommen. Ferner ist nicht zu vergessen, daß die Waadtländer oder Neuenburger Pensionen aus dem Pensionshalten ein Geschäft machen. Das aber soll und will die Kütli nicht. Sie will mit ihren Zöglingen nicht ein Geschäft machen, sondern sie will eine Pflanzstätte landwirthschaftlicher Bildung sein zunächst für den Kanton Bern, und, wenn sie Platz hat, auch für andere Kantone, und ich denke, es ist keine Schande für den Kanton Bern, wenn er auch nach andern Kantonen hin, nach Waadt, Neuenburg u. s. w. tüchtige landwirthschaftliche Kenntnisse verbreiten kann.

Auch die Vergleichen mit den Kostgeldern der Seminarien und Handwerker treffen nicht ganz zu. Ein Handwerker, der seinen Sohn ein Handwerk will lernen lassen, kann ihn, glaube ich, ja wohl für Fr. 300 unterbringen. Die Lehrlingsverträge machen sich gewöhnlich für zwei, drei Jahre, und ich weiß, daß gar oft für diese Zeit im Ganzen nur Fr. 400 oder 500 bezahlt werden, Kost, Lehre und Alles inbegriffen. Es kommt natürlich vor, daß reiche Landwirthe ihre Söhne ziemlich billig einen landwirthschaftlichen Kurs können mitmachen lassen; aber für ebenso wenig Geld kann auch ein reicher Handwerker seinen Sohn ein Handwerk lernen lassen. Es kommt natürlich darauf an, was für eine Lehre man verlangt, und je nachdem wird man viel oder wenig zahlen. Was endlich die Seminaristen betrifft, so sind sie entschieden billiger gehalten. Sie zahlen in der Regel jährlich Fr. 150; hier und da wird je nach dem Vermögen auf Fr. 200 oder 250 gestiegen; aber ich glaube nicht, daß jemals ein Kostgeld von Fr. 400 sei angewendet worden, und dann schaffen die Seminaristen nicht den halben Tag zum Besten der Anstalt, wie die Zöglinge der Kütli.

Wenn man überhaupt die Summe, die der Kanton Bern auf seine landwirthschaftliche Schule verwendet, die Fr. 18,000, wie sie der Regierungsrath im Budget für 1881 vorschlägt, vergleicht mit der Summe, die für andere Zweige der Verwaltung ausgegeben werden, so kann man gewiß nicht sagen, daß sie übertrieben sei. Wenn man daran denkt, daß wir einzig für die Seminarien Fr. 123,000 ausgeben, für die Entbindungsanstalt Fr. 76,000, daß wir für Gewerbeschulen einen Posten von Fr. 22,000 auf dem Budget haben, so wird es nicht zu viel sein, wenn man für die landwirthschaftliche Schule, die doch ganz gewiß

in erster Linie stehen soll von dem, was dem Kanton Noth thut, im Ganzen Fr. 18,000 ausgibt.

Ich glaube, wie gesagt, die durch Erhöhung der Kostgelder zu machende Ersparniß sei nicht so groß, wie die üblen Folgen, die der Beschluß selbst für unsere landwirthschaftliche Anstalt haben würde, und ich begreife es meinerseits ganz gut, wenn der Vorsteher der Schule, als er von dem Postulat Nachricht erhielt, völlig deprimirt war und sagte: Jetzt will ich mein Bündel schnüren; denn wenn der Bogen mit den Kostgeldern zu hoch gespannt wird, so habe ich es nicht mehr in der Hand, daß ich die Zöglinge recht zur Arbeit anhalten kann, und dann ist das ganze Prinzip, und die ganze Methode, auf der die Schule beruht, und mit der sie gut läuft, gestört. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht anzunehmen.

Klaye. Permettez-moi d'appuyer en peu de mots la proposition du gouvernement et de proposer le rejet du postulat de la commission d'économie publique. La commission de surveillance de la Rütli, de laquelle je fais partie, s'est occupé à plusieurs reprises de la question de savoir si le prix de la pension des élèves devait être augmenté ou non. Dans une époque où dans toutes les administrations on cherche à réaliser des économies et à augmenter les recettes, la commission de la Rütli ne pouvait pas ignorer cette question. Mais, chaque fois, elle a dû reconnaître unanimement qu'il était impossible d'augmenter le prix des pensions, si on ne voulait pas détruire les principes sur lesquels repose l'administration de cet établissement. N'oublions pas que les élèves sont employés à tous les travaux de la campagne comme M. le Directeur de l'intérieur l'a parfaitement fait ressortir, et du moment où l'on ferait payer la pension plus cher, on aurait toute la peine possible de maintenir cet esprit de travail qui honore l'établissement. J'insiste sur ce point d'autant plus que si nous voulons faciliter l'accès de l'école d'agriculture aux pauvres familles, qui peuvent nous procurer de très-bons sujets comme fermiers et comme maîtres-domestiques, il ne faut pas penser à augmenter le prix de la pension.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Votum des Herrn Vorredners verwundert mich einigermaßen. Ich habe gestern und heute morgen mit ihm über das Postulat geredet, und er hat mir erklärt, daß die Direktion der Anstalt mit der Erhöhung des Kostgeldes für die Nichtkantonsbürger unbedingt einverstanden sei und sie wünsche. Nun ist es mir allerdings etwas sonderbar, daß heute das Wohl und Wehe des Instituts von etwas abhängen soll, das man gestern vollständig zugegeben hat. In Berücksichtigung dieser Mittheilung stelle ich den Antrag, es sollen, wie es reglementarisch zulässig ist, bei der Abstimmung die beiden Summen für Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger getrennt werden. Die Kommission hat schon von Anfang an gar keinen Zweifel gehabt, daß der Große Rath die Kostgelder für Kantonsbürger wahrscheinlich kaum erhöhen werde, daß es aber in seinem Sinne sei, den Antrag auf Erhöhung derjenigen der Nichtkantonsbürger zu bringen.

Klaye. Seulement quelques mots de réponse à M. Schmid. Il était, en effet, question d'augmenter

le prix de la pension pour les élèves étrangers au canton, et je ne suis pas, il est vrai, contre cette augmentation. Cependant, nous ne pouvons pas aller à fr. 1000, somme de laquelle on a parlé, puisque le règlement fixe un maximum de fr. 600. Mais si, personnellement, je ne m'oppose pas à l'augmentation du prix de la pension pour les élèves étrangers, je la rejette pour les ressortissants du canton, et comme la question ne peut pas être divisée, mais qu'on votera sur l'ensemble du postulat de la commission d'économie publique, j'ai appuyé la proposition du gouvernement tendant au rejet de ce postulat.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es könnte vielleicht bei einigen Herren die Meinung obwalten, als ob die Nichtkantonsbürger in der Rütli nicht gleich behandelt würden, wie die übrigen Zöglinge, sondern quasi nur als Praktikanten da wären. Dies ist nicht der Fall. Es kommt allerdings hie und da vor, daß junge Leute etwa ein halbes Jahr lang als Praktikanten da sind; aber diese zahlen dann nicht das gewöhnliche Kostgeld, sondern was sie kosten, nämlich 60 bis 80 Fr. monatlich und darüber, und man kann sie alsdann natürlich nicht zur Arbeit anhalten, wie die übrigen.

Endlich glaube ich, wenn Sie auf die Frage der Erhöhung des Kostgeldes für Nichtkantonsbürger eintreten wollen, schon ein Jahr, nachdem dasselbe bereits erhöht worden ist, so sollte man diese Frage jedenfalls zuerst zur Untersuchung und Begutachtung an die Aufsichtskommission weisen, die noch in keiner Weise damit beauftragt worden ist, damit sie gestützt auf ihre speziellen Erfahrungen Anträge stellen kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt nicht, sofort die Erhöhung der Kostgelder zu beschließen, sondern nur, den Regierungsrath zur Untersuchung der Frage einzuladen. Dieser kann sie also, wenn er will, zur Begutachtung an die Aufsichtskommission der Rütli schicken und wird später hier darüber rapportiren.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Eventuell, für Erhöhung des Kostgeldes der Kantonsbürger | Minderheit. |
| 2. Eventuell, für Erhöhung des Kostgeldes der Nichtkantonsbürger | Mehrheit. |
| 3. Definitiv, für das Postulat, wie es aus der Verathung hervorgegangen ist | 83 Stimmen. |
| Für Verwerfung desselben | 43 „ |

Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Der Präsident bemerkt noch, daß nach seiner Ansicht die rügenden Bemerkungen zum Bericht des Generalprokurators in's Protokoll aufgenommen werden sollten.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Die Berathung des Staatsverwaltungsberichts für das Jahr 1879 ist hiemit beendigt.

Schmid, Andr. stellt den Antrag, mit Rücksicht auf den heutigen großen Markttag hier abzubrechen und die für heute in Aussicht genommene Berathung des Budgets für 1881 auf morgen zu verschieben.

Angenommen.

Der Präsident zeigt endlich noch an, daß das Zeichenbegängniß des Herrn v. Wattenwyl von Rubigen Donnerstag Nachmittags um 3 Uhr in Münsingen stattfinden werde, und beantragt, daß der Große Rath sich durch eine vom Bureau zu bezeichnende Abordnung dabei vertreten lasse. Der Große Rath ist damit einverstanden, worauf das Bureau als Mitglieder der Abordnung bezeichnet die Herren Vicepräsident Karrer, Andr. Schmid, Präsident der Staatswirthschaftskommission, und Gerber von Steffisburg.

Schluß der Sitzung um 11³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 203 Mitglieder anwesend; abwesend sind 45, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lent, Bangerter in Langenthal, Brunner, v. Büren, Bürki, Carraz, Feune, Girardin, Hauert, Hef, Kellerhals, Kohli, Mägli, Meyer in Bern, Niggeler, Schaad, Scheidegger, Seßler, v. Sinner Rudolf, Vermeille, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyb, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Burren in Bümpliz, Bütigkofen, Friedli, Grenouillet, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hornstein, Jndermühle, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Kohler in Bruntrut, Kummer, Lehmann in Lohmühl, Maurer, Patriz, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Schori, Wieniger in Kräppligen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1881.

(Der Budgetentwurf des Regierungsrathes findet sich abgedruckt unter Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt von 1880, und die Anträge der Staatswirthschaftskommission zu diesem Entwurf unter Nr. 19 der Beilagen.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze A—D sind gegenüber dem letzten Budget unverändert geblieben. Zu E 4. Druckkosten der Staatskanzlei wird vorgeschlagen, statt der Fr. 30,000 des letzten Budgets nur Fr. 24,000 anzu-

setzen. Man hat nach den Erfahrungen des laufenden Jahres alle Hoffnung, damit auszukommen, indem man sich auch ferner bestreben wird, nicht mehr Sachen drucken zu lassen, als absolut nothwendig ist. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten sind auch etwas niedriger angesetzt, als für das Jahr 1880, was daher rührt, daß auf der Amtsblattverwaltung Vereinfachungen eingetreten sind. Die Rubrik: Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung, weist eine Mehreinnahme auf in Folge der neuen Organisation und Verpachtung des Amtsblattes, ebenso das französische Amtsblatt. In der Rubrik: Regierungstatthalter, bleibt die Summe unverändert. Bei J, Amtschreiber, wird der Anfaß für Entschädigung der Angestellten und Büreaufkosten etwas erhöht, mit Rücksicht auf die besondern Entschädigungen, welche mitunter den Amtschreibern (wie auch den Gerichtschreibern) für außerordentlichen Geschäftsandrang ausgerichtet werden müssen. Diese Mehrauslagen werden aber mehr als aufgezogen durch die Mehreinnahmen, die später unter den Prozent- und fixen Gebühren der Amtschreiber verrechnet sind. Der Anfaß von Fr. 24,000 für Kanzleigeühren entspricht dem Budget für 1880. Die Einnahme wird wahrscheinlich noch höher sein, als im Jahre 1880; allein sie ist nicht sicher vorzuberechnen, und es ist daher gut, nicht zu viel anzusehen.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Erlauben Sie mir, bevor ich auf die einzelnen Zahlen eintrete, eine kurze Eingangsbemerkung über das Budget. Es ist Ihnen genugsam bekannt, wie wir seit vier Jahren in diesem Saale mit Finanznöthen zu kämpfen hatten und beinahe die Hoffnung aufgaben, wieder in normale Verhältnisse zu kommen. Sie wissen, wie wir in dieser Zeit der Noth auf die nothwendigsten Ausgaben eingeschränkt waren und sogar sehr nothwendige nicht beschließen konnten, weil uns einfach das Geld dazu mangelte, kurz, wie wir in einem Schlunde steckten, ohne Aussicht, herauszukommen.

Mit großer Befriedigung hat nun die Staatswirthschaftskommission das diesjährige Budget zur Hand genommen und gesehen, daß die Bemühungen, unseren Staatshaushalt wieder auf einen normalen Fuß zu bringen, ja freilich mit Erfolg gekrönt worden sind, und den Dank dafür haben wir jedenfalls der jetzigen Verwaltung und speziell unserem jetzigen Finanzdirektor abzustatten, abgesehen von dem guten Willen, den der Große Rath gezeigt hat, nicht unvorsichtig Ausgaben zu dekretiren, ohne zu wissen, wo er das Geld dazu nimmt.

Wir haben gestern die Staatsrechnung für das Jahr 1879 genehmigt, die, statt mit einem Ausfall von Fr. 863,000, wie ihn der Boranschlag voraussetzte, nur mit einem solchen von Fr. 23,000 abschließt, und wir wollen hoffen, daß es den Anstrengungen des Finanzdirektors gelingen werde, uns für das Jahr 1880 eine ebenso günstige Rechnung vorzulegen. Nun liegt Ihnen heute das Budget für 1881 vor, und dieses zeigt, statt eines Defizits von 7—800,000 Franken, wie wir es in den früheren Jahren gehabt haben, nur ein solches von Fr. 188,000 an, das überdies mit etlichem guten Willen von Seiten der Versammlung noch etwas reduziert werden kann. Viel wird indeffen hieran nicht mehr zu ändern sein; denn nachdem man zwei Jahre lang im Budget an allen Ansätzen gemarktet hat, muß man nicht glauben, nun gleichwohl noch 5, 6 bis 700,000 Franken ersparen zu können, und wir sollen uns andererseits bestreben, ein

wahres Budget zu machen, in dem wir uns weder zu Gunsten, noch zu Ungunsten überrechnen. Ich möchte deshalb im Namen der Staatswirthschaftskommission an den Großen Rath appelliren, daß er die Bahn, die wir betreten haben, um wieder auf den normalen Weg zu kommen, nicht störe, und nicht Anforderungen stelle, die uns absolut wieder ins alte Fahrwasser bringen müßten.

Mit diesem Wunsch und dieser Bitte will ich zu den Einzelheiten übergehen. Ueber das Kapitel der allgemeinen Verwaltung hat die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkung zu machen, sondern stimmt dem Budget bei, wie es vorliegt.

Rubrik I wird genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

A. Obergericht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Trozdem im Jahre 1879 nur Fr. 81,500 für Besoldungen der Obergerichter sind verwendet worden, figurirt hier für 1881 ein Anfaß von Fr. 90,500. Während nämlich längere Zeit hindurch dem Obergericht zwei, drei Mitglieder fehlten, ist es nun zur vollen Zahl von Mitgliedern ergänzt, und es repräsentiren die Fr. 90,500 die genaue Ziffer der Besoldungen der 15 Obergerichter.

Genehmigt.

II. B. Obergerichtskanzlei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Ziffer 1 wird beantragt, den bisherigen Anfaß von Fr. 13,300 auf Fr. 13,600 zu erhöhen, weil dies die eigentliche Summe der Besoldungen ist, und bisher immer mehr als Fr. 13,500 ausgegeben wurde.

Bei 2. Besoldungen der Angestellten, hat das Obergericht mit Rücksicht auf den Andrang von Geschäften Erhöhung auf Fr. 28,500 verlangt. Allein sowohl Staatswirthschaftskommission, als Regierungsrath haben auf den Antrag der Finanzdirektion diese Erhöhung verworfen, weil sie die Ueberzeugung haben, daß mit dem gegenwärtigen Personal, oder wenigstens mit der gegenwärtigen Zahl von Leuten, wenn die rechten Leute da sind, und entsprechend gearbeitet wird, vollständig genug Arbeitskräfte vorhanden sind. Man wird sich vielleicht etwas anders einrichten müssen; allein dies schadet nichts. Es wird also beantragt, bei dem bisherigen Anfaß von Fr. 26,000 zu bleiben.

Genehmigt.

II. C. Amtsgerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Posten 1, 2, 3, 5, 6 und 7 entsprechen den bisherigen Ansätzen und den gesetzlich normirten Besoldungen. Bei 4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten, sind im Jahre 1879 Fr. 48,617 ausgegeben und für 1880 Fr. 45,000 auf's Budget genommen worden. Nun nimmt die Gerichtsverwaltung auch hier wieder Fr. 48,000 in Anspruch; allein dieser Ansatz ist zuerst von der Regierung auf Fr. 45,000, und dann von der Staatswirthschaftskommission auf Fr. 43,000 herabgesetzt worden, und die Regierung hat schließlich dieser letztern Summe beigegeben.

Man hält nämlich dafür, es solle dieselbe genügen, wenn nicht unnötige Amtsgerichtssitzungen abgehalten werden, wie es offenbar in einzelnen Bezirken noch gegenwärtig der Fall ist. Es gibt ganz große Bezirke mit vielen Geschäften, so z. B. Burgdorf, Interlaken, Thun, die nicht mehr Amtsgerichtssitzungen, namentlich in Strafsachen, abhalten, als andere (ich will sie nicht nennen), die fast um die Hälfte kleiner sind. Wahrscheinlich herrscht hier nicht das Bestreben, in den einzelnen Sitzungen möglichst viel zu arbeiten, sondern mehr das, möglichst viele Sitzungen zu halten. Wenn nun mehr darauf geachtet wird, unnütze Sitzungen zu vermeiden, oder wenn man die Amtsgerichte von oben herab dazu zwingt, so wird man mit der reduzierten Summe auskommen können.

Ferner herrscht in einzelnen Bezirken, und zwar ebenfalls in kleineren, der eigentliche Abuse, daß, wenn z. B. zwei Amtsrichter sich refusiren müssen oder aus einem andern Grunde nicht sitzen können, der eine in diesem, der andere in einem andern Geschäft, gleichwohl beide Amtsrichter einberufen werden, und dazu noch zwei Suppleanten. Ich habe freilich diese Geschichten auch mitgemacht, und weiß wohl, daß es sehr angenehm ist, wenn man in einem größern Kollegium zu Mittag essen kann, und daß man somit die Suppleanten auch gerne dabei hat (große Heiterkeit); aber für die Justiz ist dies nicht nothwendig, und wir können uns einen derartigen Luxus gegenwärtig nicht erlauben. Endlich ist in einem einzelnen Amtsbezirk auch der Mißbrauch abzustellen, den ich lehtthin zufällig beim Durchgehen der Beilagen entdeckt habe, daß man den Amtsrichtern nicht nur ein Reisegeld gibt, wenn sie mehr als eine Stunde weit reisen müssen, sondern auch wenn sie nur eine Viertelstunde weit vom Hauptorte wohnen. Wenn man nach allen diesen Richtungen hin alles Ueberflüssige abschneidet, so können Fr. 43,000 nach meiner Ueberzeugung völlig genügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nach der treffenden Begründung des Herrn Finanzdirektors eigentlich nichts mehr beizufügen. Es ist schon zu verschiedenen Malen bemerkt worden, daß vielleicht gerade bei den Amtsgerichten sehr gute Gelegenheit wäre, etwas an Taggeldern zu ersparen, indem in vielen Aemtern die Sitzungen so kurz sind, daß ihre Bezahlung in einem großen Mißverhältniß zu den Arbeiten und der Bezahlung anderer Beamter und Angestellter steht. Diese Sitzungen fangen um 9 oder 9 1/2 Uhr an, und hören oft schon vor 12 Uhr auf, und so wird manchmal für kaum 2 Stunden Arbeit ein ganzes Taggeld bezahlt. Es gilt dies nicht für alle Amtsgerichte; aber bei mehreren kommt dieser Mißbrauch vor, und ihn ab-

zuschaffen, ist der Zweck des Antrags der vorberatenden Behörden.

Genehmigt.

II. D. Amtsgerichtsschreibereien.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze 1. und 3. bleiben sich gleich. Dagegen muß bei 2. Entschädigung der Angestellten und Büroaufkosten, eine Erhöhung bis auf Fr. 150,000 beantragt werden, wie bei den Amtsschreibern. Trotz alles Bestrebens der Verwaltung, diese Summe nicht zu hoch anwachsen zu lassen, und trotzdem man damit beschäftigt ist, und es jedenfalls noch vor Neujahr ausführen wird, diese Entschädigungen neu zu normiren, ist es absolut nicht möglich, den Kredit herunter zu drücken, sondern es liegt leider in den Verhältnissen und Zeitumständen begründet, daß man ihn nicht nur beibehalten, sondern, wenigstens vorübergehend, erhöhen muß. Die gegenwärtige böse Zeit macht sich natürlich am meisten dadurch kenntlich, daß das Amtsblatt beständig von Geldtagen und Gantsteigerungen stroht, und es sind namentlich einzelne Bezirke, zufällig kleinere, so kolossal damit beladen, daß dort mehr Angestellte nothwendig sind, als früher in dreifach größern Bezirken. Es gibt z. B. eine Gerichtsschreiberei, wo, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, vor 20 Jahren der Gerichtsschreiber mit einem Lehrbuben auskommen konnte, während jetzt, wie ich mich ebenfalls persönlich überzeugt habe, dort absolut drei Angestellte nothwendig sind, in einem Bezirk, wo dagegen auch ein einzelner Geldtag dem Staat an Prozent- und fixen Gebühren bei Fr. 10,000 eingetragen hat. Wo solche Einnahmen sind, muß natürlich auch entsprechende Arbeit geleistet werden. Hoffentlich sind diese Zustände nur vorübergehend; aber sie sind dormalen vorhanden und können nicht ignoriert werden. Die entsprechende ganz bedeutende Mehreinnahme wird sich dann später bündig finden.

Genehmigt.

II. E. Staatsanwaltschaft.

Ohne Bemerkung genehmigt.

II. F. Geschworenengerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze entsprechen denjenigen im Budget für 1880. Was Ziffer 1, Entschädigungen der Geschwornen, betrifft, so sehen Sie, daß im Jahr 1879 dafür noch mehr als Fr. 28,000 ausgegeben wurden, jetzt aber nur Fr. 25,000 budgetirt werden soll. Es ist zu erwarten, daß diese

Summe nicht nur hinreiche, sondern nicht einmal ganz gebraucht werden wird, und zwar deshalb, weil die Leitung der Geschworenengerichte gegenwärtig in Händen liegt, die dem Staate möglichst viel Kosten zu ersparen suchen, und zweitens deswegen, weil das Gesetz über Veränderung einiger Bestimmungen des Strafprozesses doch eine bedeutende Wirkung haben wird. Schon jetzt bemerkt man, daß trotz der bösen Zeit und der Zunahme der Verbrechen die Affisenitzungen kürzer werden, weil ein guter Theil von kleineren Geschäften nicht mehr vor den Geschwornen, sondern vor dem Amtsgerichte oder dem korrekzionellen Einzelrichter abgewandelt werden.

Genehmigt.

II. G. Gerichtsgebühren.

Genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.

Ohne Bemerkung genehmigt.

III. C. Centralpolizei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter Ziffer 1., Besoldung des Sekretärs, figurirt nur eine Summe von Fr. 3500, statt der Fr. 7700, die im Jahre 1879 ausgegeben wurden. Es rührt dies her von der Bestimmung des Vereinfachungsgesetzes, wonach die Centralpolizei reorganisirt werden soll. In Folge dessen hat der Chef derselben demissionirt und ist nicht ersetzt worden. Unter 7., Fahndungs- und Einbringungskosten, hat die Direktion Fr. 9000 verlangt; Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen aber, den Posten auf Fr. 7800 herabzusetzen. Im Jahre 1879 sind dafür nahezu Fr. 7000 gebraucht worden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Land gegenwärtig stark mit Bettlern und Vaganten überschwemmt ist, und von daher erkleckliche Summen werden ausgegeben werden müssen; allein man hat geglaubt, daß mit der nöthigen Dekonomie eine Summe von Fr. 7800, die immerhin noch beinahe um Fr. 1000 höher ist, als die Ausgabe im Jahre 1879, genügen könne.

Der gleiche Fall ist bei Ziffer 8., Transport- und Armenfuhrkosten, vorhanden. Hier sind Fr. 17,000 verlangt worden; die Reinausgaben betrugen im Jahr 1879 Fr. 12,300; Regierung und Staatswirthschaftskommission beantragen, auf Fr. 10,000 herabzugehen. Natürlich müssen gegenwärtig mehr Transporte und Armenfuhrn besorgt werden, als in besseren Zeiten; aber es hat dem

Regierungsrath und der Staatswirthschaftskommission geschiene, es geschehe in diesen Dingen des Guten zu viel. Eine große Masse von Leuten, die transportirt werden müssen, und deren Kosten auf das Budget fallen, sind nämlich Landesfremde, zum guten Theil deutscher Nationalität, die in den französischen Kantonen, und hauptsächlich in der Waadt, aufgegriffen und zu Fuß oder per Eisenbahn bis zum nächsten bernischen Posten, z. B. nach Gümmenen, Neuenegg u. s. w. spedirt werden, wo dann Bern sie annehmen und von dort weiter zu Fuß oder per Eisenbahn nach der Hauptstadt transportiren muß, um sie endlich von da aus bis in ihr Heimatland zu spediren. Ich sehe nun nicht ein, warum wir ein solcher Ablagerungsplatz für die französischen Kantone sein müssen. Wenn sie diese deutschen Handwerksburichen, die übrigens durchaus nicht Vaganten sind und sehr oft unnöthiger Weise aufgegriffen werden, nicht dulden wollen, so sollen sie dieselben dahin spediren, wohin es ihnen gut scheint; aber sie sollen sie uns nicht an die nächsten Posten bringen und uns dann das Vergnügen überlassen, sie auf unsere Kosten weiter zu spediren. Wenn man sich also diesem Unfug energisch widersetzt, wie es schon einigermaßen geschehen ist, so wird man mit Fr. 10,000 auskommen.

Reisinger. Im Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts heißt es ganz kurz und bündig: „Das Centralpolizeibureau ist aufgehoben. Die Verrichtungen derselben sind anderen Direktionen zu übertragen.“ Nachdem nun das Gesetz vom Volk angenommen und am 2. Mai in Kraft getreten ist, glaube ich nicht, daß der Große Rath das Recht habe, im Budget für 1881 nochmals das Centralpolizeibureau aufzuführen, sondern es soll daselbe gestrichen, und dessen Funktionen gemäß dem Gesetz übertragen werden. Ich will nicht den Antrag stellen, die Summe von Fr. 39,500 im Budget zu streichen, indem diese Funktionen auch in Zukunft werden besorgt werden müssen; hingegen beantrage ich, den Posten an die Regierung zurückzuschicken, damit die Rubrik gestrichen, und die Kreditsummen gemäß dem Gesetz unter die Rubriken der Direktion des Innern, der Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeidirektion und des Landjägerkorps vertheilt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß das Vereinfachungsgesetz vorschreibt, die Verrichtungen des Centralpolizeibureaus andern Direktionen zu übertragen. Natürlich kann aber die Wirkung des Gesetzes nicht sofort eintreten; sondern es müssen noch durch ein Vollziehungsdekret die nöthigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ein solches Dekret ist gegenwärtig bei den Mitgliedern des Regierungsrathes in Circulation und wird nächstens zur Behandlung kommen; allein die Hauptposten der Rubrik kann man dadurch nicht überflüssig machen. Die Transporte, Armenfuhrn, Einbringungen, das Markt- und Hausirwesen, die Paß- und Fremdenpolizei werden nach wie vor Kosten verursachen; kurz alle Verrichtungen, die das Centralpolizeibureau ausgeübt hat, werden auch in Zukunft besorgt werden müssen. Auch die Angestellten des Bureaus können nicht sofort entlassen werden; man kann sie nur reduzieren, wie es zum Theil bereits geschehen ist. Es kann also nur das als ungehörig betrachtet werden, daß der Name noch da ist; für die Zukunft wird dieser wegfallen; die Posten hingegen müssen, theilweise wenigstens,

in dieser oder jener Form, in höherem oder niederem Betrage, bleiben, so gut als man auch die Posten für das Amtsblatt im Budget behalten hat, trotzdem dasselbe im Laufe des Jahres 1879 als solches reorganisiert worden ist.

Reisinger. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es sei eine Vorlage in Bereitschaft, die nächsten vor den Großen Rath kommen werde, so kann ich mich damit befriedigt erklären, muß aber den Wunsch aussprechen, daß das Verhältniß möglichst bald geregelt werde.

Rubrik III. C. wird genehmigt.

III. D. Landjägerkorps.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, bei Ziffer 9., Musterungs- und Inspektionskosten, den Kredit von Fr. 2000 auf Fr. 1500 herabzusetzen. Bisher haben diese Musterungen nur circa Fr. 1400 gekostet, und eine weitere Ausdehnung derselben wäre nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission nicht von großem Nutzen und nicht wünschbar.

Rubrik III. D. wird mit dieser Abänderung genehmigt.

III. E. Gefängnisse.

Ohne Bemerkung genehmigt.

III. F. Strafanstalten.

1. Strafanstalt Bern.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Strafanstalt Bern figurirt im Ganzen ein gleicher Ansaß wie im Jahr 1880. Ich habe nur zu bemerken, daß in Folge eines Irrthums im gedruckten Entwurf einige unrichtige Zahlen vorkommen. Die Reinausgaben unter c. Verpflegung sollen nämlich nicht Fr. 202,400, sondern Fr. 188,000 betragen, und dagegen die unter h. Miethzinsen, nicht Fr. 17,600, sondern Fr. 32,000.

Der Posten III. F. 1. wird mit dieser Berichtigung genehmigt.

III. F. 2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg erhielt im Jahre 1879

einen Staatszuschuß von Fr. 25,619. Für 1880 wurde ein Kredit von Fr. 30,000 ausgesetzt, und für 1881 verlangt die Verwaltung Fr. 33,100. Der Regierungsrath hat diesen Ansaß genehmigt entgegen dem Antrag der Finanzdirektion, welche fand, wenn 1879 Fr. 25,000 und 1880 Fr. 30,000 genügten, sollte auch 1881 die letztere Summe genügen. Es wird zwar schon richtig sein, daß mehr Sträflinge da sind als früher, obschon beständig darüber geklagt wird, daß zu wenig Leute nach Thorberg verurtheilt und Leute, welche dort verwendet werden könnten, freigesprochen werden. Wenn nun aber auch die Zahl der Sträflinge eine größere ist, so sind doch dieselben alle arbeitsfähig, und ich glaube daher, es sollte ein Kredit von Fr. 30,000 hinreichen. Allein der Regierungsrath hat Fr. 33,100 aufgenommen, und es muß natürlich dieser Ansaß vom Vertreter der Regierung aufrecht erhalten werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, für die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg eine Gesamtsumme von Fr. 30,000 aufzunehmen. Sie thut dies durchaus nicht, um der Anstalt in Thorberg und deren Verwalter zu nahe zu treten, sondern sie thut es im Interesse der Verwaltung von Thorberg selbst. Sie wissen aus früheren Verhandlungen, daß wohl kein Institut von dieser Ausdehnung im Kanton Bern so vortheilhaft verwaltet wird, wie die Anstalt Thorberg, und daß da ein ungemein häuslicher Verwalter ist. Er hat 1879 eine Rechnung von Fr. 25,000 abgelegt, während sein Budget Fr. 30,000 betrug. Er hat nun gesehen, daß z. B. die Strafanstalt in Bern verhältnißmäßig bedeutende Mehrkosten hat, und er glaubt sich dadurch in den Schatten gestellt. Ich finde aber, man solle keinen höhern Kredit aussetzen, da sonst die Verwaltung glauben könnte, man sei mit ihrer bisherigen Sparsamkeit nicht zufrieden. Wird ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt, so ist dieß immerhin Fr. 5000 mehr als die letzte Rechnung aufweist.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Es ist schwierig, da zu budgetiren, weil wir nicht wissen, was uns das Jahr 1881 für Verhältnisse bringen wird. So viel aber ist sicher, daß eine Zunahme der Sträflinge in Thorberg ganz bestimmt in Aussicht steht. Es ist gestern erwähnt worden, daß die Regierung darnach strebe, die Eintheilung der Sträflinge so zu machen, daß in Bern hauptsächlich die innere Arbeit betrieben, in Thorberg aber wesentlich die äußere Arbeit concentrirt wird. Daß es damit der Regierung ernst ist, geht daraus hervor, daß sie die Domäne in Röniz liquidiren will. Dieselbe ist bereits zum Verkaufe ausgeschrieben. Sobald aber die Domäne in Röniz verkauft ist, fällt damit ein großer Theil der äußern Arbeit weg, und dadurch wird man gezwungen sein, eine gewisse Anzahl Sträflinge, welche bis jetzt in Bern sich befanden, nach Thorberg zu versetzen.

Ich glaube daher, der Große Rath möge beschließen, was er wolle, so wird doch der vom Regierungsrath vorgeschlagene Kredit nicht zu groß sein, ja vielleicht nicht einmal ausreichen. Wenn der Kredit zu niedrig angesetzt wird, so wird es nöthig sein, einen Nachkredit zu bewilligen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn das vom Herrn Vorredner angeführte Projekt

verwirklicht wird, wonach eine Anzahl Sträflinge von Bern nach Thorberg versetzt werden, so braucht deswegen der Kredit für Thorberg nicht erhöht zu werden; denn wenn die Sträflinge in Bern vermindert und diejenigen in Thorberg vermehrt werden, so versteht es sich von selbst, daß man von dem Kredit der Strafanstalt Bern einen entsprechenden Betrag auf denjenigen der Anstalt Thorberg übertragen wird.

Abstimmung.

Für Fr. 33,100 Minderheit.

III. G. Justiz- und Polizeikosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden keine Abänderungen gegenüber dem Kredit für 1880 vorgeschlagen. Ich will nur beifügen, daß der Ansaß unter Ziffer 1, Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten, der 1878, 1877 und auch in frühern Jahren sich auf circa Fr. 100,000 belief, nun bloß auf Fr. 70,000 angesetzt wird, und daß man wahrscheinlich noch etwas auf diesem Kredit ersparen kann. Es geschieht dies aber nur unter Donner und Blitz, um mich so auszusprechen. Es ist für den Herrn Justizdirektor keine angenehme Aufgabe, die Uebertreibungen, welche auf diesem Posten herrschten und auch jetzt noch vorkommen, einzudämmen, und er kann es nur thun, wenn er gegenüber gewissen Beamte, namentlich Bezirksbeamte auftritt. Es geschieht auf diesem Gebiete noch immer Sachen, wovon der Steuerzahlende Bürger keine Ahnung hat.

Ich will ein Beispiel aus jüngster Zeit erwähnen. Irgendwo im Kanton Bern prozedirten zwei Bürger wegen einer gewöhnlichen Forderung. Der eine schob dem andern den Eid über eine gewisse Thatsache zu, welche eben so gut durch Sachverständige hätte bewiesen werden können, da sie nur durch eine Expertise konstatiert werden konnte. Nachdem sie zwei Jahre auf eigene Rechnung prozedirt, verleidete ihnen das. Derjenige, welcher den Eid geschworen, wurde von der andern Partei des Meineides angeklagt. Das war nun eine Kriminalsache. Der Untersuchungsrichter ist willfährig und ernennt Sachverständige. Diese messen 3 Wochen nach und haben 3 Wochen lang einen Angestellten, und nun kommt eine Rechnung von Fr. 1500 für diese Expertise. Diese Summe soll der Staat zahlen; wir andern steuerpflichtigen Bürger sollen unser Geld zusammenschließen für solche Privatvergügen einzelner Bürger und einzelner Untersuchungsrichter.

Da glaube ich, der Große Rath werde einverstanden sein, wenn man sagt: ihr Herren Richter habt allerdings das Recht, Experten zu ernennen und Zeugen beizuziehen, aber es ist irgendwo ein Tarif, in welchem es heißt, es solle einem Sachverständigen höchstens Fr. 10 ausgerechnet werden. Es gibt nun allerdings oft Fälle, namentlich bei Kapitalverbrechen, wo man sich nicht an diese Grenzen halten kann. Wenn es sich um einen Mord handelt, so wird man soviel ausgeben als nöthig ist, um den Mörder zu entdecken. Aber wenn es sich um Gegenstände handelt wie in dem angeführten Beispiele, da muß der Tarif gelten, und es ist Pflicht der Behörden, da einen Damm entgegenzusetzen. Würde man in

gleicher Weise manipuliren wie der Kanton Zürich, der einen eben so guten Ruf in Bezug auf seine Justiz hat, wie Bern, so würden diese Kosten sich noch auf eine geringere Summe belaufen als sie hier veranschlagt ist.

Rubrik III. G. wird ohne Einsprache genehmigt.

III. H. Kanzleigebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur eine Bemerkung zu 2, c. machen, welcher Posten die Gebühren in Marktpolizeisachen betrifft. Die Regierung beantragt, dafür Fr. 40,000 aufzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission will auf Fr. 45,000 gehen, welcher Ansaß auch im Budget für 1880 steht, und sie beabsichtigt, durch diesen höhern Ansaß eine strengere Anwendung des Hausirgesetzes zu erzielen, um der Uebermasse von Hausirern entgegenzutreten. Es muß nun aber erklärt werden, daß im gegenwärtigen Jahre die Budgetsumme nicht eingehen wird, ja wir werden nicht einmal Fr. 40,000 erhalten. Es scheint mir allerdings, es sollte bei einer strengen Anwendung des Gesetzes eine höhere Summe erzielt werden können. Immerhin ist hervorzuheben, daß das Gesetz strenger gehandhabt worden ist als früher, und daß infolge dessen zwar die Einnahmen nicht vergrößert worden, allein eine Menge Hausirer zurückgeblieben sind, namentlich Vertreter von Firmen außerhalb des Kantons, welche mit ihren Waaren im Kanton Bern hausiren. Der Herr Justizdirektor hat nachgewiesen, daß die zurückgebliebenen Firmen Fr. 10,000 bezahlt haben würden, wenn sie das Hausirgewerbe in unserm Kanton fortgesetzt hätten. Soviel ist sicher, daß, wenn wir einen Ansaß von Fr. 40,000 aufnehmen, dies das Maximum dessen ist, was erzielt werden kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es sei der Ansaß für Gebühren in Marktpolizeisachen auf Fr. 45,000 zu erhöhen. Der nämliche Ansaß wurde in das Budget des laufenden Jahres aufgenommen. Es verheißt sich nun allerdings die Staatswirthschaftskommission nicht, daß die Summe von Fr. 45,000 dieses Jahr nicht erreicht werden wird, allein dessenungeachtet glaube ich, man solle auch für 1881 an dem nämlichen Ansätze festhalten. Man hat kein anderes Mittel in der Hand, um beständig darauf zu drücken, daß das Hausirgesetz voll gehandhabt werde, als das der Erhöhung des Budgetansatzes.

Ich weiß nicht, was die Mehrheit des Großen Rathes über diese Angelegenheit denkt, soviel aber weiß ich, daß die Bevölkerung, mit welcher ich umgehe, tagtäglich sich über das Ueberhandnehmen der Hausirer beklagt. Seitdem einzelne Kantone durch ganz absurd hohe Taxen die Hausirgeschäfte ferne hielten, haben sich letztere mit voller Wucht auf den Kanton Bern geworfen, welcher, trotzdem er einen hohen Tarif hat, diesen nicht anwendet. Es ist wohl möglich, daß der Herr Justizdirektor nachweisen kann, daß eine Anzahl Hausirer zurückgeblieben sind. Allein es geschah dies nicht, weil dieselben die Taxe nicht zahlen wollten, sondern es geschah aus andern Gründen. Viele Hausirer stehen finanziell

schlecht und gehen zu Grunde. Allein an ihren Platz treten andere, welche das Feld des Kantons Bern, welches sozusagen vollständig freigegeben ist, ausbeuten.

Die Staatswirthschaftskommission will nun hier offen erklären, daß sie auch nicht verlangt, daß eine abnorme Handhabung des Gesetzes stattfinden und die Lagen so hoch geschraubt werden, daß sie vor dem freien Gewerbsgesetz nicht Stand halten können. Sie wünscht nicht, daß wir uns Blößen geben wie Solothurn und Wallis, so daß der Bund einschreiten und dem Großen Rathe vorschreiben muß, er solle ein anderes Gesetz machen. Allein davon sind wir noch weit entfernt. Ich kenne mehrere Geschäfte, welche im Kanton Bern 50 Rappen per Tag zahlen, während sie im Kanton Solothurn 2—300 Franken zahlen müssen. Unser Hausfirergesetz darf also noch etwas reeller ausgeführt werden, als es bisher geschehen ist, und um in dieser Hinsicht einen gewissen Druck auszuüben, stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es solle der Ansat auf Fr. 45,000 erhöht werden.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Herr Reisinger hat vorhin richtig bemerkt, daß im Vereinfachungsgesetz die Aufhebung der Centralpolizei vorgesehen ist, wonach deren Funktionen theilweise an das Landjägerkommando, theilweise an die Direktion des Innern übergehen, theilweise aber bei der Justizdirektion verbleiben sollen. Ich habe daher bereits im Juni d. h. herige Anträge gestellt, indem mir ganz speziell daran gelegen war, dieser Hausfirangelegenheit enthoben zu werden, die Vorwürfe, welche in dieser Richtung gemacht werden, auf andere Schultern abzuwälzen und zu gewärtigen, welcher brillanter Erfolg sich kundgeben werde, wenn Jemand anders diese Angelegenheit leite. Der Direktor des Innern beeilte sich aber gar nicht, auf diesen Vorschlag einzutreten. Es wurden alle möglichen Einwände gemacht, die, ich gebe es zu, theilweise begründet waren. Die Lokalitäten waren nicht vorhanden, und man wandte ein, es müssen dann die Hausfirer gleichwohl noch auf die Polizei wegen ihrer Schriften. So befinden wir uns heute noch immer im alten Zustande.

Man ist nun im laufenden Jahre dahin gelangt, daß die Zahl der Hausfirer sich erheblich verminderte. Nicht weniger als 62 größere Firmen sind in diesem Jahre zurückgetreten, welche monatlich Fr. 979 nach den früheren Ansätzen zu zahlen gehabt hätten, und es sind diese Ansätze erheblich erhöht worden, indem sie z. B. von Fr. 10 auf Fr. 20, von Fr. 30 oder 50 auf 100 hinaufgesetzt worden sind. Durch das Zurücktreten dieser Firmen ergibt sich an Gebühren ein Ausfall von nahezu Fr. 10,000.

Ich habe mir die Verzeichnisse derjenigen Geschäfte, welche höhere Patentgebühren zahlen, mittheilen lassen. Da hat es sich herausgestellt, daß 133 monatlich Fr. 150 bis 200 und 75 Geschäfte Fr. 50 bis 100 zahlen.

Dem Wunsche, den Hausfirern ihr Gewerbe sozusagen unmöglich zu machen, so daß nur noch unsre inländischen Korber, Rechenmacher u. s. w. hausfieren, tritt nun aber ein Umstand hindernd in den Weg, auf den ich bereits im Schooße des Regierungsrathes aufmerksam gemacht habe. Es ist dies der Art. 2 der Vollziehungsverordnung, welcher nach meiner Ansicht aufgehoben werden sollte. Es heißt da: „Die Regierungstatthalter der an den Grenzen des Kantons liegenden Amtsbezirke sind befugt,

solchen Personen, welche von auswärts kommen, provisorische Bewilligungen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für eine Dauer von höchstens drei Tagen auszustellen.“

Allerdings wird dann im Weiteren vorgeschrieben, daß diese Personen sofort ein definitives Patent bei der Centralpolizei einholen sollen. Allein wie geht das zu? Die Betreffenden lassen sich vom Regierungstatthalter eine provisorische Bewilligung einholen und nach drei Tagen gehen sie in einen andern Amtsbezirk und nehmen auch dort wieder eine provisorische Bewilligung. Der zweite Regierungstatthalter weiß natürlich nicht, daß die betreffenden Personen bereits mehrere Tage im Kanton hausfieren und ertheilt die Bewilligung. So kommt es vor, daß der gleiche Hausfirer 3—4 Mal solche provisorische Bewilligungen erhält, ohne daß die Centralpolizei etwas davon erfährt.

Will man das verhindern, muß man den Artikel streichen und vorschreiben, daß Jeder, der über die Grenze kommt, sofort bei der Centralpolizei ein Patent lösen muß.

Eine weitere Bestimmung, welche ebenfalls gestrichen werden sollte, befindet sich in Art. 3, wo es unter litt. d. heißt: „Die Patente sollen enthalten die Angabe des Gebietes, Gebietstheiles und Ortes, sowie der Zeitdauer, für welche das Patent Geltung hat.“ Diese Momente sollen bei Festsetzung der Patentgebühr berücksichtigt werden. Man hatte also die Absicht, daß nicht jeder Hausfirer, der in die höchste Klasse von Fr. 200 kommt, so viel zahle, sondern es sollte ein pro rata angenommen und für dessen Berechnung die Zeitdauer und der Umfang des Gebietes, in welchem hausfirt werden wollte, berücksichtigt werden. Streicht man nun diesen Satz auch und stellt fest, daß die Gebühr für die betreffenden Geschäfte Fr. 100—200 per Monat betrage, abgesehen davon, wie lange und wo sie hausfieren lassen, so wird die Folge davon sein, daß viele, welche nur einen oder zwei Amtsbezirke oder nur einzelne Lokalitäten aufsuchen, ganz davon abstrahiren. Damit werden wir allerdings dazu kommen, den Hausfirhandel je länger je mehr unmöglich zu machen.

Es haben nun aber größere Häuser einen Ausweg gesucht, um der hohen Patentgebühr zu entgehen. Sie errichten nämlich eine Filiale im Kanton, indem sie ein kleines Lädchen miethen und Jemanden anstellen, der seine Papiere einlegt. Dieses Filialgeschäft betreibt dann den Hausfirhandel im Kanton. So ist mir mitgetheilt worden, daß ein Haus im Kanton Neuenburg, welches namentlich das St. Immerthal und die angrenzenden Bezirke aufsucht, das übrigens ein ganz solides Haus ist und sein Geschäft wie die großen Pariser Häuser betreibt, denen wir leider nicht entgegentreten können und die uns mit ihrem Programm und billigen Preise ganz über-schwemmen, in Madretsch eine Filiale errichtete und durch den Lehrer betreiben ließ. Es ist mir aufgefallen, daß ein derartiges Geschäft gerade in Madretsch eine Filiale eröffnete und den Schullehrer mit deren Führung beauftragte. Ich habe daher den Auftrag gegeben, die Sache etwas näher zu untersuchen. Es wird wohl möglich sein, solchen Umgehungen des Gesetzes den Kiegel zu stoßen.

Nun kommt aber der Bundesrath und gebietet uns Halt, wenn wir zu weit gehen. Ich kann mittheilen, daß man unser Gesetz als ein mustergültiges ansieht. Wenigstens müssen wir alle Augenblicke das Gesetz und die Vollziehungsverordnung an andere Regierungen senden. Andere Kantone haben denn auch ähnliche Ge-

sehe erlassen, die Gebühren aber noch erhöht. Die Folge davon war, daß Beschwerden eingereicht wurden und der Bundesrath den betreffenden Kantonen, Solothurn und Wallis, Halt gebot. In dem Beschlusse des Bundesrathes betreffend die Beschwerde gegen das Gesetz des Kantons Wallis lautet Motiv 4: „Wenn nun das Gesetz des Kantons Wallis über den Hausirverkehr vom 21. Mai 1879 in Art. 8 für den Hausirhandel und das Aufsuchen von Bestellungen unter Vorweisung von Mustern eine feste und innerhalb einer Klasse unabänderliche Patentgebühr von Fr. 200 oder Fr. 150“ (diese Ansätze haben auch wir) zc. zc. per einen Monat vorschreibt und in Art. 12 jeder Gemeinde das Recht einräumt, überdies noch für das Visum des Patentes eine Gebühr von 50 Centimes bis Fr. 10 per Tag“ (diese Ansätze sind etwas höher als die unsrigen) „zu erheben, so erscheint das Hausirgewerbe im Kanton Wallis nicht bloß beeinträchtigt, sondern nahezu unterdrückt. Solche Vorschriften stehen ohne Zweifel im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung.“

Gestützt auf dieses Motiv wurden die beiden Kantone eingeladen, ihre Gesetzgebung zu ändern.

Ich halte dafür, es sei besser, daß wir im Kanton Bern das Gesetz mit Verstand anwenden, als daß wir mit dem Bundesrath in Konflikt kommen. Würden wir mit aller Strenge vorgehen, so würde dies zur Folge haben, daß der Bundesrath unser Gesetz wegdekretiren würde. Immerhin wird man den Wünschen der Staatswirthschaftskommission Rechnung zu tragen suchen.

Ich hoffe, es sei das letzte Mal, daß ich hier über diese Frage rapportiren muß, aber ich muß erklären, daß ich wirklich nicht einsehe, was es nützt, eine Summe auf das Budget zu nehmen, von der man zum Voraus weiß, daß sie nicht eingehen wird. Das Motiv, durch einen hohen Ansaß einen Druck auszuüben, scheint mir doch wirklich dem Ernst eines Budgets nicht zu entsprechen. Ich glaube daher, man sollte nicht höher gehen als auf Fr. 40,000.

Abstimmung.

Für Fr. 40,000 Minderheit.

Somit ist der Ansaß von Fr. 45,000 angenommen.

III. J. Civilstand.

Ohne Bemerkung genehmigt.

IV. Militär.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik weist gegenüber dem Budget für 1880 eine Verminderung der Ausgaben um Fr. 7500 auf. Während 1880 Fr. 28,600 auf dem Budget stehen, wird hier beantragt, bloß Fr. 21,000 aufzunehmen. Es hat nämlich die Militärdirektion theils von sich aus Vereinfachungen

und Ersparnisse eingeführt, theils hat sie vor den Regierungsrath und den Großen Rath Vorlagen zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen gebracht. Es ist daher möglich geworden, hier das Budget erheblich zu reduzieren, wofür man allseitig der Militärdirektion dankbar sein wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir nur die allgemeine Bemerkung, daß die Staatswirthschaftskommission es mit großer Befriedigung entgegengenommen hat, daß das Militärbudget um beinahe Fr. 200,000 reduziert werden soll. Wir verdanken diese Anstrengungen dem Herrn Militärdirektor.

Genehmigt.

IV. B. Kantonskriegskommissariat.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur zu bemerken, daß der Ansaß um Fr. 2000 kleiner ist als im Budget für 1880.

Genehmigt.

IV. C. Zeughausverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind Fr. 28,100 aufgenommen worden, während das Budget für 1880 einen Ansaß von Fr. 29,700 enthielt.

Genehmigt.

IV. D. Zeughauswerkstätten.

Genehmigt.

IV. E. Kasernenverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget pro 1880 enthält einen Ansaß von Fr. 84,100, der nun im vorliegenden Budget auf Fr. 57,900 reduziert worden ist.

Genehmigt.

IV. F. Kreisverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge des vorgestern vom Großen Rathe angenommenen Dekretes bezüglich der neuen Organisation der Kreisverwaltung treten bedeutende Ersparnisse ein. Während nämlich für 1880 ein Kredit von Fr. 69,000 auf dem Budget steht, sind hier nur noch Fr. 46,000 aufgenommen worden.

Genehmigt.

IV. G. Kantonaler Militärdienst.

IV. H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.

Genehmigt.

IV. J. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier zeigt die Vorlage gegenüber dem Budget für 1880 eine Reduktion im Betrage von Fr. 7000.

Genehmigt.

IV. K. Verschiedene Militärausgaben.

IV. L. Möblirung der neuen Kaserne.

Ohne Einsprache genehmigt.

V. Kirchenwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Protestantische Kirche.

Genehmigt.

V. C. Katholische Kirche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind Fr. 2500 für drei Leibgedinge für katholische Geistliche aufgenommen. Nun aber hat der Regierungsrath sich in letzter Zeit genöthigt gesehen, für zwei weitere katholische Geistliche Leibgedinge von je Fr. 1200 auszugeben. Diese Geistlichen können infolge hohen Alters und Krankheit nicht mehr funktioniren und haben nach

gesetzlicher Vorschrift Anspruch auf ein Leibgeding. Es muß daher hier der Ansaß auf Fr. 4900 erhöht werden, damit das Budget mit den wirklichen Ausgaben übereinstimme.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist zwar dieser neue Ansaß erst nach der eigentlichen Berathung des Budgets der Staatswirthschaftskommission vorgelegt worden; indessen erklärt sie sich mit der Erhöhung einverstanden.

Mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

VI. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

B. Hochschule und Thierarzneischule.

C. Kantonschulen.

D. Mittelschulen.

Genehmigt.

VI. E. Primarschulen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Ansaß E. 3., Leibgedinge, von Fr. 38,000 auf Fr. 36,000 herabzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission stellt diesen Antrag durchaus nicht, um etwa ihrer Undisposition gegenüber der Lehrerschaft Luft zu machen, sondern sie stellt ihn prinzipiell, weil dieser Ansaß schon von vornherein ungesetzlich ist und man diese Ungefestigkeit nicht von Tag zu Tag vergrößern soll.

Das Primarschulgesetz von 1870 schreibt vor, daß diese Ausgabe Fr. 24,000 betragen soll, und zur heutigen Stunde sind Fr. 31,000 ausgegeben worden. Seit 2 Jahren will man nun den Großen Rath drängen, in großen Sprüngen diesen Ansaß zu erhöhen, um zum eigentlichen Pensionsystem zu kommen. Hätte das Gesetz das Pensionsystem gewollt, wäre es in seiner Absicht gelegen, jeden Lehrer zu pensioniren, der ein gewisses Alter erreicht und gewisse Leistungen aufzuweisen hat, so wäre dies im Gesetz ausgesprochen worden. Das Gesetz wollte dies nicht, sondern gestattete nur, in einzelnen Ausnahmefällen Pensionen zu ertheilen. Ich glaube denn auch, wir wollen das unrepublikanische Pensionsystem bei den Lehrern nicht einführen, sonst müssen wir es auch bei den Beamten thun.

Wenn nun die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, auf Fr. 36,000 hinabzugehen, so thut sie dies um so mehr, als sie in den Akten gelesen hat, daß schon für dieses Jahr ein Nachkredit auf diesem Posten gegeben werden muß, daß somit die Erziehungsdirektion vorwärts geht, ohne sich an das Budget zu halten. Der Nachkredit wird für dieses Jahr bis auf Fr. 37,000 bewilligt werden, aber ich glaube nicht, daß es in der Stellung des Großen Rathes sei, durch Verfügungen der Direk-

tionen das Budget illusorisch machen zu lassen. Ich glaube daher, es solle wenigstens ein Jahr lang abgewartet werden, um zu sehen, ob die Erziehungsdirektion sich an diese Summe halten werde. Wird diese Summe eingehalten, so wird die Staatswirthschaftskommission gerne beantragen, wieder einen Sprung von vielleicht Fr. 2000 vorwärts zu gehen.

Vigius, Erziehungsdirektor. Es ist vollkommen richtig, daß das Schulgesetz von 1870 eigentlich nur Fr. 24,000 für Pensionen in Aussicht nimmt. Es war aber, wie ich schon oft Gelegenheit hatte, auszusprechen, dies das erste Gesetz, welches das Referendum passiert hat, und welches daher die Unveränderlichkeit aller Referendumsgesetze nicht so sehr in's Auge faßte. Jetzt weiß man, daß Gegenstände, welche so den Strömungen unterworfen sind, nicht in das Gesetz selbst, sondern in das Dekret aufzunehmen sind. Das hat man damals noch nicht so genau gewußt. Die Fr. 24,000 wollen nicht sagen, daß man nicht höher gehen dürfe, sondern sie wollen nur sagen, es solle auch für diesen Zweck etwas geschehen, und vorläufig sollen Fr. 24,000 dafür angewendet werden.

Nun ist die Ausgabe bis zum Jahr 1878 auf Fr. 30,000 gestiegen. Als ich die Erziehungsdirektion übernahm, habe ich diese Summe vorgefunden. Zugleich lagen aber auch 23 Gesuche um neue Leibgedinge vor. Ein Leibgebing beläuft sich auf Fr. 240—360, vielleicht zu viel zum Sterben, aber doch zu wenig zum Leben. Unter diesen Gesuchen waren mehrere sehr dringlich.

Man hat daher schon beim vierjährigen Budget keine Schwierigkeit gemacht, den Ansaß von Fr. 30,000 auf Fr. 36,000 zu erhöhen. Das müßte aber den Gesuchstellern nichts, weil das Budget verworfen wurde, und sie mußten bis im November des letzten Jahres warten, wo im Budget für 1879 Fr. 36,000 bewilligt wurden. Es wurden nun für 2 oder 3 Monate die Anweisungen ausgestellt, und daher wurden im Jahre 1879 blos Fr. 32,000 gebraucht. Für diese Ersparniß sind wir im Jahr 1880 bestraft worden. Sie erinnern sich, daß trotz aller Vorstellungen es im letzten März nicht möglich war, im Budget der Erziehungsdirektion die Summe von Fr. 36,000 festzuhalten, sondern daß man auf Fr. 32,000 hinunterging. Man gedenkt aber, wie Ihnen der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission bereits mitgetheilt hat, einen Nachkredit zu erlangen, um auf Fr. 36,000 zu kommen. Man kann also nicht sagen, man sei mit dem Posten immer weiter vorwärts gegangen; denn die Summe von Fr. 36,000 war bereits früher bewilligt und wurde nur zufällig in diesem Jahre herabgesetzt.

Nun verlangt die Regierung Fr. 2000 mehr und zwar aus dem Grunde, weil wieder neue Gesuche eingelangt sind, und wir nun ein ganzes Jahr vor uns haben.

Zur Begründung dieser Fr. 2000 kann ich nur sagen, daß diejenigen, welche die Pensionen beziehen, dieselben mit wenigen Ausnahmen dringend nöthig haben. Ich will gerne zugeben, daß im einen oder andern Fall bei der Ertheilung von Leibgedingen ein Fehltritt geschehen ist, indem man Einem, der ein schönes Vermögen hatte, noch ein Leibgebing gab. Wenn aber solche Fehltritte geschehen sind, so lag gar oft der Grund darin, daß die Gemeinden selbst Armuthsscheine oder Zeugnisse, daß die Betreffenden nur ein geringes Vermögen besitzen, ausstellten, während dies sich eben nicht so verhielt. Im All-

gemeinen aber muß man sagen, daß die Zustände Derjenigen, welche wir pensioniren wollen, nichts Anderes sind als ein Häufchen Glend.

Daß wir durch diese Kreditgewährung nicht zu einem dem Staat Gefahr bringenden Pensionsystem kommen, sehen wir daraus, daß z. B. der Kanton Zürich den Primarlehrern an Pensionen Fr. 76,000 zahlt, und wenn eingewendet werden wollte, in Deutschland komme man gerade durch das Pensionsystem in Noth, so betrifft dies jedenfalls nicht die Lehrerpensionen, sondern die Pensionen der höhern Beamten, welche fast gleich hoch sind wie ihre frühere Besoldung.

Ich glaube, ein Posten von Fr. 38,000 für Leute, welche 30—40 Jahre lang dem Vaterlande um eine äußerst geringe Besoldung gedient haben, werde das Budget nicht zu schwer belasten.

Es wäre ganz recht, wenn alle Beamten solche Pensionen bekommen würden, und zwar müßten sie selber etwas dazu beitragen, und der Staat ebenfalls mithelfen, wie es bei den eidgenössischen Beamten geschieht. Daß dieses System auch bei den Lehrern eingeführt werde, dahin werde ich mit ganzer Kraft wirken, und werde je und je diesem Gedanken Bahn zu brechen suchen.

v. Sinner, Eduard. Ich muß den Antrag der Staatswirthschaftskommission lebhaft unterstützen. Vor einem Jahre hatten wir bei Anlaß eines frühern Budgets eine ähnliche Diskussion im Großen Rathe, und es hat derselbe mit voller Sachkenntniß die kleinere Summe in's Budget aufgenommen. Trotzdem wird die Staatswirthschaftskommission in Kurzem im Falle sein, Ihnen einen Nachkredit zu empfehlen, weil die Erziehungsdirektion mehr ausgegeben hat als budgetirt war. Den Nachkredit kann man nicht wohl verweigern, da den betreffenden Lehrern das Geld versprochen und dasselbe theilweise auch bereits ausgezahlt ist.

Allein dieses System ist entschieden nicht richtig. Wenn der Große Rath einen Kredit ertheilt, so sollen sich die einzelnen Direktionen an denselben halten, und nicht, durch ihr gutes Herz gedrungen, weitergehende Verpflichtungen machen. Einer der Gründe, warum wir in der frühern Finanzperiode in diese Finanzmisere gekommen sind, ist der, daß man sich nicht genau an Gesetz und Beschlüsse gehalten hat, und eine der Direktionen, welche in dieser Beziehung am meisten gesündigt hat, war die Erziehungsdirektion. Ich will dem gegenwärtigen Herrn Erziehungsdirektor nicht im Geringsten zu nahe treten. Ich weiß aus seinen Äußerungen in der Staatswirthschaftskommission, daß er gewisse Verhältnisse vorgefunden hat, und redlich bestrebt ist, Mißbräuche abzustellen. Aber das muß doch bei dem Anlaß wieder einmal konstatiert werden, daß wir in verschiedenen Zweigen des Erziehungswesens nicht auf dem gesetzlichen Boden stehen.

Der Präsident der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen bereits gesagt, daß im Gesetz von 1870 ein Kredit von Fr. 24,000 für Leibgedinge ausgesetzt sei. Dieser Kredit ist durch den Großen Rath erhöht worden, ohne daß er eigentlich dazu das Recht gehabt hätte, und nun geht man noch alle Jahre höher. Das ist nicht der richtige Weg. Es sollte vielmehr die Regierung dem Großen Rathe beantragen, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse sei der Kredit für Leibgedinge auf reglementarische Weise zu erhöhen. Man soll den Muth haben,

eine solche Erhöhung am rechten Orte vorzubringen, und nicht nur nach und nach im Budget höher zu gehen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit andern Rubriken des Budgets der Erziehungsdirektion. So wird auch für die Inspektoren der Sekundarschulen mehr verausgabt, als gesetzlich verordnet ist. Ähnlich geht es bei der Universität. Wir hatten letztes Jahr bei Berathung der Professorenbesoldungen eine Besprechung dieses Gegenstandes. Wie geht es mit der Pensionirung der Professoren? Das Hochschulgesetz sagt, es könne ein Professor nach 15 Jahren pensionirt werden. Allein faktisch werden Professoren schon vorher pensionirt. Wir haben noch gestern in der Staatswirthschaftskommission über diese Verhältnisse gesprochen, und man hat uns gesagt, es sei jetzt allgemein angenommen, daß ein Professor, wenn er zurücktritt, pensionirt werden müsse, auch wenn er weniger als 15 Jahre gedient habe.

Alles das beweist, daß, wenn es auf diesem Wege fortgeht, wir unmöglich diejenige Ordnung im Finanzwesen handhaben können, welche im ausgesprochenen Willen des Großen Rathes liegt. Gerade um die Erziehungsdirektion zu nöthigen, in den ihr gezogenen Schranken zu bleiben, hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei der Posten „Leibgedinge“ auf Fr. 36,000 festzusetzen.

Vizius, Erziehungsdirektor. Ich muß mich gegen Einzelnes, was der Herr Vorredner angebracht hat, auf das Entschiedenste vermahnen. Was vor Allem den Professor betrifft, von welchem Herr v. Sinner gesprochen hat, so hat die Staatswirthschaftskommission bemerkt, es wäre gut, wenn derselbe nicht da wäre, worauf ich erwiderte, wenn man ihn nicht wolle, so müsse er pensionirt werden, denn er sei lebenslänglich angestellt. Sonst ist die vorgeschriebene Zeit von 15 Jahren innegehalten worden, und ich kenne keinen Fall, wo man vorher pensionirt hätte.

Was den Ansat für Leibgedinge betrifft, so läßt man durchschauen, es sei mehr verausgabt worden als bewilligt gewesen sei. Da will ich bloß konstatiren, daß im November 1879 Fr. 36,000 bewilligt wurden, worauf den betreffenden Lehrern diese Summen versprochen wurden. Diese Versprechen wurden gegeben im guten Glauben, daß die gleiche Summe auch für 1880 bewilligt werde. Da aber die Anweisungen nur für die drei letzten Monate des Jahres 1879 ausgestellt werden konnten, so wurde der Kredit nicht aufgebraucht, sondern es wurden dem Staate Fr. 4000 erpart. Zum Lohn dafür hat man uns für 1880 weniger gegeben, und nun sagt man, wir haben mehr gebraucht als bewilligt worden sei. Nicht einen Rappen haben wir mehr gebraucht. Ich bemerke noch, daß die Staatswirthschaftskommission zu der Berathung des Budgets keinen Direktor einlud, damit er sein Budget hätte begründen können.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will in den Kampf bezüglich der Leibgedinge keinen Spieß tragen, sondern ich ergreife das Wort, um ein Vergessen gut zu machen. Die Regierung hat nämlich nachträglich beschlossen, zu beantragen, es sei der Ansat 9. Schulinspektoren, von Fr. 36,000 auf Fr. 36,300 zu erhöhen. Die Staatswirthschaftskommission ist diesem Antrage nicht beigetreten. Von Seite der Erziehungsdirektion wird dieser Ansat damit begründet, daß die gegenwärtige Kreiseintheilung und die Honorirung der einzelnen Schul-

inspektoren durch Beschluß so normirt worden sei, daß die Gesammtbesoldung Fr. 36,300 ausmache.

Es ist hier ungefähr das gleiche Verhältniß, wie bei den Leibgedingen. Im Primarschulgesetz heißt es ausdrücklich, es sollen für die Besoldung der Schulinspektoren Fr. 24,000 verausgabt werden. Von dieser Summe ist man auf Fr. 36,000 gekommen, und zwar auf dem gleichen Wege, wie man die andern Besoldungen erhöht hat. Man hat angeführt und sich dabei auf den 4jährigen Voranschlag gestützt, es können die Besoldungen, welche der Regierungsrath festzusetzen hat, um ein gewisses Maß erhöht werden; aber meines Wissens ist man damit nirgends höher gegangen, als höchstens um ein Drittel, und deshalb ist man für die Schulinspektoren zu Fr. 36,000 gelangt. Nun kommen zwar nur Fr. 300 hinzu; aber es ist immerhin eine Ueberschreitung dieser Grenze, die man als die äußerste betrachtet hat, und die selbst schon um einen Drittel höher ist, als das Gesetz, und deshalb hat sich der Finanzdirektor in der Regierung jeder Erhöhung auch nur um fünf Centimes über Fr. 36,000 hinaus widersetzt. Die Regierung hat aber beschlossen, den höheren Ansat vorzuschlagen, und so ist man zu der nachträglichen Erhöhung des Postens auf Fr. 36,300 gelangt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe kurz zu begründen, warum sich die Staatswirthschaftskommission dieser nachträglichen Erhöhung nicht anschließen kann, obgleich mir nicht mehr viel zu sagen bleibt, nachdem schon der Herr Finanzdirektor das Ungeheuliche des Verfahrens gezeigt hat. Die Besoldungen der Schulinspektoren, die gesetzlich auf Fr. 24,000 normirt sind, sind bereits auf Fr. 36,000 erhöht worden. Wenn man nun bei jedem Budget noch weitere Erhöhungen beantragen könnte, so könnte man dies eben so gut, oder mit noch mehr Recht, bei den Besoldungen der Regierungsräthe, der Gerichtspräsidenten, der Regierungsräthe u. s. w. thun, und dann wäre unser ganzes Budget und die gesetzliche Feststellung der Besoldungen nichts. Wenn man die Besoldungen erhöhen will, so muß man einen Vorschlag machen und einen Beschluß provoziren; aber durch das Budget kann man eine derartige Verfügung nicht treffen; sonst heißen wir das eine ungeordnete Finanzverwaltung.

Vizius, Erziehungsdirektor. Es ist mir außerordentlich leid, daß ich den Großen Rath auch für diese Sache in Anspruch nehmen muß. Was vor Allem die Art der Regulirung betrifft, die der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission vorschlägt, so hilft uns die nichts. Die Ansätze stehen in einem Gesetz, das vom Volk angenommen worden ist, und wenn man also die Sache haarklein gesetzlich haben will, so muß man eine Novelle zum Schulgesetz, oder ein neues Schulgesetz machen. Wenn aber die Sache vom Großen Rathe aus gemacht werden soll, so sehe ich nicht ein, warum sie der Große Rath nicht eben so gut bei der Budgetberathung sollte machen können, als durch einen besondern Beschluß: ein Großrathsbeschluß ist es in dem einen, wie in dem andern Falle.

Ich will nun sagen, warum ich mich um diese Fr. 300 so wehren muß. Wenn man Einem fast 2 Millionen in die Hand gibt, so sollte man auch 300 Franken nicht vergebens fordern müssen, sondern man sollte das Zutrauen haben, daß sie nicht unnöthigerweise gefordert

werden. Die Sache hat eine formelle und eine materielle Seite. In ersterer Beziehung konstatire ich, daß ich die Fr. 36,300 bereits eingestellt habe für das Budget, das im März für dieses Jahr berathen worden ist. Ich habe die Sache begründet, und ich erinnere mich absolut nicht, daß in der Regierung, oder in der Staatswirtschaftskommission, oder im Großen Rathe irgendwelcher Widerspruch erhoben worden wäre. Erst als ziemlich lange nachher das Budget zusammengestellt und gedruckt wurde, ist darin statt der erhöhten Summe wieder die frühere von Fr. 35,900 erschienen, und dieser Irrthum ist erst aufgedeckt worden, als man dieses Budget für 1881 berieth.

Was dann das Materielle betrifft, so verhält es sich so. Einer unserer Schulinspektoren versteht schon seit einer Anzahl von Jahren die Aemter Erlach und Rüdau und bezieht bis jetzt für die Inspektion der 85 Schulen dieser Aemter Fr. 800, eine Besoldung, von der Jedermann zugeben wird, daß sie keine Besoldung ist, sondern bloß eine Vergütung seiner Auslagen. Dennoch hat er, als man ihm einmal eine Erhöhung verweigerte, gesagt: Ich harre aus; es kommen bessere Zeiten, wo man mehr geben kann. Als ich nun die Fr. 36,300 bei der Regierung durchgesetzt zu haben glaubte, gestattete ich, wie die Regierung es wußte, daß ihm für dieses Jahr bereits die Zulage von Fr. 100 per Trimester gegeben wurde, so daß er also damit für seine 85 Schulen eine Besoldung von Fr. 1200 bezog. Nun war es der Wunsch der Erziehungsdirektion, da wir ein neues Dekret über die Schulinspektoren, trotzdem es versucht wurde, wegen verschiedener Schwierigkeiten nicht durchbringen konnten, es möchte dieser Schulinspektor provisorisch auch noch den vakanten Bezirk Fraubrunnen dazu nehmen. Hiefür sind ebenfalls Fr. 800 ausgesetzt, und so hätte er dann für 132 Schulen Fr. 2000 Besoldung gehabt. Nun will man von diesen Fr. 2000 wieder 300 streichen. Es würde dies die Erziehungsdirektion einfach nöthigen, den öffentlichen Dienst des Inspektorats für eines dieser drei Aemter einzustellen. Ich will nicht sagen, daß dies gerade eine große Noth für den Kanton wäre; aber das sage ich: es wäre nicht rühmenswerth für den Kanton, wenn man zu einer Zeit, wo die Finanzen sich wieder gebessert haben, wegen Fr. 300 an einem Orte den öffentlichen Dienst einstellen müßte.

Da ich nun gerade das Wort habe, muß ich noch einen andern Ansaß begründen, wo ich mit der Regierung leider nicht einig gehe. Die Erziehungsdirektion ist nämlich genöthigt, bei VI. E. 7., Mädchenarbeitschulen und Kleinkinderschulen, im Unterschied von Regierung und Staatswirtschaftskommission statt Fr. 80,000 Fr. 81,000 zu verlangen. Als man vor zwei Jahren das Mädchenarbeitschulgesetz annahm, stellte man im Minimum eine Mehrausgabe von Fr. 16,650 in Aussicht. Weil aber das Gesetz erst auf 1. April 1879 in Kraft trat, so nahmen wir natürlich für jenes Jahr nur $\frac{3}{4}$ der Summe in Anspruch. Fr. 2000 strich man uns sofort, indem man uns sagte, wir können für dieses Jahr die Bedürfnisse der Arbeits- und Kleinkinderschulen gleichwohl bestreiten. Wir hielten im Jahre 1879 vier Arbeitschulkurse ab, und ersparten trotz alledem noch Fr. 5000. Sofort werden wir dafür gestraft. Für das Jahr 1880, wo wir dieses letzte Viertel der Mehrkosten hätten auf's Budget einstellen können, begnügten wir uns dennoch mit dem alten Ansaße, konnten aber nur drei Arbeitschulkurse abhalten. Unterdessen war nämlich bereits eine

große Verminderung in Bezug auf das Verhältniß der patentirten und unpatentirten Arbeitslehrerinnen eingetreten. Erstens wurde eine Anzahl unpatentirter Lehrerinnen patentirt, und zweitens wurde den patentirten gestattet, was früher nicht der Fall war, zu ihrer Klasse noch eine zweite und unter Umständen sogar eine dritte zu übernehmen. Da sich also die Zahl der patentirten Lehrerinnen mit höheren Besoldungen vermehrt hat, so brauchen wir für dieses Jahr unseren Kredit gänzlich auf. Nun hätten wir für 1881 wieder wenigstens zwei Kurse in Aussicht nehmen mögen, einen, um den uns das Emmenthal sehr lebhaft anliegt, und einen andern, den wir für dringend nöthig halten, im Jura. Daher wollten wir jetzt das letzte Viertel der Mehrkosten, das durch die Annahme des Gesetzes bereits bewilligt ist, einstellen und beantragten ursprünglich, uns für die Mädchenarbeitschulen Fr. 83,500 zu geben. Dies stieß aber bei der Regierung und der Staatswirtschaftskommission auf Schwierigkeiten. Wir gingen sofort darauf ein und baten nur um Fr. 81,000; allein man hat uns auch das verweigert.

Es wäre nun mein Wunsch, daß man diese Fr. 81,000 aufnehmen könnte. Erstens Angesichts dessen, was wir dem Staate bisher schon erspart haben, und zwar erspart auf Kosten der armen Arbeitslehrerinnen. Die unpatentirten Lehrerinnen haben Fr. 10 weniger bekommen, als die andern, und haben überdies die für sie in Aussicht genommene Erhöhung, wenn sie patentirt worden sind, noch nicht erhalten. So haben wir an jeder unpatentirten Lehrerin Fr. 20 erspart und daraus einzelne Kurse möglich gemacht. Was den Nutzen dieser Kurse betrifft, so wissen Alle, die dabei gewesen sind, daß er nicht gering anzuschlagen ist: Das Emmenthal würde sonst nicht so lebhaft um einen solchen anhalten. Es ist nicht etwa, daß wir den Mädchen Pöffen mit Häckeln u. dgl. in den Kopf setzen, sondern wir wollen praktisch durchgebildete Lehrerinnen ziehen, die verstehen, Schule zu halten. Der größte Uebelstand war bis dahin eben der, daß wir zu zwei Dritteln unpatentirte Lehrerinnen hatten, die wohl etwa verstanden, eine Saumschule zu leiten, aber nicht, einen eigentlichen Unterricht zu erteilen.

Ich möchte also den Großen Rath ersuchen, den Posten für Leibgedinge von Fr. 36,000 auf Fr. 38,000, den für die Mädchenarbeitschulen von Fr. 80,000 auf Fr. 81,000, und den für die Schulinspektoren von Fr. 36,000 auf Fr. 36,300 zu erhöhen.

Gfeller. Als ich das Budget zur Hand nahm, habe ich gesehen, daß die Erziehungsdirektion eine Summe von nicht weniger als Fr. 1,879,000 in Anspruch nimmt. Ich sagte mir, wann denn einmal dieser furchtbare Fortschritt in den Ausgaben der Erziehungsdirektion aufhören solle, und dies veranlaßte mich auch, die Budgets früherer Jahre zur Hand zu nehmen. Da fand ich z. B., daß im Jahr 1857 die Erziehungsdirektion nur Fr. 607,069 verbraucht hat. Also haben seither die Ausgaben um mehr als das Dreifache zugenommen. Ich möchte nun wirklich bitten, daß man etwas vorsichtig verfare, und namentlich, daß man sich streng am Gesetz halte und nicht nach Belieben immer weiter gehe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß Namens der Regierung an dem Ansaß von Fr. 80,000 für Mädchenarbeitschulen und Kleinkinderschulen festhalten, wobei ich zugleich noch berichtige, daß die Worte „und Kleinkinderschulen“ zu streichen sind, indem für

solche nach früheren Beschlüssen nichts mehr verausgabt werden soll. Der Schritt, den man für die Kosten der Mädchenarbeitschulen angeschlagen hat, ist schnell genug und braucht nicht noch in den Lauffschritt überzugehen. Wenn man im Jahr 1875 nur Fr. 75,000, im Jahr 1880 schon Fr. 77,000 und für das Jahr 1881 Fr. 80,000 ansetzt, so denke ich, es ist diese Progression stark genug, und einmal muß man aufhören.

Was das Materielle betrifft, so will ich mein Urtheil Niemand als maßgebend aufdrängen: ich bin auch hier ein fürchterlicher Mensch, dem nichts heilig ist, und wage sogar den blasphemischen Zweifel zu äußern, ob wohl unser ganzes Mädchenarbeitschulgesetz Fr. 80,000 werth ist. So viel ist jedenfalls sicher, daß, wenn man dem Volke diese Ziffer vorgelegt und gesagt hätte, es werden im Jahre 1881 die Mädchenarbeitschulen schon Fr. 80,000 kosten, die kleine Mehrheit für das Gesetz sich in eine große für Verwerfung desselben verwandelt hätte.

Abstim m u n g.

1. Für Erhöhung des Ansatzes „Leibgedinge“ von Fr. 36,000 auf Fr. 38,000 Minderheit.
2. Den Ansatz „Mädchenarbeitschulen“ auf Fr. 80,000 zu stellen Mehrheit.
3. Für Erhöhung des Ansatzes „Schulinspektoren“ von Fr. 36,000 auf Fr. 36,300 Minderheit.

VI. F. Lehrerbildungsanstalten.

Bizius, Erziehungsdirektor. Für das Seminar Pruntrut haben Regierung und Staatswirthschaftskommission nur Fr. 39,000 angesetzt. Nun wünsche ich, daß man bis auf Fr. 40,500 gehe, ich will sagen warum. Der Seminardirektor hatte für das Jahr 1879 ein Budget von Fr. 44,900 eingegeben, und dieses wurde dann vom Regierungsrath und Großen Rathe bereits bis auf Fr. 42,000 gestrichen. Nun ist der Seminardirektor diesmal von sich aus bis auf Fr. 40,500 herabgegangen, trotzdem, wer einmal in Pruntrut gewesen ist, weiß, wie schwer es mit einer derartigen Summe zu machen ist, besonders in Beziehung auf die Bauten, welche alle aus dem Kredite bestritten werden müssen, während dies in Münchenbuchsee nicht der Fall ist. Der Seminardirektor zeigt also den guten Willen, zu sparen, und wieder zum Dank dafür sagt man ihm, wie zu dem beladenen Esel in der Fabel: Wenn du Fr. 1500 sparen kannst, so kannst du auch noch mehr sparen, und bekommst also jetzt noch weniger. Ich glaube nicht, daß dies die richtige Weise sei, wie wir unsere Beamten sollen sparen lehren, und wünsche also, daß der Kredit auf Fr. 40,500 erhöht werden möchte.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission und, wie Sie gehört haben, auch die Regierung, müssen sich diesem Antrage widersetzen. Sie wissen zur Genüge, daß die Seminarien im Jura in den letzten Jahren immer viel zu reden gaben, weil sie sich selten an ihr Budget hielten und gehörige Rechnung stellten. Gegenwärtig haben wir nun sowohl bei Pruntrut, als bei Delsberg eine be-

deutende Ersparniß. Das Seminar Pruntrut weist in seiner Rechnung für 1879 eine Ausgabe von Fr. 36,798 nach, und aus Dankbarkeit dafür und im Vertrauen, daß es auch fernerhin einen guten Haushalt führen werde, will man ihm gleichwohl einen Kredit von Fr. 39,000 geben, also Fr. 2300 mehr, als die Rechnung zeigt. Da möchte ich doch fragen, ob sich ein Verwalter einer Anstalt beklagen kann, und möchte jedenfalls davor warnen, daß man den Kredit noch mehr erhöht. Thut man es dennoch, so werden wir eben wieder zu den alten Rechnungen und Kreditüberschreitungen kommen, indem sich die Vorsteher dieser Anstalten sagen werden, der Große Rath habe ja selber gefunden, daß sie zu hauslich gewesen seien.

Abst i m m u n g.

Den Ansatz für das Seminar Pruntrut auf Fr. 39,000 zu stellen Mehrheit.

VI. G. Taubstummenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist ein Irrthum zu berichtigen, in Folge dessen der Regierungsrath, mit Zustimmung der Staatswirthschaftskommission, beantragen muß, den Kredit für die Anstalt Friesenberg von Fr. 23,000 auf Fr. 25,000 zu erhöhen. Der Verwalter von Friesenberg hat nämlich vergessen, in seiner Eingabe auf den Miethzins Rücksicht zu nehmen, der dem Staate verrechnet werden muß, und auf der Finanzdirektion hat man dann diesen Miethzins von dem Posten der Verpflegung ausgeschieden, so daß dieser auf Fr. 22,050 herabgesunken ist, während im Jahre 1879 die Ausgabe auf diesem Posten Fr. 27,523. 94 betragen hat. In Folge dessen muß man den Gesamtkredit auf Fr. 25,000 erhöhen. Die kleine Erhöhung gegenüber einer Gesamtausgabe von Fr. 24,838. 39 im Jahre 1879 rechtfertigt sich dadurch, daß die Landwirtschaft der Anstalt bedeutend unter dem starken Hagelwetter gelitten hat, das in diesem Sommer über die Gegend von Frieswyl, Friesenberg u. i. w. hingog. Wir werden uns sogar glücklich schätzen dürfen, wenn die Anstalt überhaupt im Jahre 1881 mit Fr. 25,000 auskommen kann.

Rubrik VI. G. wird mit dieser Abänderung genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.

Genehmigt.

VIIIa. B. Rettungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat beschlossen, den Kredit für die Anstalt Narwangen auf Fr. 15,000 zu erhöhen, entgegen dem Antrag der Finanzdirektion, welche ihn, wie für die früheren Jahre, auf Fr. 14,000 belassen wollte, weil ihr weder mündlich noch schriftlich irgend ein Grund vorgelegt worden ist, der diese Erhöhung rechtfertigen könnte. Die Armenanstalt Narwangen hat ein billiges Lehen vom Staat, der Pachtthof ist in jeder Beziehung sehr ertragsfähig und günstig zu bewirthschaften, die dort verpflegten Buben gehören allerdings zu den jüngeren, aber auch zu den am wenigsten verdorbenen, und die Verhältnisse sind demalsten exakt die gleichen, wie im vorigen Jahre, oder höchstens noch günstiger, als vorher, weil das Jahr 1880 landwirthschaftlich viel besser gewesen ist, als das Jahr 1879. So ist nach der Auffassung der Finanzdirektion durchaus kein Grund vorhanden, eine Erhöhung eintreten zu lassen, um so weniger, als die Anstalt ihrer Pflicht, die Gemeindestelle von der Domäne zu bezahlen, nicht nachgekommen ist, und der Staat ihr von daher auf dem Wege einer Nachkreditsbewilligung nahezu Fr. 3000 hat schenken müssen. Namens der Regierung soll ich den Ansaß von Fr. 15,000 aufrecht erhalten; allein als Finanzdirektor glaube ich mich berechtigt, Ihnen auseinanderzusetzen, warum ich nur auf Fr. 14,000 angetragen habe. Wer die Rettungsanstalt Erlach kennt und weiß, was dort für eine verdorbene Jugend plazirt wird, und wie das Gut meistens aus Strandboden besteht, von dem jeder Schuß zuerst kultivirt werden muß, wird finden müssen, daß es durchaus kein richtiges Verhältniß ist, wenn diese Anstalt nur Fr. 16,000 bekommen soll, und dagegen Narwangen mit seinem prächtigen Pachtthof Fr. 15,000.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt, wie die Finanzdirektion, den Antrag, den Kredit für die Rettungsanstalt Narwangen auf Fr. 14,000 festzusetzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Budget des letzten Jahres ebenfalls diese Summe enthielt, weil überhaupt alle Armenanstalten, und so auch die Seminarien, seit Jahren immer denselben Betrag bekommen, und weil kein Grund vorhanden ist, das eine Institut anders zu behandeln, als die andern.

Häz, Direktor des Armenwesens. Nachdem gestern von so maßgebender Seite die gute Oekonomie der Armendirektion betont worden ist, wagt es meine Wenigkeit, trotzdem sie einen schweren Stand haben wird, gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufzutreten. Die Rettungsanstalt Narwangen erfüllt Dank der vorhandenen günstigen Verhältnisse ihren Erziehungs- und Besserungszweck auf sehr befriedigende Weise. Der Vor-

steher mit seiner Familie ist für seine Aufgabe vorzüglich geeignet, die Aufsichtscommission ist ebenfalls sehr gut und hilft mit, gut administrieren, die Bevölkerung von Narwangen selbst trägt die Anstalt fast auf den Händen, Pfarrer und Gemeindebehörden sind ihr sehr günstig, und diese vortheilhaften Verhältnisse alle bringen es mit sich, daß von der Anstalt sehr viel Gebrauch gemacht wird. Die Armendirektion thut, wie vorher der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, vorab die jüngsten und unverdorbenen Knaben dorthin, und zwar so viel nur immer Platz ist, und so kommt es, daß die Anstalt in der Regel 15 Zöglinge mehr hat, als die übrigen Rettungsanstalten. In Folge dessen muß auch ihr Lehrpersonal zahlreicher sein, und wir haben deshalb nicht nur zwei, sondern drei Hilfslehrer dort. Dies sind die Gründe, warum ich Fr. 1000 mehr verlangen muß. Ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht anders geht, und daß, wenn sie nicht bewilligt werden, ich in einem Jahr mit einem Nachkreditsbegehren kommen muß.

A b s t i m m u n g.

Den Ansaß für die Rettungsanstalt Narwangen auf Fr. 15,000 festzustellen Minderheit.

VIIIa. C. Bezirksarmenanstalten.

VIIIa. D. Verschiedene Unterstützungen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.

A. Notharmenpflege.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Kredit für Unterstützung auswärtiger Notharmer von Fr. 78,000, wie er im Jahr 1880 war, auf Fr. 80,000 zu erhöhen. Die Gründe dafür liegen in dem gegenwärtigen Nothstand. In Folge desselben sind eine ganze Menge von Angehörigen des Kantons, die sich außerhalb des Kantons befinden, verdienstlos oder verdienstunfähig geworden und müssen von der Armendirektion unterstützt werden. Die bisher ausgelegte Summe von Fr. 78,000 ist nicht genügend gewesen, und es haben bekanntlich viele Gemeinden über allzu spärliche Unterstützung ihrer Auswärtigen und über Rücktransporte zu klagen gehabt. Daher hat die Armendirektion trotz aller Oekonomie im Jahr 1880 mit Fr. 78,000 nicht auskommen können, sondern ist in der Lage, Ihnen ein Nachkreditsbegehren von Fr. 2000 vorlegen zu müssen. Nun werden die Zeiten in den nächsten Monaten oder im nächsten Jahre kaum ändern, und so verlangt die Armendirektion für 1881 auch wieder Fr. 80,000.

Die Staatswirthschaftskommission hingegen will nur Fr. 78,000 geben, und der Finanzdirektor bekennet, daß er auch ihrer Ansicht ist, weil es sich um einen Kredit handelt, der nun einmal nicht immer zunehmen kann. Man könnte hier füglich noch viel mehr, ja alle möglichen Summen verwenden; aber die Zunahme muß doch irgendwo

eine Grenze haben. Gegenüber dem großen Nothstande und der Masse von Ansprüchen will indessen der Finanzdirektor auf seiner speziellen Ansicht nicht beharren, sondern vertritt den Antrag der Regierung.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Verhältnisse sind oft stärker, als die Menschen, und es ist daher möglich, daß der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Ansaß nicht genügt. Indessen scheint es ihr, gegenüber einer Ausgabe von Fr. 74,900 im Jahr 1879 sollte jetzt ein Kredit von Fr. 78,000 doch genügend sein.

Räz, Direktor des Armenwesens. Ich ergreife sehr ungern das Wort und hätte gewünscht, es hätte sich mit dem Herrn Finanzdirektor auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission dem Antrag des Regierungsrathes anschließen können. Die Armenverwaltung hat im Jahre 1879 1474 auswärtige Familien unterstützen müssen, und diese Zahl ist im laufenden Jahre auf mehr als 1500 gestiegen. Rechnen Sie nun selber nach. Wenn man jede Familie nur mit Fr. 50 durchschnittlich unterstützt, so macht dies schon Fr. 75,000, und wir dürfen mit diesem Durchschnitt nur 2 Franken höher gehen, so sind die Fr. 78,000 schon überschritten. Im Jahr 1881 wird aber, wenn die Zeiten nicht ändern, das Bedürfniß eher noch höher sein, als im laufenden Jahre.

Man wird sagen: die Leute sollen heimkommen. Dies ist bald gesagt; aber man kann verschiedener Ansicht sein, ob es gut ist, oder nicht. Ich will das den Herren Großräthen zu beurtheilen überlassen, die die Ehre haben, in den Gemeindebehörden zu sitzen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß sich eine sehr große Anzahl von bernischen Familien in der welschen Schweiz befinden, die der großen Mehrzahl nach nicht einmal Deutsch können und vorwiegend Industrielle sind. Dort haben sie nun noch Gelegenheit, etwas zu verdienen; allein es reicht dies oft für ihren Lebensunterhalt nicht hin, und dann muß man ihnen aushelfen. Läßt man hingegen diese Leute heimkommen in's Guggisberg, in's Oberland, in's Emmenthal, oder irgend eine andere agrarische Gegend des Kantons, so sind sie ohne allen Verdienst und müssen vollständig unterhalten werden. Allerdings fällt dann ein großer Theil der Auslagen den Gemeinden zur Last; allein andererseits schwillt der Notharmenetat um so mehr an, und der Staat kommt somit durchaus nicht billiger davon.

Nun darf man doch wohl fragen, wie es sich eigentlich mit dem verfügbaren Kredit verhält, den die Verfassung von 1846 garantirt und die Armengesetze von 1848 und 1857 normirt haben. Dieser Kredit ist noch nie gebraucht worden. Es ist noch gar nicht lange her, daß man uns hier vorgerechnet hat, wie der alte Kanton von den $\frac{3}{10}$ ‰, die er für sein Armenwesen zahlt, nach und nach die große Summe von über Fr. 1,200,000 gesammelt und gegenüber dem Jura zu gut habe. Ich will nicht sagen, daß dies den Armen abgezwaht worden sei: sie haben immerhin das Nothwendige gehabt; aber die Summe ist doch der ganzen Verwaltung zu gute gekommen.

Ich kann endlich noch auf die schwere Zeit überhaupt aufmerksam machen, wie es schon der Herr Finanzdirektor gethan hat. Ich will in dieser Hinsicht nicht weitläufiger und will nicht Theolog sein; aber wenn man schon

keiner ist, so kann man doch ganz gut einen Bibelspruch auf diese Verhältnisse anwenden, den Spruch nämlich: „Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit!“

Abstimmung.

Den Ansaß für die Unterstützung auswärtiger Notharmen auf Fr. 80,000 festzustellen
Mehrheit.

VIII^b. B. Verpflegungsanstalten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

Genehmigt.

IX. B. Statistik.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, nachträglich, nachdem das Budget bereits gedruckt und von der Staatswirthschaftskommission berathen war, einen neuen Ansaß aufzunehmen, der glücklicherweise nur vorübergehend ist, nämlich Fr. 4000 für Volkszählungskosten. Bekanntlich findet am 30. November auf den 1. Dezember dieses Jahres die zehnjährige eidgenössische Volkszählung statt, und bei dieser Operation hat auch das kantonale statistische Bureau eine bedeutende Thätigkeit zu entwickeln, indem es alle Resultate aus den Amtsbezirken zu verifiziren hat, was, wenn es genau geschehen soll, viele Zeit in Anspruch nimmt. Da nun aber von den Bundesbehörden nur eine ganz kurze Frist gestattet ist, so muß das angestellte Personal vermehrt werden. Vor zehn Jahren ist für diese Volkszählung ein Posten von Fr. 5000 aufgenommen worden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom letzten Montag, wenn ich nicht irre, auf Anregung des Herrn Finanzdirektors, beschlossen, diesen neuen Ansaß auf Fr. 2500 zu ermäßigen. Wir haben gefunden, wenn man den Gesamtkredit des statistischen Büreaus um Fr. 2500 erhöhe, so sollte dies hinreichend sein, indem man ja vorläufig dafür andere Arbeiten etwas könne warten lassen. Ich empfehle Ihnen also diesen Antrag.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, den Antrag der Regierung zu unterstützen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich die Ueberzeugung habe, daß wir mit Fr. 2500 unsere Pflichten gegenüber dem Bunde nicht erfüllen können und später mit einem

Nachkredite kommen müssen. Ich kann nicht ganz genau zum voraus angeben, wie viel man brauchen wird, allein vor 10 Jahren hat man einen Kredit von Fr. 5000 gewährt, und die Kosten haben Fr. 4400 betragen. Nun mag man damals etwas mehr getrieben haben, als absolut nöthig war; aber immerhin wird der Große Rath wünschen, daß die Volkszählung gründlich und genau vorgenommen werde, damit wir nicht riskiren, daß in den von uns dem Bunde übergebenen Zählungslisten eine Menge Fehler entdeckt werden, und ferner wird der Große Rath auch wünschen, daß die Resultate des Kantons Bern, wie es in allen Kantonen geschieht, separat publizirt werden. Nun ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl der Bewohner des Kantons zugenommen hat, und somit wird man es nicht mit gleich viel oder gar mit weniger Angestellten machen können. Die Direktion wird bestrebt sein, weniger zu brauchen, als vor 10 Jahren, aber garantiren kann sie es nicht, und auf die Hälfte der Kosten herabzugehen ist rein unmöglich.

A b s t i m m u n g.

Für Fr. 4000		78 Stimmen.
Für Fr. 2500		23 "

IX. C. Handel und Gewerbe.

Genehmigt.

IX. D. Landwirthschaft.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission mit allseitiger Zustimmung, den Gesamtposten von Fr. 31,100 auf Fr. 31,000 zu reduzieren.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

IX. E. Ackerbauerschule.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier hatte die Staatswirthschaftskommission, übereinstimmend mit ihrem Postulat zum Staatsverwaltungsbericht, einen Antrag auf Erhöhung des Ansatzes für Kostgelder gestellt, und ich bedaure sehr, daß der verehrte Herr Kollege, der speziell diesen Vorschlag gemacht hatte, nicht anwesend ist. Da Sie nun aber beschlossen haben, der Regierung bloß den Wunsch nach Erhöhung der Kostgelder für die Auswärtigen auszudrücken, so wäre der ursprüngliche Antrag der Staatswirthschaftskommission, den Ansatz von Fr. 24,200 auf Fr. 27,000 zu erhöhen, etwas zu weitgehend, und ich erlaube mir deshalb den persönlichen Antrag, nur bis auf Fr. 26,000 zu gehen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat gestern aus-

drücklich erklärt, ihr Antrag habe nicht den Sinn, daß die Regierung die Kostgelder sofort erhöhen müsse, sondern daß sie die Frage untersuchen, und der Aufschichtskommission zur Prüfung zuweisen solle u. s. w. Wenn nun der Beschluß des Großen Rathes diesen Sinn hat, so können Sie unmöglich bereits im Budget das Postulat als ausgeführt annehmen. Das Gesetz legt die Erhöhung der Kostgelder ausdrücklich in die Kompetenz des Regierungsrathes. Nun wird der Regierungsrath allerdings auf den Wunsch des Großen Rathes die Frage untersuchen; aber nach meiner persönlichen Ansicht können wir unmöglich den Zöglingen, die quasi vertragsweise mit dem frühern Kostgeld eingetreten sind, und denen wir dasselbe bereits vor einem Jahre erhöht haben, nun, so lange sie da sind, das Kostgeld noch ein zweites Mal erhöhen. Somit können wir für das künftige Jahr unmöglich schon auf größere Einnahmen rechnen. Die Regierung wird, wie gesagt, ganz ruhig die Frage untersuchen, und, wenn es sich thun läßt, vielleicht in einem Jahre oder in anderthalb Jahren bis auf Fr. 600 gehen; allein sie kann sich, da ja die Sache noch gar nicht beschlossen ist, nicht so die Hände binden lassen, daß sie durch das Budget gezwungen ist, schon im künftigen Jahre die Erhöhung eintreten zu lassen. Ich beantrage also, bei dem Ansatz von Fr. 24,200 zu bleiben.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin einverstanden, so weit es die Zukunft betrifft. Allein es ist mitgetheilt worden, es habe im letzten Jahre eine Erhöhung der Kostgelder stattgefunden, und dieses Resultat sollte sich doch nun geltend machen. Da die Einnahme bereits 1879 Fr. 24,000 betrug, so ist es gerechtfertigt, im Budget für 1881 eine höhere Summe aufzunehmen.

A b s t i m m u n g.

Für Fr. 24,200 nach dem Antrage des Regierungsrathes.		Große Mehrheit.
---	-----------	-----------------

IX. F. Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

IX. G. Krankenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget pro 1880 ist ein Staatsbeitrag von Fr. 70,000 an die Nothfallstuben vorgeesehen. Hier wird nun vorgeschlagen, für 1881 Fr. 80,000 aufzunehmen, und zwar unabhängig von dem dem Volke vorgelagten Beschlusse bezüglich auf die Irrenpflege, das Inselspital und die Bezirkskrankenanstalten. Wenn dieser Beschluß angenommen wird, wird mehr verausgabt werden müssen, allein dieses Mehrere wird dann durch Nachkredit zu bewilligen sein. Die Regierung und die Staatswirthschaftskommission haben gefunden, es wäre nicht korrekt, wenn dieser Beschluß bereits im Budget berücksichtigt würde, da man nicht weiß, welche Summe nöthig sein wird, namentlich im

ersten Jahre. Die Erhöhung des Postgeldes wird natürlich sofort in's Leben treten müssen, aber die Vermehrung der Betten wird nur eine successive sein. Man kann die Betten nicht alle auf die jetzt bestehenden Anstalten vertheilen, sondern wird eine Anzahl reserviren müssen für die Anstalten, welche ohne Zweifel in Kurzem neu entstehen werden.

Genehmigt.

IX. H. Entbindungs- und Frauenkranken-Anstalt und Hebammenchule.

Ohne Bemerkung angenommen.

IX. J. Staatsapothek.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Miethzins von Fr. 1150 auf Fr. 2400 zu erhöhen, dafür aber die Einnahmen für Waarenverkauf von Fr. 32,900 auf Fr. 31,700 zu erniedrigen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget für die Staatsapothek unterscheidet sich von den frühern in zwei Punkten. Der erste ist der, daß der früher Fr. 800 betragende Zins des Betriebskapitals gestrichen worden ist. Es ist nämlich dieses Kapital von Seite der Staatsapothek zurückbezahlt worden und daher nicht mehr zu verzinsen. Allerdings gehört, streng genommen, das Inventar dem Staate, und die Staatsapothek benutzte es, und sollte es verzinsen. Da aber andere ähnliche Anstalten ihr Inventar auch nicht verzinsen, so hielt man dafür, es sei nicht am Platze, für die Staatsapothek eine Ausnahme zu machen.

Auf der andern Seite hat man aber auch gefunden, es sei nicht gerechtfertigt, daß die Staatsapothek dem Staate gar kein Reinertrag abwerfe, und dieser bloß den Anstalten, welche die Apothek benutzen, zu gut komme. Das ganze Risiko der Anstalt lastet auf dem Staate, und es ist daher billig, einen kleinen Posten als Ertrag aufzunehmen. Es wird daher da ein Ansatz von Fr. 1200 vorgeschlagen. Dieser Reinertrag wird dem Staate als Ersatz des bisherigen Zinses und als eine gewisse Entschädigung für das Risiko dienen. Der übrige Reinertrag der Staatsapothek, der auf mehrere tausend Franken zu stehen kommen kann, würde den verschiedenen Anstalten, welche dieselbe benutzen, der Insel, dem Außerkrankenhaus u. s. w. zu gut kommen, indem sie die Arzneien um so viel billiger erhalten.

Mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

IX. K. Maaß und Gewicht.

IX. L. Kanälegebühren.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier soll es unter Ziffer 1 im Text heißen: „Besoldungen der Beamten (Sekretär, Oberingenieur und Kantonsbaumeister.)“

Mit dieser Modifikation genehmigt.

X. B. Bezirksbehörden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier besteht eine Differenz zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission, indem erstere die Ziff. 3, Bureau- und Reisekosten, auf Fr. 8000 festgesetzt hat, während die Staatswirthschaftskommission nur Fr. 7000 bewilligen will. Als Berichterstatter bin ich verpflichtet, den Antrag auf Bewilligung von Fr. 8000 festzuhalten, allein ich fühle mich berechtigt, dagegen zu sprechen. Ich habe schon im Regierungsrathe den Antrag gestellt, auf Fr. 7000 zu gehen, weil von Seite einzelner Bezirksingenieure immer noch zu hohe Reisekosten berechnet werden, namentlich im Vergleich zu denjenigen, welche andere Direktionen beziehen. Ich will keine Namen nennen, exempla sunt odiosa, sondern nur Zahlen anführen.

Es kommt immer noch vor, daß ein Bezirksingenieur, um in einer Entfernung von einigen Stunden eine Inspektion vorzunehmen, angeblich 3 Tage dazu braucht. Böse Zungen behaupten aber, er verreise am Abend und komme am dritten Tage Mittags wieder zurück, so daß er nur den dazwischenliegenden Tag auf die Arbeit verwendete. Es werden da für solche Inspektionen gefordert Fr. 26. 20, Fr. 53, Fr. 56 u. s. w., während andere Leute sich an ganz andere Zahlen gewöhnen müssen.

So kann ich z. B. aus der Anweisungskontrolle der Finanzdirektion mittheilen, welche Summen da verrechnet werden durch dasjenige Personal, das die Inspektion bei den Amtschaffnern macht. Für eine Reise nach Interlaken und Meiringen werden für zwei Tage Fr. 28 angesetzt, welche Summe wenigstens um die Hälfte kleiner ist, als gewisse Ingenieure für kleinere Reisen berechnen. Ferner werden berechnet für eine Reise nach Thun Fr. 6. 50, nach Schwarzenburg Fr. 12. 25, nach Schloßwyl und Belp Fr. 7. 65, nach Narberg und Büren Fr. 6. 90, nach Wimmis Fr. 7. 60. Ähnliche Entschädigungen werden auch in Anspruch genommen von der Domänendirektion, ja es sind dieselben noch geringer, indem z. B. eine Reise nach Meiringen und Zweifimmen per Tag auf Fr. 8 kommt.

Ich will den Baubehörden nicht zumuthen, so wenig anzusetzen, sondern ich will ihnen fast das Doppelte ge-

statten; aber damit sollen sie sich begnügen. In diesem Falle wird aber ein Kredit von Fr. 7000 genügen.

Ich fühle mich verpflichtet, das mitzutheilen, und zu erklären, daß ich meinerseits mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden bin.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt Ihnen den Antrag, nur Fr. 7000 zu bewilligen, um Uebelständen abzuhelpen, welchen man auf andere Weise gar nicht beikommen kann. Durch Einsicht der Beilagen zur Staatsrechnung hat sich die Staatswirthschaftskommission überzeugt, daß in einzelnen Verwaltungszweigen der Posten Reisekosten zu Befoldungserhöhungen benutzt wird. Dies kann die Staatswirthschaftskommission absolut nicht billigen. Wenn ein Beamter oder Angestellter zu wenig Befoldung bekommt, so soll seine Befoldung erhöht werden, aber man soll ihm nicht Anlaß geben zu falschen oder fingirten Rechnungen, um damit seine Befoldung zu verbessern. Aus dem gleichen Grunde hat die Staatswirthschaftskommission das Postulat betreffend Aufstellung eines Reglementes für die Reise- und Sitzungsgelder gestellt, damit einmal für alle Verwaltungen eine bestimmte Norm aufgestellt werde, an die man sich gefehlich halten kann. In den letzten Jahren war es ganz dem Belieben des Einzelnen überlassen, wie er seine Rechnung stellen wolle, und in einzelnen Verwaltungszweigen ist damit ein wirklicher Mißbrauch getrieben worden, namentlich bei der Baudirektion, vielleicht auch bei der Forstdirektion und theilweise im Erziehungsweisen.

So lange nun kein Regulativ über diesen Punkt besteht, kann die Staatswirthschaftskommission kein anderes Mittel bringen, als die Herabsetzung des Budgetansatzes. Man hat eine Berechnung aufgestellt, woraus sich ergeben hat, daß im vorliegenden Falle noch eine höhere Summe als Fr. 1000 erspart werden könnte.

Stockmar, Directeur des travaux publics. La commission d'économie publique a été représentée par les deux orateurs précédents. Pourtant, il y a deux propositions. Vous me permettrez donc de justifier la manière de voir du gouvernement. Ce dernier propose d'admettre une somme de fr. 8000, la commission d'économie publique ne propose que fr. 7000. L'année passée, on a dépensé fr. 7988. 15. Y a-t-il un motif pour dire qu'on a trop dépensé? M. le Directeur des finances et M. Schmid invoquent des arguments qui peuvent avoir une certaine valeur. M. le Directeur des finances parle de „bösen Zungen“, et M. Schmid de „falschen Rechnungen“. Ces mots, surtout le dernier, sont bien graves, mais ils ne suffisent pas pour ordonner aux ingénieurs d'arrondissement de réduire leurs frais de voyage. Ces frais sont différents, selon que les ingénieurs restent au bureau ou surveillent les travaux. L'un des ingénieurs a à surveiller 333 kilomètres de routes et beaucoup de travaux d'endiguement, et ses frais de bureau et de voyage sont de fr. 620. Un autre ingénieur qui n'a pas même 200 kilomètres, a dépensé fr. 1500. Lequel de ces deux ingénieurs a eu raison? C'est ce qu'il est bien difficile de dire. Quant à moi, il m'est impossible de contrôler tous ces frais de voyage, et si un ingénieur d'arrondissement, qui est pourtant un fonctionnaire assermenté, déclare

avoir visité tels et tels travaux, je n'ai aucune raison pour ne pas le croire et je ne peux pas envoyer des espions dans les districts pour le contrôler.

Un motif qui me paraît plaider en faveur du chiffre proposé par le gouvernement, c'est que les ingénieurs d'arrondissement ne sont pas précisément dans le même cas que les fonctionnaires des autres directions. L'ingénieur d'arrondissement a souvent à faire des dépenses non pas pour son compte, mais pour les commissions de construction et pour les communes, et dont on ne lui tient pas compte. J'admets que c'est une mauvaise habitude, mais pourtant c'est l'usage.

Si vous réduisez la somme d'après la proposition de la commission d'économie publique, la Direction des travaux publics décline toute responsabilité en ce qui concerne la surveillance et l'entretien des travaux, et elle ne pourra accepter aucun reproche à cet égard.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Baudirektor legt mir in den Mund, ich habe gesagt, es seien falsche Rechnungen ausgestellt worden. Es ist möglich, daß ich ähnliche Worte gebraucht habe. Aber ich habe damit absolut nicht sagen wollen, es seien die betreffenden Beamten Fälscher. Ich schließe mich gerne dem Ausdrucke des Herrn Baudirektors an, welcher sagt, es sei dies eine habitude, es sei zur Gewohnheit geworden, solche Rechnungen auszustellen.

Stockmar, Directeur des travaux publics. Je n'accepte absolument pas la distinction faite par M. Schmid. Je n'ai pas parlé des notes, mais des dépenses que les ingénieurs ont souvent à faire pour les communes et pour les commissions de routes. Voilà ce que j'ai appelé une habitude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Baudirektor wolle mir verzeihen, wenn ich seinen Antrag nicht unterstütze und nicht einmal denjenigen der Regierung. Aber ich glaube, es sei ein Dienst, den ich ihm damit leiste. Der Herr Baudirektor sagt, er könne da nicht vorgehen, es seien das beeidigte Beamte u. s. w. Er sollte daher dem Finanzdirektor dankbar sein, wenn dieser ihm ein Mittel an die Hand geben will, da vorgehen. Der Finanzdirektor ist überhaupt besser in der Lage, da eine Meinung zu haben. Bei ihm kommen diese Noten von allen Seiten zusammen, und er kann daher am besten Vergleichen anstellen. Da ergibt sich nun, daß manche dieser Noten entschieden zu hoch sind. Warum sollte ein Finanzdirektor oder ein Domänendirektor oder ein Kantonsbuchhalter nicht ebenso hohe Rechnungen stellen dürfen, wie ein Baubeamter? Die Leute von der Finanzdirektion haben ebenso viel Durst und Hunger, wie diejenigen von der Baudirektion. (Heiterkeit.) Es ist nicht nothwendig, daß da so große Unterschiede gemacht werden, wie es der Fall ist.

Es hat etwas Bestechendes, wenn der Herr Baudirektor sagt, der eine Ingenieur mache viele Reisen und habe große Reisekosten, während der andere wenig Reisen mache und deshalb wenig brauche. Es gibt aber da einen goldenen Mittelweg, der darin besteht, daß man die nöthigen Reisen unternimmt, aber nicht viele Kosten macht. Die Kostenmacherei wird verschieden betrieben: die Einen reisen selten, machen aber angeblich eine große

Route und eine große Rote, während andere, nach ihrer Rechnung zu schließen, alle Tage auf der Straße sind, ihr Kößlein anspannen lassen und da- und dorthin fahren. Während dieser Zeit können sie offenbar nicht im Bureau sein, und man bekommt den Eindruck, sie reisen nur des Reisens und des Vortheiles wegen. Soviel habe ich herausgebracht, daß man dem betreffenden Lohnkutscher nicht soviel zahlt, als man verrechnet, sondern da ein kleines Bene macht.

A b s t i m m u n g.

Für Fr. 8000 nach dem Antrag der Regierung
Minderheit.

erinnern, welche seit bald 2 Jahren in den Brandruinen liegt, und zu deren Neubau die geringe Brandentschädigungssumme nicht hinreicht. Man muß ferner auf der Rütli ein neues Käsergebäude erstellen. Es wird dasselbe aber nicht ein unabträgliches Gebäude sein, da es von den Landwirthen von Zollikofen und Umgebung benutzt werden wird und diese einen Zins dafür zahlen werden. Ein weiterer Posten betrifft die Militäranstalten. Dafür wurden 1879 noch Fr. 240,000 verausgabt, und im Budget pro 1880 figurirt ebenfalls ein Ansatz von Fr. 48,000. Auch für 1881 nimmt das Budget der Militärdirektion Fr. 13,500 hiefür in Aussicht. Es soll nun dieser Posten ganz gestrichen und diese Summe aus der vorliegenden Rubrik D, Neue Hochbauten, bestritten werden. Wenn man alles das berücksichtigt, so muß der Kredit von Fr. 70,000 ein sehr bescheidener genannt werden.

X. C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da werden für den Unterhalt der Staatsgebäude und der Pfrundgebäude je Fr. 10,000 mehr in Anspruch genommen als für 1880. Man konnte bisher mit den von der Regierung beantragten und vom Großen Rathe bewilligten Summen auskommen, allein dabei konnte der Unterhalt doch nicht so besorgt werden, wie es absolut nothwendig ist. Zwei Jahre hat man sich nun aufs Aeußerste eingeschränkt und eine Menge Begehren abgewiesen, auf die Länge aber kann man nicht in gleicher Weise verfahren. Wir haben so viele Amts- und Pfrundgebäude, daß ein bedeutender Posten für den Unterhalt derselben auf dem Budget figuriren muß. Allerdings kommen auch da oft Rechnungen ein, denen man ansieht, daß sie übertrieben sind. Man wird aber diesen Uebelstand nie vollständig beseitigen können. Gewisse Dachdecker und andere Arbeitsleute streichen sehr gerne mit doppelter Kreide an, aber der Baudirektor kann nicht auf Ort und Stelle sein und der Finanzdirektor ebenfalls nicht. Es sollten da vor Allem die Bezirksbeamten und bei den Pfarrhäusern die Pfarrer einschreiten, aber sehr oft sind diese Persönlichkeiten nicht dazu geeignet, den Handwerkern bezügliche Bemerkungen zu machen. Oft sind sie auch nicht genügend Kenner des Bauwesens, um mit Sachkenntniß ihre Ausstellungen zu machen. Es fehlt daher da die richtige Kontrolle, und sie wird mehr oder weniger immer fehlen.

Genehmigt.

X. D. Neue Hochbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget für 1880 hat für neue Hochbauten Fr. 65,000 aufgenommen. Es wird nun vorgeschlagen, für 1881 Fr. 70,000 zu bewilligen. Es ist dies allerdings eine kleine Summe. Man hat aber nicht im Sinne, neue überflüssige Gebäude zu errichten, sondern es soll nur das Allernothwendigste gemacht werden. Es gibt eine Menge Gebäulichkeiten, welche schon lange des Neubaus harren. Ich will nur an die Gefangenschaft Oberhasle

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

Genehmigt.

X. E. Unterhalt der Straßen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In dieser Rubrik wird vor allen Dingen im Texte eine Aenderung vorgenommen. Der bisherige Posten 4. Kleine Korrekturen und Brückenbauten, soll ausgemerzt und die dazugehörigen Ausgaben sollen, wenn es sich um wirkliche Korrekturen, gewissermaßen um Straßenneubauten handelt, aus dem Kredit F, und wenn es Material betrifft, aus dem Kredit E, 2, Material und Arbeiten, bestritten werden.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß der Kredit, „Kleine Korrekturen und Brückenbauten“ bisher etwas mißbräuchlich benutzt wurde. Die Bezirksingenieure, welche es verstanden, haben den Kredit unter sich getheilt, während die andern nichts davon erhielten. In gewissen Bezirken sind aus diesem Kredit ganz bedeutende Straßenkorrekturen ausgeführt worden. Namentlich im Oberland hat man es verstanden, diesen Kredit zu benutzen, und gut die Hälfte des Kantons hat davon fast nichts erhalten.

Um dem nun abzuhelpen, ist man allseitig einverstanden, diese Rubrik zu streichen, so daß nicht mehr, wie es früher, nicht in den letzten Jahren, vorgekommen ist, Straßenkorrekturen von Fr. 10,000 aus diesem Kredite ausgeführt werden, ohne daß der widerhaarige Große Rath etwas davon weiß.

Den Kredit für Material und Arbeiten hat man gegenüber 1880 um Fr. 2000 reduziert. Derjenige für Straßenpflaster und Hauszurücksetzungen wurde als besonderer Posten ganz gestrichen. Dagegen wurde der Kredit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens von Fr. 60,000 auf Fr. 80,000 erhöht, nicht weil man etwa befürchtet, wir werden mehr Katastrophen haben als dieses oder letztes Jahr, sondern weil der Schwellenunterhalt bei gewissen Gewässern, der früher aus dem Kredit 2 bestritten worden ist, nun aus diesem Kredit bestritten werden soll. Der Ansatz „Verschiedene Kosten“ ist um Fr. 1000 erhöht, der letzte, „Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.“, um Fr. 500 herabgesetzt worden.

Im Ganzen hat auf dieser Rubrik gegenüber dem

Budget für 1880 eine Reduktion um Fr. 55,500 stattgefunden.

Genehmigt.

X. F. Neue Straßen- und Brückenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, einen Ansatz von Fr. 400,000 wie für 1880 aufzunehmen. Im Jahr 1879 sind nur Fr. 183,706.76 verausgabt worden, und es ist dies ein Hauptfaktor, durch welchen das Defizit des letzten Jahres so herabgedrückt werden konnte. Bei den noch herrschenden Finanzverhältnissen wäre es nicht ungerechtfertigt, auf die Fr. 300,000 zurückzugehen, welche der Große Rath vor Jahren als nicht zu überschreitendes Fixum festgesetzt hat. Da aber auf der einen Seite eine Menge berechtigter Gesuche um Staatsbeiträge an Straßenbauten vorliegen, Gesuche, welche seit Jahren auf Entsprechung harren, zudem andere begründete Gesuche in Aussicht stehen, und da auf der andern Seite der herrschenden Noth und Arbeitslosigkeit nur dadurch begegnet werden kann, daß man Arbeit und Verdienst schafft, so haben sich die Regierung und die Staatswirthschaftskommission dazu entschlossen, auch für das künftige Jahr die Bewilligung eines Kredites von Fr. 400,000 zu beantragen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus den vom Herrn Finanzdirektor angebrachten Gründen hat auch die Staatswirthschaftskommission gefunden, es solle für neue Straßenbauten ein Kredit von Fr. 400,000 in's Budget aufgenommen werden. Dabei soll ich aber bemerken, daß sich die Staatswirthschaftskommission ganz energisch einem allfälligen Antrage, noch höher zu gehen, widersetzen müßte.

Genehmigt.

X. G. Wasserbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten ist gegenüber dem Budget für 1880 von Fr. 132,800 auf Fr. 103,000 herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung rechtfertigt sich dadurch, daß die Zahlungen für gewisse große Korrekturen nun beendet sind. Dieser Budgetansatz basiert überhaupt auf dem von der Baudirektion eingereichten Budget. Ein Ansatz von Fr. 100,000 bildet übrigens immer noch einen sehr hohen Posten, mit dem Vieles soll verrichtet werden können.

Genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

A. Verwaltungskosten.

B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion.

B. Kantonsbuchhalterei.

C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).

D. Emolumente und Patentgebühren.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Vermessungswesen.

Genehmigt.

XIII. C. Entsumpfungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figuriren zwei Beiträge von je Fr. 50,000 an die Haslethalentsumpfung und an die Gürbenkorrektur. Ich will nur hervorheben, daß die Fr. 50,000 für die Haslethalentsumpfung nicht etwa ausbezahlt werden sollen, da ja bekanntlich diese Unternehmung dem Kanton bedeutende Summen schuldet, die er ihr vorgeschossen hat. Wie Sie aus einer früheren Vorlage wissen, wird ein Theil dieser Vorschüsse auf den Rücken des Staates genommen. Es muß nun dieser Beitrag, da er im Staatsvermögen figurirt, während einer Reihe von Jahren amortisirt werden, und es ist deshalb für das Jahr 1881 dafür der genannte Kredit aufgenommen.

Ähnlich verhält es sich bei der Gürbenkorrektur. Hier werden Arbeiten ausgeführt und mußten ausgeführt werden in der Nähe von Wattentwyl, bei der Blumensteinbrücke. Da muß also etwas in Wirklichkeit verausgabt werden. Was nicht verbaut zu werden braucht, wird verwendet, um das große Defizit auf der mittlern Gürbenkorrektur, das, wenn ich mich recht erinnere, sich auf Fr. 600,000 beläuft, decken zu helfen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.

Genehmigt.

XIV. B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Herabsetzung beantragt, nämlich bei 4, c, Entschädigung der Forstamtsgehilfen, wo von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen wird, von Fr. 8000 auf Fr. 7000 herabzugehen. Diese Herabsetzung rechtfertigt sich dadurch, daß die wirklichen Entschädigungen und Befoldungen nur circa Fr. 7000 betragen. Bisher wurden aber auch den von den Oberförstern angestellten sogenannten Forstpraktikanten, in andern Berufen sagt man Lehrbuben (Heiterkeit), eine Befoldung ausgerichtet. Es sind dieß junge Leute, welche das Polytechnikum besucht haben und den Wald theoretisch kennen, aber nun noch praktische Kenntnisse erwerben möchten. In neuerer Zeit, ich glaube, es sei nicht einmal ein Beschluß darüber ergangen, hat man diesen jungen Leuten eine Entschädigung ausgerichtet, welche nun aber nicht mehr bezahlt werden soll.

Mit der angeführten Modifikation genehmigt.

XIV. C. Forstpolizeigebühren.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schlägt vor, als Einnahme von Bauholz und Brennholz einen Ansatz von Fr. 680,000 aufzunehmen. Für 1880 sind bekanntlich Fr. 750,000 in's Budget aufgenommen worden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, auf Fr. 700,000 zu gehen, und der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei. Bei den jetzigen Finanzverhältnissen wäre es natürlich sehr angenehm, wenn man da noch mehr erzielen könnte. So nothwendig man aber auch diese Einnahme hätte, ist auf der andern Seite nicht aus den Augen zu verlieren, daß die gegenwärtige Zeit für den Holzverkauf die ungünstigste ist, die man seit Jahren hatte. Jedermann weiß, wie sehr die Holzpreise, namentlich diejenigen des Bauholzes, gesunken sind, ja daß der Holzhandel vollständig lahm gelegt ist.

Man könnte daher, wenn man eine allzuhohe Summe in's Budget aufnehmen würde, den Staatsbehörden den Vorwurf machen, daß sie damit gewissermaßen das Staatsvermögen verschleudern. Man ist deßhalb trotz aller Finanznoth nicht in der Lage, da eine wesentlich größere Einnahme machen zu können, man und hat gefunden, es dürfte der Ansatz von Fr. 700,000 das richtige Mittel bilden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission eine höhere Summe vorschlägt, so hat sie dabei durchaus nicht die Tendenz, im gegenwärtigen Moment einen größern Holzschlag zu provoziren. Es hat diese Erhöhung nur den Zweck der Abrundung. Wären die Verhältnisse wie vor einigen Jahren, und wie sie hoffentlich bald zurückkehren werden, so würde die Staatswirthschaftskommission unbedingt beantragen, den Ansatz um Fr. 100,000 oder 200,000 zu erhöhen. Allein die Staatswirthschaftskommission hätte ihrer Aufgabe in's Gesicht geschlagen, wenn sie im jetzigen Moment beantragt hätte, einen größern Holzschlag vorzunehmen.

Mit der beantragten Erhöhung genehmigt.

XV. B. Nebennutzungen.

XV. C. Verwaltungskosten.

Genehmigt.

XV. D. Wirthschaftskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird für Steigerungs- und Verkaufskosten ein Ansatz von Fr. 9000 aufgenommen gegenüber den Fr. 10,000 des laufenden Jahres. Es hat diese Reduktion nicht hauptsächlich den Zweck, da Fr. 1000 zu ersparen, sondern um gewissen Beamten einen Wink zu geben, wie man nicht administriren solle. In Bezug auf die Kosten, welche von den Förstern bei den Holzsteigerungen gemacht werden, ist sehr Vieles zu rügen. Es werden da Ansätze gemacht, welche bei einer sparsamen Verwaltung nicht länger admittirt werden sollten. Es wird ein Personal beigezogen, welches zum guten Theile überflüssig ist, und an einzelnen Orten werden Taggelber verabsolgt, welche weit übertrieben sind.

In Bezug auf den ersten Punkt können ganz interessante Beispiele citirt werden. Es sind z. B. bei einer Verkaufssteigerung erschienen «l'inspecteur des forêts, le sous-inspecteur, le garde-chef, 4 gardes, le secrétaire de préfecture, le receveur du district, l'huissier et un copiste», im Ganzen also 11 Mann. Da ist offenbar ein zu großes Heer auf die Beine gestellt worden, und wenigstens $\frac{1}{3}$ hätte daheim bleiben können. Ich will aber beifügen, daß nicht Allen große Taggelber ertheilt worden sind, dafür aber figuriren «pour le diner officiel le jour de la vente fr. 30.»

An einem andern Orte fordert ein Oberförster, um $1\frac{1}{2}$ Stunden weit an eine Holzsteigerung sich zu begeben, für Unterhalt und Fahrkosten Fr. 19. Der Amtsschreiber setzt auch Fr. 19 an, der Amtschaffner dagegen fährt, wie es scheint, mit dem Amtsschreiber und verlangt daher nur Fr. 5. Die Forstdirektion hat diese Rechnung auf Fr. 15 ermäßigt; es ist aber dieser Ansat immer noch zu groß. Wenn die 2 oder 3 Herren nicht zu Fuße gehen wollten, so hätten sie doch wenigstens in dem gleichen Behikel fahren können. Es geschah dieß im Amt Fraubrunnen. Am gleichen Orte wurden zwei Beamten, welche am gleichen Orte wohnen und für die es nur ein Spaziergang gewesen wäre, an den Ort der Steigerung zu gelangen, von Seite des Oberförsters je Fr. 15 ange setzt. Das Verschulden trifft also nicht die beiden Beamten.

An einem andern Orte werden dem Amtsschreiber und dem Amtschaffner je Fr. 6 ange setzt. Das ist nun eine Summe, die man allerdings zu verleben im Stande ist. Aber dem Amterichtsweibel, der eine prächtige Stellung hat und in dem betreffenden Amte die bestbezahlte Persönlichkeit ist, werde Fr. 16 ange setzt. Das kommt nur in einem Kreise vor, und solchen Luxus gestattet sich nur ein Oberförster; er scheint es ganz besonders gut mit den Weibeln zu meinen (Heiterkeit).

So geht es fort mit Ausnahme eines Kreises, desjenigen von Bern. Da werden mäßige Ansätze berechnet. Der Amtsschreiber bekommt für Bewohnung und Verköstigung Fr. 4, und ebensoviel der Amtschaffner. Auch der Oberförster setzt für sich nur Fr. 4 an. Der Amterichtsweibel erhält Fr. 6, und doch ist es der Herr Amterichtsweibel Schweizer in der Bundesstadt, der ebenso großen Anspruch auf ein hohes Taggeld hätte wie ein Weibel in irgend einem Winkel des Kantons.

So können die Einen mäßig leben und dabei existiren, während Andere drei- oder viermal mehr verlangen. Dieses Verhältniß soll nun einmal aufhören, und am besten kann da remedirt werden, wenn man den Kredit herabsetzt und, wenn zu hohe Rechnungen einlangen, sie trotz des Stirnrunzelns der Oberförster reduziert. Es existirt da ein Regulativ von 1854, welches halbwegs noch vom Oberförster von Bern, von den übrigen Oberförstern aber gar nicht beobachtet wird.

Mit der vorgeschlagenen Reduktion genehmigt.

XV. E. Beschwerden.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

- A. Hauptnutzungen.
- B. Nebennutzungen.
- C. Wirtschaftskosten.
- D. Beschwerden.
- E. Verwaltung.

Ohne Bemerkung angenommen.

XVII. Eisenbahnkapital.

A. Staatsbahn.

Genehmigt.

XVII. B. Eisenbahnwerthschriften.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist man so glücklich, dem Großen Rathe eine ganz neue Ziffer vorlegen zu können, nämlich eine Rendite der Jurabahnaktien im Belaufe von Fr. 190,000, entsprechend einem Prozent. Die Eisenbahndirektion hatte allen Grund, eine solche Rendite für 1880, die aber im Jahr 1881 verrechnet wird, voraussetzen zu können. Ich bin überzeugt, sie hat sich darüber ganz einläßlich informiert, und es ist hier eine Zahl aufgenommen, welche nicht nur vermeintlich und approximativ ist, sondern als ein Minimum des Ertrages bezeichnet werden kann. Im Vertrauen darauf hat auch der Regierungsrath den Ansat aufgenommen, und die Staatswirtschaftskommission war natürlich ebenfalls einverstanden. Wir wollen hoffen, es sei dies nur ein Anfang, und es werde sich dieses Verhältniß in den künftigen Jahren noch weiter entwickeln.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber diesen Punkt habe ich nichts zu bemerken, als daß die Staatswirtschaftskommission, gestützt auf Aeußerungen der Jurabahndirektion, schon bei der Berathung des Budgets für 1880 den Antrag gestellt hat, da einen Posten aufzunehmen, daß man aber später gefunden hat, es solle dieser Ansat auf das Budget für 1881 verschoben werden, da der Posten nicht mehr im laufenden Jahre eingehen wird. Ich glaube nicht, daß die Staatswirtschaftskommission von sich aus diesem Posten gerufen oder irgendwie die Eisenbahndirektion oder die Jurabahnverwaltung influenzirt haben würde, damit sie im Jahr 1881 dem Staate eine Dividende sichere. Es läge nicht in der Stellung des Staates, in dieser Richtung zu influenziren. Nachdem nun aber die maßgebenden Persönlichkeiten sich bestimmt und offiziell, sogar auf Anfragen hin, dahin ausgesprochen haben, daß eine gewisse Dividende werde vertheilt werden, konnte es nicht in der Stellung des Staates sein, dieselbe von der Hand zu weisen. Ich hoffe, in einigen Jahren werde sich diese Summe noch vergrößern.

Genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figurirt unter A. 4 ein neuer Posten. Sie erinnern sich, daß das vom Großen Rathe beschlossene Konversionsanleihen nicht zum Parikurse, sondern nur zu 96 % abgeschlossen werden konnte. Diese Kursdifferenz steigt mit den Anleihekosten ungefähr zu derjenigen Summe an, die man schon damals voraussah, nämlich zu circa 2 Millionen, so zwar, daß nach Abzug derselben dem Staat immerhin

noch ein Vortheil aus der Operation bleibt von etwas mehr als 2 Millionen, wie man es ebenfalls bereits damals berechnet hat. Wenn nun der Staat wirklich 51 Millionen zur Rückzahlung seiner bestehenden Anleihen will verwenden können, so müssen natürlich diese Anleihekosten und Kursdifferenzen amortisirt werden. Man hat daher die 2 Millionen nach Verhältniß auf die verschiedenen Anleiheposten, wie Eisenbahnanleihen, Anleihen für die Hypothekarkasse und Kantonalbank, Anleihen zu Handen der Staatskasse u. s. w., vertheilt. Für die Amortisation der Eisenbahnanleihen bezieht es davon Fr. 1,129,500, und diese Summe will man nun in den nächsten Jahren amortisiren, während deren das Konversionsanleihen nur noch zu verzinsen und noch nicht zu amortisiren ist. Mit dem Jahr 1885 werden wir also diese Kosten amortisirt haben, und vom Jahre 1886 an beginnt dann die Bezahlung der höheren Annuität für Verzinsung und Abbezahlung des Konversionsanleihe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Modus, den die Regierung für die Amortisation der Anleihekosten vorschlägt, ganz einverstanden. Es soll dadurch den gesetzlichen Vorschriften vollständig Rechnung getragen werden. Bis die eigentliche Amortisation unseres großen Anleihe anfangt, sind diese Anleihekosten gedeckt, und wir haben so eine ziemlich gleichmäßige Amortisation vor und nach dem Termin, wo die Amortisation des Kapitals beginnt.

Kapitel XVIII. wird ohne Abänderung genehmigt.

XIX--XXIV. Hypothekarkasse. Kantonalbank. Staatskasse. Bußen und Konfiskationen. Jagd, Fischerei und Bergbau. Salzhandlung.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXV. Stempelgebühr und Banknotensteuer

A. Stempelgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit den hier aufgenommenen Zahlen ist auf die volle Wirkung des neuen Stempelgesetzes gerechnet. Nur beantragt die Staatswirthschaftskommission, und die Regierung hat beigegeben, die Summe unter Ziffer 2 von Fr. 400,000 auf Fr. 500,000 zu erhöhen, so daß also der Ertrag der ganzen Rubrik auf Fr. 700,000 angeschlagen wird.

Ich habe keinen Zweifel, daß, wenn man das Gesetz gehörig handhabt, dieses Erträgniß erzielt werden wird, und nur daran zweifle ich, ob alle unsere stempelpflichtigen Bürger den guten Willen haben, das Gesetz gehörig anzuwenden und dem Staate zu geben, was ihm gebührt. Von Seite der Verwaltung und speziell der Finanzdirektion wird Alles gethan werden, was sie thun kann, und was nöthig ist, um das Gesetz gehörig

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

zu vollziehen. Sie hat schon angefangen, schonungslos gegen die Leute einzuschreiten, welche das Gesetz umgehen wollen, und wird es auch ferner thun. Sie ist bereits verschiedenen Kniffen und Pfiffen auf der Spur, die man anwenden will, um in größerem oder geringerem Maßstabe das Gesetz zu umgehen und doch, scheinbar wenigstens, ein guter Bürger zu bleiben, und sie wird, wo dies auch vorkommen mag, ganz energisch vorgehen und Exempel statuiren, die doch nach und nach dazu führen werden, daß das Gesetz nicht nur für diejenigen gemacht sein wird, die es befolgen wollen, oder für die Dummen, wie man sie gewöhnlich bezeichnet, sondern auch für diejenigen, die sich für geschickter ansehen, als die andern.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist allerdings noch etwas unbestimmt, welches die Wirkung des neuen Stempelgesetzes sein wird; allein bei dem ziemlich starken Gefühl des Gedrücktwerdens, welches dieses Gesetz überall im Lande erweckt, wäre es nicht gerechtfertigt, diesem Gefühl nicht auch im Budget etwelchen Ausdruck zu geben.

Rubrik XXV. A. wird mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

XXV. B. Banknotensteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist man genöthigt, unter Ziffer 2 die Einnahme von Fr. 50,000 auf Fr. 36,000 herabzusetzen. Die eidgenössische Bank hat nämlich schon vor einiger Zeit der Finanzdirektion notifizirt, daß sie ihre Banknotenemission im Kanton Bern von 5 Millionen auf Fr. 3,600,000 reduciren werde und bereits reducirt habe. Man zweifelt nicht daran, daß dies richtig sei, wird sich übrigens bei der vorzunehmenden Untersuchung davon überzeugen können, und alsdann wird die Einnahme auf Fr. 36,000 herabfallen.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

XXV. C. Betriebskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, den ich soeben entdeckte. Es müssen nämlich die Zahlen zu Ziffer 2 und 3 umgestellt werden, so daß es bei 2. Unterhalt der Geräthe, nicht heißt Fr. 34,000, sondern Fr. 2,600, und bei 3. Provisionen der Stempelverkäufer, nicht Fr. 2,600, sondern Fr. 34,000.

Mit dieser Berichtigung genehmigt.

XXV. D. Verwaltungskosten.

Genehmigt.

XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren**A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem Budget für 1880, das an fixen Gebühren der Amtsschreiber Fr. 85,000 und an solchen der Gerichtsschreiber Fr. 152,000 ansetzt, werden hier Fr. 105,000 für erstere und Fr. 150,000 für letztere angenommen, gestützt auf die Erfahrungen, die man im laufenden Jahre über die Art und Weise gemacht hat, wie sich diese Gebühren vertheilen. Im Ganzen wird der Ertrag um circa Fr. 20,000 höher angeschlagen, als im Budget für 1880, ebenfalls gestützt auf die gemachten Erfahrungen.

Genehmigt.

XXVI. B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hingegen wird die Einnahme etwas geringer budgetirt, als es für das Jahr 1880 geschah, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß das Verhältniß der Prozentgebühren zu den fixen Gebühren eine etwas anderes ist, als man es damals vermuthete, wo man noch weniger Erfahrungen hatte.

Genehmigt.

XXVI. C. Einregistrirungsgebühren.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.**A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsabgaben.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten ist nicht gut zu budgetiren, weil er ungeheuer schwankend ist. Die Erfahrung gibt nichts an die Hand, als einen gewissen Durchschnitt, und dieser würde allerdings nicht auf Fr. 300,000 ansteigen. Die Steuerverwaltung hatte vorgeschlagen, nur Fr. 244,500 aufzunehmen, und wirklich hatte es bis in den September hinein den Anschein, als ob der diesjährige Voranschlag

von Fr. 281,000 nicht werde erreicht werden. Nun haben sich aber in jüngster Zeit bekanntlich große Erbschaftsfälle ereignet, und davon stehen dem Staate ganz bedeutende Beträge in Aussicht, so bedeutende, daß man sich fast gar genirt, sie einzukassiren. (Heiterkeit.)

Wir dürfen also mit einigem Zutrauen für 1881 Fr. 300,000 aufnehmen; denn das neue Erbschaftssteuergesetz thut ziemlich Wirkung. Namentlich trägt die Erhöhung der Ansätze auf den einzelnen Verwandtschaftsgraden bedeutend mehr Geld ein, wogegen allerdings die Erhöhung des steuerfreien Maximums von Fr. 400 auf Fr. 1000 die Einnahmen wieder etwas reduziert, jedoch nicht in dem Maße, wie sie andererseits wachsen. Ganz besonders wirksam ist aber die anderthalbfache Steuer für solche Erbschaften, welche Fr. 50,000 übersteigen, und da wir eben solche in diesem Jahre gehabt haben, so entsteht dadurch eine große Mehreinnahme. Wir wollen hoffen, daß das Gleiche auch für 1881 eintreten werde.

Genehmigt.

XXVII. B. Bezugskosten.

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brauwein-fabrikations- und Verkaufsgebühren.**A. Wirthschaftspatentgebühren.**

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist in der Staatswirthschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zur Amortisation der Konzessionsloskaufsummen schon hier einen Posten aufnehmen wolle. Die Kommission hat sich aber mit der Regierung und der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt, daß dies gegenwärtig nicht am Orte sei, weil man nicht weiß, wie hoch diese Loskaufsummen sein werden. Die Sache ist ohnedem kein wachsender Schaden, indem die betreffenden Konzessionsinhaber zinsbare Obligationen bekommen, die dann auf einen Amortisationsplan hin zurückgezogen werden.

Genehmigt.

XXVIII. B. Verkaufsgebühren.**XXVIII. C. Fabrikationsgebühren.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXIX. Ohngeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das Ohngeld muß leider wieder ein Rückgang des Ertrags konstatiert werden, indem für das laufende Jahr die Einnahmen bei Fr. 200,000 geringer sein werden, als sie budgetirt waren. Man ist deshalb genöthigt, diesem Zustand der Dinge auch im Budget für 1881 Rechnung zu tragen; ja wir können sogar froh sein, wenn im Jahre 1881 ebenso viel eingeht. Die Ursachen dieses Rückgangs sind immer die gleichen: große Zunahmen der Spiritfabrikation im eigenen Kanton, und zweitens die verfehlte Weinernte auch dieses Jahres, wenigstens für gewisse Theile der Schweiz und des Auslandes. Es wird daher beantragt, den Ansatz noch einmal niedriger zu stellen, als für 1879 und 1880, wobei wir hoffen wollen, daß der thatsächliche Gang der Dinge nicht noch schlimmer sei, als wir ihn voraussehen, und im Budget escomp tiren.

Genehmigt.

XXY. Militärsteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, den Ertrag der Militärsteuer mit Fr. 140,000 anzusetzen, trotzdem im Jahre 1879 nur Fr. 110,000 eingegangen sind, und im Jahre 1880 nicht viel mehr. Bekanntlich soll, wie der Große Rath bereits beschlossen hat, der Bezug der Militärsteuer in die Hände der Militärbehörden gelegt werden, und in Folge davon wird es möglich sein, erstens den Bezug viel praktischer durchzuführen, als bei der bisherigen Organisation, und zweitens der großen Masse derjenigen beizukommen, die zahlen können, wenn sie wollen, denen man aber bisher keinen Zwang anthun konnte. Es ist daher mit aller Zuversicht anzunehmen, daß die neue Einrichtung den Ertrag heben wird, wenigstens annähernd auf die gleiche Höhe, wie in andern Kantonen, welche ähnliche Verhältnisse haben.

Genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.**A. Grundsteuer.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Zahlen selbst will ich keine Bemerkung machen; sie sind nach den bekannten Steuerkapitalien und nach dem Ergebnis der letzten Jahre berechnet. Man könnte sich aber darüber verwundern, daß für 1881 im alten Kanton nur Fr. 1,190,000 an Grundsteuereinnahmen budgetirt sind, während im Jahr 1879 Fr. 1,208,000 eingegangen sind, und ferner darüber, daß für 1879 und frühere Jahre das Grundsteuerkapital auf 610 Millionen angegeben war, während es jetzt nur mit 595 Millionen figurirt, und zwar verwundern um so mehr, als im neuen

Kanton das Grundsteuerkapital das gleiche geblieben ist, wie in den vorigen Jahren, nämlich 283 Millionen.

Ich bemerke nun zu Handen der Mitglieder des neuen Kantons, aus deren Mitte auch bereits Anfragen hierüber gestellt worden sind, daß sich dies durch das System des Schuldenabzuges erklärt. Im Jahr 1880 haben im alten Kanton die abzugsberechtigten Schulden zugenommen; allein um so viel sich dadurch die Grundsteuer vermindert, um so viel nimmt der Ertrag der Kapitalsteuer zu, so daß der Minderertrag unter A. durch den Mehrertrag unter B. balancirt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Gesetzesvorlage, über welche am nächsten Sonntag abgestimmt wird, bestimmt, wie Sie wissen, daß in Zukunft die Steuer des alten Kantons für Armenzwecke um $\frac{1}{10}\%$ vermindert werden soll. Nun ist natürlich der Staatswirthschaftskommission nahe gelegen, die Frage zu untersuchen, ob man jetzt im Budget diesen Zehntel bereits abziehen und also nur $\frac{9}{10}\%$ ansetzen wolle. Die Kommission hat aber, im Einverständnis mit der Regierung, geglaubt, man solle unbedingt am alten Steuerfuß festhalten, indem man nicht berechtigt sei, auf ein Gesetz Rücksicht zu nehmen, das noch der Volksabstimmung unterliege. Es braucht sich somit Niemand daran zu stoßen, als ob es wirklich in der Absicht läge, wenn das Gesetz angenommen wird, gleichwohl 2% Steuer anzusetzen.

Genehmigt.

Die Rubriken XXXI. B.—G. Kapitalsteuer; Einkommensteuer I., II. und III. Klasse; Taxations- und Bezugskosten; Verwaltungskosten; werden ohne Bemerkung genehmigt.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.**XXXIII. Unvorhergesehenes.****XXXIV. Bundesbeiträge.**

Genehmigt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, noch eine Ziffer XXXV. aufzunehmen und darunter für Amortisation der Defizite der letzten vier Jahre Fr. 100,000 in's Ausgeben zu setzen. Die Gründe zu diesem Antrage sind folgende. Im Vereinfachungsgesetz, das letztes Jahr vom Volke angenommen worden ist, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Defizite der letzten vierjährigen Periode im Betrage von circa 4 Millionen in 25 Jahren mit je 4% amortisirt werden sollen. Seither haben

wir allerdings eine andere Finanzoperation gemacht, nämlich das 51 Millionen-Anleihen, wo ebenfalls eine Amortisation vorgesehen ist, aber nicht in 25, sondern in 60 Jahren.

Nun fragt es sich, ob der Gesetzgeber geglaubt hat, es sei die Pflicht zur Amortisation der 4 Millionen in dem Amortisationsplan für das Anleihen von 51 Mill. inbegriffen. Gesagt ist es nirgends, und die Staatswirthschaftskommission in ihrer Mehrheit glaubt, man habe sich streng an das Vereinfachungsgesetz zu halten, und es sollen somit diese beiden Amortisationen neben einander stattfinden. Hingegen scheint sicher, daß die Amortisation nicht doppelt stattfinden soll. Die Amortisation der 4 Millionen in 25 Jahren braucht Fr. 160,000 per Jahr, die Amortisation der 51 Millionen in 60 Jahren macht aber an den 4 Millionen Fr. 60,000 aus, und somit konnte die Staatswirthschaftskommission nicht weiter gehen, als zu dem Antrag, die Differenz mit Fr. 100,000 jährlich als Amortisation der Defizite in's Budget aufzunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich soll Namens der Regierung den Antrag stellen, diese Fr. 100,000 nicht aufzunehmen. Vorerst ist hervorzuheben, daß es für das Rechnungsergebnis total auf's Gleiche herauskommt, ob man sie aufnimmt, oder nicht. Werden sie nicht aufgenommen, und hat man in Folge dessen einen Einnahmenüberschuß von Fr. 100,000, so verschwindet dieser nirgends hin, sondern bleibt in der Staatskasse, und es sind effektiv die früheren Defizite genau um diese Summe reduziert. Gibt es aber einen Ausgabenüberschuß vielleicht gerade von Fr. 100,000, so ist die Zahl, die da gestanden hat, eben nur eine leere Zahl, indem dann die Defizite, die wir bereits haben, um Fr. 100,000 größer werden. Die Sache ist also bonnet blanc et blanc bonnet. Ich möchte dies von vornherein ausdrücklich betonen, damit man nicht etwa glaube, diejenigen, welche die Fr. 100,000 aufnehmen wollen, seien außerordentlich haushälterisch, und die andern wollen nicht haufen.

Was dann das Materielle betrifft, so bemerke ich Folgendes. Zur Zeit, wo man das Vereinfachungsgesetz redigirte, worin bestimmt ist, daß von allen Anleihen jährlich mindestens 1 % und von den 4 Millionen Defiziten der letzten Verwaltungsperiode jährlich 4 % amortisirt werden sollen, wußte man noch nichts von der neuen Konversion. Man hatte damals für die Amortisation der festen Anleihen noch keine Vorschriften, als die in den Anleiheverträgen enthaltenen, und für die Anleihen zu Handen der Staatskasse, worin diese Defizite enthalten waren, hatte man gar keine Vorschrift, als die, welche das Volk selber nicht hat halten wollen, daß man sie nämlich in den nächsten vier Jahren amortisiren müsse. Ich erinnere daran, daß der Große Rath vorschlug es zu thun, daß aber das Volk den Vorschlag nicht genehmigte.

Nun kommt die Konversion, und darin richten wir die Amortisation so ein, daß wir sowohl die Eisenbahnanleihen, als alle andern Anleihen, die 4 Millionen Defizite inbegriffen, nicht erst in 100 Jahren zurückzahlen, sondern schon in 55 Jahren, nämlich vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1940. Also thun wir durch diesen Anleihevertrag bereits fast doppelt so viel, als in der einen Richtung vorgeschrieben war. Wenn wir nun noch weitere Fr. 100,000 für Amortisation ansetzen, so thun wir entschieden nach dem vernünftigen Sinn des vom

Volke angenommenen Gesetzes in Verbindung mit der Konversion nicht nur um Fr. 100,000 mehr, als wir schuldig sind, sondern soviel mehr, wie wir mit der Amortisationsweise der Konversion schneller amortisiren, als wenn wir die 4 Millionen in 25 Jahren und den Rest der 51 Millionen in 100 Jahren tilgen. An der Hand einer Tabelle, die ich darüber habe anfertigen lassen, kommen wir zu dem Resultate, daß wir mit der Amortisation nach den Bedingungen der Konversion im Jahre 1897 an den 4 Millionen Fr. 4,009,000 und gleichzeitig an den Eisenbahnanleihen Fr. 1,980,000 amortisirt haben. Demnach werden wir so faktisch und in Wirklichkeit die 4 Millionen Defizite schon im Jahre 1897 und nicht erst in 25 Jahren amortisirt haben.

Nun glaube ich freilich im Sinne der Regierung zu handeln, wenn ich aus dem Antrag der Staatswirthschaftskommission keine Kabinettsfrage mache. Wenn die Staatswirthschaftskommission findet, man sei durch das Vereinfachungsgesetz genöthigt, diese Fr. 100,000 aufzunehmen (streng genommen sollte man dann freilich Fr. 160,000 aufnehmen), so mag der Große Rath es beschließen. Wir möchten nicht den Schein haben, als wollten wir nicht haushälterisch sein und nicht erfüllen, was man dem Volke versprochen hat. Einen Vortheil hat der Antrag der Staatswirthschaftskommission allerdings, nämlich den, daß dadurch das Defizit von Fr. 64,000, welches in dem vorgelegten Budget zum Vorschein kommt, zu dem respektablen Betrage von Fr. 164,000 erhöht wird, der so als ein beständiges memento mori über den Staatsbehörden schweben und sie alle Augenblicke daran erinnern wird, daß wir nicht meinen sollen, im Ueberflusse zu leben, sondern auch ferner ökonomisch zu Werke gehen müssen.

Uebrigens glaube ich, nehme man die Fr. 100,000 auf oder nicht, so seien wir nunmehr da angelangt, wo das Defizit soll ausgemerzt werden können, und es müßte wirklich nicht viel mit einem Finanzdirektor sein, wenn er nicht im Laufe des Jahres derartige Summen zum Verschwinden bringen und das Defizit, wo nicht in einen Ueberschuß, so doch in die Balancirung der Ausgaben und Einnahmen verwandeln könnte. Dafür ist aber nöthig, daß man noch ein Jahr lang Geduld hat, daß es Einem nicht schon wieder zu wohl wird. Das Haufen, Sparen und ökonomisch Verwalten verleidet, und man meint, es müsse wieder etwas gehen, nicht damit es besser wird, sondern nur damit etwas geht.

Ich gebe also dieses Versprechen unter dem Vorbehalte, daß man noch ein Jahr ausharrt, von allen Seiten ruhig und zufrieden an der Finanzrekonstruktion fortarbeitet, und nicht schon wieder an alle vier Wände schlägt, um zu revidiren und zu agitiren, und was Alles nothwendig ist, um die Finanzen auf den Kopf zu stellen. Was aber die Fr. 100,000 betrifft, so glaubt die Regierung, es sei nicht nöthig und habe keinen eigentlichen Zweck, sie aufzunehmen. Es ist ihr indessen, wie gesagt, gleichgültig, ob so oder anders entschieden wird, und sie überläßt also die Sache vollkommen dem Gutdünken des Großen Rathes.

v. S i n n e r, Eduard. Es ist durchaus keine Rechthaberei von Seiten der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission, wenn sie auf ihren Antrag einigen Werth legt. Sie haben aus den Berichten der beiden Herren Berichterstatter gehört, daß man materiell ziemlich gleicher Ansicht ist; allein formell ist die Frage deshalb wichtig,

weil es sich darum handelt, ob wir die letzten Beschlüsse des Volkes nicht nur materiell, sondern auch nach dem Wortlaut ganz richtig ausführen wollen, oder ob wir uns damit begnügen können, daß wir das Gefühl haben, sie materiell auszuführen.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat vorhin nachgewiesen, daß wir durch den neuen Anleihevertrag im Laufe der nächsten 60 Jahre in anderer Form jedenfalls wenigstens so viel erfüllen, als wir dem Volke versprochen haben. Ich gehe auch insoweit der Anschauung der Regierung entgegen, daß ich sage: Vom Jahre 1886 an, wo wir effektiv die Amortisation beginnen, kann man allerdings eine Rechnung aufstellen, die auch nach dem Wortlaut des Gesetzes uns beruhigen und zur Ueberzeugung bringen kann, daß wir mit der Bezahlung dieser durch das Volk sanktionirten Quote in Verbindung mit der weiteren Amortisation der konvertirten Eisenbahnschulden vollständig leisten, was wir sollen. Anders ist aber das Verhältniß für die Zeit von 1881 bis 1885. Wir fangen, wie gesagt, die Amortisation unseres großen Anleihe faktisch erst in fünf Jahren an. Es war dies von der Finanzdirektion und der Regierung ein ganz richtiger Schritt. Um die große Finanzoperation machen zu können, über deren endlichen Nutzen für das Land Jedermann einverstanden sein wird, mußten wir das Anleihen in der Form aufnehmen, daß wir die Kosten und die Kursdifferenz von zusammen etwa Fr. 2,200,000 vorher decken können. Dafür dienen nun eben diese fünf Jahre, und es wird gewiß kein Mensch, und wenn er auch eine noch so ängstliche Finanzbrille aufsetzt, bestreiten können, daß, wenn wir in den nächsten fünf Jahren, statt Schulden zu bezahlen, diese Fr. 2,200,000 refundiren, wir ganz das Gleiche machen, als wenn wir am Kapital abzahlen würden.

Allein wir haben nun einmal nach dem Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts die Verpflichtung übernommen, jährlich 1 % von den Eisenbahnschulden und 4 % von den Defiziten der letzten Periode zu decken, und wenn auch von 1886 an diese Verpflichtung vollständig erfüllt wird, so wird sie bis dahin auf dem Papier nicht vollständig erfüllt, wenn wir nicht auch für die Deckung der Ausgabenüberschüsse der letzten Periode einen Ansatz aufnehmen. 1 % von den 38 Millionen Eisenbahnschulden macht Fr. 380,000, und 4 % von den Defiziten von annähernd

4 Millionen machen „ 160,000
und dies zusammen ergibt Fr. 540,000.

Nun sind auf unserm Budget für Refundirung der Anleihekosten und Amortisation der früheren Anleihen nur etwas über Fr. 400,000 aufgenommen, und es bleiben daher mindestens noch Fr. 100,000, die wir faktisch auf dem Budget für 1881 nicht aufnehmen, während wir sie nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes für die nächste Zeit aufnehmen sollten.

Nun sagt der Herr Finanzdirektor vollständig richtig: Das ist bonnet blanc et blanc bonnet; die Hauptsache ist nicht, daß wir die Fr. 100,000 auf dem Papier aufnehmen, sondern daß wir sie ersparen, daß zwar nicht das Budget, wohl aber die Rechnung mit einem Einnahmenüberschuß abschliesse, daß wir unsere letzten Defizite mit späteren Profiziten decken. Und in der That, der Herr Finanzdirektor hat es zwar heute nicht gesagt, aber er denkt es sich, und wir für uns dürfen auch diese Ueberzeugung haben: Wenn der Große Rath treu den Belehrungen nachlebt, die wir vorhin aus dem Munde

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

des Herrn Finanzdirektors gehört haben, so wird allerdings bei der gegenwärtigen Finanzverwaltung dafür gesorgt werden, daß in Zukunft die Ausgabenüberschüsse verschwinden und Einnahmenüberschüsse an den Platz treten.

Allein ich glaube, wir müssen ängstlich sein auch in formeller Auslegung der Gesetze. Erinnern Sie sich einen Augenblick an die Stimmung, in der wir uns vor einem Jahre befanden, als wir das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts berietten. Damals wurde in einem gewissen Kreise des Volkes und der Presse wiederholt aufmerksam gemacht auf die großen Gefahren der Aufhebung des vierjährigen Budgets. Wie! hieß es, jetzt will man dem Volke das mühsam acquirirte Recht der Abstimmung über das Budget wieder wegnehmen und es dem Großen Rathe allein anvertrauen! Damals war man nun in diesem Saale so ziemlich einstimmig darüber, daß wir dem Volke in guten Treuen sagen dürfen: Diese Auffassung ist ganz unrichtig; die Garantien, die wir euch in der neuen Finanzgesetzgebung geben, sind jedenfalls so reell und wahr, wie diejenigen, welche das vierjährige Budget enthält.

Zu diesen Garantien gehörte aber eben auch der Paragraphe über die Amortisation der Staatsschulden. Wir sagten damit dem Volke: Wir fahren nicht nur fort mit der Amortisation der Eisenbahnschulden, sondern wir wollen auch von nun an alle Jahre regelmäßig 4 % der alten Defizite decken. Sie wissen, daß wir nach der alten Finanzgesetzgebung verpflichtet gewesen wären, diese 4 Millionen in 4 Jahren zu decken. Wir probirten es, aber das Volk verwarf die Vorlage, und nun sagten wir alle: Diese Defizite in 4 Jahren zu decken, ist rein unmöglich; aber wir wollen sie so bald als möglich, wir wollen sie in 25 Jahren decken, und diese Garantie hat gewiß manchen Bürger beruhigt, der wegen der Abschaffung des vierjährigen Budgets noch einige Bedenken trug.

Materiell sind wir also gewiß alle einig, daß wir die Beschlüsse des Volkes treu ausführen wollen; aber es fragt sich, ob wir auch ängstlich sein wollen in formeller Auslegung derselben, und ob es nicht richtiger ist, auch diese Differenz von Fr. 100,000 auf das Budget zu nehmen, damit wir dem Volke sagen können: Seht, da sind die Fr. 100,000, die wir noch mehr zahlen müssen; wir nehmen sie auf's Budget, aber nicht nur auf dem Papier, sondern wir haben das Vertrauen und die Ueberzeugung, daß der Finanzdirektor dafür sorgen wird, daß auch die Rechnung mit einem Saldo schließt.

Das ist der ganze Unterschied zwischen den Anschauungen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission. Faktisch sind wir vollkommen einig; allein nachdem uns das Volk so viel Vertrauen gezeigt hat dadurch, daß es alle unsere Vorschläge und Vorlagen fiskalischer und mitunter nicht ganz angenehmer Natur angenommen hat, haben wir die doppelte Pflicht, ängstlich zu sein in Ausführung der Garantien, die wir ihm gegeben haben. Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Staatswirthschaftskommission bestens zur Annahme.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da es der Regierung, wie bereits bemerkt, ziemlich gleichgültig ist, in welcher Weise entschieden wird, so kann sich der Vertreter füglich der Pflicht entheben, die Ausführungen des Herrn v. Sinner im Einzelnen zu beleuchten, obschon es, glaube ich, nicht schwer sein würde, verschiedene Punkte seiner Anschauungs- und Darstellungsweise zu entkräften.

Ich will, nachdem er so sehr betont hat, daß wir verpflichtet seien, uns an dem Wortlaut des Gesetzes zu halten, nur das hervorheben, daß auch die Staatswirthschaftskommission mit ihrem Vorschlage dies nicht thut. Wenn wir die Konversion und ihre Amortisationsvorschriften so ignoriren und uns wörtlich an das Gesetz halten wollen, so müssen wir noch ganz andere Summen für Amortisation in's Budget aufnehmen, als nur diese Fr. 100,000. In dem Gesetze, wo es heißt, es seien die Defizite der letzten Verwaltungsperiode in 25 Jahren zu amortisiren, heißt es ferner, es seien die übrigen Schulden mit Ausnahme derjenigen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, in 100 Jahren, also mit 1 % jährlich zu amortisiren. Wie stellt sich nun die Rechnung? Die Anleihen des Staats nach Abzug der Fr. 9,900,000 für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank betragen eine Summe von Fr. 44,300,000. Davon macht also die alljährliche Amortisationsquote zu 1 % . Fr. 443,000 und rechnet man dazu die 4 % für Amortisation der Defizite von 4 Millionen mit „ 160,000 so erhalten wir eine Gesamtamortisationssumme von circa Fr. 600,000

Wenn wir uns also an den Wortlaut des Gesetzes anklammern wollen, so wären wir schuldig, nicht nur Fr. 100,000, sondern Fr. 600,000 jährlich für Amortisation der Staatsschulden in's Budget aufzunehmen. Wir thun es aber deswegen nicht, weil wir uns sagen: Seit dem Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes ist der Konversionsvertrag gekommen, und dieser sieht eine ganz andere Amortisation vor, durch welche wir viel mehr leisten, als uns das Volk nach dem Gesetz zur Aufgabe gemacht hat, und in Folge dessen halten wir uns von dieser zweiten, nebenher laufenden Amortisation nach dem Vereinfachungsgesetz entbunden.

Ich für mich habe also gar keinen Zweifel, daß man bei der Verwerfung des Antrags der Staatswirthschaftskommission nicht mit Grund sagen könnte, der Große Rath gehe unhaushälterisch vor und wolle den Willen des Volkes nicht vollziehen. Vorwürfe wird man immer hinnehmen müssen, man mag es machen, wie man will, aber an diejenigen, welche à tout prix kritisiren und Vorwürfe machen wollen, hat man sich nicht zu kehren, sondern man muß sich an die gutgesinnten, vernünftigen Leute halten.

Ich erkläre also nochmals: Es ist der Regierung gleichgültig, ob man die Fr. 100,000 aufnimmt oder nicht. Sie hat dieselben nicht deswegen nicht aufgenommen, weil sie nicht sparen und nicht Schulden zurückzahlen will, sondern weil sie überzeugt ist und es, glaube ich, auch bewiesen hat, daß es reiner Schein, eine bloße Zahl ist, die keine Bedeutung hat und die wir auch nach dem Sinn des Gesetzes und des Anleihevertrages aufzunehmen nicht schuldig sind.

v. Sinner, Eduard. Ich bemerke nur, daß der Herr Finanzdirektor einen Umstand vergißt, daß nämlich die Staatswirthschaftskommission diejenigen Summen, die wir heute für Refundirung der Anleihekosten auf's Budget genommen haben, ganz gleich betrachtet, wie eine Amortisation. Nun haben wir dafür bereits Fr. 413,000 auf's Budget genommen, und es handelt sich somit nur noch um eine Differenz von etwa Fr. 100,000, wie es die Staatswirthschaftskommission beantragt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.
Minderheit.

Damit ist die Berathung des Budgets für 1881 beendet. Der Präsident fragt noch an, ob Jemand Zusätze vorschlage oder Anträge auf Wiedererwägung einzelner Posten stelle. Dies ist nicht der Fall, und es folgt daher die

Gesamtabstimmung.

in welcher das Budget für 1881, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, genehmigt wird.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. November 1880.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind 59, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Brunner, Bühl-

mann, Carraz, Feune, Girardin, Hauert, Hess, Kellerhals, Kohli, Lenz, Linder, Mägli, Morgenthaler, Riggeler, Scheidegger, Sefler, v. Sinner Rudolf, Vermeille, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Badertscher, Bangerter in Kyß, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Born, v. Erlach, Francillon, Grenouillet, v. Grünigen Jakob in Schwarzenburg, Gygar in Ochlenberg, Halbi, Hennemann, Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Klopffstein, Kohler in Bruntrut, Koller, Lehmann in Biel, Maurer, Mühlemann, Patriz, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Rolli, Rosselet, Sahli, Schär, Schwab, Steinhäuslin, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Reutigen, Thormann Rudolf, v. Werdt, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident verliest folgenden

Inzug.

Der Regierungsrath des Kantons Bern wird eingeladen, die Kreditverhältnisse des Handwerkerstandes und der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung im Allgemeinen und die Frage einer Beschränkung des Wuchers im Besondern zu untersuchen, und dem Großen Rathe mit thunlicher Beförderung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Bern, den 23. November 1880.

Willi. Feller. Burger. Mägli.
Immer. v. Grünigen, Gabriel.
Kiehn. Kuhn. Meyer. Berger,
Fürsprech. Boß. Klückiger.

Tagesordnung:

Vorstellung des Vereins gegen den Impfwang.

(Siehe den Bericht und Antrag des Regierungsrathes über diese Vorstellung unter Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatt von 1880.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist vor ungefähr einem Jahre von einer in Bern abgehaltenen Versammlung eine Petition an den Großen Rath gerichtet worden, dahin gehend, es möchte der auf das Gesetz vom 7. November 1849 sich gründende Zwang zur Kuhpockenimpfung aufgehoben werden. Zugleich hat auch der Vorstand des bernischen Vereins gegen den Impfwang als solcher, unterstützt von 3191 Unterschriften, eine Petition eingebracht, die außer dem genannten Begehren noch verlangt,

daß die Impfarzte verpflichtet werden möchten, eine genaue Statistik über die Impfschädigungen zu führen.

Sie haben diese Petitionen dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag überwiesen, und es ist Ihnen diesbezüglich im vergangenen Mai ein eingehender Bericht des Regierungsrathes in die Hand gelegt worden. Leider ist damals die Behandlung der Frage wegen anderen dringenden Geschäften verschoben worden. Ich sage leider: denn wenn die vorberathenden Behörden, Regierungsrath und großräthliche Kommission, in einer so wichtigen Angelegenheit mit Fleiß und ausführlichem Eingehen auf die Frage Bericht erstattet haben, so wäre es immer gut, wenn sie könnte behandelt werden, bevor man riskirt, daß der Bericht von manchen Mitgliedern des Großen Rathes verloren oder vergessen worden ist. Sie werden gleichwohl nicht erwarten, daß ich heute die Gründe für Aufhebung oder Beibehaltung des Impfwanges ausführlich behandle, nicht so ausführlich jedenfalls, als es im gedruckten Berichte geschehen ist. Vielmehr werde ich mich bloß beehren, Ihnen in möglichster Kürze den Standpunkt darzulegen, den der Regierungsrath in dieser Frage einnimmt, und Ihnen die wesentlichsten Motive zu seinem Beschlußesantrag mitzutheilen.

Die vorliegenden Petitionen sind ohne Zweifel der Ausdruck einer weit verbreiteten Stimmung, die nicht bloß durch unsern Kanton geht, sondern z. B. schon in Basel und Zürich Kundgebungen an die Staatsbehörden veranlaßt hat, und die auch in nächster Zeit dem eidgenössischen Seuchengesetz eine ziemlich scharfe Opposition in Aussicht stellt. Ja, wenn wir die Tagespresse in ihren größeren und kleineren und kleinsten Organen immer für den getreuen Ausdruck, gleichsam für den photographischen Abdruck der Volksstimmung halten dürften, so müßte man annehmen, daß das ganze Volk Gegner des Impfwanges sei, und daß ein ferneres Beibehalten der Gesetzgebung in dieser Hinsicht unbegreiflich wäre. Wir machen aber zum Glück die mannigfache Erfahrung, daß die Presse durchaus nicht immer der wirkliche Ausdruck der Volksstimmung und nicht einmal immer der Ausdruck der Stimmung der Gebildeten und Vernünftigen ist, und wir dürfen also ganz ruhig, besonnen und unbefangen an die Prüfung dieser Frage gehen, ohne daß es uns um unsere Vernunft hänge zu werden braucht.

Die Frage nach der Berechtigung der Impfung überhaupt und des Impfwanges insbesondere ist in erster Linie eine wissenschaftliche, eine medizinische Frage, eine Frage also, über die Laien weder in erster, noch in letzter Instanz entscheiden dürfen. Sie ist so gut eine wissenschaftliche, medizinische Frage, wie diejenige nach den Wirkungen irgend eines andern Arzneimittels. Denn das ist ja gerade die Aufgabe der medizinischen Wissenschaft, daß sie den Organismus des kranken und gesunden Körpers erforschen und aus dem ganzen Reichtume der Natur die richtigen Heilmittel und Gegenmittel gegen die Krankheiten erproben soll. Damit ist die Frage wahrhaftig nicht abgethan, daß man, wie es in Flugblättern des Vereins gegen Impfwang etwa geschehen ist, fragt: ist es natürlich und einleuchtend, daß die Krankheit eines Thieres, dem Menschen eingepflanzt, diesen vor Krankheit schütze? Ebenso gut könnten wir fragen: ist es natürlich, daß ein Gifstoff, Strychnin oder Digitalin, Quecksilber oder Arsenik, einem Menschen gesund sein kann? Und doch hat die medizinische Wissenschaft die Erfahrung gemacht, daß auch solche Gifstoffe gegen gewisse Krankheiten heilsam verwendet werden können. Es klingt aus den Kundge-

bungen der Impfgegner doch oft allzusehr, erlauben Sie mir den Ausdruck, eine brutale Verachtung der Wissenschaft überhaupt durch.

Wir sind auch nicht Freund irgend eines ausschließlichen Kastengeistes der Wissenschaft, wir möchten weder die Mediziner, noch die Theologen, noch die Juristen, noch die Philosophen allein im Staate regieren lassen. Wir halten kein System, auch kein medizinisches, für unfehlbar. Aber verfallt man deshalb doch nicht in eine rohe oberflächliche Verachtung überhaupt, welche bald, wie man meinen sollte, in jedem Arzte einen Giftmischer, in jedem Theologen einen Schwärmer oder einen absichtlichen Betrüger, in jedem Juristen einen Rechtsverfehrer erblicken will, sondern gewähre man der Wissenschaft Wort und Stimme in allen Fragen, wo es auf tiefere Kenntniß und auf gründliche Erforschung von Dingen ankommt, denen der gewöhnliche Menschenverstand, so gut er sein mag, eben doch nicht allein gewachsen ist.

Aber noch mehr als gegen die von vielen Impfgegnern an den Tag gelegte Verachtung der Wissenschaft, insbesondere der medizinischen, müssen wir uns gegen die Verdächtigung aussprechen, als ob die Erscheinung, daß die Aerzte beinahe einstimmig für die Impfung und für Beibehaltung des staatlichen Impfwanges eintreten, bloß aus dem Eigennutz der Aerzte zu erklären wäre, bloß aus ihrer Gewinnucht hervorgehe. Ich kann Ihnen aus meiner amtlichen Erfahrung die ganz bestimmte Thatsache mittheilen, daß nicht nur der Gewinn, den die Impfarzte daraus ziehen, im Vergleiche mit der darauf verwendeten Mühe und Zeitverlust ein sehr geringer ist, sondern daß schon manchem Arzte die Stelle eines Impfarztes wegen der großen Unannehmlichkeit, den vielen Verdächtigungen und Schwierigkeiten, denen er begegnet, verleiden wollte. Wir haben aber gottlob mit ganz wenig Ausnahmen ein Corps von Aerzten, dem das Wohl des Volkes höher steht, als persönlicher Gewinn und persönliche Annehmlichkeit.

Doch, Herr Präsident, meine Herren, darum möchten gleichwohl auch wir vom staatsmännischen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus uns die Frage des Impfwanges nicht ganz allein und ausschließlich von der medizinischen Wissenschaft beantworten lassen. Diese Frage ist uns vielmehr ebenso sehr auch eine Frage der praktischen Erfahrung, und nur wenn die gemachten Erfahrungen mit der Ansicht der medizinischen Wissenschaft übereinstimmen, werden wir unserer Gesetzgebung über das Impfwesen treu bleiben. Auf dem Boden der Erfahrung hauptsächlich hat der Staatsmann die uns vorliegende Frage zu entscheiden, und zwar werden Sie sicher mit mir darin einverstanden sein, daß jede Landesbehörde zunächst die Erfahrungen ihres Landes zu Rathe ziehe, daß wir weniger danach fragen, was uns aus Rußland, Ostpreußen, Rumänien oder Amerika berichtet wird, sondern, daß wir untersuchen: wie hat sich bei uns im Kanton Bern während der Zeit, welche bereits unter der Herrschaft des Impfgesetzes verflossen ist, der Impfwang bewährt? Es hindert das nicht, daß wir die Augen auch offen halten über die in andern Ländern gemachten Erfahrungen, und ich vermüthe, es werde der Herr Präsident der Großrathskommission als Fachmann Ihnen darüber einige Mittheilungen machen. Vom staatsmännischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus aber wollen wir vor allen Dingen die in unserm Kanton gemachten Erfahrungen in Betracht ziehen.

Wie hat es in unserm Kanton vor der Einführung

der Impfung und besonders vor der Einführung des Impfwanges, welche durch das Gesetz vom 7. November 1849 geschehen ist, in Hinsicht auf die Wirkungen, auf die Gefährlichkeit der Blatternkrankheit ausgesehen? Wir selber haben das freilich nicht erfahren, aber die Aeltern unter Ihnen erinnern sich wohl noch der Verheerungen, welche in ihren Kinderjahren durch die Blattern angerichtet worden sind; sie erinnern sich, wie viele Menschen dieser edelhaften Krankheit zum Opfer gefallen sind und wie Mancher für sein ganzes Leben verunstaltet daraus hervorgegangen ist, was ganz besonders für das weibliche Geschlecht keine Kleinigkeit war. Sie werden zugeben, daß durch die allgemeine Impfung es ganz anders geworden ist.

Die Impfgegner behaupten nun freilich, diese Veränderung komme nicht von der Impfung her; die Blatternepidemien seien allerdings geringer geworden und die Blatternkrankheit richte, wo sie aufträte, weniger große Verheerungen an als früher, allein es rühre dies her von besserer gesundheitlicher Pflege, von besserer Gesundheitspolizei und davon, daß überhaupt die Blatternepidemien im Rückgange seien. Zugleich wird von jener Seite bestritten, daß die statistischen Angaben, welche zu Gunsten der Impfung angerufen werden, Zutrauen verdienen, und es wird Alles, was diesbezüglich von Freunden der Impfung angeführt wird, als ungewiß und durchaus unzuverlässig bezeichnet.

Ich erlaube mir, hierauf nur Folgendes zu bemerken. Daß es heute noch gerade so gut wie vor 50 und 100 Jahren bössartige und gefährliche Blatternepidemien geben kann, das haben wir, um von einer kleinern Epidemie in den Fünfzigerjahren nicht zu reden, doch sehr deutlich in den Jahren 1871 und 1872 erfahren, wo infolge der Aufnahme der französischen Bourbakiarmee die Blattern in zahlreiche Ortschaften des Kantons Bern in größerem oder geringerem Maßstabe eingeschleppt worden sind. Während der genannten Zeit sind, die 160 internirten Blatternkranken abgerechnet, in der bernischen Bevölkerung 2637 Blatternfälle vorgekommen, auf 190 Einwohner 1 Fall. Also ziemlich genau $\frac{1}{2}$ % der gesammten Bevölkerung ist damals an den Blattern erkrankt.

Glauben Sie nun wirklich, daß, wenn unsre ganze Bevölkerung damals eine ungeimpfte gewesen wäre, dann die Epidemie keine größere Ausdehnung genommen hätte, während sozusagen auf jedes Dorf des Kantons Abtheilungen dieser von Blattern heimgesuchten Armee gelegt worden sind? Glauben Sie, daß ohne Impfung nur 448 Personen im Kanton Bern gestorben wären, d. h. nur 18 % oder nicht ganz der fünfte Theil sämmtlicher Erkrankten? Glauben Sie wirklich, daß in einer ganz ungeimpften Bevölkerung die Krankheit einen verhältnißmäßig so glimpflichen Verlauf genommen hätte?

Aber noch nach einer andern Richtung ist die Blatternepidemie der Jahre 1871 und 1872 sehr lehrreich. Wir besitzen nämlich gerade über diese Epidemie eine genaue statistische Arbeit des Herrn Dr. Kellstab, welche speziell über das Verhältniß der Geimpften und Ungeimpften bei den damaligen Blatternkranken genaue Angaben macht. Merkwürdigerweise ist diese Arbeit von Herrn Professor Vogt in seiner Schrift gegen den Impfwang, welche von den Petenten ausdrücklich als Beleg zu ihrer Petition uns eingereicht worden ist, weßhalb wir uns mit ihr befassen mußten, sozusagen ganz übergangen worden. Herr Dr. Kellstab hat seinen Bericht an

der Hand der amtlichen Angaben abgefaßt, welche von sämtlichen Ärzten, in deren Behandlung sich Blatternkranke befunden haben, eingereicht worden sind. Er weist nun nach, daß allerdings nicht bloß ungeimpfte Personen von den Blattern befallen worden sind, sondern auch geimpfte und solche, welche bereits die Blattern gehabt hatten, sowie solche, die wieder geimpft worden sind; allein die Zahl der Geblatterten und der wieder Geimpften, welche erkrankt sind, ist eine sehr kleine. Es sind daher z. B. von der Auszügermannschaft, welche bekanntlich wieder geimpft worden war, bei unsern Truppen weit weniger Leute erkrankt, als von der Reservemannschaft.

Ganz besonders sprechen aber die Heilungsverhältnisse, wie sie in der Schrift des Herrn Dr. Kellstab mitgeteilt sind, in deutlichster Weise für den Schutz der Impfung. Von allen geimpften Blatternkranken sind nämlich beinahe 87 % genesen und etwas zu 13 % gestorben. Von den Revaccinirten sind genesen beinahe 89 % und gestorben etwas über 11 %. Von den Ungeimpften dagegen sind genesen nicht ganz 50 und gestorben etwas über 50 %. Es sind also von den Ungeimpften nicht ganz die Hälfte der Kranken gestorben, von den einmal oder mehrmals Geimpften aber nur je der achte oder neunte Kranke. Diese Thatsache einer viel geringeren Sterblichkeit, also wohl auch eines leichteren Charakters der Krankheit bei den Geimpften wird doch auch zu Gunsten der Impfung sprechen.

Man könnte vielleicht einwenden, der große Prozentsatz der gestorbenen Nichtgeimpften komme einzig daher, daß die in den Kinderjahren Erkrankten überhaupt, abgesehen von der Impfung, weniger Widerstandsfähigkeit besitzen, so daß sie der Krankheit eher unterliegen als Erwachsene. Es ist dies aber nicht richtig, indem nicht etwa die Ungeimpften der ersten 10 Lebensjahre, sondern diejenigen im Alter von 40—50 Jahren, den höchsten Verlust, 78 %, diejenigen von 30—40 Jahren 62½ %, die Kinder von 1—10 Jahren dagegen mit 52 % ziemlich genau den Durchschnittsverlust sämtlicher Ungeimpften aufweisen.

Wir haben uns erlaubt, in unserm gedruckten Bericht auch eine kleine Epidemie zu erwähnen, welche in den ersten Monaten des Jahres 1879 hier in der Stadt Bern geherrscht hat. Ein Handwerksbursche, der aus Frankreich gekommen war, hatte sich bereits nahezu acht Tage hier umhergetrieben, bis er sich endlich mit einer ganz deutlich ausgesprochenen Blatternkrankheit vor Schaafal stellte und in ein Absonderungshaus gebracht werden konnte. Es kamen nun eine Anzahl Blatternfälle vor, welche sich im Ganzen im Verlaufe von einigen Monaten auf 58 beliefen. Bei einem Erkrankten war es zweifelhaft, ob er geimpft worden sei oder nicht. Von den 57 Uebrigen waren 43 geimpft, 14 ungeimpft. Allein die Geimpften waren in auffallend leichter Weise krank, und es starben davon nur 2, die beide über 40 Jahre alt waren. Bei den Geimpften betrugen also die Todesfälle nur 5 %. Von den 14 Ungeimpften dagegen, welche meist unter 10 Jahre alt waren, starben 7, also 50 %.

Ohne weitläufiger zu sein, glaube ich, nachgewiesen zu haben, daß die in dem letzten Jahrzehnt, also unter der Herrschaft des bestehenden Impfgesetzes gemachten Erfahrungen in unserm Kanton uns durchaus keinen Grund geben, an der Wohlthat der Impfung zu zweifeln, daß wir vielmehr im Jahr 1871 und in der Stadt Bern

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

auch im Jahr 1879 ganz andere Zustände gehabt haben würden, wenn die Ausbrüche der Krankheit in eine ungeimpfte Bevölkerung gefallen wären, daß es wirklich nicht Uebertreibung, sondern Wahrheit ist, wenn der Ausdruck gebraucht wird, bei einer ungeimpften Bevölkerung wirke der Ausbruch der Blattern wie ein Funke, der in ein Pulverfaß fällt.

Es genügt das aber freilich nicht, um die Petition, welche gegen das Impfgesetz gerichtet ist, als unbegründet abzuweisen. Wir müssen vielmehr noch auf einen andern Punkt dieser Petition, auf eine andere Behauptung, die sich in den öffentlichen Kundgebungen der Impfgegner findet, eintreten, nämlich auf die Frage, wie es sich mit den Schädigungen der Gesundheit verhält, welche durch die Impfung angerichtet werden sollen. Es ist unbedingt nicht zu bestreiten, daß bei einer sorglosen und leichtsinnigen Ausübung der Impfung Schädigungen der Gesundheit vorkommen können, wiewohl nicht zu vergessen ist, daß, wenn wir uns auf wirkliche Thatsachen, auf wirkliche Erfahrungen stützen wollen, die Zahl der Beispiele, welche da angebracht werden, eine sehr kleine ist. Oftmals wird eine gesundheitliche Schwäche bei einem Kinde der Impfung zugeschrieben, während sie ebensogut eine andere Ursache haben kann. Oftmals ist ein Kind scrophulös, und es ist dann allerdings möglich, daß bei der Krise, welche das Kind bei der Impfung durchmacht, diese Krankheitsanlage rascher und deutlicher zum Ausbruch kommt.

Immerhin wollen wir nicht leugnen, daß Schädigungen an der Gesundheit vorkommen können, wenn der Arzt nicht genau sich vergewissert, daß er nur von einem ganz gesunden Kinde, sofern er nicht animalische Lymph haben kann, Impfstoff sammelt, um wieder andere damit zu impfen. Es kann das allerdings auch aus dem Grunde einem Arzte widerfahren, weil er nicht immer eine genügende Menge guten Impfstoffes zur Hand hat. In Zeiten, wo viele Impfungen vorgenommen werden, wo irgendwo in der Nähe etwa die Blattern ausbrechen und infolge dessen nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene sich impfen lassen, da geht oft einem Arzte und auch der kantonalen Gesundheitsbehörde der Vorrath an sicherem und gutem Impfstoff aus.

Es ist deshalb eine Hauptaufgabe und eine absolute Pflicht der Behörde, für die genügende Menge guten, sicheren, reinen Impfstoffes zu sorgen. Bereits im Impfgesetz von 1849 ist ausgesprochen, daß die Direktion des Innern den Ärzten guten Impfstoff liefern soll. Es geschah das bisher in der Weise, daß zum Theil von auswärtigen Impfankalten, hauptsächlich von Basel, animalische Lymph bezogen und den Ärzten zugestellt wurde, zum Theil die Ärzte selbst, welche an recht gesunden Kindern Stoff sammeln konnten, denselben der Direktion des Innern zur Verabfolgung an andere Ärzte abliefern.

Es darf nun aber durchaus nicht mehr länger zugewartet werden mit der Errichtung einer Impfstation. Der Regierungsrath ist über die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen einig und wünscht vom Großen Rathe entsprechende Weisung. Es ist dies kein großartiges Unternehmen, es bedarf aber gewisser Einrichtungen und Vorkehrungen, damit entweder in einer besondern Anstalt oder in Verbindung mit der Thierarzneischule und dem Thierhospital Impfungen an Kälbern, welche man in der Gegenwart den Farren vorzieht, vorgenommen werden können, damit ferner die Thierärzte, welche hier

ihre Studien machen, und auch die Medizin Studirenden Gelegenheit haben, das Impfen von Thieren zu erlernen. Wenn sie damit etwas vertraut werden, so wird man nicht bloß hier Impfstoff produziren können, sondern es wird ein Thierarzt im Stande sein, in seinem Wohnorte selbst solche Impfungen vorzunehmen. Das spricht also die Regierung den Petenten unumwunden aus, daß größere Sicherheit in Bezug auf den Impfstoff geschaffen werden soll.

Eine Frage ist aber noch zu beantworten, nämlich: Hat der Staat überhaupt das Recht, verhalte es sich nun mit der Impfung wie es wolle, und zugegeben, daß sie Nutzen stiftet, den Bürger zu zwingen, seine Kinder vor dem Eintritt in die Schule impfen zu lassen? Hat der Staat das Recht, den Militär zu zwingen, in einem gewissen Alter sich wieder impfen zu lassen? Ist das nicht ein Eingriff in die persönliche Freiheit, ist es nicht eine Vergewaltigung des persönlichen Gewissens, der persönlichen Ueberzeugung?

Herr Präsident, meine Herren! Es ist dieser Einwand mehr in der Theorie richtig, als in der Praxis. Eine Vergewaltigung, ein ungerechter Eingriff des Staates wäre es nur dann, wenn es für das Allgemeine gleichgültig wäre, ob der Einzelne sich impfen lasse oder nicht. Dann könnte man ihn seinem Schicksale überlassen.

Es sagen uns nun freilich die Impfgegner: wenn Ihr geimpft seid, so kann es Euch doch gleichgültig sein, wenn wir ungeimpft bleiben; denn dann schadet ja die Krankheit nur uns und nicht Euch. Es beruht aber das auf der einseitigen Auffassung, als ob wir irgendwie meinten, daß die Impfung gegen alle und jede Gefahr der Erkrankung schütze. Aus den Mittheilungen, welche ich über die in jüngster Zeit erfahrenen Epidemien machte, haben Sie entnommen, daß die Geimpften allerdings auch erkranken, wenn auch leichter als die Ungeimpften, und daß sogar auch Sterbefälle bei ihnen vorkommen. Es muß eben auch da nicht das Extrem festgehalten und die Behauptung aufgestellt werden, als ob wirklich ein ganz absoluter, felsenfester Schutz gegen alle und jede Gefahr der Blattern in der Impfung liege. Wir sagen bloß: es liegt ein großer Schutz darin und eine ganz bedeutende Milderung der Gefahr.

Stellt man es nun aber dem Einzelnen frei, sich impfen zu lassen oder nicht, so wird eine große Zahl, die Einen aus gesundheitlichen Bedenken, sehr Viele aus bloßer Bequemlichkeit, sich und ihre Kinder nicht impfen lassen. Es würde also die Zahl der Ungeimpften erheblich zunehmen, und es würde bei einem Ausbruche der Seuche diese eine größere Zahl von Empfänglichen vorfinden und eine weit beträchtlichere Ausdehnung gewinnen als unter den gegenwärtigen Umständen. Es kann aber doch unmöglich dem Staate gleichgültig sein, ob bei einer Einschleppung nur eine geringe Zahl erkrankt, oder ob Tausende von der Seuche ergriffen und der allgemeine gesundheitliche Zustand dadurch gefährdet werde.

Aber noch mehr: Es ist eine Thatsache bei allen Seuchen, betreffe sie Menschen oder Vieh, daß, je mehr sich eine Seuche ausbreitet, sie um so giftiger und heftiger wird. Die ersten Fälle sind gewöhnlich gelinderen Art, breitet sich aber die Seuche aus, so nimmt sie einen weit heftigern und giftigern Charakter an. Wenn also bei einer großen Zahl Ungeimpfter in einem Lande eine ausbrechende Epidemie größere und raschere Fortschritte machen würde, so würde sie auch um so heftiger und giftiger, infolge dessen auch die Geimpften, namentlich

diejenigen, welche vielleicht vor längerer Zeit geimpft worden sind und sich nicht wieder haben impfen lassen, um so mehr gefährdet würden.

Ich glaube, die theoretische Frage, ob der Staat überhaupt das Recht habe, in die Freiheit des Bürgers einzugreifen, löse sich einzig auf dem praktischen Boden mit der Frage, ob der Staat nicht die Pflicht habe, etwas zu gebieten, was er als Schutz für die Gesundheit für nöthig hält.

Wir haben noch andere Eingriffe des Staates in die persönliche Freiheit, welche durchaus nicht immer ohne Schädigung und ohne Unbequemlichkeit vor sich gehen. Wir haben den Schulzwang, und es wird Niemand behaupten wollen, daß nicht schon durch die Schule auch körperliche Schädigungen entstanden sind. Es ist eine immer weiter sich geltend machende Erfahrung, daß in unsrer Zeit vielfache Schädigungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit der Kinder auf unzumuthbare, ungesunde Schulkloster, auf unzumuthbare Schulbänke und Tische, auf schlechte ungesunde Luft in den Schulzimmern zurückzuführen sind. Vor ungefähr 10 Jahren hat auch hier in Bern wie in andern Städten eine genaue Untersuchung der Schüler hinsichtlich ihrer Kurzsichtigkeit stattgefunden. Damals sind z. B. auch die sechs Klassen der städtischen Realschule untersucht worden, und es hat sich da, in Uebereinstimmung mit den Resultaten anderer Anstalten, herausgestellt, daß in den untersten Klassen 10 % der Kinder kurzsichtig waren und in jeder folgenden Klasse 10 weitere %, so daß von den 14- und 15jährigen Schülern der obersten Klassen 60 % an Kurzsichtigkeit litten.

Es hat ferner Herr Dr. Guillaume in Neuenburg seit vielen Jahren sich zur Aufgabe gemacht, die Schädigungen zu verfolgen, welche durch die Schule den Kindern zugefügt werden, und er hat da aus dem reichen Schatze seiner ärztlichen Erfahrungen uns eine Menge Beispiele mitgetheilt, welche zeigen, daß der Schulzwang von großen und zahlreichen Schädigungen begleitet sein kann, ich bin überzeugt, von viel zahlreichern Schädigungen, als sie je durch die Impfung in unserm Volke verursacht worden sind. Gleichwohl halten Sie den Schulzwang aufrecht und Sie schütten nicht das Kind mit dem Bade aus und sagen: weil so viele Kinder in den Schulen geschädigt werden, heben wir überhaupt die Schulpflicht auf, sondern Sie suchen die Zustände zu verbessern und den Ursachen, welche auf die Gesundheit der Kinder schädlich einwirken, abzuweichen. Sie bauen bessere Schulhäuser, geräumigere Lokale, zweckmäßigere Sitzrichtungen u. dgl.

Das wird auch das richtige Vorgehen sein in der Impffrage. Mit dem gleichen Rechte, mit dem der Staat den Schulzwang aufrecht erhält, kann und muß er, wenn er einstweilen, noch an dem Impfwang festhalten, dagegen aber bestrebt sein, den damit verbundenen Gefahren und Schädigungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vorzubeugen.

Wenn ich gesagt habe, einstweilen noch müsse an dem Impfwang festgehalten werden, so habe ich diese Aeußerung gethan, weil ich nicht behaupten möchte, daß die medizinische Wissenschaft auf alle Zeit gar kein anderes Mittel gegen die Blattern entdecken werde. Es ist gar wohl möglich, daß man in den Besitz eines Mittels gelangen wird, durch welches die Blatternkrankheit von Anfang an gebrochen und ihr die Gefährlichkeit genommen werden kann. Da wäre es, wenn man ein

anderes Schutzmittel gegen die Krankheit hätte, thöricht, an der Impfung absolut festhalten zu wollen, aber ebenso thöricht wäre es, ein Schutzmittel aufzugeben, ohne daß man ein anderes an dessen Platz zu setzen weiß.

Man sagt wohl, es gebe andere Schutzmittel, Ordnung und Reinlichkeit, strenge Polizei in Bezug auf Blatternfälle u. Wir machen aber die Erfahrung bei vielen menschlichen Epidemien, daß eine strenge Polizei eben auch nicht allmächtig ist, und bei einer ungeimpften Bevölkerung würde man der Krankheit doch nicht Meister werden, wenn man schon Polizei halten würde.

Es sei mir erlaubt, noch auf ein anderes Gebiet hinzuweisen, in dem der Staat ebenfalls aus Gründen des Gemeinwohles Zwang gegen den einzelnen Bürger ausübt. Es betrifft dies die Feuerpolizei. Wenn Einer sagt, es gehe Niemanden etwas an, wenn er feuergefährliche Einrichtungen in seinem Hause besitze, wenn er ein schlechtes Kamin erstellen oder ein schadhast gewordenes nicht ausbessern lasse, wenn er mitten im Dorf ein Schindeldach ohne Ziegelbeleg habe, so erwidert ihm darauf der Staat: wohl, es geht das die Gesamtheit etwas an; denn mit der Gefahr in deinem Hause gefährdest du nicht bloß deinen Wohlstand, sondern auch die Sicherheit der übrigen Gebäude und den Wohlstand der Mitbürger.

Erlauben Sie mir deshalb, Ihnen nun auch mündlich die Anträge zu empfehlen, welche der Regierungsrath im Mai Ihnen schriftlich zugestellt hat, und welche lauten: (Der Redner verliest die Anträge, welche auf Seite 16 der Beilage Nummer 7 enthalten sind).

Dr. Lanz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche seiner Zeit niedergesetzt worden ist, um die Petition für Aufhebung des Impfwanges zu prüfen und zu begutachten, ist ihrer Aufgabe nachgekommen, und zwar schon vor der Maifitzung des Großen Rathes, weil sie glaubte, die Angelegenheit werde jedenfalls vor dem Beginne der diesjährigen Impfungen zur Behandlung kommen. Aus Mangel an Zeit war dies indessen nicht der Fall, und so erfolgt denn nun die Berichterstattung ein halbes Jahr nach der Berathung in der Kommission, ein Umstand, welcher vielleicht nicht gar zweckdienlich sein mag für die Genauigkeit derselben.

Die Kommission war mit Ausnahme des schon damals erkrankten und seither verstorbenen Herrn Meyrat vollzählig versammelt. Sie ging in der Weise vor, daß sie die im vorliegenden Gegenstand hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen besonders diskutirte und auch besonders beantwortete, nämlich:

- 1) Ist es eine erwiesene Thatsache, daß die Kuhpockenimpfung im Stande ist, vor der Blatternkrankung und dem Blatterntod zu schützen?
- 2) Welche Nachtheile haften der Vaccination an, und wie verhalten sich diese Nachtheile im Vergleiche zu den Vortheilen derselben?
- 3) Was würde wohl die Folge der Aufhebung der obligatorischen Impfung sein?

Um die erste Frage zu beantworten, ist es nothwendig, einen historischen Rückblick in die Zeit vor Einführung des Impfwanges zu thun, und dann die Dazwischenzeiten, welche seither verfloßen sind, damit zu vergleichen, ferner auch das Verhalten der Geimpften und der Ungeimpften einander gegenüber zu stellen. Es tritt uns dabei gerade im Anfang die Schwierigkeit entgegen, daß wir aus früherer Zeit nicht so genau geführte Todten-

register haben, wie sie die heutige Statistik verlangt. Wenn wir indessen auch nur allgemeine Ausprüche und Schätzungen von anerkannten Schriftstellern hätten, so würde uns das doch genügen, um ein Bild jener Zeiten, ein Bild der vor Einführung der Vaccination stattgefundenen Verheerungen zu bekommen.

So sagen uns ein ausgezeichnete Arzt aus dem vorigen Jahrhundert, Peter Frank, und später ein vorzüglicher Nationalökonom, Christoph Bernouilli, übereinstimmend, daß die Pocken mehr Todesfälle verursacht haben, als selbst die gefürchtete Pest, und daß selten ein Mensch über 10 Jahre alt geworden sei, ohne die Pocken durchgemacht zu haben. Ein Beweis für letztere Behauptung mag dem Todtenregister Genfs entnommen werden, welches zu den exaktest geführten gehört und ziemlich weit zurückreicht. In den Jahren 1580—1760 waren von 1000 Blatterntodten 805 unter 5 Jahre alt. 156 zählten 5—10 und nur 39 mehr als 10 Jahre. De la Condamine, ein bekannter und berühmter Reisender und Naturforscher aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, schätzt die Zahl der an den Pocken Gestorbenen und von den Pocken Verstümmelten auf ein Viertel der ganzen Menschheit.

Ich füge absichtlich bei: aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, weil die Behauptung aufgestellt worden ist, daß die große Zahl der Epidemien des letzten Jahrhunderts hauptsächlich auf Rechnung der eingeführten Variolation komme. Nun ist aber die Variolation, d. h. das Ueberimpfen von Pockeneiter von Erkrankten auf Gesunde, erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Westen Europa's zu allgemeiner Geltung gekommen, während der Ausbruch de la Condamine's aus der ersten Hälfte datirt.

Ich könnte noch mehr solche allgemeine Ausprüche citiren, allein ich will mich möglichst kurz zu fassen suchen, und führe nur an, daß zahlenmäßig festgestellt ist, daß $\frac{1}{10}$ der gesamten Kinderwelt vor der Einführung der Vaccination von den Pocken weggerafft wurde, und daß $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{10}$ der gesamten Mortalität auf Rechnung der Pocken zu setzen ist. Der schon erwähnte Nationalökonom Bernouilli sagt, daß nach den Londoner Sterbelisten 1708—1750 auf 100 Gestorbene 8 Pockentodte gekommen sind. Ferner fiel in Berlin von 1783—1797 $\frac{1}{12}$ der gesamten Mortalität auf Rechnung der Pocken. Ein anderer Schriftsteller, Süßmilch, giebt ebenfalls diese Verhältnißzahl an.

Jedoch nicht nur Todesfälle, sondern auch arge Nachkrankheiten und Verstümmelungen hatte die Blatternseuche zur Folge. Nach dem englischen Pockenblaubuch waren z. B. in einem englischen Blindeninstitut $\frac{2}{3}$ der Insassen infolge überstandener Blattern erblindet.

Solche Rück Erinnerungen muß man sich auffrischen, um ein Bild zu bekommen von den Verheerungen, welche die Pocken angerichtet haben, von der Pockennoth, wie man sie damals nannte. Es hat daher auch ein Mitglied der Kommission, und zwar ein nichtärztliches, bemerkt, die jetzige Generation kenne den Charakter der Krankheit nicht mehr, sonst würde die Opposition nicht eine so große sein.

Ein Beweis, wie sehr die Blatternseuche gefürchtet war, sind auch die Maßnahmen, welche man getroffen hat, um die Gefahr, wenn nicht zu beseitigen, doch einzudämmen. Man hat nämlich schon früher beobachtet, daß Personen, welche bereits einmal die Blattern durchgemacht hatten, von denselben nicht mehr oder doch nur selten befallen wurden, und daß es ferner einzelne Epidemien

gebe, die sich durch eine auffallende Gutartigkeit gegenüber andern auszeichneten. Diese Erfahrungen hat man sich zu Nutze gemacht und bei leichtern Blatternepidemien noch nie Erkrankte absichtlich der Ansteckung ausgesetzt, um sie eine leichte Erkrankung durchmachen zu lassen, damit sie nicht, wie es wahrscheinlich war, später eine schwerere Form der Erkrankung zu überstehen haben.

Von diesem Verfahren bis zur Variolation war nicht mehr ein großer Schritt. Wie bereits angeführt, bestand die Variolation darin, daß man den Blatterninhalt Pockenkranker direkt auf Gesunde überimpfte. Man sollte nun glauben, daß die so Infizierten ebenso schwer von der Krankheit befallen wurden, als solche, die autochthon erkrankten, allein das war nicht der Fall; denn es wurde zahlenmäßig festgestellt, daß von 200—300 Variolirten nur einer zu Grunde ging. Es wurde dieses Verfahren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus dem Orient nach England herübergebracht, worauf es auch auf dem Kontinent eingeführt wurde und ziemlich allgemein zur Geltung gelangte.

Der Schritt von der Variolation bis zur Vaccination oder Kuhpockenimpfung war nun auch nicht mehr groß. Man hatte in einigen Distrikten Englands den Volksglauben, daß solche Personen, die sich zufälligerweise mit den hier und da am Rindvieh vorkommenden Pocken infizierten, nicht mehr von den Blattern befallen werden. Dr. Jenner stellte darüber mehrere Jahre lang sorgfame Beobachtungen an, und als er zur Ueberzeugung gekommen war, daß dieser Volksglaube Begründung habe, ging er zu direkten Versuchen über, indem er von den Pocken des Rindviehs direkt auf den Menschen überimpfte, und auch wieder von einem Menschen auf den andern.

Um nun die Probe zu machen, ob denn dieses Verfahren auch wirklich Schutz gewähre, brauchte er nur bei den Betreffenden die Variolation vorzunehmen. Er that es und bewies so durch das Experiment, wie es eigentlich mit der Schutzkraft der Impfung stehe. Er führte viele solche Versuche aus, und die Variolation, die sonst immer gehaftet hatte, haftete nun bei keinem Einzigen. Seine ersten Versuche fallen in's Jahr 1796, und die ersten Veröffentlichungen darüber zwei Jahre später.

Diese exakten Experimente konnten natürlich nicht verfehlen, große Sensation zu erregen, und die besten Aerzte dahin zu bringen, die Experimente auch selber auszuführen. So waren denn in London im Jahre 1800 bereits eine große Zahl Geimpfter vorhanden. Es wurde an etwa 5000 Geimpften die Probe mit der Variolation ausgeführt, und in keinem einzigen Falle fand Erkrankung an den echten Blattern mehr statt.

Daß nun der Kontinent das neue Verfahren auch nachahmte, ist begreiflich, und es breitete sich in der That schnell auch dort aus. Bonaparte als erster Konsul berief eine Kommission von Sachverständigen, um die Frage zu prüfen. Die Kommission impfte 150 Kinder mit den Kuhpocken und führte nachträglich an 19 die Probe aus. Wiederum haftete die Variolation in keinem einzigen Falle. Uebrigens ist aus allen civilisirten Ländern zu berichten; ich will Sie aber nicht damit aufhalten.

Es ist somit bewiesen, daß die Impfung nicht nur auf theoretischen Anschauungen beruht, sondern auf der feststehenden, durch die exaktesten und großartigsten Experimente erhärteten Thatsache, daß sie im Stande ist, gegen Blatternerkrankung zu schützen. Ich will in Parenthese beifügen, daß erst letztes Jahr ein schweizerischer

Kliniker die Probe wieder an sich selber ausgeführt hat, und zwar mit dem besten Erfolge, oder vielmehr Misserfolge, indem er, nachdem er sich mit echten Pocken geimpft hatte, verschont geblieben ist.

Leider überschätzte man im Anfang die Schutzkraft und den Nutzen der neuen Entdeckung und glaubte, die Kuhpockenimpfung schütze ebenso sicher und ebenso lang, als das Durchmachen der Menschenblattern selber. Das ist nun ein Irrthum, der sich durch die gemachten Erfahrungen dahin abgeklärt hat, daß der Schutz nur etwa zehn bis fünfzehn Jahre lang ein ziemlich sicherer ist, daß aber nachher auch wiederum Erkrankungen bei Geimpften vorkommen können.

Es mag hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Opposition gegen die Impfung überhaupt so große Dimensionen angenommen hat. Indessen ist nicht zu übersehen, daß die Opposition gegen das Impfen eigentlich so alt ist, wie das Verfahren selber, und daß sie nie heftiger war, als zur Zeit der glänzenden Experimente Jenners und seiner Kollegen.

Es ist recht amüsant, nachzusehen, was da in puncto Opposition geleistet worden ist. Die Gegner streuten in Wort und Bild die Behauptung in die Welt hinaus, daß mit Kuhpocken Geimpfte sogar anfangen, auf allen Vieren zu laufen. Diese Neigung wird sich allerdings bei Kindern noch gegenwärtig zeigen. Man behauptete ferner, daß sogar einzelnen Geimpften Hörner gewachsen seien, ja daß Einzelne thierische Laute ausstießen.

Entsprechend der Behauptung, daß die Impfung nur zehn bis fünfzehn Jahre lang ziemlich großen Schutz gewährt, sah man im ersten Decennium nach der Einführung der Vaccination außerordentlich selten Geimpfte erkranken, im zweiten kam es schon häufiger vor, und im dritten war es durchaus nichts Seltenes mehr. Der Entdecker Jenner selber beobachtete zwei solche Fälle, und er war so ehrlich, sie zu veröffentlichen. Ein vortrefflicher Spezialist für Hautkrankheiten, Williams, gab schon früh eine Schrift heraus, worin er die modificirten Blattern, wie sie nur bei Geimpften vorkommen, beschrieb. Er nannte sie, statt Variolo, Variolis, Pockenähnlichkeit.

Daraufhin beschloß das Parlament eine Untersuchung und holte von sämtlichen Aerzten der Monarchie Berichte ein über die Beobachtungen, die sie in Bezug auf Pocken und Vaccination seit der Entdeckung der Kuhpockenimpfung gemacht haben. Es langten 426 Antworten ein, und das Resultat lautete dahin, daß höchst selten unter Geimpften ein Blatternfall vorkomme.

Als später wiederum Zweifel an der Schutzkraft der Pocken laut wurden, fand wiederum von England aus eine großartige Untersuchung der Sache statt. Es wurden nicht nur die englischen Aerzte befragt, sondern sämtliche medizinische Autoritäten in der civilisirten Welt. Es wurden denselben mehrere Fragen vorgelegt, und die erste und wichtigste lautete: „Gewährt eine erfolgreiche Vaccination in den meisten Fällen Schutz vor den ächten Pocken, oder doch vor Pockentod?“ Von den 539 angefragten Autoritäten beantworteten sämtliche, mit Ausnahme von 2, die Frage mit Ja.

Aber auch von allen Regierungen, die dem Impfwesen Aufmerksamkeit geschenkt hatten, wurde statistisches Material verlangt und dieses im englischen Pockenblaubuch eingetragen. Ich will davon nur etwas aus den schwedischen Mortalitätstabellen, als den exaktesten, anführen. Es geht daraus hervor, daß zwischen den Jahren 1774 und 1801, also vor der Einführung der Impfung,

auf 1 Million Einwohner 2050 per Jahr an den Pocken gestorben sind, von 1810—1850 aber, also nach Einführung der Impfung, nur mehr 158 per Jahr, also 13 mal weniger als vor der Impfung.

Ähnlich lauten die Resultate aus den übrigen Ländern, und wenn auch viel Unrichtiges mit unterlaufen mag, so ist doch die Uebereinstimmung der Art, daß man annehmen darf, das Resultat, nämlich der Schutz, den die Kuhpockenimpfung gewährt, sei denn doch in der Hauptsache richtig.

Wenn man übrigens auch diese Zahlen anfechten will, so geht die Schutzkraft der Impfung ebenso klar hervor aus dem Vergleich zwischen Geimpften und Ungeimpften. Eine der ersten größeren Epidemien, in der auch wieder Geimpfte befallen wurden, kam in den Jahren 1818—19 in Edinburg vor. Professor Thompson hat sie beschrieben, und er sagt aus, daß von 281 Blatternkranken, die noch nie die Blattern gehabt hatten und nicht geimpft waren, der vierte Theil gestorben sei, von 141, die die Blattern schon früher durchgemacht hatten, 3, und von 480 Geimpften nur 1. Gleichzeitig fand zu Norwich eine Epidemie statt, die von Dr. Crox beschrieben worden ist. In derselben wurden 3000 Personen ergriffen, und von je 6 Erkrankten starb 1, im Ganzen 530 Personen. Alle, bis auf 2 der Gestorbenen, waren ungeimpft.

Es haben ferner genaue Zählungen in Kopenhagen stattgefunden, und danach hat sich herausgestellt, daß in der Epidemie vom Jahre 1825 von Ungeimpften 22 % starben, von Geimpften bloß 0,8 %. Aus unserer Nähe, aus Württemberg, berichtet uns Dr. Heim, daß in den Jahren 1831—1836 1677 Pockenranke registriert worden seien, worunter 198 Todesfälle. Zum zweiten Mal Blatternranke starben 29 %, Ungeimpfte 22 %, und Geimpfte 7 %. Dieses Verhältniß der Geimpften ist aber noch zu hoch angegeben, weil die leichten Fälle, an denen hauptsächlich Geimpfte erkrankten, in vielen Fällen nicht angezeigt worden sind.

Sehr interessant ist der Bericht, den Dr. Marson, Arzt am großen Londoner Pockenhospital, in's englische Pockenbelaubuch eingegeben hat. Daraus geht hervor, daß zwischen den Jahren 1836 und 1851 je der dritte bis vierte ungeimpfte Erkrankte an den Blattern gestorben ist, von den Geimpften aber bloß der elfte bis zwanzigste. Dazu bemerkt er noch, daß auch nur schwere Fälle in's Spital abgeliefert worden, und die leichten somit jeder Kontrolle entgangen seien. Sehr interessant ist seine Angabe, daß vom gesammten Wärterpersonal an diesem Spital während 17 Jahren kein einziger Wärter erkrankt sei. Bei der Renovation des alten Pockenspitals waren eine große Anzahl Arbeiter beschäftigt, und es erkrankte keiner, als 2, die sich von Marson nicht hatten revacciniren lassen.

Ich will nur noch die neuesten großartigen Beobachtungen anführen, die mir erst dieses Jahr zu Gesicht gekommen sind. Ein englisches medizinisches Journal beschreibt die Blatternepidemie, die in London im Jahre 1876 ausbrach und im November 1879 noch nicht erloschen war. In dieser Zeit wurden im Ganzen 15,171 Personen in Spitälern behandelt, und davon starben 8,8 % Geimpfte und 44,4 % Ungeimpfte. Die letzteren zeigen somit eine fünfmal größere Sterblichkeit, und der Bericht fügt bei, daß von 1000 Wärtern nur 6 erkrankt seien, welche bei der Revaccination übersehen wurden.

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

Die angeführten Beispiele zeigen uns, daß die Pockenmortalität nach Einführung der Impfung mit einem Male außerordentlich abgenommen hat. Nun wird aber dieses Faktum von den Impfgegnern dahin ausgelegt, daß es ganz zufällig sei und nicht auf Rechnung der Impfung komme, weil ja das Prozentverhältniß der Geimpften zu der großen Zahl der Bevölkerung ein außerordentlich geringes sei. Dieses Raisonnement hat von vornherein ziemlich viel Bestechendes; allein man muß bedenken, daß bei früheren Epidemien 80 bis 90 % bereits dadurch geschützt waren, daß sie die Blatternkrankheit schon einmal durchgemacht hatten, und daß sie folglich nicht noch durch Impfung geschützt zu werden brauchten, daß also eine relativ geringe Zahl von Impfungen schon dieses große Resultat hat zur Folge haben können. Die angeführten Beispiele zeigen aber ferner, daß die geimpften Blatternkranken eine außerordentlich viel kleinere Mortalitätsziffer aufweisen, als die ungeimpften Erkrankten.

Streng genommen hätte eigentlich die Schutzkraft der Impfung nicht so weitläufig begründet zu werden brauchen, weil die Schrift, welche der Petition als Beweis beigelegt ist, am Schlusse selber sagt, daß der Verfasser jedenfalls mehr an die Schutzkraft der Impfung glaube, als die Impfdogmatiker selbst. Nur läugnet der Verfasser, daß diese Schutzkraft länger, als etwa ein Jahr anhalte. Es ist nun nichts leichter, als diese Behauptung zu widerlegen; nur geht es nicht anders, als daß ich auch hier wiederum einige Zahlen bringen muß.

Es liegen mir Berichte aus zwei englischen Spitälern vor, in welchen 4523 Blatternranke behandelt worden sind. Unter diesen kamen nur 65 vor im Alter unter 5 Jahren, und davon hatten nur 13 mehr als 3 Impfnarben, so daß also 52 ungenügend geimpft waren. Von diesen 65 starben 13, also 20 %. Gleichzeitig wurden 283 Ungeimpfte unter 5 Jahren behandelt, und zwar mit einer Mortalität von 68,5 %.

Bekanntlich hat in den Jahren 1870 und 1871 in Leipzig und Umgebung eine sehr heftige Blatternepidemie gewüthet. Damals wurden auf die Abtheilung des Herrn Professor Wunderlich im städtischen Krankenhause vom November 1870 bis Februar 1872 eine große Zahl von Blatternkranken gebracht; darunter kam aber kein einziger Geimpfter von 8 Jahren oder darunter vor. Von Ungeimpften in diesem Alter wurden 100 verpflegt mit 69 Todesfällen, von Geimpften im Alter von 9 bis 14 Jahren 20, ohne Todesfall. Ferner hat in der nämlichen Epidemie Herr Professor Thomas in seiner Poliklinik 688 Fälle beobachtet, und er führt an, daß bis zu 20 Jahren unter den Geimpften kein einziger Todesfall vorgekommen sei, dagegen unter den ungeimpften Erkrankten 50 %. Nun sind diese beiden Professoren Autoritäten ersten Ranges, und es wird kein ehrlicher Impfgegner die Beobachtungsgabe und Wahrheitsliebe dieser Männer in Zweifel ziehen können.

Flinzer in Chemnitz hat über die Epidemien von 1870/71 einen statistischen Bericht herausgegeben. Darin führt er an, daß von 64,255 Einwohnern 3596 pockenkrank geworden und 249 gestorben seien, und zwar darunter 221 Kinder unter 14 Jahren, die alle ungeimpft waren, und ferner 28 Erwachsene, wovon 21 nicht geimpfte. Curschmann, Verfasser des Artikels „Pocken und Vaccination“ im größten und besten Handbuch der Neuzeit über innere Medizin, gibt in der Ausgabe vom Jahr 1877 an, daß er in Mainz bei einer durchgeimpften

Bevölkerung kein Kind unter 12 Jahren an den Pocken erkrankt gesehen habe.

Der bei uns jedenfalls auch noch im besten Andenken stehende Professor Biermer gibt in einem Referate über Pockenstatistik im Kanton Zürich folgende Schlusssätze: „Wird die Schutzdauer der Impfung vor Erkrankung zu 13 Jahren angenommen, so hat sie sich unter 489 geimpften Erkrankten in 98,2 % der Fälle bewährt. Wird dagegen die Schutzdauer zu 15 Jahren angenommen, so hat sie sich in 97 % bewährt, und nur 3 % machen eine Ausnahme. Die Schutzkraft vor dem Tode aber hat sich bis zum 19. Jahre so bewährt, daß kein Todesfall vorgekommen ist.“

Ich könnte nun noch auf die Arbeit des Herrn Dr. Kellstab zu sprechen kommen, die uns speziell interessieren muß; allein der schriftliche Bericht der Direktion des Innern verwerthet sie derart, daß es wirklich überflüssig ist, speziell darauf einzutreten. Ich will nur anführen, daß der Berichterstatter selber zu dieser Arbeit mit 28 Erkrankungsfällen einen Beitrag geliefert hat. Unter diesen habe ich zwei Todesfälle beobachtet, einen bei einem 6 Monate alten ungeimpften Kinde, und einen bei einer 32 Jahre alten geimpften Person. Ich kann ferner anführen, daß mir damals, d. h. in den Jahren 1871/72 kein geimpfter Blatternkranker unter 20 Jahren zu Gesicht gekommen ist.

Ich habe mir nun ausgerechnet, wie der Kanton Bern bei der letzten Epidemie weggekommen wäre, wenn die gesammte Bevölkerung ungeimpft gewesen wäre, die Verhältniszahl von Geimpften und Ungeimpften zu Grunde gelegt, wie sie der Bericht von Schottland annimmt. Wir würden statt 2600 Erkrankungsfällen über 16,000 gehabt haben, und statt 390 Todesfällen, die von der Statistik speziell angemeldet worden sind, 7500.

Es wird Niemanden verwundern, daß auf solche Thatfachen hin folgende Lehrsätze in der medizinischen Welt Geltung haben: 1. Daß die Pockensterblichkeit vor Einführung der Impfung acht- bis zehnmal größer gewesen ist, als nach derselben; 2. daß eine ausgiebige, erfolgreiche Impfung 10 bis 15 Jahre ziemlich sicheren Schutz vor Erkrankung gewährt und noch nach dieser Zeit einem geimpften Erkrankten eine drei- bis viermal größere Wahrscheinlichkeit auf Genesung bietet, als dem ungeimpften; 3. daß die Pockenerkrankung und Pockensterblichkeit unter den Kindern gegenwärtig fast auf Null herabgesunken ist, während vor der Einführung der Impfung ein Zehntel der gesammten Kinder an den Pocken zu Grunde gegangen ist.

Solchen Ansichten pflichten die größten Autoritäten, man kann wohl sagen, fast ausschließlich bei, und die praktischen Aerzte in der großen Mehrzahl. Ein Bild, wie die Ansicht der Aerzte ist, mag einer schriftlichen Abstimmung entnommen werden, die im Jahre 1877 unter den Schweizer Aerzten stattgefunden hat, zu einer Zeit, wo die Wellen der Opposition gegen den Impfwang bereits ziemlich hoch gestiegen waren. Von 1168 votirenden haben 1122 den Nutzen der Impfung bejaht, 22 verneint und 24 haben unbestimmt geantwortet. Die Kinderimpfung ist von 1128 empfohlen worden, von 25 nicht, und von 15 ist die Frage unbestimmt gelassen worden. Die obligatorische Impfung ist von 1010 Aerzten empfohlen worden, von 133 nicht, und 25 haben sich unbestimmt ausgesprochen.

Auf derartige Thatfachen hin hat die Kommission nicht anders können, als die erste Frage, die sie sich ge-

stellt hat, dahin zu beantworten, daß der Kuhpockenimpfung auf eine längere Reihe von Jahren eine große Schutzkraft müsse zugestanden werden, also den großen Nutzen derselben zu bejahen.

Uebergehend zur zweiten Frage, die diskutiert worden ist, bemerke ich zum voraus, daß ich nicht auf Alles, was der Schutzpockenimpfung zur Last gelegt worden ist, eingehen kann, indem ich sonst die ganze innere Pathologie durchnehmen müßte, sondern daß ich nur das, was wirklich in Frage kommen kann, kurz durchnehmen werde.

Es kann vorkommen, daß ein Kind direkt an der kleinen Operation der Impfung zu Grunde gehen kann, und zwar hauptsächlich an den Impffolgen. Es gibt Zeiten, wo der Rothlauf in der Bevölkerung epidemisch regiert. Wird nun in derselben geimpft, so kann von der Impfrizze aus Rothlauf sich über den ganzen Körper verbreiten, und schwache Kinder können in Wirklichkeit derselben erliegen.

Man hat im Jahre 1877 in Preußen amtliche Erhebungen vorgenommen über jeden Todesfall, der von dem Civilstandsbeamten als von der Impfung verursacht registriert worden ist, und es hat sich da das Verhältniß ergeben, daß unter 44 angezeigten Todesfällen nur 2 der Impfung zur Last geschrieben werden konnten. Dies macht auf 600,000 Geimpfte 1 Todesfall. Erhebungen in England haben herausgestellt, daß 1 Todesfall auf etwa 30,000 Geimpfte zu stehen kommt. England ist deshalb ungünstiger gestellt, weil die Impfung dort eine sehr frühzeitige ist, indem das englische Impfgesetz vorschreibt, daß jedes Kind vor Ablauf des dritten Lebensmonats geimpft sein muß.

Wichtiger ist der Einwand, daß Skrophulose und Tuberkulose durch Impfung können übertragen werden. Erwiesen ist dies indessen durchaus nicht, und Thatsache ist, daß durch Experiment Skrophulose und Tuberkulose nur kann übertragen werden, wenn im Zerfall begriffene Gewebetheile, nicht aber, wenn bloße Lymphe eindringt. Ein treffender Beweis, daß Skrophulose und Tuberkulose seit der Impfung nicht zugenommen haben, liegt darin, daß der englische Arzt White im vorigen Jahrhundert anführt, daß Skrophulose und Tuberkulose in erschreckendem Maße in England herrschen, und daß ferner Dr. Polak, ein Deutscher und Leibarzt des Schah von Persien, anführt, daß Skrophulose und Tuberkulose in Persien, wo gar nicht geimpft wird, ebenso häufig vorkommen, als in Europa. Beiläufig bemerke ich, daß Dr. Polak durch seine Beobachtungen in Persien aus einem Impfgegner ein warmer Freund der Impfung geworden ist.

Ein fernerer Beweis, daß Skrophulose und Tuberkulose nicht wohl übergeimpft werden können, ist der, daß noch nie ein Arzt bei Untersuchung oder Operation eines Skrophulosen ist angesteckt worden, während viele Fälle beobachtet worden sind, wo Aerzte bei Operation von Pyämischen oder Syphilitischen angesteckt wurden.

Der allermächtigste Einwand, den man der Impfung machen kann, ist der, daß erwiesenermaßen Syphilis dadurch übertragen werden kann. Es haben in dieser Sache genaue Untersuchungen stattgefunden, und es hat sich herausgestellt, daß bis jetzt 50 Fälle vorgekommen sind, wo Syphilis übertragen wurde. Von diesen 50 Fällen haben weitere Uebertragungen stattgefunden, so daß Summa Summarum 750 Ansteckungen der Impfung können zugeschrieben werden. Es ist aber wohl zu beachten, daß diesen 750 Fällen über 100 Millionen Ge-

impfte gegenüberstehen, daß also die Zahl der Ansteckungen eine außerordentliche minime ist.

Die Kommission hat also die zweite Frage, die sie diskutiert hat, dahin beantwortet, daß Syphilis und Rothlauf bisweilen der Impfung zur Last geschrieben werden können. Wenn man aber näher in die Sache eingeht, so liegt die Schuld meist an den Impfarzten, weil sie nicht mit der gehörigen Vorsicht und Methode zu Werke gegangen sind. Die Kommission glaubt deshalb, daß im Verhältniß zum großen Nutzen, den die Impfung gestiftet hat, denn doch der Schaden ein ganz minimier sei.

Ich komme nun zu der dritten und letzten Frage, und möchte mir dabei vorerst eine persönliche Bemerkung erlauben. Ich hätte nämlich viel lieber zu der ganzen Sache geschwiegen und habe deshalb meine Wahl in die Kommission sehr bedauert. Es ist nicht anders möglich, als daß ein Arzt, wenn er auf diese Frage zu reden kommt, auf medizinische Dinge eingehen muß, die eben bei den Laien nicht recht Anklang finden. Aber es ist das nun einmal nicht zu vermeiden, wenn man eine so wichtige Frage nicht oberflächlich behandeln will.

Der Hauptgrund jedoch, warum ich lieber geschwiegen hätte, ist der, daß die Ärzte von vielen Seiten in dieser Sache als Partei aufgefaßt werden, die sich von materiellen Interessen leiten lasse und daher nicht vorurtheilsfrei seien. Ich würde dies nicht anführen, wenn es nicht das gleiche Komitee, das dem Großen Rathe die Petition eingereicht hat, in einem Aufruf an das Bernervolk zur Unterzeichnung der Petition sehr hervorgehoben hätte, und zwar in drei Stellen. Ich will nur eine davon kurz zitiren:

„Warum aber sind die Ärzte zum großen Theil Impf Freunde? Weil sie eben von der Impfung, respektiv durch das Impfwangsgesetz einen Verdienst zugewiesen erhalten, für den ein entsprechender Ersatz schwer zu finden ist, und der Zweck heiligt die Mittel.“

Also ist in diesem Aufrufe ein ganzer Stand quasi als Jesuiten hingestellt worden. Es ist nichts leichter, als solche Behauptungen zurückzuweisen. Ich frage nur: Sind es denn nicht die nämlichen Ärzte, die seit Jahren ein Seuchengesetz anstreben, um dem Volke seine Gesundheit zu erhalten? Sollten sie einzig in der Pockenfrage eine Ausnahme machen? Ferner frage ich: Wer gibt denn die medizinisch gültigen Lehren? Offenbar die großen Autoritäten an der Hochschule, die Professoren. Nun impfen diese nicht, haben folglich keinen Vortheil davon, und dennoch sind sie ausschließlich für die Impfung und das Obligatorium. Und noch eins. Werden denn nicht die Ärzte selbst unter diese Zwangsimpfung gestellt? Müssen sie nicht auch ihre eigenen Kinder impfen, oder, mit der Petition zu reden, ihr eigenes Fleisch und Blut? Glaubt man nun, daß die Ärzte ihre eigenen Kinder einem derartigen Verfahren aussetzen würden, wenn sie nicht von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben überzeugt wären?

Noch etwas Anderes ist aber durch diese Impfagitation in's Werk gesetzt worden, nämlich daß der Glaube an die Impfung an vielen Orten stark erschüttert worden ist. Nun gibt es für den Arzt nichts Penibleres, als etwas auszuführen, wovon er denken muß, der Betreffende halte nichts darauf, oder fürchte sogar einen Schaden davon. Ich für meine Person sehe es daher gerne, wenn die Impfung fakultativ gelassen würde, und ich glaube, ich rede da aus dem Herzen vieler Kollegen.

Allein ganz etwas Anderes ist es, wenn der ärztliche Stand um ein Gutachten über die Frage angegangen worden ist. Da kann man nicht mehr seine persönliche Liebhaberei geltend machen, sondern nur Dasjenige, was man für das Wohl des Volkes am besten hält, und da muß auch der Berichterstatter seine Meinung dahin abgeben, daß nur durch regelmäßige, obligatorische Impfung der Zweck derselben erreicht werden kann.

Die Kommission hat die Frage vom praktischen Standpunkte aus gestellt, was wohl die Folgen der Aufhebung der obligatorischen Impfung wären, und sie beantwortet sie dahin, daß jedenfalls viel weniger Impfungen vorkommen würden, als bis dahin, ja viel weniger, als in Ländern, wo die Impfung immerhin fakultativ gelassen worden ist, weil eine derartige Aufhebung vom Volke so gedeutet werden würde, als ob die Impfung überhaupt nicht mehr nöthig sei, um sich gegen die Blattern zu schützen. Das Volk würde sich sagen, es werde eben nie viel mit der Sache gewesen sein, und folglich könne man sie ruhig bei Seite lassen. Ein derartiges Urtheil ist dem Volke auch gar nicht übel zu nehmen; denn die Wenigsten unter ihm werden Zeit und Gelegenheit haben, sich in einer solchen Spezialfrage ein selbstständiges Urtheil zu erwerben.

Wie nun die Impfung in den Ländern mit fakultativer Impfung beschaffen ist, darüber sind Erhebungen gemacht worden, und diese haben herausgestellt, daß nur 40 bis 60 % der Gebornen eines Jahres durchschnittlich geimpft waren. Ja es ist von Berlin speziell nachgewiesen, daß im Jahre vor der letzten großen Epidemie daselbst nur 29 % Impfungen stattgefunden haben.

Es wird nun vielleicht hie und da Einer im Schoß der Behörden die Frage aufwerfen, ob man nicht das Obligatorium bloß für die Zeit einer Epidemie geltend machen könnte. Wenn es gelänge, eine große Masse Impfstoff längere Zeit aufzubewahren, so könnte über eine solche Frage diskutiert werden; allein es ist dies nicht möglich. Der Arzt hat schon große Mühe, genügend Impfstoff von einem Jahre auf's andere aufzubewahren. Er beginnt die Impfung mit einem Kinde, und nun geht es 8 Tage, bis er von ihm Impfstoff nehmen kann. Er impft von da weiter ein halbes Duzend oder mehr Kinder, und dann geht es wieder acht Tage, bis er eine größere Anzahl von Kindern weiter impfen kann, so daß also eine geraume Zeit verstreicht, bis eine durchgreifende Impfung in's Werk gesetzt ist.

Würde nun eine Epidemie bei einer ungeimpften Bevölkerung ausbrechen, so könnte offenbar die Impfung durchaus nicht mit dem Verlaufe derselben Schritt halten. Dies sieht am besten Derjenige, der einmal berufen wird, einem Pockenausbruch Einhalt zu thun. Man macht da die Beobachtung, daß bei einer großen Zahl von Geimpften die Epidemie sehr langsame Fortschritte macht, so daß der Impfarzt Zeit hat, die nicht geschützten Ungeimpften und die älteren Geimpften wieder zu impfen.

Es haben auch Vergleiche stattgefunden zwischen den Ländern mit fakultativer und obligatorischer Impfung. Schweden, Schottland und Baiern, die obligatorische Impfung haben, sind verglichen worden mit Oesterreich, Preußen und den Niederlanden, die nur fakultative Impfung haben. Da hat sich in den letzten großen Epidemien der 70er Jahre herausgestellt, daß die Länder mit fakultativer Impfung eine 2—4mal größere Mortalität aufwiesen, als die mit obligatorischer. Baiern z. B. hätte, verglichen mit Oesterreich, 16,000 Menschen mehr verloren,

und wenigstens das Vierfache dieser Zahl mehr Erkrankungen gehabt. Frappant ist auch das Verhältniß in Preußen zwischen den neuen Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, welche obligatorische, und den alten, welche fakultative Impfung hatten. Die erstern waren nämlich 2 1/2 mal günstiger gestellt, als die letztern.

Die Kommission nimmt an, daß man bei Aufhebung der Impfung in ähnliche Kalamitäten kommen könnte, wie man sie im vorigen Jahrhundert erfuhr, oder daß man wenigstens der Blattern nie bis zum Aussterben derselben Meister werden würde. Was nun aber das sagen würde, wenn man bald da, bald dort einen Ausbruch der Pocken hätte, das brauche ich nicht weitläufig auseinanderzusetzen. Ich erinnere nur an die Verkehrsstörungen, welche dies zur Folge haben würde, an die vermehrten Erkrankungen und Todesfälle, und zwar bei einer Klasse von Leuten, die sich bei Aufhebung der Impfung am allermeisten der Vaccination entziehen wird.

Es würde sich endlich die Aufhebung des Impfgesetzes ganz merkwürdig ausnehmen im gegenwärtigen Augenblick, wo die bestadministrierten und regierten Nachbarländer, die mit der fakultativen Impfung in den letzten Epidemien schlechte Erfahrungen gemacht haben, dazu gekommen sind, sie obligatorisch zu erklären. So England im Jahre 1868, und zwar, wie schon bemerkt, so streng, daß jedes Kind mit Ablauf des dritten Lebensmonats geimpft sein soll. So haben unsere Nachbarn im Kanton Freiburg im Jahre 1872 Vaccination und Revaccination obligatorisch gemacht, gestützt namentlich auf die Erfahrungen, welche sie in den Jahren 1870 und 1871 gegenüber ihren Nachbarantonen zu machen Gelegenheit hatten. So hat Deutschland im Jahre 1874 ein Zwangsimpfgesetz mit Vaccination und Revaccination für das ganze Reich eingeführt.

Und nun kommt man und verlangt vom Kanton Bern, der mit seinem Impfgesetz relativ gut gefahren ist, er solle dasselbe preisgeben und die Impfung fakultativ erklären: Ich glaube, die Wahl kann keine schwere sein. Die Kommission stellt also, aus den ganz gleichen Erwägungen, wie sie im Regierungsantrag enthalten sind, den Antrag auf Abweisung der Petition.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

Nachkreditbegehren.

1. Grundsteuerdirektion des Jura.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, für die Grundsteuerdirektion des Jura auf der Rubrik XXXII. F. 2. Besoldungen der Angestellten, einen Nachkredit von Fr. 2300 und auf der Rubrik XXXII. F. 3. Bureau- und Reisekosten, einen solchen von „ 1300 also zusammen von Fr. 3600 zu bewilligen

Diese Nachkredite werden nicht deswegen verlangt, weil im Jahre 1880 größere Summen verausgabt worden wären, als auf dem Budget standen, oder als früher

jeweilen verausgabt worden sind, sondern um die Verhältnisse des Budgets und der Jahresrechnung betreffend die direkten Steuern des Jura in eine bessere Ordnung zu bringen. Es ist nämlich ein seit Jahren bestehender Uebelstand, daß jeweilen im laufenden Jahre der vierte Theil oder sogar die Hälfte der Eingänge des vorhergehenden Jahres erst zur Verrechnung gelangen. Dieses Verhältniß datirt sich aus der Zeit der Grundsteuerrevision, wo außerordentliche Kosten verausgabt werden mußten. Damals reichte der Kredit nicht hin, und in Folge dessen haushaltete man in einem Jahre bereits auf Rechnung des künftigen, und so auch im Jahre 1879 auf Rechnung des Jahres 1880.

Der Nachkredit soll nun dazu dienen, den Bedarf in den Jahreskrediten für 1880 vollständig zu decken. In Zukunft wird man dann jeweilen darauf dringen, daß die angewiesenen Kredite von der Grundsteuerdirektion innegehalten werden, was auch sehr wohl möglich ist, so daß also dieses Verhältniß aufhören, und kein Nachkredit mehr nöthig sein wird.

Bewilligt.

2. Armendirektion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird verlangt ein Nachkredit von Fr. 2000 für die Rubrik VIIIa. D. 2. Spenden an Irre und Gebrechliche, und ein gleich großer für VIIIb. A. 2. Unterstützung auswärtiger Notharmer, und der Regierungsrath beantragt, diese Begehren zu bewilligen, indem sie von der Armendirektion wohl motivirt worden sind.

Was die Spenden an Irre und Gebrechliche betrifft, so wissen Sie, daß sich dieser Posten Jahr um Jahr vergrößert hat mit der Zunahme derjenigen Irren, die von den Gemeinden verpflegt werden müssen. Wegen Mangel an Platz in der kantonalen Irrenanstalt sind viele derselben in auswärtigen Anstalten untergebracht. Die Zahl solcher Geisteskranken ist gegenwärtig auf 135 gestiegen, und der Staat muß für sie einen täglichen Beitrag von 75 Rappen leisten. Demnach hat die Armendirektion es nicht in der Hand, diese Ausgabe auf ein bestimmtes Maß zu beschränken, sondern sie befindet sich in einer Zwangslage und muß sich nach dem Bedürfniß richten. Dieses Bedürfniß geht nun für 1880 um Fr. 2000 höher, als die budgetirte Summe. Wären sie nicht ausgegeben worden, so hätten die Gemeinden sie ausgeben oder aber eine Anzahl Irre ohne Pflege lassen müssen.

Der zweite Posten für die auswärtige Armenpflege soll dazu dienen, den Jahreskredit von Fr. 78,000 auf Fr. 80,000 zu ergänzen, die gleiche Summe, die der Große Rath gestern für das Jahr 1881 bewilligt hat. Die Gründe, warum schon dieses Jahr Fr. 30,000 ausgegeben worden sind, sind die nämlichen, die bereits bei der Budgetberathung angegeben worden, und die den Regierungsrath bewogen haben, die Erhöhung des Kredits auf Fr. 80,000 zu beantragen.

Bewilligt.

Kreditübertragungsbegehren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Forstdirektion beantragt, für die Rubrik XIV. B. 4. c. Entschädigung der Forstamtsgehülsen, den Kredit von Fr. 8000 nachträglich auf Fr. 10,500 zu erhöhen. Bei der Budgetberathung ist dieser Kredit von Fr. 8000 auf Fr. 7000 herabgesetzt worden, mit dem gleichzeitigen Beschluß, daß in Zukunft für die sogenannten Forstamtspraktikanten keine Besoldungen mehr ausgerichtet werden sollen. Für 1880 aber müssen diese Besoldungen, weil versprochen, noch ausgerichtet werden, und dafür reicht der Ansaß von Fr. 8000 nicht hin, da diese Entschädigungen gegen Fr. 3000 betragen.

Zu diesem Zwecke ist aber kein eigentlicher Nachkredit notwendig, indem die Forstdirektion auf anderen Rubriken Ersparnisse gemacht hat. So wird voraussichtlich auf dem Kredit XIV. B. 1. Förderung des Forstwesens, eine Ersparniß von Fr. 2300 und auf dem Kredit XIV. B. 2. Bannwärterkurse, eine solche von Fr. 1800 gemacht werden, und es wird nun beantragt, von diesen ersparten Posten so viel, als notwendig ist, auf die Rubrik XIV. B. 4. c. überzutragen, nämlich von XIV. B. 1. Fr. 1500 und von XIV. B. 2. Fr. 1000.

Bewilligt.

Verkauf des alten Salzmagazins in Delsberg.

Der Regierungsrath beantragt, dasselbe dem Thierarzt Bouvier in Delsberg um Fr. 18,000 hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Delsberg ein Gebäude, das früher als Salzmagazin benutzt worden ist. In Folge der Anlegung der Jurabahn ist aber dieses verlassen, und in der Nähe des Bahnhofes im Jahre 1877 ein neues Salzmagazin mit einem Kostenaufwande von Fr. 45,000 gebaut worden. Das alte Gebäude steht nun zur Hälfte leer, und wird zur andern Hälfte als Wohnung benutzt. Für den Staat hat es keinen Zweck mehr, und deshalb mußte man versuchen, es zu verkaufen, sobald es zu annehmbaren Bedingungen geschehen konnte.

Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 37,236, nämlich Fr. 35,000 für das Gebäude, und der Rest für Garten, Hausplatz und Umschwung. Es geht daraus hervor, daß fast gar kein Umschwung vorhanden ist, sondern nur der Grund und Boden auf dem das Haus steht.

Die Schätzung von Fr. 37,236 muß man als eine unsinnige bezeichnen. Das Gebäude ist alt und besteht zur einen Hälfte aus hohlen Räumlichkeiten, welche seiner Zeit zur Salzaufbewahrung verwendet worden sind, und zur andern Hälfte aus uralten Wohnungen, welche, wenn sie gehörig sollten bewohnt werden können, beträchtliche Reparationen nöthig haben würden.

Der Staat hat das sehr baufällige Gebäude an eine öffentliche Steigerung gebracht, wobei dieses um Fr. 37,236 geschätzte Objekt nur ein höchstes Angebot von Fr. 16,400 erzielte. Es fand darauf eine Konkurrenz-ausschreibung statt, und infolge derselben und seitheriger Unterhandlungen konnte das Angebot auf Fr. 18,000 gesteigert werden.

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

Natürlich konnten die Domänenndirektion und der Regierungsrath nicht sofort dieses Angebot annehmen, indessen mußte man sich durch eigene Anschauung überzeugen, daß es auch nicht ohne Weiteres verworfen werden könne. Man ließ daher die Angelegenheit näher prüfen. Es wurden die Herren Grundsteuerdirektor Grosjean in Bruntrut und Baumeister Schneider in Madretsch als Sachverständige ernannt. Aus dem von ihnen abgegebenen Befinden geht hervor, daß das Gebäude, das früher an der Hauptstraße Delsberg-Bruntrut gelegen war, infolge der neuen Bahnanlage nicht mehr in einem Quartier liegt, das voraussichtlich in näherer oder fernerer Zeit einer Entwicklung entgegengehen wird. Es liegt nämlich, wenn man vom Bahnhof kommt, auf der andern Seite der Stadt, und zwar in einiger Entfernung von derselben. Es wird ferner konstatiert, daß ohnehin gegenwärtig die Häuserpreise in Delsberg niedrig seien und daß es auch bei gutgelegenen und wohlgebauten Gebäuden schwer sei, die Grundsteuerschätzung zu lösen. Im Weiteren ergab sich, daß, wenn der Staat das Gebäude erhalten, und einen nennenswerthen Zins daraus ziehen will, er Reparationen vornehmen lassen muß, welche eine notwendige Auslage von mindestens Fr. 8500 zur Folge haben. Infolge dessen sind die Experten zu dem Schlusse gekommen, es habe das Gebäude einen eigentlichen Werth von höchstens Fr. 20,000.

Auf dieses Befinden hin und gestützt auf eigene Anschauung Seitens des Domänenndirektors kam letzterer dazu, beim Regierungsrath zu beantragen, es sei das Gebäude dem Höchstbietenden, Herrn Thierarzt Bouvier, hinzugeben. Der Regierungsrath stimmte diesem Antrage bei und empfiehlt Ihnen daher heute den Verkauf.

Hinsichtlich der Zinsverhältnisse ist Folgendes zu bemerken. Gegenwärtig wird ein Zins von Fr. 400 für das Gebäude bezahlt, welcher bei der Beschaffenheit der Lokalität und da nur die Hälfte des Gebäudes bewohnt werden kann, nicht zu niedrig ist. Aus diesen Fr. 400 müssen die Steuern bezahlt und das Gebäude unterhalten werden. Auch werden in nächster Zeit absolut größere Reparationen gemacht werden müssen. Wird nun das Gebäude um Fr. 18,000 verkauft, so werden damit alle Lasten abgeschüttelt, und es ergibt sich eine reine Rente von Fr. 900.

Es kann natürlich nicht regelmäßig vorkommen, daß ein Staatsgebäude so sehr unter der Grundsteuerschätzung verkauft wird. Allein in Ausnahmefällen, wie der vorliegende, ist es nach der Ansicht der Regierung nicht nur gestattet, sondern geradezu geboten, ein derartiges fressendes Kapital um jeden Preis loszuschlagen, namentlich wenn der erzielte Preis wenigstens eine doppelte Rendite verspricht. Ich empfehle daher den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Gerber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beistimme.

Vom Großen Rathe genehmigt.

Verkauf einzelner Theile der Pfrunddomäne Frauenkappelen.

Der Regierungsrath beantragt, den Brüdern Hausammann in Frauenkappelen 8 Zucharten 9687 Quadratfuß vom dortigen Pfrundland um ihr Angebot im Betrage von Fr. 14,000 hinzugeben.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Anlaß eines Pfarrwechsels sind einzelne Theile der Pfrunddomäne Frauenkappelen an eine Steigerung gebracht worden. An der Steigerung selbst wurde kein annehmbares Angebot erzielt. Darauf fand eine Konkurrenzaußschreibung statt und fernere Unterhandlungen mit dem Bieter, und zum Schlusse wurde noch eine Steigerung unter allen Liebhabern abgehalten. Damit gelangte man schließlich zu einem Resultate, das man zur Annahme empfehlen zu können glaubt.

Es wird nämlich vorgeschlagen, 8 Zucharten zerstreut liegenden Landes dem Höchstbietenden um Fr. 14,000 hinzugeben unter der von ihm eingegangenen Bedingung, daß die Scheune, welche ursprünglich auch in Ausruf gebracht worden ist, und verkauft werden sollte, bei der Domäne verbleibe. Es bleibt demnach beim Pfarrhaus ein Umschwung an gutem Land von etwas zu 2 Zucharten nebst Scheune. Letztere wird deshalb behalten, weil sie gleichzeitig als Holzhaus dient, klein ist und gut gebaut, und daher keinen großen Unterhalt erfordert, und weil ferner der Pfarrer das Land mit der Scheune gut vermietthen und sich alle Annehmlichkeiten verschaffen kann, auf welche die Pfarrer auf dem Lande so viel halten, nämlich die Liefierung von Milch u. s. w. Es wird daher die Pfrunddomäne immer noch 4—5mal größer sein als das Minimum, welches das Gesetz den Pfarrern vorbehält.

Der Erlös übersteigt die Grundsteuerzuschung um Fr. 2270 und sichert einen Zins zu von Fr. 630, während bis jetzt für die ganze Domäne nur Fr. 464 bezahlt wurden. Ich empfehle die Hingabe der betreffenden Bestandtheile der Pfrunddomäne Frauenkappelen.

Gerber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1880, Nr. 22.)

Es wird beschloffen, das Dekret artikelweise zu behandeln.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin im Falle, Namens des Regierungspräsidenten, in dessen Ressort das Geschäft eigentlich gehört, der sich aber entfernen mußte, Bericht zu erstatten. Ich will daran erinnern, daß im Gesetz über

Vereinfachung des Staatshaushaltes die Bestimmung enthalten ist, es sollen in Zukunft die im Großen Rathe gehaltenen Reden nicht mehr in beiden Sprachen, sondern nur in der Sprache des Redners wieder gegeben werden. Durch diese Vorschrift sollten Ersparnisse erzielt und eine Vereinfachung eingeführt werden. Es wurde nämlich eine sehr große Zeit darauf verwendet, um die Reden in die andere Sprache zu übersetzen, und man hat gefunden, es stehe dieser große Aufwand von Arbeit und Kosten nicht im Verhältniß zu dem Gebrauche, der von dem Tagblatte gemacht wird. Nun handelt es sich darum, diese Gesetzesvorschrift zu vollziehen. § 1 wiederholt so ziemlich dasjenige, was bereits im Gesetze steht.

Genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach diesem Artikel soll das Tagblatt aus zwei getrennten Abtheilungen bestehen, aus den Verhandlungen des Großen Rathes, und aus den Beilagen. Es ist zwar angeregt worden, es solle diese Zweitheilung aufgehoben, und dasjenige, was jetzt in den Beilagen erscheint, also die Vorlagen der vorberathenden Behörden chronologisch im Tagblatte selber als Eingang zu den betreffenden Verhandlungen eingerückt werden. Es ist aber mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß dadurch eine bedeutende Kostenvermehrung entstehen würde. Wenn von dem Satze der Vorlagen an den Großen Rath sofort die nöthigen Abzüge für die Beilagen zum Tagblatte genommen werden, so entstehen dadurch keine weiteren Kosten. Wollte man aber die Vorlagen erst dann einrücken, wenn sie im Großen Rathe zur Behandlung kommen, so müßte man oft sie neu setzen und drucken, was eine beträchtliche Kostenvermehrung nach sich ziehen würde. Es soll daher die Trennung in diese zwei Abtheilungen beibehalten werden.

Es wird ferner bestimmt, es seien die Reden im Tagblatte in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Großen Rathe gehalten wurden. Dies ist die Vorschrift des Gesetzes. Nun ist aber von Seite einzelner Mitglieder des Regierungsrathes und des Großen Rathes aus dem Jura darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein derartiges Tagblatt für den französisch sprechenden Kantonstheil keinen Werth haben würde, indem die große Masse der Bevölkerung der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Man hat sich daher, nachdem man verschiedene Auswege versucht hatte, im Regierungsrathe schließlich dahin geeinigt, es solle neben dem ordentlichen und offiziellen Tagblatte, in welchem alle Reden in der ursprünglichen Sprache erscheinen, noch ein kurz gefaßtes Protokoll in französischer Sprache herausgegeben werden, in dem der Reihenfolge nach die behandelten Gegenstände aufgeführt, die Namen der einzelnen Redner genannt und der Sinn ihrer Voten wiedergegeben würde. Es ist dies ein Auskunftsmittel, das über das Gesetz hinausgeht, jedoch in demselben nicht verboten ist, und den französisch sprechenden Theil des Großen Rathes und der Bevölkerung befriedigen sollte. Sollte sich dann später herausstellen, daß diese Publikation unzweckmäßig sei, so könnte man immer die nöthigen Abänderungen an dem Dekrete vornehmen.

Es wird im Weiteren in § 2 bestimmt, daß in den Beilagen die Vorträge des Regierungsrathes, seiner Direktionen und der Kommissionen, welche dem Großen Rathe gedruckt ausgetheilt werden, in beiden Sprachen veröffentlicht werden sollen. Es hat das keine weiteren Kosten zur Folge, da diese Vorlagen ohnehin in beiden Sprachen gedruckt werden. Kleinere Vorträge, wie z. B. Vorträge der Domänenverwaltung u. s. w., worüber nur mündlich referirt wird, sollen nicht mehr abgedruckt werden. Früher ist dies geschehen, in jüngster Zeit aber nicht mehr, und es ist dies auch ein Grund, warum auf den Druckkosten der Staatskanzlei eine so bedeutende Ersparniß erzielt werden konnte. Von der Einrückung in die Beilagen ausgenommen ist der Staatsverwaltungsbericht, der nur in bisheriger Weise veröffentlicht werden soll.

Genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat in jüngster Zeit noch eine Veränderung im Schooße des Regierungsrathes erlitten. Es wurde nämlich im ursprünglichen Dekretsentwurf vorgeschlagen: „Die Herausgabe des Tagblattes liegt einem deutschen und einem französischen Redaktor ob, denen ein Gehülfe beigegeben wird.“ Man hat nun gefunden, es sei gerade der Zweck des Vereinfachungsgesetzes, die Kosten des Tagblattes nicht zu vermehren, welcher Zweck aber nach diesem Vorschlage kaum erreicht werden würde. Es wird daher vorgeschlagen, einfach zu sagen, die Herausgabe des Tagblattes und des französischen Protokolls liege der Staatskanzlei ob. Damit ist nun der Vortheil verbunden, daß der Beamte, welcher das Tagblatt zu redigiren hat, nicht etwa in den Glauben versetzt werden kann, seine ganze Aufgabe bestehe in der Herausgabe des Tagblattes. Man überträgt einfach die Sache der Staatskanzlei und wird daher jeden Beamten derselben, der dazu geeignet ist, damit beauftragen können, und derjenige, der diese Arbeit besorgt, soll in der Zwischenzeit auch für andere Arbeiten der Staatskanzlei verwendet werden können. Es kann dieß um so besser geschehen, als z. B. der gegenwärtige Redaktor, welcher früher Amtsblattverwalter war, durch Verpachtung des Amtsblattes entlastet worden ist.

Man wird auch eine Verminderung des Personals der Staatskanzlei eintreten lassen und hat dazu gegenwärtig um so mehr Gelegenheit, als vor einiger Zeit ein langjähriger Angestellter gestorben ist, dessen Stelle nicht wieder besetzt werden wird. Vielleicht wird es möglich sein, in Bezug auf das Personal und Kostenersparniß noch weitere Reorganisationen eintreten zu lassen.

Genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ermächtigt den Regierungsrath, die weiteren

Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es wird wahrscheinlich nothwendig, in Bezug auf die Redaktion des Tagblattes und des französischen Protokolls noch in einem Regulativ nähere Instruktionen aufzustellen. Dies kann natürlich am besten durch den Regierungsrath oder vielleicht auch nur durch den Regierungspräsidenten geschehen.

Genehmigt.

§ 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident fragt an, ob man auf einzelne Artikel des Dekrets zurückkommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Geschieht nicht.

Hierauf wird das Dekret in seiner Gesamtheit vom Großen Rathe genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Jakob Friedrich Dießlin, geboren 1864, minderjähriger Sohn des Handelsmannes Jakob Friedrich Dießlin von Weitenau, Großherzogthum Baden, wohnhaft zu Unterseen, reformirter Konfession, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der Bäuerbürgergemeinde Unterseen, mit 105 gegen 9 Stimmen;

2. Clemens Maciej Borzensky, aus Warschau in russisch Polen, geboren 1841, Musiker in Biel, unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht von Schwadernau zugesichert ist, mit 97 gegen 17 Stimmen;

3. Frau Marie Ullmann, geb. Borach, geboren 1840, Samuels Wittwe, von Delle in Frankreich, Handelsfrau in Bruntrut, und ihre neun minderjährigen Kinder, welchen das Ortsbürgerrecht von Pleujouse zugesichert ist, mit 95 gegen 19 Stimmen;

4. August Friedrich Franz Hampe, von Rosenfeld im Saalkreise im Königreich Preußen, geboren 1852, Schreinermeister in Harberg, reformirt, verheiratet mit einer Bernerin und Vater zweier Kinder, welchem das Ortsbürgerrecht von Worben zugesichert ist, mit 101 gegen 14 Stimmen;

5. Wilhelm Wagner, von Aß, Oberamt Blauheuren, Königreich Württemberg, geboren 1833, Gastwirth

zu Interlaken, reformirt, verheiratet mit Luise, geb. Dürler und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Rüttschenthal, mit 103 gegen 11 Stimmen.

Die Naturalisationsakten sind erst auszufertigen und zu verabsolgen, nachdem die gesetzlichen Requisiten von den Betreffenden erfüllt sein werden.

Strafnachlassgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. dem Gottlieb Schüpbach von Wyl das letzte Viertel der ihm am 9. Februar 1880 von den Assisen des I. Bezirks wegen Unterschlagung auferlegten 16-monatlichen Zuchthausstrafe;

2. der Wittve Anna Augsburg, geb. Hegg, von Heroldingen, in Bern, die Hälfte der ihr am 29. April 1879 von den Assisen des II. Bezirks wegen Fehlerei auferlegten zweimonatlichen Einzelhaftstrafe;

3. dem Friedrich Leuenberger, von Ursenbach, gewesener Landjäger, welcher kriegsgerichtlich wegen Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, das letzte Viertel dieser Strafe; sein Gesuch um Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine andere angemessene Strafe wird abgewiesen;

4. dem Emil Remigius Saager, von Menziken (Aargau), gewesener Fruchtagent in Bern, das letzte Sechstel der wegen Wechselfälschung und leichtsinnigem Geltsatz über ihn verhängten 3 1/2 jährigen Zuchthausstrafe, mit Rücksicht auf die Kränklichkeit des Petenten.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes, Scheurer, als Stellvertreter des abwesenden Justizdirektors, macht dabei folgende Bemerkung: Ich erinnere daran, daß dieses Gesuch den bekannten Hauptschwindler Saager betrifft, der verschiedene Bürger in seine Schwindeleien verwickelt und mit sich in den Abgrund gezogen hat. Ich habe hier natürlich nur den Antrag der Regierung zu vertreten. Mein persönliches Gefühl wäre ein anderes gewesen, ich bin aber damit im Regierungsrathe in der Minderheit geblieben.

5. dem Karl Kossel, von Tramelan, Uhrmacher in Biel, am 4. August 1880 vom Richteramt Biel wegen Nichtbezahlung von Kindbettkosten und Alimentationsbeiträgen zu 14 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die genannte Strafe, soweit sie noch nicht ausgehalten ist, mit Rücksicht auf die seither erfolgte Bezahlung;

6. der Anna Gerber geb. Zbinden, Kafeewirthin in Thun, die wegen Widerhandlung des Wirthschaftsgesetzes über sie verhängte Buße von Fr. 50, wogegen sie die auferlegte Bewilligungsgebühr von Fr. 10 bezahlen soll.

Strafnachlassgesuch des Johann Büttikofer und der Brüder Rudolf und Gottfried Herren zu Möriswyl,

welche, weil sie ein Krähenneß ausgenommen und die darin befindlichen jungen Krähen getödtet hatten, zu einer Buße von Fr. 10 und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt worden sind.

Der Regierungsrath beantragt, den Petenten Buße und Kosten zu erlassen.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dieß an sich ein unbedeutender Fall, wird aber doch vielleicht die Mitglieder des Großen Rathes interessieren. Im eidg. Gesetz über Vogelschutz werden eine Anzahl Vögel unter speziellen Schutz des Bundes gestellt. Ich bin, soweit es die Aufzählung dieser Vögel betrifft, aus dem Gesetze nicht recht klug geworden. So werden z. B. unter den Sperlingen allerlei Vögel aufgeführt, derjenige aber, den wir Spatz nennen, figurirt dabei nicht. Unter den Krähen werden die Dohlen und Saatkrähen genannt. Bis jetzt kannten wir im Kanton nur Eine Krähe, und man war darüber getheilter Ansicht, ob sie schädlich oder nützlich sei.

Nun haben in der Gemeinde Wohlen einige junge Leute ein Krähenneß ausgenommen. Sie wurden wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Vogelschutz und wegen Thierquälerei angezeigt. Letztere Anzeige wurde aber bei der Verhandlung zurückgezogen. Der Polizeirichter verurtheilte die Angeklagten. Der Bezirksprokurator aber glaubte, es müsse da ein Unterschied gemacht werden, indem der Ausdruck Saatkrähe sich nicht auf die gewöhnliche Krähe beziehe. Allein die Bedingungen, welche zur Revision des Urtheiles nöthig gewesen wären, waren nicht vorhanden, und es wurde deßhalb der Weg der Gnade betreten.

Man ließ sich nun von einem Sachkenner ein Befinden ausstellen, woraus hervorgeht, daß unter Saatkrähe nicht derjenige Vogel zu verstehen sei, den wir Krähe nennen. Die Saatkrähe sei vielmehr ein Zugvogel, der im Frühling und namentlich im Herbst in größeren Schaaren in das Land ziehe, jedoch bei uns selten sei. Ich erinnere mich nun, hie und da im Herbst auf einem Acker eine große Menge Krähen gesehen zu haben, und ohne Zweifel waren das Saatkrähen. Sie sind kenntlich an dem etwas blau gefärbten Gefieder; auch ist der Schnabel oft etwas haarlos, und im Alter bekommen die Thiere zwischen Augen und Schnabel eine weißliche Färbung.

Es ist daher kein Zweifel, wenigstens hat sich der Regierungsrath dieser Ansicht angeschlossen, daß unsre gewöhnliche Krähe nicht unter dem Schutz des Bundes steht, und daß sie daher geschossen werden darf, wenn sie sich Sachen erlaubt, die wir andern Grundbesitzer für unerlaubt halten. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrath, es sei den Petenten die ihnen auferlegte Buße nebst Kosten zu erlassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Dagegen werden, ebenfalls auf den Antrag des Regierungsrathes, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Moritz Bloch, von Belfort, gew. Negotiant in Bruntrut, am 24. April 1879 wegen betrügerischem Geltsatz und Anstiftung zu Fälschung zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Emil Gut, von Kyburg, Kt. Zürich, wegen Diebstahl und Begünstigung dabei am 8. September 1879 zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

3. die Ehefrau des Moïse Michel Richardet, gew. Lehrers zu Epauvillers, mit dem Gesuch um theilweisen Erlass der 9monatlichen Korrekthausstrafe, zu welcher ihr Mann am 20. Juni 1880 vom Amtsgericht Freibergen wegen unsittlichen Handlungen mit jungen Mädchen verurtheilt worden ist;

4. Christian Bachmann, Landwirth zu Kirchdorf, am 9. Juni 1880 wegen Mißhandlung zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

5. Paul Cattin, Metzger, von und zu Cortébert, am 12. Juni 1880 wegen Mißhandlung durch Messerstiche zu 4 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt;

6. Johann Blaser, von Langnau, wegen Betrug und Fundverheimlichung am 20. Januar 1880 zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

ohne Entschuldigung: die Herren Berger auf der Schwarzenegg, Fattet, Folletéte, Frutiger, Grenouillet, v. Grünigen, Johann Gottlieb in Saanen, Hennemann, Hofer in Signau, Jndermühle, Kaiser in Grellingen, Keller, Kohler in Bruntrut, Koller in Münster, Kühni, Lanz in Steffisburg, Patriz, Queloz, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Renfer, Stämpfli in Boll, Streit, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. November 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorstehe des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 208 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Boß, Carraz, Feune, Girardin, Hauert, Heß, Kellerhals, Lanz in Wiedlisbach, Linder, Niggeler, Roth, Sepler, Vermeille, Zumwald; Tagblatt des Großen Rathes 1880.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

1. Rubrik VI. E. 9. Primarschulinspektoren, Fr. 400.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Trotzdem es sich nur um Fr. 400 handelt, wird die Sache dennoch vorgelegt, um die seinerzeit gefaßten Beschlüsse des Großen Rathes zu respektiren, wonach alle auch geringfügigen Kreditüberschreitungen und Uebertragungen nicht mehr anders, als mit Genehmigung des Großen Rathes sollen vorgenommen werden.

Begründet wird das Begehren dadurch, daß die Eintheilung der Schulinspektoratskreise und die Besoldungen der einzelnen Schulinspektoren durch Beschlüsse des Regierungsrathes derart festgesetzt worden ist, daß die Gesamtbefoldung Fr. 36,300 ausmacht, und zwar gestützt auf Beschlüsse, die seinerzeit vom Großen Rathe bei Anlaß der Budgetberathung gefaßt worden sind, die bekanntlich für 1879 erst Ende 1879, und für 1880 erst gegen die Mitte des Jahres vorgenommen worden ist. In Zukunft wird die Ueberschreitung nicht mehr vorkommen, da nun der Große Rath das Budget für 1881 rechtzeitig berathen hat, und man also weiß, daß für das Jahr 1881 nur Fr. 36,000 verausgabt werden sollen.

Schmid, Andr., als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt die Zustimmung der Letztern.

Bewilligt.

2. Rubrik VI. B. 7. c. Poliklinische Anstalt, Fr. 3050, und 3. " VI. E. 3. Leibgedinge für Primarlehrer, Fr. 4000.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den ersten Posten anbetrifft, so ist dies ein Posten, der seit Jahren immer Kreditüberschreitungen aufweist, der aber auch seit einigen Jahren reduziert worden ist. Noch

vor zwei, drei Jahren hat man für die poliklinische Anstalt Fr. 9000 und mehr ausgegeben, und diese Ausgaben beruhen hauptsächlich auf dem Bezug von Medikamenten aus der Staatsapothek, wofür am Ende des Jahres oder semesterweise die Rechnungen einlangen und bezahlt werden müssen. Den Anstrengungen der Erziehungsdirektion, veranlaßt durch Bemerkungen im Regierungsrathe und im Großen Rathe, ist es gelungen, diese Ausgaben für das Jahr 1880 auf Fr. 7500 zu beschränken. Nun ist aber bereits im Budget der Irrthum begangen worden, daß man statt Fr. 6000 nur Fr. 4500 aufgenommen hat, was daher kam, weil man eine früher hier verrechnete Einnahme von Fr. 1500 im Budget davon trennte und als besondern Posten figuriren ließ. Somit ist der wirkliche Kredit von Fr. 6000 nur um circa Fr. 1500 überschritten worden.

Natürlich hat die Erziehungsdirektion diesen Posten nicht in ihrer Gewalt, sondern sie kann nur durch Vorstellungen gegenüber den Professoren einigermaßen darauf hinarbeiten, daß diese mit dem Bezug von Medikamenten etwas hausälterischer verfahren. Wenn diese Rechnungen in den Privathaushalt der Herren Professoren kämen und aus ihrer Kasse bestritten werden müßten, so würden sie vielleicht etwas weniger hoch anwachsen; da es aber auf Rechnung des Staates geht, so thut man sich natürlich in Bezug und Verwendung der Medikamente keinen großen Zwang an. Man wird deshalb nur auf dem Wege, daß man bei Kreditüberschreitungen durch Kritik im Großen Rathe die Bestrebungen der Erziehungsdirektion unterstützt, dahin gelangen, den übermäßigen Verbrauch etwas zu reduzieren. Er ist bereits von Fr. 9000 auf Fr. 7500 reduziert, und hoffentlich wird es gelingen, ihn noch weiter herabzudrücken, da man den Eindruck hat, als sollte die Anstalt mit Fr. 6000 auskommen können.

Ein zweiter Posten betrifft die Leibgedinge der Primarlehrer. Es sind im Budget für 1880 nur Fr. 32,000 aufgenommen, aber Fr. 36,000 verausgabt worden. Diese Ueberschreitung kann der Erziehungsdirektion ebenfalls nicht zur Last gelegt werden; denn im Budget vom November 1879 sind bereits Fr. 36,000 aufgenommen worden, und gestützt darauf hat man natürlich auch gegenüber den zahlreich eingelangten neuen Gesuchen Versprechungen gemacht. Im Budget für 1880, das im Mai berathen wurde, sind nur Fr. 32,000 aufgenommen worden, allein im Vertrauen auf das Budget von 1879 hatte man bereits Leibgedinge bis auf Fr. 36,000 zugesichert. Es konnte weder der Regierungsrath, noch die Erziehungsdirektion vermuthen, daß man diesen Posten reduzieren werde, indem dies ein Posten ist, der seiner Natur nach eher größer und jedenfalls nicht kleiner werden kann. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wird beantragt, einen Nachkredit von Fr. 4000 zu bewilligen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was den ersten Posten betrifft, so stimmt die Staatswirthschaftskommission ohne Bemerkung bei; in Bezug auf den zweiten hingegen glaubt sie sich verpflichtet, im Zusammenhang mit der Budgetberathung einige Worte zur Aufklärung beizufügen.

Sie erinnern sich, daß Sie vorgestern auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission für das nächste Jahr den Kredit für Leibgedinge der Primarlehrer auf Fr. 36,000 festgestellt haben. Nun ist allerdings die Erziehungsdirektion insofern zu entschuldigen, daß sie dem

Begehren der Lehrerschaft nachgegeben hat, als man bei der Berathung des vierjährigen Budgets eine Summe von Fr. 36,000 vorgesehen hat. Wir haben aber dann bei der Berathung des Budgets für dieses Jahr an allen Orten Ersparnisse zu machen gesucht, um das Gleichgewicht herzustellen, und so ist es gekommen, daß der eigentlich bereits dekretirte Kredit wieder auf Fr. 32,000 herabgesetzt worden ist. Allein gerade weil die Staatswirthschaftskommission gesehen hat, daß auf diesem Posten ein solcher Andrang ist, und eine beständige Steigerung in Aussicht steht, hat sie wenigstens für das Jahr 1881 geglaubt, der Erziehungsdirektion empfehlen zu sollen, nicht weiter zu gehen, als bis auf Fr. 36,000.

Die Staatswirthschaftskommission nimmt also keinen Anstand, Ihnen diese beiden Nachkredite zur Genehmigung zu empfehlen.

Bewilligt.

Kreditübertragungsbegehren für die Baudirektion:

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, hat im Verlaufe des letzten Winters der Große Rath dem Regierungsrath Auftrag und Kredit erteilt, der herrschenden Arbeitsnoth so viel möglich entgegenzuwirken. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Baudirektion auf gewissen Rubriken ihre Kredite überschreiten müssen, so auf Rubrik X. E. 4. Kleine Korrekturen und Brückenbauten um Fr. 28,000

und auf Rubrik X. E. 5. Herstellungsarbeiten in Folge Wafferschaden, um . . . „ 36,000
zusammen also um Fr. 64,000.

Diese Herstellungsarbeiten kann man mit andern Worten bezeichnen als Schwellenbauten an Flüssen und Bächen, wo der Staat seiner Schwellenpflichtigkeit nachkommen mußte.

Bei der späteren Verhandlung über das Budget hat man aber diesen außerordentlichen Ausgaben nicht Rechnung getragen, sondern es, mit Rücksicht auf die noch immer sehr schlimme Finanzlage, bei den alten Krediten bewenden lassen, wie man sie früher in regelmäßigen Zeiten festgestellt hatte, nämlich bei Fr. 50,000 für Rubrik E. 4, entgegen dem Antrag der Baudirektion, denselben um Fr. 30,000 zu erhöhen, und ebenso bei dem alten Ansatz für E. 5.

Nun hat die Finanzdirektion und mit ihr die Regierung absolut nicht zugeben wollen, daß die Baudirektion solche bedeutende Kredite vom Großen Rath verlange und damit das Defizit vergrößere, und man hat sich in Folge dessen angestrengt, auf andern Rubriken zu sparen. Dies ist denn auch gelungen, und wir beantragen demnach heute, die genannten beiden Kreditüberschreitungen zur Linderung der Noth durch Uebertragungen von andern Posten zu decken, nämlich im Betrage von Fr. 28,000 von Rubrik X. G. 2. Wasserbauten, wo der hohe Kredit von Fr. 130,000 nicht ganz verwendet worden ist, und im Betrage von Fr. 36,000 von Rubrik X. D, neue Hochbauten, wo ebenfalls eine bedeutende Ersparniß gemacht worden ist, trotzdem der für 1880 ausgesetzte Kredit

von Fr. 65,000 der allerniedrigste ist, der jemals bewilligt wurde.

Man hat für Hochbauten in diesem Jahre nur etliche 20,000 Franken ausgegeben, und es ist daher begreiflich, daß man mit einer solchen Summe nicht allen mehr oder weniger berechtigten Wünschen entgegenkommen können, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn man hier und da im Lande von Inhabern von Pfarrhäusern und andern Staatsgebäuden Klage gehört hat, der Staat lasse nichts mehr bauen oder renoviren, erstelle keine neuen Abtritte, und was dergleichen mehr ist.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Vorlage, um die es sich handelt, zeigt uns, fast zum ersten Mal in dieser Richtung, eine gute Folge des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushalts. Hätten wir dieses Gesetz nicht, so hätten wir jetzt, statt einer Kreditübertragung, die früher dem betreffenden Direktor zu machen überlassen war, ein Nachkreditbegehren für Fr. 64,000, und das Ueberflüssige auf den einen Rubriken wäre zu andern Zwecken gebraucht worden. Indem das Gesetz diese Befugniß zu Kreditübertragungen den Direktoren und sogar dem Regierungsrath selbst entzogen hat, gibt es den Direktoren Veranlassung, wenn einzelne ihrer Kredite nicht ausreichen, nach Ersparnissen auf andern Abtheilungen ihres Budgets zu trachten, damit sie nicht mit Nachkreditsbegehren vor den Großen Rath gelangen müssen.

Genehmigt.

Verkauf von Staatsdomänen in Langnau.

Scheurer, Domänenndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Langnau zwei Domänen, nämlich das Amtshaus mit Umschwung, wovon bereits vor einigen Jahren ein bedeutender Theil verkauft worden ist, und die Amtsschreibereidomäne. Die Amtsschreiberei befindet sich nämlich in einem eigenen Gebäude, das noch einen ansehnlichen und werthvollen Umschwung hat. Die beiden Gebäude sind von einander getrennt und liegen in verschiedenen Theilen der Ortschaft.

Nun hat man sich überzeugt, daß es für den Dienst der Verwaltung nicht absolut nothwendig ist, daß die Amtsschreiberei in einem separaten Gebäude sei, sondern daß im Amtshause noch genug Platz vorhanden ist, um Lokalitäten für die Amtsschreiberei einzurichten, und dazu noch einen Beamten, sei es, wie gegenwärtig, den Regierungstatthalter oder einen andern Bezirksbeamten zu logiren. Man ist zudem um so mehr veranlaßt zu prüfen, ob die Amtsschreiberei-Domäne nicht veräußert werden könne, als das ziemlich umfangreiche Gebäude bedeutende Unterhaltungskosten erfordert und in den letzten Jahren auch für Renovationen Summen in Anspruch genommen hat, die mit dem Ertrage der Domäne in keinem Verhältniß stehen.

Man hat deshalb die Amtsschreiberei-Domäne an eine Steigerung gebracht. Als einzige Bieter sind dabei aufgetreten die Gemeinden des Amtsbezirks Signau, die mit der Absicht umgehen, eine Bezirkskrankenanstalt zu errichten, und mit vollem Rechte gefunden haben, es

eigne sich diese Liegenschaft, ihrer Lage nach, nicht im Dorf und doch im Dorf, mit einem großen gut gebauten Hause und mit bedeutendem Umschwung, in jeder Beziehung sehr gut für die neue Anstalt.

Sie machten ein Angebot von Fr. 40,000. Nachdem aber diese Angelegenheit von der Domänenndirektion und namentlich auch von der Staatswirthschaftskommission näher untersucht worden war, hat man gefunden, daß es zwar allerdings nicht am Orte sei, mit Rücksicht auf den wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck, den die Gemeinden im Auge haben, den äußersten Preis zu fordern, den die Domäne vielleicht für einen Liebhaber werth sein möchte, daß aber doch ein Preis von Fr. 40,000 für eine Liegenschaft, die füglich zu jeder Zeit für einen Privatmann und für irgend ein Geschäft Fr. 50,000 gelten könnte, zu niedrig sei, und deshalb hat man verlangt, daß die Gemeinden wenigstens Fr. 42,000 bieten und dazu noch die in den Bedingungen vorgesehenen Steigerungsrapporten bezahlen. Die Gemeinden des Amtes Signau haben sich nun entschlossen, diesen Preis zu offeriren, und wir beantragen, dieses Angebot zu acceptiren.

Ich will zur Ergänzung noch mittheilen, daß die Domäne besteht aus einem Gebäude, um Fr. 28,000 brandversichert und mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 24,000

einem Gebäudeplatz von 10,000 □' mit einer	
Schätzung von	1,000
einem Garten von 10,000 □', geschätzt zu	1,000
und einem Umschwung an Ackerland u. s. w.	
von 5 Fucharten und 30,000 □', geschätzt zu	6,850
was zusammen eine Grundsteuerschätzung von	Fr. 32,850

ausmacht. Der Kaufpreis ist also auf der einen Seite billig für die Gemeinden und auf der andern Seite doch ziemlich höher, als die Grundsteuerschätzung.

Angeichts dieser Schätzung kann ich mich nicht enthalten, eine Parallele zu ziehen zwischen derselben und derjenigen für das Gebäude in Delsberg, das Sie gestern für Fr. 18,000 hinzugeben beschlossen haben. Dieses steht mit Fr. 37,000 in der Grundsteuerschätzung; es wäre mir aber persönlich nur halb so viel werth, als das in Langnau, das mit einem Umschwung von 6 Fucharten nur zu Fr. 32,000 geschätzt ist. Ich will nun nicht behaupten, daß dies Mißverhältniß für eine zu niedrige Grundsteuerschätzung in Langnau spreche; ich halte vielmehr diese für ganz angemessen; wohl aber spricht es für eine unsinnig hohe Schätzung in Delsberg, so daß man gar nicht begreifen kann, wie man jemals dazu hat kommen können; und ferner spricht es dafür, daß der Staat ganz Recht gehabt hat, das Gebäude in Delsberg für Fr. 18,000 hinzugeben.

Ich will noch beifügen, daß nun im Amtshause von Langnau einige Einrichtungen für Lokalien der Amtsschreiberei gemacht werden müssen, was nach aufgenommenem Devis für circa Fr. 3000 geschehen kann. Dessen ungeachtet wird, wenn man den bisherigen und den künftigen Zinsertrag vergleicht, der Gewinn des Staates bei diesem Geschäft immer noch ein ganz bedeutender sein.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung derselben zum Antrag des Regierungsrathes.

Genehmigt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich nun zweitens noch um den Verkauf des sogenannten Amtshausgartens in Langnau. Es ist dies ein Grundstück, das neben dem Amtshaus liegt, aber nicht immer dazu gehört hat, sondern im Verlauf der Jahrhunderte dazu gekauft worden ist, und das gegenwärtig vom Regierungsstatthalter benutzt wird. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 1083. 20, und der Inhalt ungefähr 10,000 □'.

Nun ist dieser Garten für das Amtshaus nicht absolut nothwendig; denn es ist noch anderer Platz genug vorhanden, um für die Beamten einen Garten zu errichten, Platz, der nichts abträgt, und auf dem zum Aerger der Umwohner, die durch schöne Gärten erzelliren, höchstens Kartoffeln und Kraut gepflanzt werden. Der Besitzer des in nächster Nähe gelegenen Gasthofs zum Hirschen hat für den Amtshausgarten ein hohes Angebot gemacht, und dies hat dann den Staat veranlaßt, bei der Steigerung der Amtschreibereidomäne auch den Amtshausgarten auszubieten, wobei dann der genannte Kaufliebhaber Fr. 5000 geboten hat, mit der Verpflichtung, keine Gebäulichkeiten zu erstellen, und Fr. 12,000 ohne jegliche Beschränkung.

Dieses sehr hohe Angebot würde die Mindereinnahme bei dem Verkauf der Amtschreibereidomäne mehr als aufwiegen, und der Regierungsrath beantragt deshalb, den Garten um Fr. 12,000 hinzugeben. Bis jetzt sind für die Wohnungen im Amtshaus sammt Garten nur Fr. 200 Zins bezahlt worden, während man nun aus dem Garten allein Fr. 540 Zins erzielen würde. Das Geschäft ist also, finanziell genommen, ein prächtiges, und es ist nur schade, daß man nicht auch anderwärts viel solche machen kann.

Da möglicherweise aus der Versammlung Gegenanträge kommen werden, so behalte ich mir für diesen Fall vor, näher auf die Sache einzutreten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrathes bei.

Der beantragte Verkauf wird ohne Diskussion genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde St. Immer für Erstellung der neuen Scheußstraße

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung des verlangten Expropriationsrechtes an.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. J'ai peu de choses à ajouter à la demande qui vous est soumise. L'expropriation que la commune de St-Imier demande, est conforme au plan d'alignement, et elle est aussi justifiée par les circonstances, parce qu'il s'agit ici d'une communication nécessaire entre une partie de la ville et la gare. Le propriétaire d'un terrain qui est nécessaire pour la construction de la route demande un prix exagéré de sorte que la commune a été obligée de formuler une demande d'expropriation.

Je crois devoir ajouter encore une observation. La demande est conforme aux conditions qui viennent d'être fixées par le tribunal fédéral à l'occasion du recours de deux propriétaires à Bienne contre le plan d'alignement de cette ville. Le tribunal fédéral vient de décider que les propriétaires ne sont obligés à se soumettre à un plan d'alignement sanctionné par l'autorité exécutive ou par le Grand Conseil que s'ils reçoivent immédiatement une indemnité complète. Cette décision bouleversera complètement toute la pratique admise jusqu'ici en matière d'expropriation, et elle aura de graves conséquences notamment pour les grandes localités du canton.

Genehmigt.

Vertheilung des Kredites von Fr. 400,000 für neue Straßen- und Brückenbauten.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, diese Vertheilung unter Berücksichtigung der allseitigen Bedürfnisse nach bestem Ermessen vorzunehmen.

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil exécutif. La demande que la Direction des travaux publics vous soumet avec recommandation du gouvernement a une certaine importance de forme; quant au fond, je ne crois pas qu'elle soit d'une grande importance. Jusqu'ici, sauf les deux dernières années, le tableau de répartition du subside accordé pour la construction de nouvelles routes a toujours été soumis à l'approbation du Grand-Conseil. Il est vrai que jamais cette autorité n'a modifié ce tableau. Etant une œuvre d'ensemble, il est, pour ainsi dire, impossible de changer un chiffre du tableau, sans toucher en même temps à tous les autres.

L'année passée, vous avez alloué un crédit de fr. 500,000 pour la construction de nouvelles routes, mais plus tard il a été réduit à la somme de fr. 400,000. La Direction des travaux publics avait d'abord élaboré un tableau pour la répartition des fr. 500,000, et lorsqu'il a fallu dresser un second tableau pour le crédit réduit, on a été obligé de prendre en considération les routes qui, à cette époque, étaient déjà en voie d'exécution. C'est pourquoi le gouvernement s'est vu dans le cas de demander au Grand Conseil l'autorisation de faire lui-même la répartition du crédit.

C'est la même autorisation que nous demandons cette année. Il n'est pas possible de faire un tableau définitif dans ce moment, parce que nous aurons entre autres de grandes dépenses pour des ponts, p. e. pour les ponts du Schwarzwasser, de Wangen et Aarwangen, de Ruchmühle sur la Singine, du Thalgut, de Biaufond, etc.

Je demande donc au Grand Conseil de vouloir bien accorder au gouvernement l'autorisation de répartir le crédit pour la construction de routes en 1881.

Der Große Rath erteilt die verlangte Ermächtigung ohne Einsprache.

Pétition der Arbeitslosen der Gemeinde Bern.

Der Regierungsrath theilt mit, daß er auf das Gesuch der Arbeitslosen folgendes Schreiben an das Regierungstatthalteramt Bern gerichtet habe:

Herr Regierungstatthalter!

In ihrer Eingabe vom 28. vorigen Monats haben die Herren Bächtold und Friedli, Steinhauer, Namens eines Comité Arbeitsloser in Bern und Umgegend, verlangt, daß wir mit diesem Comité uns in's Einvernehmen setzen über die Frage der Verschaffung von Arbeit und Verdienst.

Wir haben hierauf zu erwidern, daß der Staat in Berücksichtigung der allgemeinen Verdienstlosigkeit die ganz bedeutende Summe von über Fr. 600,000 für Wasser- und Straßenbauten für das laufende Jahr 1880 und ungefähr eine gleich hohe Summe für 1881 auf sein Budget genommen hat; daß sich die bisherigen Arbeiten jedoch auf den ganzen Kanton vertheilen und es nicht unsere Aufgabe sein kann, eine einzelne Gemeinde ganz besonders zu bevorzugen durch Anordnung außerordentlicher, nicht absolut nothwendiger Bauten. Es wurde daher der Gemeinderath von Bern ersucht, über die Lage der Arbeitslosen Untersuchung anzuhängen und Bericht zu erstatten.

Sie wollen dieß den Gesuchstellern eröffnen und ihnen gleichzeitig mittheilen, daß sie sich behufs Abhaltung von Konferenzen nicht mit der Staatsregierung, sondern mit dem Einwohnergemeinderathe der Stadt Bern in's Einvernehmen zu setzen haben. Dabei möchten wir jedoch darauf hinweisen, daß die große Zahl Arbeitsloser in der Gemeinde Bern unzweifelhaft daher kommt, daß nach und nach eine unverhältnißmäßig große Zahl von Leuten in die Stadt gezogen sind, in der Erwartung, daselbst dauernde Arbeit zu finden, nachdem sie ihre frühere gesicherte Stellung als Landarbeiter verlassen haben. Bei der gegenwärtig eingetretenen Stockung in den Hoch- und Eisenbahnbauten wäre solchen Leuten anzurathen, sich wieder mehr den Landarbeiten zuzuwenden.

Bern, den 10. November 1880.

(Folgen die Unterschriften.)

Stockmar, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne crois pas devoir donner d'autre communication au Grand-Conseil au sujet de la pétition des ouvriers sans travail que de lui transmettre la lettre adressée au Conseil municipal de la ville de Berne par le Conseil-exécutif. Comme j'ai déjà eu l'occasion de le dire l'année dernière au sujet d'une pétition analogue, le gouvernement estime qu'il y s'agit ici de circonstances locales qui, certainement, méritent toute l'attention des autorités administratives, mais qui ne motivent pas l'intervention du gouvernement, à moins que, ce que je ne crois pas, les autorités locales ne soient impuissantes à porter remède à cet état de choses. Peut-être les membres ici présents des autorités communales trouveront-ils le moment opportun pour exposer leur manière de voir à cet égard.

Une seconde pétition, émanant de M. Vogelsanger, rédacteur, demande que la Direction des travaux publics fasse exécuter des travaux en régie dans la ville de Berne et les environs. En ce moment, il n'y a pas de constructions à faire, et nous ne pouvons

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

pas faire du sisyphisme et construire des routes pour le plaisir d'en faire. Ce que M. Vogelsanger demande n'est d'ailleurs pas en opposition avec les principes admis par la Direction des travaux publics. Jusqu'ici cette Direction a fait faire autant de constructions en régie qu'à forfait. Du reste, rien n'empêche les ouvriers de s'associer et de former des compagnies d'entreprises, pour exécuter des travaux à leurs risques et périls, et sous le contrôle d'un surveillant nommé par la Direction des travaux publics. C'est une organisation qui peut très-bien être admise à l'avenir, et j'estime que des associations d'ouvriers sont tout aussi qualifiées que les grands entrepreneurs pour exécuter des travaux pareils.

Dieser Gegenstand gibt zu keiner weiteren Berathung Anlaß, und es wird davon lediglich im Protokoll, Vormerkung genommen.

Defretsentswurf

über

die Einverleibung der Burggüter rücksichtlich der Verwaltung der Schulanlagen in die Gemeindebezirke Aeschlen und Bleiken

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die sogenannten Burggüter im Kirchgemeinbezirk Oberdießbach durch Dekret vom 29. Mai 1852 in Betreff der Besorgung aller Gemeindeverwaltungszweige, mit Ausnahme des Schulwesens, theils der Einwohnergemeinde Bleiken, theils der Einwohnergemeinde Aeschlen zugetheilt worden sind;

daß jenes Dekret in Betreff der Verwaltung des Schulwesens die definitive Zuthellung der genannten Höfe an irgend eine Gemeinde aufgeschoben, d. h. die allfälligen freiwilligen Vereinbarungen der einzelnen Hofbesitzer mit Nachbargemeinden betreffend die Sorge für den Primarunterricht nicht berührt hat;

daß sich dermal das Bedürfnis zeigt, in Betreff des genannten Verwaltungszweiges eine definitive Inkorporation der Burggüter vorzunehmen und die hieraus entstehenden gegenseitigen Reklamationen in billiger Weise zu regeln;

im Einverständnis der Betheiligten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die genannten Burggüter sind in Bezug auf die Verwaltung des Schulwesens denjenigen Einwohner- und Schulgemeinden einverleibt, denen sie bereits in administrativer und polizeilicher Hinsicht zugehören, d. h. das nordöstlich der Falkenfluh gelegene Gut, „Schwand“ genannt, der Einwohnergemeinde und Schulgemeinde Bleiken, und die Burggüter der Einwohnergemeinde und Schulgemeinde Aeschlen.

§ 2. Die Eigenthümer der Burggüter haben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch

ihre ausstehenden Beiträge an die Schulgemeinde Oberdießbach zu berichtigen.

Zur Deckung der daherigen Summen ist vor Allem, soweit hinreichend, der Antheil an dem Spezialgut zu verwenden, welcher durch Theilung vom 1. Juli 1851 und 22. Februar 1852 den Burggütern zugeschrieben und seither durch die Gemeinde Aeschlen verwaltet worden ist.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1881 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Räz, Direktor des Gemeindefens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Doppelverhältniß der Burggüter zu den Gemeinden Bleiken und Aeschlen einerseits und der Gemeinde Oberdießbach andererseits hat in den letzten Jahren zu finanziellen Streitigkeiten Anlaß gegeben, und dieser Umstand hat dann zur allseitigen Untersuchung der Sache geführt. Der Schluß derselben ist der Wunsch, daß die Burggüter auch im Schulwesen mit denjenigen Gemeinden vereinigt werden möchten, zu denen sie im Administrativ- und Polizeiwesen bereits gehören. Diesem Wunsche entspricht nun das vorliegende Dekret.

Ich will nach Ablesung des ausführlichen Vortrags, der Ihnen über alle diese Verhältnisse Auskunft gibt, nicht weitläufiger sein, sondern empfehle Ihnen das Dekret, das die Angelegenheit zur Befriedigung aller Betheiligten regelt, in globo zur Annahme.

Ohne Diskussion genehmigt.

Wahl der Ständeräthe für das Jahr 1881.

Bevor zu dieser Wahl geschritten wird, ergreift das Wort

Scheurer, Regierungsrath. Ich habe diesen Morgen zu meinem Erstaunen bemerkt, daß ich auf einem Vorschlag als Ständerath stehe. Ich erlaube mir nun, trotzdem es sonst nicht parlamentarische Übung ist, bei Wahlen zu reden, eine kurze Erklärung abzugeben, dahin gehend, erstens daß ich ohne mein Wissen und gegen meinen Willen auf diesen Vorschlag gesetzt worden bin, zweitens daß ich eine allfällige Wahl aus den gleichen Gründen, die mich noch vor einem Jahr zur Demission bewogen haben, nicht annehmen könnte, und endlich daß ich mich nicht dazu verstehen kann, mich als Gegner gebrauchen zu lassen gegenüber dem bisherigen Inhaber der Stelle, der dieselbe besser ausgefüllt hat, als ich es hätte thun können, und zu dem ich überdies im besten kollegialischen Verhältniß stehe. Ich ersuche also die Mitglieder des Großen Rathes, von meiner Person gänzlich Umgang zu nehmen. (Vielseitiges Bravo.)

Hierauf werden bei 221 Stimmenden im ersten Wahlgange zu Mitgliedern des Ständerathes erwählt:

Herr Fürsprecher Sahl, mit 186 Stimmen, und Herr Regierungsrath Biziüs, mit 128 Stimmen.

Ferner haben Stimmen erhalten die Herren Regierungsrath Scheurer 43, Regierungsrath v. Steiger 16,

v. Sinner Eduard 5, und die Herren Steinhäuslin v. Büren, Kläye und Steiner je 1 Stimme.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Es wird bei 178 Stimmenden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Hauser, mit 113 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten die Herren Hartmann 17, v. Erlach 10, Reisinger 6, Engel 7, Ballif 4, Willi 4, Francillon 2, Rußbaum in Worb 2, und die Herren Affolter, Dähler, Herzog, v. Känel, Klückiger, Galli, Feller, Hofmann und Kilchenmann je 1 Stimme.

Verfassungsrevisionsfrage.

(Der Bericht des Regierungsrathes ist abgedruckt unter Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt von 1880.)

Sahl, als Berichterstatter der Spezialkommission. Es ist Ihnen zu Anfang dieser Woche ein Bericht des Regierungsrathes über die Frage der Vornahme der Verfassungsrevision ausgetheilt worden, und Sie haben darauf hin eine Kommission von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Frage niedergesetzt. Diese Kommission hat sich letzten Mittwoch versammelt und bringt Ihnen nun heute den Antrag, die Behandlung der Frage auf die nächste Großrathssession zu verschieben und überdies die Kommission von 9 auf 15 Mitglieder zu ergänzen. Die Gründe zu diesem Antrag sind kurz folgende:

Der Regierungsrath hat seinen Antrag, es sei eine Revision der Verfassung vorzunehmen und eine Volksabstimmung darüber anzuordnen, materiell begründet mit folgenden Erwägungen:

- „1. daß die bernische Staatsverfassung in mehreren Punkten mit der Bundesverfassung nicht mehr im Einklang steht oder durch Bestimmungen derselben ersetzt worden ist;
- „2. daß sie auch den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr entspricht;
- „3. daß insbesondere das Verhältniß zwischen dem alten und neuen Kantonstheil im Sinne möglichster Einheit der Gesetzgebung geordnet werden sollte.“

Wenn nun auch die Kommission kaum in der Lage sein wird, Ihnen seiner Zeit einen Vorschlag zu machen in Beziehung auf materielle Aenderungen, die in der neuen Verfassung anzustreben wären, so hat sie doch geglaubt, angesichts der materiellen Motivierung, die der Regierungsrath seinem Antrag zu Grunde gelegt hat, habe sie die Frage nicht nur formell zu behandeln, sondern auch materiell in dieselbe einzutreten. Es ist aber klar, daß, nachdem der Große Rath erst im Beginn dieser Session sich mit der Sache befaßt hat, und die Session voraussichtlich mit dieser Woche zu Ende gehen wird, die Kommission unmöglich in der Lage gewesen ist, diese

materielle Prüfung auch nur mit einiger Gründlichkeit vorzunehmen.

Dies ist der erste Grund zu ihrem Verschiebungsantrag. Weiter aber haben die gepflogenen Berathungen herausgestellt, daß eine Vermehrung der Kommission bis auf 15 Mitglieder allseitig gewünscht wird. Diese Zahl entspricht auch derjenigen, die der Große Rath im Jahre 1877 aufgestellt hat. Auf diese Weise können die verschiedenen Landestheile, und namentlich auch der Jura, besser berücksichtigt werden.

Ein dritter Grund zur Verschiebung ist, daß in der Sitzung vom Mittwoch von 9 Mitgliedern 4 abwesend waren, zwei mit, und zwei ohne Entschuldigung. Da hat die Kommission geglaubt, es sei schädlich, daß nicht ein Antrag vor den Großen Rath komme, der bloß von 5 Mitgliedern gestellt sei.

Die Kommission ist übrigens der Ansicht, Gefahr im Verzug liege nicht vor, und so stellt sie denn den Antrag, den ich bereits mitgetheilt habe.

v. Steiger, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hätte ihrerseits lieber gesehen, wenn die Angelegenheit in dieser Session wäre vorgenommen worden. Ich glaube auch, es wäre möglich gewesen, daß sich die Kommission in der Zeit vom Montag bis heute auf einen Antrag vereinigt hätte, so daß man wenigstens die Eintretensfrage hätte behandeln können. Hingegen hat die Regierung nichts dagegen einzuwenden, daß man die Kommission zur Vorberathung dieser wichtigen Angelegenheit erweitere, indem sie nicht verkennet, daß eine möglichst vielseitige Vertretung der verschiedenen Ansichten und namentlich auch der speziell jurassischen Elemente wünschbar ist. Die Regierung widersetzt sich also dem Verschiebungsantrag nicht und hofft, daß die Frucht dann nur um so zeitiger werde.

Re m. Es ist richtig betont worden, daß das Hauptmotiv zur Vermehrung der Kommission darin liege, daß der Jura dabei eine ganz besondere Berücksichtigung verdiene. Der Jura ist in dieser Frage gewissermaßen, erlauben Sie mir den Ausdruck, Prozeßpartei gegenüber dem alten Kanton. Er wird in allen Kämpfen die vorderste Reihe bilden, weil es sich nicht nur um Unifikation der Civilgesetzgebung, sondern auch der Administration, des Steuer- und Armenwesens handeln wird, und weil der Jura sich nicht verhehlen kann, daß er sich in dem Allem so zu sagen als der Opfernde darstellen muß. Unter diesen Umständen glaubt der Jura, so sehr die Unionsbestrebungen in ihm manifest geworden sind, bei der Zusammensetzung der Kommission besondere Rücksicht zu verdienen. Es geht daher mein persönlicher Wunsch an das Bureau dahin, es möchte bei der Vermehrung der Kommission der Jura wenigstens durch drei Mitglieder vertreten werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, noch den Wunsch auszusprechen, daß die Kommission ihren Bericht jedenfalls vor Beginn der nächsten Großrathssitzung gedruckt austheile, damit man über ihre Ansicht orientirt sei, wenn man an die Behandlung der Sache geht.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte der Kommission nicht vorgreifen, sondern es ihr über-

lassen, ob sie materiell Bericht erstatten oder die Frage bloß formell erledigen will.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte doch, daß die Kommission, wenn sie zu einem andern Schluß käme, als die Mehrheit der Regierung, darüber auch Bericht vorlege.

Präsident. Man scheint also einverstanden zu sein in der Erwartung, daß die Kommission je nachdem einen kürzeren oder längeren Bericht ablege.

Berichterstatter der Kommission. Oder auch gar keinen. (Heiterkeit.)

Der Antrag der Kommission wird hierauf genehmigt, und das Bureau zur Bezeichnung der ferneren 6 Mitglieder der Kommission bevollmächtigt.

Entwurf-Flurgesetz für den alten Kantonstheil.

(Siehe diesen Entwurf nebst den Anträgen der Kommission dazu unter Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt von 1880.)

Reisinger. Ich stelle den Antrag, die Behandlung des Entwurfs auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Wie mir mitgetheilt worden ist, steht ein anderes Projekt in Aussicht, und wir riskiren also, eine bedeutende Zeit zu verlieren, wenn wir schon jetzt eintreten. Zudem ist keine Gefahr im Verzuge.

Ischannen, Ingenieur, als Berichterstatter der Spezialkommission. Im Mai 1876 ist im Großen Rath ein Anzug eingereicht worden des Inhalts, es sei die Regierung einzuladen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten betreffend Aufhebung des Flurzwangs und bessere Einteilung der Felder, und im Jahre darauf ist von den Herren Anzügern eine Mahnung gestellt worden für beförderliche Anhandnahme der Sache. Diese Anregungen sind unterstützt worden von einer Anzahl landwirthschaftlicher Gesellschaften des Oberaargaus und des Seelandes. Wenn nun nicht früher als nach vier Jahren ein Entwurf vorgelegt worden ist, so mag es daran liegen, daß im Jahre nach der Mahnung die Behörden neu gewählt wurden, und die Rekonstruktion der Finanzen in die erste Linie trat und alle Kräfte absorbirte.

Es gibt gegenwärtig eine große Anzahl von Gemeinden, die thatsächlich mit ihren Vermessungen, Verbesserungen von Wegenanlagen, Entwässerungen u. s. w. warten, bis dieses Gesetz aufgestellt ist, an welches sie sich anlehnen können. Man kann fragen, ob es nicht möglich sei, solche Verbesserungen durchzuführen ohne ein solches Gesetz. Ich behaupte nun nicht strikte Nein; aber die Herren aus dem Oberaargau werden Ihnen aus Erfahrung sagen können, daß es ohne ein solches Gesetz unendliche Schwierigkeiten hat, daß es Jahrzehnte lange Arbeit braucht, bis man schließlich reiffirt.

Es sind auch aus formellen Gründen Bedenken erhoben worden. Man hat gesagt: Warum jetzt diese Materie herausgreifen, während die Revision des Civilgesetzbuches in Aussicht steht, wo man sie dann im Zu-

sammenhänge regeln kann? Es liegt ein revidirter Civilgesetzbuchentwurf schon seit 12 Jahren vor; allein mit dem Warten ist den Leuten nicht geholfen. Man wird alle Augenblicke gefragt: Wie steht es mit dem Flurgesetz? Schon so lange ist ihm gerufen worden, und noch immer kommt es nicht. Wenn übrigens einmal die Revision des Sachenrechts kommt, so wird es gar keine Schwierigkeiten haben, diese paar Artikel des Flurgesetzes gehörigen Ortes hineinzuschieben und zu rubriziren.

Was die Weganlage betrifft, so ist nach unserm Civilgesetzbuche der Eigenthümer eines Grundstückes, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen Weg hat, berechtigt, von seinen Nachbarn zu verlangen, daß sie eine solche gegen Schadenersatz anweisen. Wenn nun Einer in der Mitte eines Feldes ein kleines Ackerlein hat, soll er sich dann dazu über 30 oder 40 oder mehr Parzellen einen Weg verzeigen lassen und das Land, welches für die Weganlage nöthig ist, entschädigen? Das kann ein kleiner Bauer nicht, der ohnehin genug belastet ist und dem es schon schwer fällt, seine Staats- und Gemeindesteuern und seine Zinsen zu zahlen.

Wenn diesen Uebelständen nicht abgeholfen wird, so riskiren wir, neben dem städtischen Proletariat noch ein ländliches zu schaffen. Das Amtsblatt zeigt uns, wie die Konfurte auf dem Lande in erschreckender Weise zunehmen. Die Amtsarmenversammlungen klagen über schlechte Ernährung des Volkes. Alle diese Klagen werden nicht verschwinden, bevor die Landwirthschaft im Großen und Ganzen gehoben ist.

In angrenzenden Staaten sind diese Fragen schon vor einem Jahrhundert und noch früher gelöst worden. Auch eine große Zahl Schweizerkantone, wie Thurgau, Aargau u. s. w. haben darüber ihre Gesetzgebungen, und im gegenwärtigen Augenblicke sind die Kantone Solothurn und Freiburg mit der Einführung einer solchen Gesetzgebung beschäftigt.

Vor einiger Zeit ist aus der Mitte der Berner Landwirthschaft dem Schutzoll gerufen worden, welcher ihnen wieder auf die Beine helfen soll. Der Schutzoll ist aber eine Krücke, und wer eine Krücke brauchen will, gibt zu, daß er lahm ist. Durch den Schutzoll kann der Landwirthschaft nicht geholfen werden.

Wenn von der einen Seite den Landwirthten zugerufen worden ist, sie sollen mehr produziren, ist dabei nicht gesagt worden, welches die Mittel und Wege dazu seien. Eines der Mittel wird jedenfalls das sein, daß man die Schranken, welche der Verbesserung der Landwirthschaft entgegenstehen, entfernt. Es liegt zwar nicht in unserer Macht, alle Faktoren, welche da zusammenwirken, zu beseitigen, weil sie mit den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. Einige Faktoren aber können wir beseitigen. Es sind gestern ein Anzug eingereicht worden, der speziell die landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse beschäftigt und allerdings ist das ein wunder Fleck. Ich will aber nicht näher darauf eingreten, behalte mir aber vor, bei Behandlung des Anzuges noch die nöthigen Bemerkungen zu machen.

Ich beantrage, Sie möchten in den Entwurf eingreten und denselben heute berathen.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und sein Berichterstatter wären bereit, die Vorlage heute in Berathung zu ziehen; es steht dieselbe ja schon lange auf den Traktanden, ist aber vom Großen Rath wieder-

holt verschoben worden. Es scheint mir daher allerdings, es wäre an der Zeit, diese Materie, deren Behandlung von vielen Mitgliedern des Großen Rathes gewünscht wird, einmal in Berathung zu ziehen; indessen mag der Große Rath entscheiden.

Bütigkofen. Auch ich glaube, die Sache sei spruchreif. Jedermann hat Gelegenheit gehabt, sich zu orientiren. Ich möchte daher empfehlen, die Berathung vorzunehmen, um so mehr, als, wie es heißt, keine weiteren Traktanden vorliegen. Ich glaube, es werde nicht bald eine günstigere Gelegenheit zur Berathung des Entwurfes sein, als gegenwärtig.

Luder. Herr Reisinger hat bemerkt, der Entwurf sei nicht dringend. Ich gebe zu, daß er für einzelne Landestheile nicht dringend sein mag. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß die Regierung eine Menge Gemeinden, vielleicht 40 oder noch mehr, aufgefordert hat, ihre Vermessungen ausschreiben zu lassen. Es begegnet mir fast jeden Tag, daß man mich fragt, warum das Flurgesetz nicht vorgelegt werde. Man möchte eben bei Anlaß der Vermessung die Felder anders eintheilen und möchte daher nicht vermessen lassen, bevor das Flurgesetz erlassen ist.

v. Känel, Fürsprecher. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Reisinger, zwar nicht deshalb, weil ich die Erlassung des Flurgesetzes nicht als nothwendig ansehe. Aber es ist dies eine tief eingreifende Materie, welche reiflicher Erwägung bedarf. Bekanntlich ist uns der neue Entwurf mit den Abänderungen der Kommission erst im Beginn der gegenwärtigen Session ausgetheilt worden. Es sind da noch Fragen zu untersuchen, welche wir jedenfalls in dieser Sitzung nicht erledigen können. Da wir nun schon am Ende der Woche sind und nächste Woche wegen des Zusammentrittes der Bundesversammlung der Große Rath nicht Sitzung wird halten können, möchte ich die Behandlung des Flurgesetzes verschieben. Tritt der Große Rath dann im Januar wieder zusammen, so kann das Gesetz gründlich berathen werden. Unterdessen haben die Mitglieder, welche sich mit der Sache einläßlich befassen wollen, Zeit, den Entwurf näher zu prüfen.

Friedli. Herr v. Känel hat bemerkt, es bedürfe diese Materie einer gründlichen Berathung. Gerade aus diesem Grunde möchte ich jetzt die erste Berathung vornehmen; dann wird die Angelegenheit public, und die Leute auf dem Lande können sich mit der Sache befassen und ihre Begehren geltend machen.

Abstim m u n g.

Für Verschiebung der Berathung . . Minderheit.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie beschloffen haben, auf die Berathung der Vorlage einzutreten, erlaube ich mir in erster Linie einige Worte über die allgemeine Anlage des Entwurfes. Vorerst wird

es nothwendig sein, die nöthigen Erklärungen zu geben über den Titel „Flurgesetz“. Darunter versteht man gewöhnlich ein Mehreres als in unser heutiger Vorlage enthalten ist. Man versteht darunter nicht nur ein Gesetz über die Anlage von ständigen Feldwegen, über die Möglichkeit, daß auch einzelne Theile von Gemeinden, also sogenannte Fluren, wie sie im Vermessungsgesetz genannt werden, landwirthschaftliche Verbesserungen durch Majoritätsbeschluß einführen können, sondern es ist in den meisten Gesetzgebungen auch das bäuerliche Nachbarrecht einverleibt.

Es war daher für den Verfasser des Gesetzes die erste Frage, wie weit wir da gehen, und ob wir alle die Materien, welche in den Flurgesetzen anderer Länder geregelt werden, auch zum Gegenstande unseres Flurgesetzes machen sollen.

Es führte dies folgerichtig zu der Untersuchung der Frage, wie es sich mit unserer Civilgesetzgebung in dieser Hinsicht verhalte, wobei es sich ergab, daß dieselbe bereits viele Punkte behandelt, welche anderwärts erst im Flurgesetz Aufnahme gefunden haben, z. B. das Vermessungs- und theilweise das Vermessungswesen. Wir konnten daher unsern Entwurf kurz halten. Ferner stellte es sich heraus, daß es nicht am Platze wäre, hier Gesetzesbestimmungen aufzustellen, welche eigentlich in das Civilgesetzbuch gehören. Es ist zweckmäßiger, die Materie so auseinander zu halten, daß, was in's Civilgesetz gehört, diesem einverleibt wird, und bloß dasjenige in's Flurgesetz aufgenommen wird, was eigentlich nur die materielle Hebung der Landwirthschaft beschlägt.

Es ist infolge dessen sorgfältig vermieden worden, in den vorliegenden Entwurf Bestimmungen aufzunehmen, welche das bäuerliche Nachbarrecht betreffen.

Indessen sind, weil es zur Materie gehört, auch Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke aufgenommen worden, womit in engster Verbindung gewisse Vorschriften über die Hypothek- und Pfandordnung stehen. Der Berichterstatter hätte diese Vorschriften lieber hier nicht aufgenommen, weil sie eben besser in das Sachenrecht gehört hätten. Allein es wurde von den Motionsstellern im Großen Rath ausdrücklich gewünscht, daß eine Gesetzesvorlage in diesem Sinne ausgearbeitet werde. Die Motion und eine Anzahl Petitionen, welche daorts eingelangt sind, verlangen, es möchte auf dem Gesetzgebungswege den Grundbesitzern der betreffenden Ortschaften die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, zu einer rationellen Flur- und Feldtheilung mit Zusammenlegung von Grundstücken des nämlichen Eigenthümers auf der gleichen Zelg zu gelangen, die nöthigen Wegenanlagen ausführen zu können und den sogen. Flurzwang aufzuheben. Die Petenten verweisen dabei auf die landwirthschaftlichen Gesetzgebungen von Nachbarstaaten, insbesondere der Kantone Schaffhausen, Zürich, Thurgau und Aargau und erwarten von einem derartigen legislatorischen Erlaß auch für unsern Kanton große Vortheile und eine bedeutende Hebung des landwirthschaftlichen Ertrages und Bodenwerthes.

Diese Motion wurde vom Großen Rath gutgeheißen, und es ist der Entwurf in diesem Sinne ausgearbeitet worden. Es theilt sich also derselbe seiner Materie nach in diejenigen Bestimmungen, welche mehr die Natur eines Katastergesetzes tragen, und in die Abtheilung, welche mehr in das Civilgesetzbuch, beziehungsweise in die Pfand- und Hypothekenordnung gehört. Es ist in den letzten Tagen in der Kommission die Frage aufgeworfen worden,

ob man nicht besser thäte, diese Materien auszuscheiden und diejenigen Bestimmungen, welche eigentlich zum Katasterwesen gehören und gewissermaßen den Schlußstein zu unserer Katastergesetzgebung bilden, dem Großen Rath separat in Dekretsform vorzulegen, weil genügende gesetzliche Bestimmungen bestehen, um daorts auf dem Dekretswege vorzugehen, und weil dieses Verfahren den Vortheil hätte, daß man die Hauptsache schneller in Kraft erlassen könnte. Es betrifft dies die Bestimmungen über die Anlage der ständigen Feldwege. Würde diese durch Dekret regulirt, so wäre der landwirthschaftlichen Bevölkerung damit zum größten Theile geholfen. Die Frage der Zusammenlegung der Grundstücke und der Pfandverschreibungen dagegen kann nicht durch ein Dekret gelöst werden, sondern es muß dies durch ein Gesetz geschehen.

Ich wäre daher einverstanden gewesen, die Materien zu trennen, und, wenn heute Verschiebung beschlossen worden wäre, eine Vorlage in diesem Sinne zu machen. Indessen hat die Kommission gewünscht, es solle das Gesetz als Ganzes nun vorgelegt und vom Großen Rath berathen werden. Der Regierungsrath glaubte, keine Opposition machen, sondern es dem Großen Rath überlassen zu sollen, darüber zu entscheiden. Sie haben nun beschlossen, den Entwurf sofort zu behandeln, und so haben wir jetzt die artikelweise Berathung vorzunehmen.

Was zunächst den Artikel 1 betrifft, so ist derselbe eigentlich bloß eine Dekoration zum Gesetze. Eine daherige Vorschrift ist bereits im Vermessungsgesetze vom 18. März 1867 vorhanden. Es war indessen nothwendig, diesen Artikel an die Spitze des Gesetzes zu stellen, weil er zur Orientirung und Motivirung der ganzen Vorlage dient.

In der Kommission ist gewünscht worden, daß zur Erläuterung hier beigelegt werde, was unter „Flur“ zu verstehen sei, indem in den verschiedenen Landesgegenden die Anschauungen darüber verschieden sind. An dem einen Orte gilt die Bezeichnung „Flur“, an dem andern „Feld“, an dem dritten „Zelg“ u. s. w. Die Regierung ist mit dieser Einschaltung einverstanden.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Worte „dieselben sind vorschriftsgemäß zu vermarchen“ zu streichen. Dieser Artikel ist bereits im Vermessungsgesetze enthalten und ist wörtlich in den vorliegenden Entwurf übergegangen. Nun könnte die Auffassung Platz greifen, als seien die Flurbezirke zu vermarchen. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Parzellen, welche die Flurbezirke bilden, sollen vermarcht werden. Ferner wünscht die Kommission, daß das Wort Flur hier definiert werde. Man ist an manchen Orten über den Begriff Flur nicht recht im Klaren. Der Ausdruck ist aus der deutschen Gesetzgebung in die unsrige übergegangen.

Glückiger. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den Titel des vorliegenden Entwurfes

Präsident. Ich bemerke Herrn Glückiger, daß der Eingang des Entwurfes am Schlusse der Berathung behandelt werden wird.

§ 1 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§§ 2 und 3.

Berichterstatler des Regierungsrathes. Es ist hier ein Grundsatz ausgesprochen, der sich bereits im Wasserbaupolizeigesetz vom April 1857 findet. Es wurde damals festgestellt, daß, wenn gemeinnützige Werke in Ausführung gebracht werden sollen, welche einen größern oder kleinern Theil einer Landschaft beschlagen, und welche nicht von Seite des Großen Rathes einfach diktiert und dekretiert werden, sondern nur aus der Initiative der beteiligten Bevölkerung hervorgehen können, da eine Bestimmung vorhanden sein müsse, wonach eine allfällige Minderheit der beteiligten Grundbesitzer durch Mehrheitsbeschluß gezwungen werden kann, die Ausführung des Werkes zu gestatten und sogar mitzuhelfen. Gestützt auf diese Bestimmungen haben sich alle unsere kleinern Entsumpfungsgesellschaften gebildet. Grundeigentümer, welche Möser trocken legen wollten, vereinigten sich in Schwellengenossenschaften und führten durch Majoritätsbeschluß und gestützt auf selbstaufgestellte Statuten das Werk durch.

Nun möchten wir für die Anlage ständiger Feldwege und die Zusammenlegung von Grundstücken ein ähnliches Verfahren einführen. Wir möchten nämlich, daß die Grundbesitzer einer Flur, wie sie im Katastergesetz vorgesehen ist, sich zu einer Flurgenossenschaft vereinigen können, um ein solches Werk durchzuführen. Es kommt vielfach vor, daß in einer Abtheilung einer Gemeinde Feldweganlagen gemacht werden sollten, damit diejenigen Grundstücke, welche keinen offenen, ständigen Weg haben, Gelegenheit erhalten, an einen solchen anzustößen. Die Gemeinde erstellt aber diesen Weg nicht, weil die Mehrheit der Gemeindegossen daran kein Interesse hat, und der einzelne Grundbesitzer kann sich auch nicht helfen, da die Bestimmung des Civilgesetzbuches nicht genügt, wonach Jeder gegen Entschädigung eine Zu- und Vonfahrt verlangen kann.

Es sollen sich nun nach § 2 die Grundeigentümer einer Flur zu einer Flurgenossenschaft vereinigen können, und dieser letztern soll das Recht zustehen, durch Majoritätsbeschluß das Werk durchzuführen und für die Anlage der Wege ohne Weiteres das Expropriationsgesetz anzuwenden.

Nach § 3 ist zur Bildung einer Flurgenossenschaft die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer notwendig, doch soll diese den größern Theil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen. Für die Entsumpfungen hat man angenommen, daß die Majorität nur dem Flächenraume nach bemessen werden solle. Wir glaubten, es genüge das nicht, sondern es solle die Minorität mehr geschützt und nicht zu sehr majorisiert werden, daher auch die Mehrheit dem Steuerwerth nach vorhanden sein. Es könnte der Fall vorkommen, daß von einer Flur von 100 Zucharten vielleicht 60 die Ausführung des Werkes verlangen, daß aber diese 60 Zucharten viel weniger werth sind als die übrigen 40, so daß schließlich die Minderheit die Mehrheit gezwungen hätte. Aber außer der Mehrheit dem Flächenraum und dem Steuerwerthe nach soll auch die persönliche Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer vorhanden sein.

Eine Flurgenossenschaft kann also nur gebildet werden, wenn die Mehrheit nach diesen drei Richtungen hin konstatirt ist.

§§ 2 und 3 werden ohne Einsprache genehmigt

§ 4.

Berichterstatler des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, daß, wie es bis jetzt bei den Entsumpfungen vorgeschrieben war, eine Flurkommission von 5—9 Mitgliedern gewählt werden solle. Es ist dies die in unserm Kanton übliche Zahl von Mitgliedern für solche Kommissionen. Neu dagegen ist die weitere Bestimmung, daß auch Nichtbeteiligte sollen gewählt werden können. Bei solchen Kommissionen, wo jedes Mitglied als Grundbesitzer bei der Sache interessiert ist, ist es manchmal gut, wenn z. B. ein Sachverständiger von einer angrenzenden Flur, also auch ein Gemeindegürger, gewählt wird, der dann mehr das Allgemeine vertreten würde. Ich glaube daher, es stehe dem Geseze gut an, wenn dieser Grundsatz hier aufgestellt werde. Dabei steht es natürlich den Grundbesitzern immer frei, Nichtbeteiligte zu wählen oder nicht.

Genehmigt.

§ 5.

Berichterstatler des Regierungsrathes. Der Wortlaut dieses Artikels stimmt möglichst mit dem entsprechenden Artikel des Wasserbaupolizeigesetzes von 1857 überein. Ich habe mich mit aller Absicht an die bisherige Bestimmung gehalten, weil dieselbe sich in unserm Kanton vollständig eingelebt und man sich dabei wohl befunden hat. Es soll also die Flurkommission vorerst Statuten entwerfen, in welchen alles dasjenige zu bestimmen ist, was zur Durchführung des Unternehmens notwendig ist. Die Statuten sollen öffentlich aufgelegt werden, damit allfällige Einsprachen angebracht werden können.

Es ist hier der Ort, zu erwähnen, warum den Flurkommissionen so große Kompetenz gegeben werden soll. Ich wollte es vermeiden, daß das Flurgesetz am Schlusse noch der Erlassung einer Anzahl Dekrete und Vollziehungsverordnungen rufe, weil man vielfach im Lande herum hört, wenn man ein Gesetz angenommen habe, riskire man, daß hintendrein in einem Dekret oder in einer Vollziehungsverordnung ganz andere Bestimmungen aufgestellt oder Gesetzesvorschriften anders interpretirt werden, als man angenommen habe. Ich glaubte daher, es solle alles, was nöthig ist, in das Gesetz selbst aufgenommen, das Uebrige aber der Initiative der einzelnen Gemeinden überlassen werden.

Demgemäß sollen hier nicht nachträglich Bestimmungen aufgestellt werden, durch welche man in die einzelnen Gemeinden hinein reglementirt. Es darf dies um so weniger geschehen, als die Verhältnisse unseres Kantons infolge der verschiedenartigen topographischen Lage außerordentlich verschieden gestaltet sind, so daß man eine Vollziehungsverordnung zu einem Flurgesetz für das Oberland ganz anders machen müßte, als eine solche für das Emmenthal, oder für den Obergeraargau, oder für das Seeland.

Es ist daher vorzuziehen, daß jede Flurgenossenschaft sich ihre Statuten, was nichts anderes sagen will, als ihre Vollziehungsverordnung, selbst mache und sie ihren Verhältnissen anpasse. Vielleicht daß sogar in der

gleichen Gemeinde einzelne Fluren verschiedenartig vorgehen, weil die Anschauungen verschieden sind.

Die von den Flurgenossenschaften entworfenen Statuten sollen dem Regierungsrath zur Sanktion eingesandt werden. Letzterer wird nichts anderes zu beurtheilen haben, als ob sie etwas enthalten, was gegen das Gesetz ist. In die Frage aber, wie die Sache im Detail ausgeführt werden soll, wird er sich nicht einmischen. Ich glaube, es sei gut, wenn dieser Grundsatz bei jeder Gelegenheit zur Geltung gebracht werde. Hier nun hat sich ein guter Anlaß geboten, um dieses Prinzip durchzuführen. Am Schlusse des Gesetzes finden wir dann die Bestimmung, daß der Regierungsrath Normalstatuten ausarbeiten solle. Es wird aber Niemand gehalten sein, dieselben zu benutzen, sondern es ist dies freigestellt.

Berichterstatter der Kommission. Bei der großen topographischen Verschiedenheit unseres Landes war es nothwendig, eine Bestimmung aufzustellen, welche die einzelnen Gegenden vollständig sicher stellt gegen jede Vergewaltigung. Es können nicht einseitig Normen aufgestellt werden, die für Alle bindend sind. Der Gesetzgeber will nicht in alle Details hineinregieren, sondern das Einzelne der Flurgenossenschaft überlassen. Die vorliegende Bestimmung hat sich bereits bewährt, da unsere Korrekturen der kleinern Gewässer gestützt auf dieselbe durchgeführt worden sind.

Der vorliegende Paragraph enthält auch eine Bestimmung, welche die Grundbesitzer vor Vergewaltigung sichert. Es sollen nämlich die von der Flurgenossenschaft entworfenen Statuten nicht bloß etwa der Gemeinde vorgelegt werden. Bei einer Gemeinde kann hin und wieder die Stimme des Einzelnen nicht gehört werden. Werden aber, wie es hier vorgeschrieben ist, die Statuten öffentlich aufgelegt, so hat Jeder Zeit und Gelegenheit, sie gründlich zu prüfen und allfällige Einsprachen einzureichen. Da muß er dann gehört werden. Ich glaube, es sei das ein Vorzug, der nicht zu erkennen ist.

Genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 6 soll die Flurkommission gemäß dem Dekret über die Parzellarvermessungen, also durch patentirte Geometer einen Plan und Kostenvoranschlag ausfertigen lassen. Dieser Plan würde den dermaligen Zustand der Flur darstellen, zugleich aber ein Projekt des künftigen Wegnetzes enthalten. Die Anlage dieses Wegnetzes wird natürlich Land wegnehmen, und es muß ausgerechnet werden, wie viel Quadratfuß jeder Eigenthümer dazu hergeben muß. Selbstverständlich ist er dafür zu entschädigen, eventuell zu expropriiren.

Plan und Kostenvoranschlag sind während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und sodann nebst allfällig eingelangten Einsprachen dem Regierungsrath einzusenden, welcher ermächtigt ist, seine Genehmigung zu erteilen oder aber allfällige Abänderungen vorzunehmen. Nachdem der

Gesetzesentwurf im verflossenen Mai dem Großen Rathe ausgetheilt worden, ist von Seite verschiedener Mitglieder die Befürchtung ausgesprochen worden, es werde da der Flurkommission eine nur zu große Gewalt eingeräumt; man risikire, daß sie allfällige Einsprachen einfach unter den Tisch wische und dann die Angelegenheit dem Regierungsrathe zur Sanktion einseude, der seinerseits sie nicht genau prüfen, sondern einfach die Genehmigung aussprechen werde. Dadurch könnten einzelne Grundeigenthümer in ihren Rechten oder wenigstens in ihren Anschauungen verkürzt werden.

Um das zu verhindern, schlägt die Kommission einen Zusatz vor, wonach ein Plan, gegen den sich die Mehrheit der Grundeigenthümer ausspricht, nicht dem Regierungsrathe zur Sanktion eingesandt, sondern durch einen andern ersetzt werden soll, der dann wieder aufgelegt wird, so daß neuerdings Einsprachen eingereicht werden können. Der Regierungsrath schließt sich diesem Zusätze der Kommission an.

In Betreff der Schlußbestimmung des § 6, wonach der Regierungsrath Veränderungen oder Ergänzungen des Planes vornehmen kann, wenn sich solche im Verlaufe der Ausführung der Arbeiten als nöthig erweisen, ist zu bemerken, daß bekanntlich oft bei Kanal- und Weganlagen sich, auch wenn man im Besitze eines vorzüglichen Planes zu sein glaubt, im Laufe der Ausführung zeigt, daß einzelne Abänderungen zweckmäßig wären. Solche Abänderungen, welche dann vom Regierungsrath zu sanktioniren sind, sollen da nicht ausgeschlossen sein.

Berichterstatter der Kommission. Diese Abänderung ist von der Kommission vorgenommen worden, um den Regierungsrath vor dem Vorwurf der Omnipotenz zu schützen. Man hätte sonst sagen können, wenn einmal die Flurkommission gewählt sei, so machen diese und der Regierungsrath, was sie wollen, und der Grundeigenthümer habe nichts mehr zu der Sache zu sagen. Das wollte man vermeiden. Wenn die Mehrheit der Grundeigenthümer mit dem entworfenen Plane nicht einverstanden ist, so sollen so lange und so oft neue Pläne angefertigt werden, bis die Mehrheit beistimmt. Den letzten Satz des Artikels hat man aufgenommen, damit, wenn ein solcher Plan entworfen sei, Niemand sagen könne, derselbe sei ganz anders herausgekommen, als es anfänglich gemeint gewesen, es seien im Verlaufe der Arbeit Veränderungen vorgenommen worden, und das Ganze habe nicht mehr den nämlichen Charakter.

Wenn also Veränderungen am ursprünglich entworfenen Plane vorgenommen werden wollen, so müssen sie vom Regierungsrathe genehmigt werden. Ich glaube, es sei dies eine schützende Bestimmung gegenüber den Betheiligten, die dem Paragraphen zur Empfehlung dient. Im Uebrigen schließe ich mich an das an, was der Berichterstatter der Regierung gesagt hat.

§ 6 wird in der von der Kommission beantragten Fassung genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 7 enthält die Bestimmung, daß den Flurgenossenschaften das Expropriationsrecht ertheilt wird, gleich wie man es den Schwellengenosssenschaften für Entsumpfungen und Bachkorrekturen ertheilt hat. Ohne dieses Recht ist natürlich die Durchführung solcher gemeinnützigen Werke nicht möglich.

Genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zur schwierigsten Partie des Entwurfs. Die sieben ersten Paragraphe sind, wie aus der Diskussion hervorgegangen ist, ziemlich selbstverständlich und hätten auch durch Dekret geregelt werden können. Von hier an aber handelt es sich um die eigentliche Zusammenlegung der Grundstücke, und das ist eine Materie, die nur durch ein Gesetz eingeführt werden kann und überhaupt sehr schwer zu regeln ist.

Ich will mich zuerst über das erste Alinea des Paragraphen aussprechen. Wenn eine solche neue Feldtheilung gemacht, also ein neues Wegnetz festgestellt, und dabei der Zweck erreicht werden soll, daß jedes Grundstück so möglich mit zwei seiner Seiten an einen Feldweg anstoßt, so wird man, nicht in allen und nicht einmal in den meisten, aber doch in sehr vielen Fällen dazu gelangen, daß man Grundstücke zusammenwerfen muß, daß z. B. einem Grundbesitzer, der fünf, sechs bis sieben kleine zerstreute Grundstücke von unregelmäßiger Form hat, aus diesen sieben Grundstücken zwei, oder drei, oder nur eines gemacht werden, weil seine früheren Grundstücke so sind, daß man sie absolut durch kein vernünftiges Wegnetz erreichen kann, in Folge dessen sie landwirthschaftlich gar nicht mit Vortheil bebaut werden können. Man nimmt also einem Grundbesitzer eines seiner Grundstücke oder ein Stück davon und theilt es einem andern zu, u. s. w., so daß, wenn ein Grundbesitzer vor der neuen Eintheilung eine Anzahl Grundstücke von dem und dem Inhalt und von der und der Lage gehabt hat, er nachher einen ganz andern Grundbesitz hat. Dies ist nun allerdings das Extrem; aber man muß das Extrem nehmen, um die Sache möglichst begreiflich zu machen.

In solchen Fällen muß dann eine Schätzung stattfinden, damit jeder Grundbesitzer wenigstens wiederum den Werth zurückbekomme, den er vorher gehabt hat. Um nun da möglichst Gerechtigkeit walten zu lassen, wird in § 8 gesagt, daß in solchen Fällen jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage, wie früher, und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten soll.

In Folge dessen ist es dann auch nöthig, für die Werthung der umzutauschenden Grundstücke gewisse Vorschriften aufzustellen. Dies geschieht im zweiten Alinea. Die Werthung soll nicht durch die Flurkommission geschehen, weil diese sonst zu viel Gewalt und Macht bekäme, und weil sie in den meisten Fällen betheiligt ist, sondern durch eine eigentliche in's Handgelübde aufzunehmende Schätzungskommission. Der Grundeigenthümer hat also damit eine Garantie dafür, daß die Werthung möglichst unparteiisch vor sich gehe. Gleichzeitig hat diese Kommission auch die Werthung derjenigen Grundstücke vorzunehmen, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind, indem diese nach § 7 unter keinen Umständen für mehr in Mitleidenschaft gezogen werden können, als der Nutzen des Unternehmens für ihre Grundstücke ist.

Es wird jedoch, wie gesagt, und wie schon die bisherige Erfahrung zeigt, nie oder doch höchst selten vorkommen, daß ein Grundeigenthümer seinen ganzen bisherigen Grundbesitz verliert und dafür andern erhält, sondern es wird hier und da etwas abgeschnitten, es werden, damit das Wegnetz vernünftig wird, zwei oder drei Stücke zusammengeworfen u. s. w. Solche Zusammenlegungen, wie sie vielfach in Deutschland gemacht worden sind und wegen der dortigen Verhältnisse nicht anders gemacht werden konnten, wo sämtliche Grundstücke eines Gemeindebezirkes über den Haufen geworfen und eine ganz neue Eintheilung mit Zuweisung ganz anderer Grundstücke an die Einzelnen gemacht worden, kommen bei uns gar nicht vor.

Solche Flureintheilungen können bei uns überhaupt nur vorkommen in einzelnen wenigen Gemeinden des Oberaargau's und des Seelandes, sowie im Haslethal-entsumpfungsgebiet, wo man übrigens die Hauptbestimmungen wegen der Anlage der Feldwege bereits hat. Allein Jedermann, der diese Gegenden kennt, wird bestreiten, daß der erwähnte äußerste Fall hier nie eintreten kann, so daß man sich also vor allfälliger zu weit gehenden Manipulationen nicht zu fürchten hat. Indessen war es doch nöthig, solche schützende Bestimmungen aufzunehmen, damit unter keinen Umständen mit dem Gesetz Mißbrauch getrieben werden kann. Weitere Bestimmungen dieser Art werden später zur Sprache kommen.

Genehmigt.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist aus der Befürchtung entstanden, es könnte vielleicht eine Kommission oder eine Mehrheit von Grundeigenthümern aus unfreundlicher Gesinnung gegen einen einzelnen Grundbesitzer ihm ein größeres oder kleineres Stück seines Grundbesitzes wegdekretiren und ihm dafür ein anderes geben, das er nicht begehrt. Um solchen Willkürlichkeiten vorzubeugen wird bestimmt, daß eine Entschädigung in Geld nur stattfinden soll, wenn es sich um ganz kleine Werthunterschiede oder Grundstücke handelt.

Wenn man will, daß alle Grundstücke mit ihrem Kopfende an einen Weg anstoßen, so ist es öfters nicht anders möglich, als daß man einem einzelnen Grundeigenthümer ein Stück Land nimmt. Wenn man ihm nun kein anderes zurückgeben kann, so muß man ihn mit Geld entschädigen; aber es soll dies nur stattfinden, wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, weil man nur dann mit Recht zum Grundbesitzer sagen kann: es ist nicht möglich, dir ein anderes passendes zurückzugeben.

Sobald das Grundstück einen gewissen Flächeninhalt hat, kann man mit gutem Willen immer ein entsprechendes zurückgeben.

Dieser Paragraph soll also vorzüglich die Minorität, die zum Beitritt gezwungen worden ist, vor Willkür schützen.

Genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 10 bestimmt, daß alle Streitigkeiten auf dem Administrativweg erledigt werden sollen. Es ist dieser Wunsch von allen landwirthschaftlichen Vereinen und von Allen, die sich längere Zeit mit der Sache befaßt haben, ausgesprochen worden. Man will damit vermeiden, daß viele Kosten gemacht werden, und daß man wegen einer Sache, die nicht im gewöhnlichen Sinne das Mein und Dein betrifft, sondern den Charakter einer öffentlichen Anlage hat, vor den Richter gehe, indem sonst des Prozedirens kein Ende sein würde.

Man hat diesem Wunsche um so mehr entsprechen können, weil auch Streitigkeiten bei Flußkorrekturen, Entsumpfungen u. s. w., so lange sie nicht eigentlich das Mein und Dein beschlagen, von jeher nicht durch den Zivilrichter, sondern auf dem Administrativwege sind entschieden worden. Wir werden deshalb gut thun, auch hier dieses Verfahren einzuführen, wobei auf die Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854 über die öffentlichen Leistungen verwiesen wird.

Hingegen gehören natürlich, wie in allen unsern Verhältnissen, alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen vor die Gerichte. Es kann also einem Eigenthümer durchaus nicht etwa ein Grundstück durch Beschluß der Majorität oder der Kommission für eine Weganlage weggenommen werden, sondern wenn man mit ihm über den Preis des abzutretenden Stücks nicht einig wird, so kann er die Expropriation verlangen. Allein die Expropriation kann von keiner Seite verlangt werden für die Gesamtanlage bei allfälliger Zusammenlegung und neuer Eintheilung der Grundstücke, weil dadurch grundsätzlich dem Grundeigenthümer nichts genommen werden soll, sondern in Folge der neuen verbesserten Zu- und Bonnfahrten und der dadurch gebotenen Möglichkeit rationellerer landwirthschaftlicher Bebauung der Werth seines Grundbesitzes sogar erhöht wird. Das Expropriationsrecht kann also nur für die Abtretung von Land für Weganlagen geltend gemacht werden, und es gehören die daherigen Entschädigungsbestimmungen vor die Gerichte und nicht vor die Administrativbehörden.

Genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es könnte der Fall vorkommen, daß eine Flurgenossenschaft Grund-

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

stücke in ihr Unternehmen hineinziehen will, die nicht absolut hineingehören und keinen Vortheil für das Gesamtwerk bieten. Ein Grundbesitzer hat z. B. einen schönen Garten vor seinem Hause. Dieser Garten oder ein Theil davon würde sehr gut zu einer Weganlage dienen; allein die Zerschneidung desselben würde dem Eigenthümer einen solchen Schaden zufügen, daß es angezeigt ist, davon abzustehen. Um derartige Willkürlichkeiten oder Chikanen zu vermeiden, wird in § 11 bestimmt, daß Gärten, Baumgärten, Weinberge und Wäldungen nicht einbezogen werden dürfen, ebenso wenig Objekte wie Steinbrüche, Kiesgruben, oder Bergwerke, durch deren Einbeziehung manchmal dem Eigenthümer ein unberechenbarer und unbezahlbarer Schaden zugefügt werden könnte.

Damit aber solche gemeinnützige Werke nicht vollständig an derartigen Hindernissen scheitern, wird vorbehalten, daß die Expropriation solcher werthvollen Grundstücke oder Theile desselben durch besonderes Dekret des Großen Rathes gestattet werden kann. Der Grundbesitzer kann somit in diesem Fall weder durch die Flurkommission, noch durch den Regierungsrath zu einer Landabtretung gezwungen werden, sondern bloß durch den Großen Rath, wenn das fragliche Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Genehmigt.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist in der Hauptsache so ziemlich selbstverständlich. Wie bei jeder Katastervermessung, so müssen auch hier die neuen Grundstücke nach ihren Grenzen beschrieben und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Nun hat es sich aber gefragt, ob, wenn bei einer Zusammenlegung verschiedene Grundstücke handändern, davon die Handänderungsabgabe zu bezahlen sei. Offenbar ist es nur billig und deshalb im Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß der Staat auf die daherigen Gebühren verzichte, weil es sich in solchen Fällen nicht um eine eigentliche Handänderung handelt, wie beim Kauf oder Tausch von Grundstücken, oder wie bei einer Grenzbereinigung, sondern um eine bloße Ausgleichung von Märgen und Neueintheilung von Grundstücken, wobei der Hauptsache nach wenig verändert wird. Der Staat soll solche Unternehmungen nicht erschweren, sondern erleichtern, und er kann um so besser auf diese Gebühren verzichten, als sie immer nur gering sein würden, während die Entrichtung derselben für die Grundbesitzer höchst lästig werden und öfters Anlaß geben könnte, daß das Unternehmen gar nicht zu Stande kommt. Der Staat muß in solchen Dingen möglichst uneigennützig sein.

Genehmigt.

§ 13.

Berichterstatler des Regierungsrathes. Es ist gegen diesen Paragraphen der Einwand erhoben worden, daß es nicht ganz richtig sei, wenn der Rang der Pfandrechte sich nach dem Datum richte, sondern daß sich der Vorrang mehr nach dem Werthe derselben bestimmen sollte. Allein es ist außerordentlich schwierig, dies festzustellen, und so viel ich von der Sache verstehe, ist weder das Eine noch das Andere ganz absolut richtig, indem in beiden Fällen Uebervortheilungen stattfinden könnten. Deshalb ist auch von der Kommission ein Zusatz beantragt und von der Regierung zugegeben worden, der allfälligen Härten und Unbilligkeiten, welche sich aus der Rangordnung nach dem Datum ergeben, entgegenarbeiten soll. Grundsätzlich aber ist es jedenfalls viel rationeller und korrekter, das Datum in den Vordergrund zu stellen, weil dies einen ganz sicheren Anhaltspunkt bietet, während über den Werth gestritten werden kann.

Die Artikel 13 und 14 sind gewiß die schwierigsten Materien im ganzen Gesetz, und sie hätten eigentlich gar nicht in ein solches Separatgesetz, sondern in die Pfand- und Hypothekenordnung gehört. Allein diese läßt schon seit 12 Jahren vergeblich auf sich warten, und wenn wir warten wollten, bis sie oder gar ein neues Zivilgesetzbuch wirklich zu Stande kommt, so käme eben unsere landwirthschaftliche Bevölkerung nicht zu dieser höchst erwünschten Zusammenlegung der Grundstücke und der Anlegung von Feldwegen.

Diese beiden Artikel sind aber bei der Diskussion in den landwirthschaftlichen Vereinen und in den Privatkonferenzen und Korrespondenzen mit Sachverständigen immer die bestrittensten gewesen; ich wäre daher, so viel an mir, dem Großen Rathe oder den einzelnen Mitgliedern desselben sehr dankbar, wenn sie eine bessere Redaktion des Artikels und eine korrektere Lösung der Frage finden könnten. Als Nicht-Jurist habe ich mich natürlich mit Juristen in Verbindung setzen müssen, um etwas möglichst Korrektes zu Stande zu bringen; allein es wäre vielleicht im allgemeinen Interesse der Sache, wenn man diese Artikel hier entweder weglassen oder dann so redigiren könnte, daß sie auch in die neue Pfand- und Hypothekenordnung passen würden.

Berichterstatler der Kommission. Ihre Kommission hat sich gar nicht verhehlt, daß dieser Art. 13, der von der Uebertragung der Pfandrechte handelt, einer der schwierigsten ist. Vorerst hat man sich fragen müssen: Schafft man nicht durch die Zusammenlegung und den Austausch der Grundstücke die Gefahr für den Pfandschuldner, daß der Gläubiger ihm sein Geld aufkündet? Ich glaube nein; denn die Zusammenlegung geschieht, um einen Mehrwerth zu erzielen. Wenn z. B. in Folge der Zusammenlegung an die Stelle von zwei kleinen Parzellen ein einziges Grundstück tritt, oder wenn es statt krumme gerade Marken bekommt, so wird es besser zu bearbeiten sein, die Kosten der Produktion werden geringer, und es wird also offenbar an Werth zunehmen. Der Pfandgläubiger hat daher gar keinen Grund, sein Geld aufzukündigen.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie die Pfandrechte übertragen werden sollen, so hat die Kommission gefunden, es sei vielleicht nicht ganz billig, wenn man bloß das Datum der Pfandrechte in Betracht ziehen

würde, indem auch noch andere Momente, z. B. die Güte des Grundunterpfands in Betracht kommen können. Sie beantragt deshalb einen Zusatz, wonach in solchen Fällen, wo der eine oder andere Gläubiger benachtheiligt zu werden riskirt, eine Frist von sechs Monaten eingeräumt wird, während deren er sich an den Regierungsrath wenden und verlangen kann, daß die Ordnung der Pfandrechte unter gehöriger Berücksichtigung aller Momente festgestellt werde.

v. Känel. Es ist bereits von den beiden Herren Berichterstatlern erwähnt worden, daß der § 13 einer der schwierigsten sei, indem es sehr schwer halte, die Pfandrechte so festzustellen, daß Niemand Unrecht geschehe. Ich theile ganz dieses Gefühl und glaube auch, daß die in § 13 als Regel aufgestellte Vorschrift vielleicht in der Mehrzahl der Fälle nicht die richtige sei.

Bei einem Pfandrechte macht das Datum des Titels für die Sicherheit nur insoweit Regel, als mehrere Pfandrechte auf dem gleichen Grundstück haften; denn dann geht natürlich das älteste voran. Wenn aber eine Anzahl verschiedene Parzellen in ein Ganzes zusammengelegt werden, so macht nicht mehr das Datum des Titels dafür Regel, welches Pfandrecht das sicherste gewesen sei, sondern das Verhältniß des Werthes der Pfandsache zur Forderung, die darauf haftet.

Erlauben Sie mir, ein kurzes Beispiel anzuführen. Jemand ein Grundbesitzer kauft auf der nämlichen Flur nach und nach drei oder vier verschiedene Parzellen. Im Jahr 1850 hat er vielleicht eine Zucharte gekauft und ist den Kaufpreis ganz schuldig geblieben, weil man ihn für einen sicheren Mann angesehen und ihm kreditirt hat. Einige Jahre später kauft er eine zweite Parzelle und zahlt vielleicht etwas daran ab. Später noch kauft er eine dritte Parzelle und kann diese zur Hälfte zahlen, oder bleibt nur eine geringe Restanz darauf schuldig. Oder er hat vielleicht erst in der jüngsten Zeit auf ein Grundstück, das er früher ganz abbezahlt hatte, neuerdings ein Pfandrecht errichtet, möglicherweise in der Art, daß das Pfand, wie es im gewöhnlichen Leben heißt, doppelte Sicherheit bietet. Nun kommt die Zusammenlegung dieser Parzellen. Die ganze Flur wird zusammengelegt und neu aufgetheilt, und da soll nun lediger Dinge das Datum der Pfandtitel Regel machen, während vielleicht gerade das jüngste Pfandrecht das allerbeste ist!

Man sagt uns zwar, man wolle durch einen Zusatz solchen Verhältnissen Rechnung tragen. Aber es ist auch da wieder gar kein Maßstab als Grundlage für die Entscheidung des Regierungsrathes angenommen, mit andern Worten, es findet die reinste Willkür statt. Es hätte doch wenigstens gesagt werden sollen, daß nicht nur das Datum des Pfandtitels, sondern auch die Sicherheit, die das Unterpfand im Verhältniß des Werthes gewährt, für die Rangordnung maßgebend sei. Wenn ich voriges Jahr auf ein Grundstück von Fr. 1000 Grundsteuerschätzung einen Pfandtitel von Fr. 400 oder 500 erworben habe, so ist mir diese Forderung viel mehr werth, als wenn ich vor zehn Jahren auf ein Grundstück von ebenfalls Fr. 1000 Grundsteuerschätzung einen Titel errichtet habe für eine Forderung, die vielleicht dem vollen Betrag der Grundsteuerschätzung gleich ist.

Es kommt mir dabei aber auch noch ein anderes Bedenken. Es handelt sich hier nicht mehr nur um das Verhältniß zwischen den einzelnen Flurgenossen, sondern es kommen die reinsten privatrechtlichen Verhältnisse von

Dritten in Frage. Der Regierungsrath soll auf administrativem Wege über die Rangordnung von Gläubigern entscheiden, die mit der ganzen Flureintheilung weiter nichts zu thun haben, als daß sie zufällig ein Pfandrecht auf eine einzelne Parzelle der Flur besitzen. Es wird nicht bestritten werden können, daß die Rangordnung der Gläubiger unter sich ein durchaus privatrechtliches Verhältniß ist, und ich habe deshalb sehr ernsthafte konstitutionelle Bedenken gegen diese Art und Weise, die Materie zu regeln.

Ich will auch gern diese Verhältnisse auf möglichst kurzem Wege regeln helfen; aber wir sollen sie nicht den Behörden entziehen, denen die Regelung derselben verfassungsmäßig zusteht. Ich erlaube mir deshalb den Antrag, es sei der § 13 zur nochmaligen Erwägung an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Ich bin nicht im Falle, heute einen bestimmten Antrag zu redigieren, und die Materie ist so eingreifend, daß es sich wohl der Mühe lohnt, sie noch einmal zu untersuchen.

Steiner. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Känel mit einem neuen Motiv unterstützen. Es ist bisher immer nur von den Grundeigenthümern und nie von den Gläubigern die Rede gewesen. Man sollte doch ausdrücklich sagen, daß auch diese ihre Rechte durch Beschwerdeführung bei der Regierung geltend machen können.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe meinerseits durchaus nichts gegen die Rückweisung einzuwenden; nur sollte man dann nicht nur § 13, sondern auch § 14 zurückweisen, weil beide in einem ganz engen Zusammenhang sind.

v. Känel erklärt sich damit einverstanden.

Flückiger. Insofern sich die Rückweisung auch auf Art. 14 erstrecken soll, möchte ich schon jetzt einen Antrag in Bezug auf diesen stellen. Die Art. 13 und 14 enthalten Vorschriften in Bezug auf die Uebertragung der Pfandrechte auf die einem Besitzer neu zugetheilten Grundstücke, aber keine darüber, daß dann solche übertragenen Pfandrechte auf den früheren Pfandobjekten gelöst werden sollen. Es liegt aber absolut im Interesse des neuen Besitzers sowohl, als des Pfandgläubigers, daß darüber eine klare und bestimmte Vorschrift aufgestellt werde. Ich beantrage deshalb, dem ersten Satz von Art. 14 die Worte beizufügen: „und auf denselben die früheren nun auf andere Parzellen übertragenen Pfandrechte zu lösen.“

v. Büren. Ich kann mir gar nicht vorstellen, daß es möglich wäre, diese ganze Sache anders zu regeln, als so, daß man die gesamten Pfandschulden zurückbezahlt und neue Schulden schafft.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man vorschreiben wollte, daß bei einer Veränderung des Unterpfandes der Schuldner zurückzahlen muß, so würde dies zu einer ganz außerordentlichen Katastrophe führen; denn dann müßten bei einer neuen Flureintheilung von 100 Grundbesitzern in einer Flur vielleicht 99 ihre Schulden abbezahlen. Dies könnten sie natürlich sehr oft nicht, und damit wäre also die Sache einfach unmöglich gemacht.

v. Büren. Ich meine nicht, daß man die Schulden in barem Gelde ausbezahlen müßte, sondern man würde neue Schulden kontrahieren, die sich nach den neuen Verhältnissen regeln würden. So kann man aus der Sache herauskommen, aber anders, glaube ich, geht es nicht.

Rußbaum, in Worb. Ich bin mit der Rückweisung der beiden Artikel vollkommen einverstanden; allein ich glaube, man solle der Kommission wegen dessen, was an den Platz treten soll, volle Freiheit lassen. Ich für meinen Theil habe die Ueberzeugung, daß die Kommission nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse sehr wahrscheinlich finden wird, daß diese Materie gar nicht in das Gesetz gehört, und daß sie demnach dem Großen Rath vorschlagen wird, die Art. 13 und 14 einfach fallen zu lassen. Dann gehen die Pfandrechte der einzelnen Parzellen über in dem ganz gleichen Bestande, wie sie bis dahin gelaute haben, und wie es auch in andern Verhältnissen ohne irgendwelche Inkonvenienzen der Fall ist. Wenn aber den Grundeigenthümern daran gelegen ist, diese Pfandrechte auszumerzen, so werden sie genug Mittel und Wege finden, es zu thun.

Ich halte also dafür, daß derartige Bestimmungen nicht in die Vorlage gehören, aus dem einfachen Grunde, weil sie in privatrechtliche Verhältnisse einschlagen, während die vorliegende Materie vorzugsweise auf dem Administrativwege geregelt werden soll.

Wytttenbach. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und stelle deshalb den Antrag, die §§ 13 und 14 ganz zu streichen.

Präsident. Es handelt sich vorläufig nur um Rückweisung oder Nichtrückweisung. Seinen Streichungsantrag wird Herr Wytttenbach später stellen können.

Da kein Gegenantrag gefallen ist, so wird der Antrag auf Rückweisung der §§ 13 und 14 an die vorberatenden Behörden als angenommen erklärt.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung könnte als überflüssig betrachtet werden, weil sie bereits im Dekret über die Parzellarvermessungen enthalten ist. Sie ist nur aufgenommen worden, damit das Gesetz ein abgerundetes Ganze bilde, und man nicht, was dazu gehört, in andern Gesetzen suchen muß. Theoretisch kann man sagen, man solle nicht Bestimmungen, die bereits zu Recht bestehen, in neue Gesetze herübernehmen; aber die Erfahrung hat bewiesen, daß dies sehr oft zur Aufklärung und Orientirung nützlich ist.

v. Büren. Ich beantrage, nach „Grundbesitzer“ einzuschalten: „und Pfandgläubiger“. Es scheint mir am Ort, daß man auch diesen von den stattgefundenen Veränderungen Mittheilung mache.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Büren kann sich vielleicht damit zufrieden geben, wenn man diese Bemerkung mit §§ 13 und 14 in Erwägung zieht.

v. Büren erklärt sich damit einverstanden.

§ 15 wird genehmigt.

§ 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die neuen Flureintheilungen und Feldweganlagen reine Privatunternehmungen sind, so sollen dafür keine Staatsbeiträge verabsolgt werden.

Was die Flurpolizei betrifft, so ist im Entwurf absichtlich von allen derartigen Bestimmungen Umgang genommen worden. Die allgemeinen nothwendigen Polizeivorschriften existiren bereits im Gesetzbuche, und diejenigen spezieller Natur sollen die Grundeigenthümer in ihren Statuten aufnehmen, worauf sie der Regierungsrath, wenn sie nichts den allgemeinen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, sanktioniren wird.

Bei diesem Anlasse komme ich noch auf die Petition zu reden, welche von der gemeinnützigen Berggesellschaft von Wädenschwend eingereicht worden ist. Diese Gesellschaft hat gewünscht, daß in das Flurgesetz noch Bestimmungen über das bäuerliche Nachbarrecht aufgenommen werden möchten. Ich habe aber bereits bemerkt, und es gilt das Nämlche auch von den vorhin erwähnten Polizeivorschriften, daß, wenn man alle diese Dinge dem Entwurf einverleiben wollte, derselbe allem andern ähnlicher wäre, als einem Landbaugesetz, wie es gewünscht worden ist.

Dann hat die Gesellschaft von Wädenschwend noch den Wunsch ausgesprochen, daß gewissermaßen auch der Minorität die Möglichkeit an die Hand gegeben werde, ein solches gemeinnütziges Werk durchzuführen, oder wenigstens den spätern Unterhalt der Feldwege sicher zu stellen.

Wir haben nun allerdings im Wasserbaupolizeigesetz eine Bestimmung, wonach der Regierungsrath, wenn er durch Sachverständige überzeugt wird, daß ein von der Minorität vorgeschlagenes gemeinnütziges Werk großen Nutzen hat, einen Nutzen, der größer ist als die dafür aufzuwendenden Kosten, dieser Minorität gestatten kann, die Majorität zur Ausführung zu zwingen. Indessen ist dies meines Wissens noch nie praktizirt worden, und ich hätte, so viel an mir, eine Bestimmung hier nicht aufnehmen mögen, weil ich sie für unrepublikanisch halte.

Aus diesen Gründen ist der Petition nach den angegebenen Richtungen nur theilweise Rechnung getragen worden. Wenn man in das Flurgesetz Vorschriften über die sogenannten Tretrechte, über das Pflanzen von Bäumen, den Anriss, die Einfriedungen u. s. w. hätte aufnehmen wollen, so hätte dies eine ganze Menge von Bestimmungen erfordert, wie sie im schriftlichen Vortrage angeführt und z. B. im Zürcher Gesetzbuche enthalten sind, und dazu hat weder die Regierung, noch die Kommission sich entschließen können. Was aber den Unterhalt der neuangelegten Feldwege anbetrifft, so müssen allerdings hiefür sichernde Bestimmungen aufgestellt werden; dieselben gehören jedoch nicht in's Gesetz, sondern in die Statuten.

Genehmigt.

§ 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel wird ohne Zweifel auch angefochten werden. Es ist ein sozialer Grundsatz, daß es gut sei, wenn möglichst viele Grundbesitzer vorhanden sind, und daß deshalb die Theilung des Grundbesitzes in kleine Parzellen zulässig sein solle. Es wird denn auch jeder einzelne Bürger das Bestreben haben, Grundbesitzer zu werden, und dieses Streben soll erleichtert, nicht erschwert werden. Indessen gibt es auch hier eine gewisse Grenze. Wird der Grundbesitz so arg verstückelt, daß eine Parzelle landwirthschaftlich nicht mehr vernünftig bebaut werden kann, so geht man in der Parzellirung zu weit. Wir glaubten daher, es solle für offenes Land ein Minimum von 5000 Quadratfuß für die Parzelle aufgestellt werden. Für Hausplätze, Gärten, Baumgärten und Weinberge wird natürlich eine Ausnahme gemacht. Bei Waldungen sollte nicht unter 10,000 Quadratfuß per Parzelle gegangen werden.

Sie mögen nun entscheiden, ob das angegebene Minimum noch zu groß sei, und ob Sie diesen Grundsatz ganz streichen wollen. Der Regierungsrath und die Kommission glaubten, es solle diese Bestimmung schon deswegen im Entwurfe belassen werden, damit der Große Rath sich darüber aussprechen könne.

§ 17 bestimmt im Weiteren, daß kein Grundstück durch Theilungen unzugänglich gemacht werden dürfe. Ich glaube, es sei dieser Grundsatz unanfechtbar; das ganze Gesetz verdankt ja seine Entstehung dem Umstande, daß wir eine Menge Grundstücke haben, welche keine Zu- und Vonfahrt besitzen. Wir müssen daher im Gesetze dafür sorgen, daß solche Zustände nicht wieder zurückkehren können.

Die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind wohl selbstverständlich.

Berichterstatter der Kommission. § 17 sieht ein sogenanntes Parzellenminimum vor und stellt ein kleinstes Maß für den Inhalt eines Stückes Land auf. Wir sind darauf gefaßt, daß dieser Grundsatz im Großen Rathe auf Widerstand stoßen werde. Man wird wahrscheinlich einwenden, warum man denn dem Proletarier nicht gestatten wolle, ein kleines Grundstück zu erwerben. Dies soll ihm aber nicht verwehrt sein; denn es sind ja Gärten, Baumgärten u. s. w. von dieser Bestimmung ausgenommen. Wenn also Einer ein Gärtchen erwerben will, um Gemüse darin zu pflanzen, so ist ihm dies nicht verwehrt.

Es handelt sich in diesem Artikel nur um die Frage, ob man in der Zerstücklung der Grundstücke nicht zu einer Grenze gelange, wo ein Grundstück nicht mehr bauwürdig ist. Die Größe, bei welcher es noch vortheilhaft ist, ein Grundstück zu bewirthschaften, ist eigentlich dadurch gegeben, daß man auf demselben noch den Pflug wenden kann. Es wäre mir nun aber ein Leichtes, Ihnen eine große Zahl von Grundstücken zu zeigen, bei denen es nicht mehr möglich ist, den Pflug zu wenden. Es gibt Grundstücke, die nur eine Breite von 5—7 Fuß = $1\frac{1}{2}$ —2 Meter besitzen. Da geht $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ des Grundstückes durch die Marchung verloren. Als die Allmenden vertheilt wurden, hat man einen großen Fehler begangen, indem keine Instruktion über die Art und Weise dieser Vertheilung aufgestellt worden ist. Hätte man damals eine solche erlassen, so wären wir jetzt nicht im Falle, da einzugreifen. Es gibt z. B. Waldstücke, welche bei einer Länge von 1200—1500 Fuß bloß 15—18 Fuß breit

sind, so daß der Eigenthümer nicht mehr auf seinem Grund und Boden einen Baum fällen kann.

Die meisten Flurgesetzgebungen stellen ein Parzellenminimum auf. Selbst in dem Lande, wo man aus den erwähnten sozialen Rücksichten in der Zersplitterung des Bodens am weitesten gegangen ist, in Frankreich, ist man in neuester Zeit dahin gelangt, ein Gesetz einzuführen, welches dieser Zersplitterung steuern soll. Ich empfehle Ihnen den § 17, wie er vorliegt.

Wytttenbach. Ich erlaube mir, den Antrag auf Streichung des ersten Alinea's zu stellen. Eventuell, wenn die Streichung nicht beliebt sollte, beantrage ich, daß die Bestimmung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werde. Ich kann den wohlthätigen Zweck, den man im ersten Alinea im Auge hat, nicht verkennen, andererseits aber kann ich den absolut gebietenden Sinn, der darin liegt, nicht begreifen. Nach dem ersten Alinea sollen Zerstückerungen unter 5000 Quadratfuß in Zukunft verboten sein. Es ist dies, oberflächlich betrachtet, an und für sich ein schöner Satz, der schön klingt. Faßt man aber die Sache praktisch in's Auge, so zeigt sich eine andere Seite.

Erlauben Sie mir ein Beispiel: A verkauft dem B eine Parzelle Land unter 5000 Quadratfuß zum Zwecke der Anlage eines Gebäudes. Diese Zweckbestimmung wird in den Kauf aufgenommen, und es wird dieser ver-
schrieben, gefertigt und in die Grundbücher eingetragen. Nun entstehen da die Fragen: wie lange hat der Käufer Zeit, um diese Zweckbestimmung zu erfüllen? Hat er 10 oder 20 oder 40 Jahre Zeit? Wie soll es aber gehalten sein, wenn der Erwerber die Zweckbestimmung nicht erfüllen will oder nicht mehr erfüllen kann? Er wird vielleicht später reuig über den projektierten Bau oder er stirbt ab und seine Hinterlassenen wollen den Bau nicht ausführen, weil ihnen vielleicht der Platz nicht gefällt, oder sie kein Geld dazu haben. Was soll nun da geschehen? Faktisch ist eine Handänderung mit einer gewissen Zweckbestimmung eingetreten, aber diese letztere wird nicht erfüllt. Wir haben da in concreto eine gesetzlich verbotene Handänderung.

Ein anderer Fall: Es verkauft Jemand seinem Nachbar eine Parzelle Land von vielleicht 6—7 Fuß Breite und 150—200 Fuß Länge zum Zwecke der Erstellung einer Regelbahn. Die Parzelle ist also kleiner als 5000 Quadratfuß. Wenn nun die Regelbahn nicht mehr benutzt wird, was soll aus der Parzelle werden? Oder es wird eine Parzelle zum Zwecke der Erstellung einer Zimmermannshütte oder zum Zwecke der Lehmausbeutung etc. verkauft. Was soll da geschehen, wenn die Zweckbestimmung später nicht mehr erfüllt wird?

Wenn diese Gesetzesbestimmung aufgenommen wird, werden wir viele Streitigkeiten haben. Ich glaube aber, es solle der Gesetzgeber nicht Bestimmungen aufstellen, von denen vorauszusehen ist, daß sie unter den Bürgern Streitigkeiten hervorrufen werden. Es gibt ohnehin genug solche.

Man hat von sozialen Rücksichten gesprochen und gesagt, es sei nicht im Interesse der Landwirthschaft, daß eine allzugroße Zerstückerung statfinde. Ich begreife das auf der einen Seite, aber auf der andern Seite finde ich doch, es greife diese Prohibitivbestimmung allzusehr in das konstitutionell garantierte Selbstverfügungsrecht der Bürger. Der Inhalt des § 17 ist ziemlich identisch mit den Paragraphen 13 und 14, welche bereits in die vor-
Tagblatt des Großen Rathes 1880.

berathenden Behörden zurückgewiesen worden sind. Wenn man also das erste Alinea nicht streichen will, so möchte ich es ebenfalls zurückweisen.

Präsident. Ich glaube, der Antrag des Herrn Wytttenbach sei nicht ganz reglementsgemäß. Er trägt auf Streichung, eventuell auf Rückweisung des ersten Alinea's an. Dieser zweite Antrag ist eine Ordnungsmotion. Ich glaube, es sei der Fall, da in der Anwendung des Reglementes nicht allzuwörtlich vorzugehen, sondern die Diskussion über den Artikel fort dauern zu lassen und erst bei der Abstimmung die nöthige Trennung vorzunehmen.

Willi. § 17 hat schon in der Kommission viel zu reden geben. Man hat namentlich gesagt, es solle der Zerstückerung des Grundbesitzes nicht entgegengearbeitet werden, da es nationalökonomisch und sozialpolitisch besser sei, möglichst viele Grundbesitzer zu haben, auch wenn viele nur einen kleinen Besitz haben. Es sei dies besser in Bezug auf die Ernährung des Volkes und die Ausnützung der Arbeitskraft. Es sei auch besser angesichts eines feindlichen Angriffes auf unser Land, weil, wenn wir recht viele Grundbesitzer haben, diese mit mehr Liebe für ihr Vaterland sich stellen werden.

Ich glaube nun aber, es könne die Zerstückerung des Grundbesitzes auch zu weit getrieben werden, und es genüge, wenn man sie bis auf $\frac{1}{3}$ Zucharte gestatte, wobei noch Hausplätze, Gärten, Baumgärten und Weinberge ausgenommen sind. Uebrigens ist diese Bestimmung grundsätzlich nicht neu. Wenn man sagt, es sei, wenn ein Hausvater stirbt und 6 Kinder, aber nur ein Grundstück hinterläßt, besser, wenn alle an dem letzteren partizipiren können, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach unsern gegenwärtigen civilrechtlichen Bestimmungen eine Theilung nicht stattfinden kann, wenn ein einziges Kind sich widersetzt. Ich mache da auf Satz. 395 u. ff. C. aufmerksam. Wenn einer der Erbberechtigten die Aufhebung der Gemeinschaft verlangt, so müssen die andern sich fügen und auf Verlangen das Grundstück an eine Steigerung bringen.

Ich möchte vor der Streichung dieses Artikels warnen, dagegen widersehe ich mich einer Rückweisung an die Kommission zu näherer Würdigung nicht.

Morgenthaler. Für den Fall, daß der Art. 17 an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden sollte, mache ich noch auf neue gesetzliche Ausdrücke aufmerksam, welche in diesem Artikel enthalten sind. Es ist nämlich da von offenem Land die Rede. Diesen Ausdruck kennt unsere Gesetzgebung bis zur Stunde noch nicht, und wenn er nun hier eingeführt wird, so kann man sicher sein, daß er durch Prozesse wird definirt werden müssen. Ich glaube daher, es wäre gut, man würde da einen andern Ausdruck gebrauchen, z. B. „Felder und Wiesen“.

Im zweiten Alinea heißt es: „unzugänglich“. Dies ist ebenfalls ein neuer Ausdruck in unsrer Gesetzgebung, und es müßte ebenfalls durch Prozesse bestimmt werden, was darunter zu verstehen ist, ob ein Fahr- oder ein Fußwegrecht. Ich wünsche daher, es möchten die vorberathenden Behörden da gesetzmäßige Ausdrücke bringen.

Rußbaum in Wort. Wenn wirklich Rückweisung an die vorberathenden Behörden beschloffen werden sollte,

so glaube ich, es sollte nicht blos das erste Alinea, sondern der ganze Artikel zurückgewiesen werden.

Präsident. Ich fasse den Rückweisungsantrag auch so auf.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Rückweisung des § 17 (gegenüber dem Antrag auf Streichung des ersten Alinea's)

Mehrheit.

2. Definitiv, für Rückweisung . . . Mehrheit.

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingang erwähnt, daß im Gesetze von der Erlassung von Dekreten oder Vollziehungsverordnungen ganz Umgang genommen worden ist, indem alles dasjenige, was in Dekret oder Verordnung aufgenommen würde, in die Statuten gewiesen werden soll. Es wird jedoch in diesem Artikel die Direktion des Vermessungswesens beauftragt, behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normalstatuten auszuarbeiten. Es erhalten dadurch die Flurgenossenschaften ein Schema, nach dem sie ihre Entwürfe richten können, und es wird das auch den Vortheil haben, daß in den verschiedenen Landesgegenden die Statuten doch wenigstens äußerlich und formell ungefähr über den gleichen Geist geschlagen sind.

Dadurch wird nicht nur der Flurkommission die Arbeit bedeutend erleichtert, sondern auch dem Regierungsrathe. Es wird nämlich derselbe bei Anlaß der Sanction jeweilen nur vergleichen müssen, ob die eingesandten Statuten mit dem Gesetz und den Normalstatuten übereinstimmen, und er wird nur diejenigen Punkte näher zu prüfen haben, welche davon abweichen.

Es wird indeß in § 18 ausdrücklich gesagt, daß die Statuten nur behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften entworfen werden sollen. Es steht also jeder Genossenschaft frei, sie zu benutzen oder nicht.

Genehmigt.

§ 19.

Willi. Im Dekret vom 1. Februar 1866 über die Korrektur der Aare und Entsumpfung des Haslethales wird grundsätzlich eine Flureintheilung ausgesprochen, aber es bestehen darüber nur 3 Paragraphen. Wenn man nun im Laufe der Zeit im Haslethale dazu kommt, soll nun da gestützt auf das Dekret von 1866 oder aber gemäß dem vorliegenden Gesetz vorgegangen werden? Ich wünsche, es möchte diese Frage von der Kommission geprüft werden, damit bei der zweiten Berathung des Gesetzes darüber Aufschluß ertheilt werden kann.

Präsident. Es wird demnach auch Rückweisung des § 19 beantragt.

§ 19 wird nebst dem Antrage des Herrn Willi an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen.

Präsident. Infolge der Zurückweisung mehrerer Artikel an die vorberathenden Behörden müssen wir nun vorläufig die Berathung hier abbrechen, da die Gesamt- abstimmung über das Gesetz erst stattfinden kann, wenn die zurückgewiesenen Artikel in definitiver Fassung genehmigt sind.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird unmöglich sein, bis morgen eine neue Redaktion der zurückgewiesenen Artikel vorzulegen, und es würde daher, wenn nach der Ansicht des Herrn Präsidenten progredirt wird, der Schluß der ersten Berathung auf eine spätere Session verschoben werden müssen. Ich glaube aber, die Rückweisung habe nicht diesen Sinn, sondern es solle nun der Gesetzentwurf als in erster Berathung angenommen betrachtet, und dann bei der zweiten Berathung die betreffenden Artikel neu vorgelegt werden. Ältere Mitglieder, bei denen ich mich erkundigt, haben mir erklärt, daß auch früher so vorgegangen worden sei.

Präsident. Wenn man die Auffassungsweise des Herrn Berichterstatters theilen will, so habe ich nichts dagegen. Indessen ist doch zu bemerken, daß uns kein fertiges Gesetz zur Hauptabstimmung vorliegt.

Rußbaum in Worb. Ich glaube nicht, daß in diesem Sinne progredirt werden könne. Man müßte da über das Gesetz abstimmen, wie es nun vorliegt, und könnte daher die zurückgewiesenen Artikel nicht in erster Berathung feststellen.

v. Känel. Ich glaube, es könne über diese Frage gar kein Zweifel sein. Nach der ersten Berathung soll der Entwurf dem Volke bekannt gemacht werden. Dies ist nicht möglich, wenn einzelne Artikel noch gar nicht festgestellt sind. Wir können daher heute die Berathung nicht beendigen.

Präsident. Da uns erklärt wird, es sei nicht möglich, bis morgen die Redaktion der neuen Artikel vorzulegen, und da morgen die Session geschlossen werden soll, so bleibt nichts anderes übrig, als den Schluß der ersten Berathung auf die nächste Session zu verschieben.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 27. November 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 133 Mitglieder anwesend; abwesend sind 115, wovon mit Entschuldigung die Herren Bangerter in Langenthal, Boivin, Boß, Brand in Bielbringen, Burri in Guggisberg, Carraz, Feune, Geiser, Girardin, Hauert, Heß, Hofer in Wynau, Joost, Kellerhals, Lanz in Wiedlisbach, Lenz, Rinder, Ruder, Morgenthaller, Niggeler, Ruffbaum in Worb, Roth, Schaad, Schneider, Seßler, v. Sinner Rudolf, Vermeille, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Born, Burger in Laufen, Burren in Bümplitz, Bütigkofen, Chappuis, Charpié, Clemengon, Cuenin, Deboeuf, Dennler, Eberhard, v. Erlach, Etter, Gynmann, Fattet, Fleury, Glückiger, Folletéte, Francillon, Friedli, Frutiger, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Johann Gottlieb in Saanen, Halbi, Hennemann, Herren, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Houriet, Indermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kernen, Klaye, Klenig, Klopffstein, Kohler in Bruntrut, Kohler in Thunstetten, Koller, König, Kuhn, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Piechti, Marchand, Marti, Maurer, Meyer in Gondiswyl, Moschard, Müller in Tramlingen, Oberli, Patrix, Prêtre in Bruntrut, Queloz, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Renfer, Riat, Rolli, Rosselet, Schär, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schwab, Stämpfli in Jäzowyl, Stämpfli im Boll, Stettler in Lauperswyl, Stettler Christian in Eggwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, von Werdt, Wieniger in Kranligen, Wig.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler für heute Herrn Bürgi.

Sodann verliest er folgenden

Anzug.

Die Unterzeichneten stellen hiemit, gestützt auf § 59 des Reglementes des Großen Rathes folgenden Anzug: es sei der Lit. Regierungsrath einzuladen, Bericht und Antrag einzubringen über obligatorischen Verkauf von Eigenthumsrecht auf Grund und Boden solcher Waldungen, wo die Bäume des Waldes und Grund und Boden desselben nicht dem gleichen Eigenthümer gehören, und zwar in dem Sinne, daß der Verkauf gegenüber dem Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes ausgeübt werden kann.

Bern, 27. November 1880.

G. Berger.
And. Arm.
Fr. Badertscher.
Joh. Neuenchwander.
F. S. Stettler.
Sahli.

Der Präsident eröffnet, daß das Bureau gemäß dem gestrigen Beschlusse zu weiteren Kommissionsmitgliedern für die Verfassungsrevisionsfrage bezeichnet habe:

Herrn Großrath	Xavier Kohler,
"	Dr. Schwab,
"	Kaiser in Büren,
"	Wieniger in Mattstetten,
"	Steiner in Bern,
"	Gerber in Steffisburg.

Tagesordnung:

Anzug

der Herren Willi und Mithasse wegen Untersuchung der Kreditverhältnisse des Handwerkerstandes und der Landwirthschaft, namentlich aber der Frage der Beschränkung des Wuchers.

Willi. Die Anzügler wünschen, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, die Kreditverhältnisse des Handwerkerstandes und der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu untersuchen und dem Großen Rath darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen. Ich erkläre von vornherein, daß die Anzügler durchaus nicht beabsichtigen, den Zustand, wie er unter der Herrschaft der

Gerichtssatzung und des gegenwärtigen Zivilgesetzbuches war, wieder herzustellen und vorzuschreiben, es dürfe nur so und so viel Zins gefordert werden, sondern daß es ihnen nur darum zu thun ist, dem systematischen Wucher entgegenzutreten.

Bekanntlich ist die Bestimmung des Zinsfußes im Kanton Bern traditionell. Schon in der Gerichtssatzung, Titel 25 und 26, hatten wir Bestimmungen darüber, wie es zwischen dem Zinsnehmer und dem Zinsgeber gehalten sein solle. Diese Vorschriften waren sehr bestimmt und die Bußandrohung gegen Uebertretungen sehr bedeutend, indem die Buße auf $\frac{1}{3}$ der Summe festgesetzt war. Es ist begreiflich, daß zur Zeit, als die alte Gerichtssatzung ihre Herrschaft ausübte, es zeitgemäß und zweckmäßig war, solche Bestimmungen aufzustellen.

Der Sinn und Geist dieser Bestimmungen ist denn auch übergegangen in unser gegenwärtiges bürgerliches Gesetzbuch. Art. 760 bestimmt, daß in der Regel nicht ein größerer Zins als 5 % bezogen werden soll, und die Bußandrohung ist nicht in der perfekten Weise vorhanden, wie in der Gerichtssatzung.

Dieser Zustand dauerte bis 1866, wo das neue Strafgesetzbuch für unsern Kanton ausgearbeitet und in Wirksamkeit gesetzt wurde. Da kam man auch auf die Wucherverhältnisse zu sprechen und sagte, es seien diese Vorschriften nicht mehr zeitgemäß und müssen aufgehoben werden. Namentlich vom Berichterstatter der Kommission, Herrn Karrer, wurde geltend gemacht, weil man durch das Promulgationsdekret zum Strafgesetzbuche die Bestimmungen über den Wucher im Jura aufhebe, so müssen wir der Unifikation des Rechts zu Liebe auch die bezüglichen Bestimmungen im alten Kanton beseitigen. Dieser Grund fand allgemeine Anerkennung. Von anderer Seite wurde auch geltend gemacht, daß angesichts der handelsrechtlichen und allgemein freiheitlichen Bestrebungen es nicht mehr angezeigt sei, beschränkende Bestimmungen über den Zinsfuß aufzustellen; es tendire die allgemein freiheitliche Strömung dahin, daß man auch hier die möglichste Freiheit walten lasse, indem auch auf diesem Gebiete die Konkurrenzverhältnisse sich gegenseitig die Waage halten werden. Ferner wurde gesagt, das Geld sei eine Waare wie eine andere Kaufmannswaare, und wer im Besitz von Geld sei, könne darüber nach seinem Willen verfügen; bei den vielen Banken werde es die Konkurrenz immer dahin bringen, daß keine Ueber-schreitung nach der einen oder andern Seite Platz greifen werde.

Unter diesen Eindrücken wurden damals die Bestimmungen über den Wucher aufgehoben. Man ging da von einem Extrem zum andern, indem man zu große Beschränkungen aufhob und gar nichts an ihren Platz stellte.

Nun haben wir eine Erfahrung von 14 Jahren hinter uns und sind im Stande, zu erklären, ob der Zustand, der infolge der Aufhebung dieser Bestimmungen eingetreten ist, ein richtiger sei oder nicht. Wir können da zwei Richtungen aufstellen. Die Zustände, welche man hinsichtlich der Konkurrenz voraussetzte, haben sich vollständig erwahrt bei dem Großhandel, beim Fabrikanten und Industriellen, überhaupt bei derjenigen Volksklasse, welche vermöge ihrer bürgerlichen Stellung und Solidität Zutritt hat zu den großen Geldinstituten. Diese Klassen haben keinen Schaden erlitten, sondern haben ihre Gelder zu normalem Zins erhalten, indem namentlich die größeren Banken, und ich erwähne das ganz besonders zur Ehre

der Kantonalbank, sich in dieser Richtung nie Aus-schreitungen erlaubt haben. Sie reglirten ihren Zinsfuß und ihre Agioverhältnisse im Allgemeinen nach den großen interkantonalen Verhältnissen und überschritten den Zinsfuß der übrigen Schweizerkantone nicht.

Anders gestaltet sich die Sache für den Handwerker und den Kleinbauer. Diesen Leuten ist der Weg zu den großen Geldinstituten mehr oder weniger verschlossen. Sie sind daher genöthigt, sich in der Nähe an einen sogenannten Geschäftsmann, an einen Geldhändler zu wenden, welche in der letzten Zeit aufgestiegen sind wie die Pilze nach einer Regennacht. Da geht es, wie es der Herr Finanzdirektor bei der Berathung des Stempelgesetzes gesagt hat: wer da einmal einen Schritt gethan hat, geht seinem Untergange entgegen. Es ist wirklich haarsträubend, wenn man hört, wie Leuten der untern Stände von solchen Wuchern Geld gegeben wird. Da werden 10, 20 und mehr % Zins gefordert. Die Folge davon ist, daß diese Leute, wenn sie sich einmal in diese Lage ver-strickt haben, unmöglich daraus herauskommen, wenn nicht fremde Hilfe einschreitet. Davon giebt die erschre-kende Zahl der Geldstage im Kanton Bern ein beredtes Beispiel.

Ich glaube nun, es sei der Augenblick da, daß der Staat da ordnend einschreite. Wir können diese Verhältnisse unmöglich länger fortbauern lassen. Die Kluft zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen wird immer größer, die sogenannte soziale Frage wird von Tag zu Tag schwieriger. Wir können nicht so lange zuwarten, bis die Zahl der Besitzlosen so groß sein wird, daß wir besorgen müssen, sie könnten eine für uns ge-fährliche werden. Sorgen wir dafür, daß bessere Ver-hältnisse eintreten. Ich wiederhole, daß es uns nicht darum zu thun ist, wieder die frühern Bestimmungen aufzustellen, sondern wir wünschen nur, daß dem syste-matischen Wucher entgegengetreten werde.

Es ist eine schöne Aufgabe, wenn man durch Er-richtung von Schulen, Eisenbahnen u. s. w. die Volks-wohl-fahrt zu heben sucht. Es ist aber auch schön, wenn der Staat da einmal in diese Werkstätten hineinzündet, wenn er schaut, was da geschaffen wird, und wenn er diese traurigen Zustände beseitigt. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Dekretsentwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und
Valerischastssachen.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1880, Nr. 17.)

Es wird beschlossen, das Dekret artikelweise zu be-handeln.

§ 1.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vor-erst eine formelle Bemerkung anzubringen. Im Traktat-

denverzeichnis werden Sie gesehen haben, daß dort nicht von einem Dekrets-, sondern von einem Gesetzesentwurf die Rede ist. Wir haben aber nachträglich gefunden, daß es nicht der Fall sei, über diesen Gegenstand ein Gesetz vorzulegen, das dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muß. Es handelt sich hier in erster Linie nicht darum, zu beschließen, es solle eine Anzahl Artikel unsres Civilgesetzbuches aufgehoben werden, sondern wir stehen da vor einer vollendeten Thatsache, indem die Artikel, um die es sich hier handelt, bereits als durch die Bundesgesetzgebung und zweitens als durch den Entscheid des Bundesgerichts aufgehoben betrachtet werden müssen.

Es kann sich also nur darum handeln, einzelne Bestimmungen, die in diesen Artikeln enthalten sind, und auf die man aus guten Gründen Werth legt, mit der eidgen. Gesetzgebung im Einklang zu bringen. Es hat dieß geschehen können, ohne daß man zu einer eigentlichen neuen Redaktion dieser Artikel geschritten wäre, und gerade deshalb hat man auch davon Umgang nehmen können, die Gesetzesform zu wählen.

In letzterem Falle hätte man die Vorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreiten müssen, und ich meinerseits hätte schon deshalb großes Bedenken getragen, weil eine solche Vorlage leicht vom Volke hätte verworfen werden können, indem es doch einmal mit diesen Einrichtungen der früheren Chor- und Sittengerichte und späteren Kirchenvorstände so eng verwachsen ist, daß es sich möglicherweise nicht hätte entschließen können, ihnen den Abschied zu geben. Wenn dann aber die Vorlage verworfen worden wäre, so hätte man dessen ungeachtet an diesen Bestimmungen nicht mehr festhalten können, sondern sie gleichwohl als aufgehoben betrachten müssen.

Zur Sache übergehend, will ich von vornherein bemerken, daß zwischen der Vorlage der Regierung und den Anträgen der Kommission eigentlich keine wesentlichen Differenzen obwalten. Diese Differenzen sind meist formeller und redaktioneller Natur, und ich erkläre von vornherein, daß sich der Regierungsrath den Aenderungen der Kommission ganz gut anschließen kann, insofern nicht aus dem Schooße der Versammlung seine Anträge in einzelnen Punkten aufrecht erhalten werden sollten.

Die Funktionen der früheren Chorgerichte und späteren Kirchenvorstände in Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen hatten gewiß seiner Zeit ihren guten Sinn und waren im Volke tief eingewurzelt. Es läßt sich gar nicht läugnen, daß die Ausöhnungsversuche namentlich in Ehescheidungsachen eine sehr wohlthätige Wirkung gehabt haben. Man braucht in dieser Beziehung nur die Berichte der Kirchenvorstände und die entsprechenden statistischen Tabellen nachzulesen. Natürlich kam es dabei viel auf die Tüchtigkeit und den Charakter der Personen an, welche mit diesen Ausöhnungsversuchen betraut waren.

Wenn aber in Ehescheidungsangelegenheiten das Verfahren vor Kirchenvorstand nur ein Ausöhnungsversuch ohne weitere prozessualische Bedeutung war, so hatte es hingegen mit den Paternitätsachen eine andere Bewandniß, indem da das Verfahren nicht nur den Charakter eines Ausöhnungsversuchs hatte, sondern von wesentlicher Bedeutung war auch für das nachfolgende Verfahren der Mutter und namentlich auch der Gemeinde gegen den Schwängerer.

Wenn eine Weibsperson in den Fall kam, nach Art. 173 ihren Zustand beim Pfarrer anzuzeigen, so wurde ihre Erklärung zu Protokoll genommen und in der Tagblatt des Großen Rathes 1880.

nächsten Sitzung dem Chorgerichte mitgetheilt. Auf das hin fand eine weitere Abhörung der Weibsperson statt, wobei sie möglichst genau Zeit, Ort und nähere Umstände ihres Falles angeben sollte. Alsdann zeigte ihr der Pfarrer oder ein Mitglied des Chorgerichts an, was für weitere Vorkehrungen sie zu treffen habe, damit ihre Rechte später gewahrt können, so Zuziehung von Hebamme und Arzt und nöthigenfalls auch von Zeugen bei der Geburt u. s. w. Hierauf hatte der Pfarrer auch den Schwängerer abzufragen oder schriftlich zu vernehmen. Binnen 30 Tagen nach der Geburt hatte dann die Weibsperson anzuzeigen, daß die Geburt eingetreten sei; es wurde dies wieder zu Protokoll genommen und dem Schwängerer davon Mittheilung gemacht, und erst nachdem die Akten in dieser Richtung ergänzt worden waren, kam die Sache an das Ehegericht oder Amtsgericht.

Alle diese vorbereitenden Handlungen waren nun im späteren Verfahren von großer Wichtigkeit, indem dadurch für den allfällig folgenden Vaterschaftsprozess sowohl der Mutter, als namentlich der Gemeinde alle Rechte gegenüber dem Schwängerer gewahrt wurden. Es stand alsdann der Weibsperson im Prozeß der Ergänzungszeit zu, und auf diese Weise haben gewiß in vielen Fällen die Interessen sowohl der Weibsperson, als der Gemeinde gewahrt werden können.

Wenn man nun alle diese vorbereitenden Schritte einfach aufheben würde, was natürlich das Kürzeste wäre, so würden die Schritte der Mutter gegen den Schwängerer bedeutend erschwert, der Ergänzungszeit wäre nicht mehr möglich, sondern es träte der sogenannte Selbsteid an den Platz, wobei es aber fraglich ist, ob dann der Eid überhaupt noch zulässig wäre.

Man hat sich zwar schon nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes und namentlich des Gesetzes über Zivilstand und Ehe gefragt, ob eigentlich alle diese Bestimmungen noch aufrecht erhalten werden können, und es haben bereits damals einige Friedensrichter Vorladungen erlassen, um diese Ausöhnungsversuche vorzunehmen. Man ist aber im ganzen Lande der Ansicht gewesen, daß dies nicht richtig sei, und daß vorläufig keine Gründe vorhanden seien, um die Kompetenzen der Kirchenvorstände aufzuheben, oder vielmehr sie als aufgehoben zu betrachten: denn wenn auch die Kirchenvorstände eine wesentlich kirchliche Behörde seien, so behalten sie doch gerade dadurch, daß ihnen solche Kompetenzen übertragen seien, sowie auch durch die Art, wie sie gewählt werden, auch noch einen bürgerlichen Charakter.

Der Appellations- und Kassationshof hat sich denn auch dieser Ansicht sehr energisch angeschlossen und ein Kreisschreiben an alle Gerichtspräsidenten erlassen, worin er förmlich erklärt, daß solche Vorladungen von Friedensrichtern null und nichtig seien. Allerdings hat vielleicht der Appellations- und Kassationshof, worauf ich dann später zurückkommen werde, dabei gewisse gesetzliche Bestimmungen übersehen, auf die man sich nun heute mit einigem Rechte stützt.

Trotz dieser bestimmten Ansicht im Volke und in den Behörden ist aber der bisherige Zustand auf die Länge doch nicht mehr haltbar gewesen. Es hat sich namentlich der Uebelstand gezeigt, über den zwar schon früher geklagt worden war, daß die betreffenden Weibspersonen sowohl, als die Schwängerer sich je länger, je mehr geweigert haben, vor dem Kirchenvorstande zu erscheinen. Der sogen. Anhaltungszwang war ohnehin bereits vollständig in Abgang gekommen, und wenn solche Personen sich sogar

polizeilich hatten vorführen lassen, so war dies mehr Uebungssache gewesen, als daß es auf einer eigentlichen gesetzlichen Bestimmung beruht hätte. Im Gegentheil hat sich der Regierungsrath schon im Jahre 1869 veranlaßt gesehen, ein Kreisschreiben an alle Regierungstatthalter zu erlassen, wonach die polizeiliche Zuführung vor die Kirchenvorstände nicht mehr zulässig ist.

Dazu kam der weitere Umstand, daß sich das Verhältniß namentlich auch dadurch lockerte, daß das Gesetz über Zivilstand und Ehe die kirchliche Trauung und auch die Taufe für fakultativ erklärte. In Folge davon glaubten solche Weibspersonen um so eher, sich jeder Erscheinung vor Pfarrer und Kirchenvorstand enthalten zu können. Es ist deshalb von Seiten der Kirchenvorstände und Pfarrer vielfach auf diese verstärkte Renitenz der betreffenden Personen in solchen Fällen aufmerksam gemacht worden, und so hat es sich doch nach und nach gezeigt, daß diese Zustände nicht mehr haltbar sind.

Ich muß bei diesem Anlaß noch einen andern Punkt berühren, der in den Gemeinden vielfach besprochen worden ist, der aber, wie wir glauben, ganz gut auf dem Wege des Kreisschreibens wird erledigt werden können.

Es war früher allgemein anerkannt, daß die Standesbestimmung eines unehelichen Kindes durch das Amtsgericht stattzufinden habe, und daß erst dann die betreffende Heimatgemeinde verpflichtet sei, das Kind in ihren Bürgerrodel einzuschreiben und ihm einen Heimatschein auszustellen. Es war dies mit dem ganzen früheren Verfahren vor Kirchenvorstand im Einklang.

Allein es hat sich bei näherer Prüfung gezeigt, daß man auch da nicht mehr auf dem nämlichen Boden stehe. Es war zwar schon früher, nämlich von dem Augenblicke an, wo der Maternitätsgrundsatz angenommen wurde, der Zivilstand des unehelichen Kindes eigentlich schon mit seiner Geburt bestimmt, indem als Regel angenommen wurde, daß das Kind seiner Mutter und der Heimatgemeinde derselben zugehöre, und man hätte also schon früher die Heimatgemeinde anhalten können, das Kind in ihren Bürgerrodel einzuschreiben und ihm einen Heimatschein auszustellen. Uebungsgemäß wurde es jedoch bisher anders gehalten, und zwar auch noch, nachdem an die Stelle der Pfarrer bürgerliche Beamte und an die Stelle der Taufrodel die Zivilstandsregister getreten waren.

Nun hat man aber bei diesem Anlasse die Frage gründlich untersucht und darüber ein Befinden ausstellen lassen. Man ist zu dem Schlusse gekommen, daß auch hier der frühere Standpunkt nicht mehr haltbar sei. Wenn die Mutter niederkommt, hat sie dies dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Wenn nun dieser irgendwelche Zweifel über die Richtigkeit der Angabe hat, z. B. in der Richtung, daß vielleicht ein Kind einer Gemeinde durch eine leichtsinnige Weibsperson endossirt werden soll, so ist er verpflichtet, die Sache zu untersuchen, und kann allerdings vorläufig die Eintragung verweigern. Indessen sind solche Fälle meines Wissens höchst selten und werden bekanntlich sehr strenge bestraft. Wenn aber Alles in Ordnung ist, so soll der Zivilstandsbeamte die Einschreibung vornehmen. Damit ist dann der Zivilstand des Kindes festgesetzt, und wenn der Auszug aus dem Register der Bürgergemeinde mitgetheilt ist, so soll auch ohne Weiteres die Eintragung in den Bürgerrodel und die Ausstellung des Heimatscheins stattfinden, ohne daß der Spruch des Amtsgerichtes abgewartet wird. Wenn dann später z. B. durch freiwillige oder gezwungene Anerkennung von Seiten des Vaters etwas an diesen Verhältnissen geändert wird,

so ändert dies auch den Zivilstand; aber abgesehen von solchen Ausnahmen ist derselbe schon vorher festgesetzt.

Dieser Punkt, der mit den heutigen Fragen in einem gewissen Zusammenhange steht, ist so unzweifelhaft, daß es dafür keine besondere Vorlage braucht, sondern er durch Kreisschreiben des Regierungsrathes erledigt werden kann.

Die vorhin erwähnten Zustände haben nun fortgedauert, bis es im Jahre 1879 zu einem Ausbruch kam. Das Richteramt Bern weigerte sich damals, die Anlegung einer Ehescheidungsklage zu bewilligen, weil kein Ausöhnungsversuch vor dem Kirchenvorstand stattgefunden habe. Der betreffende Richter, ich weiß nicht recht, war es der Präsident selber, oder sein Stellvertreter, ging dabei von der Ansicht aus, er habe nicht zu prüfen, ob allfällige diese Bestimmungen aufgehoben worden seien, oder nicht, sondern er halte sich an Dasjenige, was ihm bis dahin als Gesetz vorgezeichnet habe. Natürlich war er in dieser Ansicht auch wesentlich bestärkt worden durch das vorhin erwähnte Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes und auch durch einen Beschluß des Amtsgerichts Bern in dieser Richtung.

Gegen diesen Beschluß des Richteramts Bern ist nun bei dem Bundesgerichte Beschwerde eingelegt worden, und dieses hat unterm 11. November 1879 den Beschluß aufgehoben, von der Ansicht ausgehend, daß unsere Kirchenvorstände, wie aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes über ihre Rechte und Pflichten zweifellos hervorgeht, wesentlich kirchliche Behörden seien. Dadurch nun, daß man diesen kirchlichen Behörden die Ausöhnungsversuche in Ehescheidungssachen überlasse und die Parteien zum Erscheinen vor denselben anhalte, werde die Ehe wiederum gewissermaßen als kirchliche Sache behandelt, und dies stehe im Widerspruch sowohl mit der Bundesverfassung, als mit dem ganzen Begriff der Ehe als eines rein bürgerlichen Aktes, wie er im Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe festgestellt sei.

Gegenüber diesem Entschiede hat man nun an dem frühern Standpunkte nicht mehr festhalten können, sondern sich fügen und als Thatfache hinstellen müssen, daß eine gewisse Anzahl von Artikeln unseres kantonalen Zivilgesetzbuches als aufgehoben zu betrachten sind.

Man hat sich nun aber gefragt, was weiter geschehen solle. Das Einfachste wäre allerdings gewesen, diese Artikel als aufgehoben zu erklären, womit dann an den Platz des bisherigen Verfahrens in Ehescheidungs- und Waterschaftssachen das gewöhnliche Verfahren getreten wäre, nämlich der Ausöhnungsversuch vor dem Friedensrichter, eventuell vor dem Gerichtspräsidenten.

Wir haben nun aber geglaubt, man solle doch einen Unterschied machen. In Bezug auf die Ehescheidungssachen ist man allerdings zu dem Schlusse gekommen, daß kein anderes Verfahren mehr zulässig sei, als das Erscheinen vor dem Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, es sei immerhin dem Ausöhnungsversuch ein gewisser Werth beizumessen in dem Sinne, daß man den Präsidenten des Amtsgerichts oder seinen Stellvertreter damit betraue, indem dieser sich vermöge seiner persönlichen Stellung mehr dazu eigne, als der Friedensrichter.

Einem gewissenhaften Gerichtspräsidenten, der es mit seiner Aufgabe ernstlich nimmt, mag es doch noch hie und da gelingen, im Sinne der frühern Kirchenvorstände zu wirken und ein zerrüttetes Eheverhältniß auf einen besseren Fuß zu bringen, während dies beim Friedens-

richter vielleicht weniger der Fall ist. Der Friedensrichter ist eine mehr formelle Behörde, er ist gewohnt, die Sachen rasch abzuwickeln und dann das Zeugniß auszustellen, daß keine Ausöhnung möglich gewesen sei, und so würde er vielleicht der Sache weniger Aufmerksamkeit schenken. Ueberdies ist nicht zu vergessen, daß in sehr vielen Gemeinden keine eigenen Friedensrichter existiren.

Von der Kommission wird dieser Standpunkt getheilt; allein sie findet es nicht für nothwendig, etwas Besonderes über diesen Punkt zu sagen, indem die Art. 125 und 126 des Civilgesetzbuches einfach dahin gefallen seien, und sie beantragt deshalb, den § 2 des Entwurfs zu streichen. Der Unterschied ist also rein formell, und es ist deswegen dem Regierungsrath ganz gleichgültig, was man beschließen will.

Was hingegen die Vaterschaftsangelegenheiten betrifft, so ist es aus den früher angeführten Gründen nicht ganz gleichgültig, wie diese Versuche in Zukunft an die Hand genommen werden, weil es sich hier eben nicht nur um eine rein formelle Sache handelt, sondern um gewisse vorbereitende Handlungen, die für das weitere Verfahren von großer Wichtigkeit sind. Diese Bestimmungen sind nach ihrer materiellen Beziehung nicht aufgehoben worden. Es ist durch den Entscheid des Bundesgerichtes bloß festgestellt, daß die Kirchenvorstände und Pfarrer dabei nicht mehr zu figuriren haben; allein die Abhörungen und sonstigen Handlungen, die von denselben vorgenommen worden sind, können gleichwohl, wie bisher, stattfinden.

Das Natürlichste wäre nun auch da gewesen, den Gerichtspräsidenten oder Friedensrichter in Anspruch zu nehmen. Allein man hat geglaubt, daß diesen Behörden in den meisten Fällen doch die nöthige Zeit dazu abgehen würde, und daß, da das ganze Verfahren einen wesentlich administrativen Charakter habe, Personen administrativer Richtung sich besser dafür eignen würden.

Es ist dabei nicht zu vergessen, daß die Gemeinden an den vorbereitenden Handlungen in Vaterschaftsachen ein wesentliches Interesse haben, und es ist bei diesem Anlaß auch die Frage angeregt worden, ob es nicht der Fall wäre, statt, wie bisher die Heimatgemeinde, die Wohnsitzgemeinde beizuziehen, indem diese nach unserer gegenwärtigen Armen- und Niederlassungsgesetzgebung ein wesentlich größeres Interesse an der Sache habe, als die Heimatgemeinde, da mit Ausnahme von Weibspersonen, die außer Landes geboren und zwei Jahre lang außer Landes sich aufgehalten haben, in allen andern Fällen uneheliche Geburten den Wohnsitzgemeinden zur Last fallen, und nicht den Heimatgemeinden.

Wir haben aber gefunden, es sei doch nicht passend, diese Angelegenheit in das Dekret hineinzuziehen, sondern es sei besser, die ganze Frage des Verhältnisses zwischen Wohnsitz- und Heimatgemeinden auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo man es überhaupt für passend und rathlich halten wird, auch das Vormundschaftsweisen auf die Wohnsitzgemeinden überzutragen. Immerhin habe ich geglaubt, bei diesem Anlasse auf die Frage aufmerksam machen zu sollen.

Man hat auch daran gedacht, die Regierungsstatthalter mit diesen Handlungen in Paternitätsachen zu betrauen. Allein man hat wieder davon abstrahirt, weil man geglaubt hat, die Regierungsstatthalter haben, wenigstens in allen größeren Aemtern, schon so viel zu thun, daß man ihnen nicht auch noch diese Last aufzulegen könne, und somit ist man zu dem Schlusse ge-

kommen, daß es das beste sei, diese Funktionen den Gemeindevorständen zu übertragen.

Man hat auch die Idee gehabt, sie den Civilstandsbeamten zu übertragen, und es läßt sich nicht läugnen, daß diese vermöge ihrer Stellung sich vielleicht ganz gut dazu eignen würden. Ich will nicht bestreiten, daß eine große Zahl von Civilstandsbeamten ganz tüchtig dazu wäre, und ich kenne sogar hier im Schooße der Versammlung solche, die diese Funktionen ohne Zweifel vortrefflich erfüllen würden.

Aber neben diesen tüchtigen und geachteten Civilstandsbeamten haben wir doch im Kanton herum noch eine größere Anzahl solcher, die sich meiner Ansicht nach nicht dazu eignen würden. Nicht als ob ich ihrer Thätigkeit Vorwürfe machen möchte, aber es sind dies vielfach jüngere, ledige Leute, angehende Schreiber, die vielleicht die Sache nicht mit dem nöthigen Ernste angreifen würden. Es könnte unter Umständen für Weibspersonen schon von vornherein unangenehm sein, so einem jüngeren Manne ihre Geheimnisse zum besten zu geben, während sie dies gegenüber einem erfahrenen, älteren Manne, der in der Regel Familienvater ist, lieber thun würden.

Dies ist der Grund, warum ich meinerseits von dieser Idee abgekommen und zu dem Gedanken zurückgekehrt bin, es möchte sich Niemand besser dazu eignen, als die Gemeindevorstände. Die Gemeinden haben von vornherein ein wesentliches Interesse an diesen Fällen, ja sie sind manchmal in noch größerem Maße dabei theilhaft, als die Mütter selber. Dazu kommt, daß die Gemeindevorstände auch vermöge ihrer Stellung und der allgemeinen Achtung, die sie genießen, und in der Regel auch wegen ihres Alters sich vorzüglich gut für diese Funktionen eignen.

Man hat nun allerdings eingewendet, es fehle auch den Gemeindevorständen an Zeit, und deshalb schlägt die Kommission vor, es solle ein vom Einwohnergemeinderath zu bezeichnendes Mitglied dieser Behörde den Präsidenten vertreten können. Die Regierung kann diese Redaktion annehmen. Es wird allerdings, namentlich in größeren Gemeinden, oft zweckmäßig sein, ein anderes Mitglied des Gemeinderathes für diese Funktionen in Anspruch zu nehmen, und es stimmt zudem dieser Vorschlag mit der Vorschrift des Gesetzes, wonach auch der Friedensrichter auf Verlangen der Parteien unter Umständen einen Vermittler oder Stellvertreter bezeichnen kann.

In Bezug auf die einzelnen Artikel werde ich mich außerordentlich kurz halten können, und ich empfehle Ihnen zunächst Artikel 1, worüber Regierung und Kommission einig sind, zur Annahme.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem ausführlichen Rapport des Berichterstatters der Regierung kann ich mich sehr kurz fassen. Wie Sie wissen, ist in Folge der Bundesverfassung von 1874 vom Bunde ein Civil- und Ehegesetz ausgearbeitet worden. Dieses Gesetz hat Ausführungsverordnungen der kantonalen Behörden nöthig gemacht, und so haben auch wir im gleichen Jahre eine solche Verordnung erlassen, die eine Reihe von Bestimmungen unseres Civilgesetzbuches aufhob und durch andere Vorschriften ersetzte. Andere Artikel des Civilgesetzbuches sind dagegen stehen geblieben, namentlich auch die ganze Institution der Sittengerichte oder Kirchenvorstände, und es haben diese Behörden zu funktionieren fortgefahren.

Nun tritt aber der Spezialfall ein, von dem Herr Regierungsrath v. Wattenwyl geredet hat. Eine Frau sucht beim hiesigen Richteramt die Bewilligung der Ehescheidungsklage nach. Der Richter verweigert sie, indem er sagt: Du mußt zuerst vor Sittengericht gehen, und als die Frau gegen diesen Abschlag vor Bundesgericht Beschwerde führt, fällt dieses einen Entscheid in dem Sinne, daß die Weigerung unzulässig sei, weil man die Frau nicht zwingen könne, vor Sittengericht zu erscheinen.

Es wird Sie vielleicht interessieren, die Motive des Bundesgerichts kennen zu lernen. Sie lauten im Wesentlichen folgendermaßen:

„Es steht außer Zweifel, daß der Kirchengemeinderath eine kirchlich-konfessionelle Behörde ist; denn derselbe wird von der Kirchgemeinde, welche aus den Angehörigen der betreffenden Konfession besteht, aus ihrer Mitte bestellt, und seine Funktionen bestehen in der Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, wie Wahl der kirchlichen Beamten und Bediensteten, Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung, Vollziehung der Beschlüsse der letztern, Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde und Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht. (§ 19 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874.) Wenn daher das bernische Gesetz den Sühneversuch in Ehescheidungssachen dem Kirchengemeinderath, beziehungsweise Sittengerichte zuweist, während für die andern Civilstreitigkeiten der Friedensrichter als Sühnebehörde fungirt, so beruht dies offenbar darauf, daß die Ehesachen nicht als rein weltliche, sondern auch als religiöse Angelegenheiten betrachtet werden, und liegt zweifellos in der Uebertragung des Sühneversuchs an den Kirchengemeinderath eine Betonung der religiösen Seite der Ehe.“

Da nun aber in Folge der neuen Bundesverfassung (Art. 49, 53, 54 und 58, Lemma 2) und des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 die Ehe vollständig zu einem Verhältniß des bürgerlichen Rechts geworden ist, und daher die Ehesachen als rein bürgerliche Angelegenheiten sich darstellen, so erscheint es nicht mehr zulässig, daß andere als bürgerliche Behörden in solchen Streitigkeiten sei es als Sühnebehörde, sei es als Gerichte fungiren, und verstößt daher die angefochtene Verfügung, beziehungsweise die Gesetzesbestimmung, auf welcher dieselbe beruht, allerdings gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung.“

In Folge dessen war also die Beschwerde der Klägerin zugesprochen und mußte ihr die Ehescheidungsklage ohne Versöhnungsversuch bewilligt werden. Damit war natürlich die weitere Situation für den Kanton geschaffen. Durch den Ausspruch des Bundesgerichts, der sich freilich nur auf Ehesachen bezieht, war implizite entschieden, daß auch der Versöhnungsversuch in Vaterschaftssachen nicht mehr vor Sittengericht stattfinden könne, weil auch in diesen Civilstreitigkeiten geistliche Behörden nicht funktioniren sollen. Um dieser Situation Ausdruck zu geben, ist nun das Dekret aufgestellt worden, das heute vorliegt und nichts Anderes enthält, als eine Ergänzung des früheren Vollziehungsdekrets zum Gesetze über Civilstand und Ehe.

Es ist darin zunächst der Gedanke ausgeführt, daß in Vaterschaftssachen der Ausöhnungsversuch vor dem Einwohnergemeindspräsidenten oder seinem Stellvertreter stattfinden soll, beziehungsweise daß dieser die Schwanger-

schaftsanzeige anzunehmen, den Beklagten zu zitiren und einzuvernehmen hat u. s. w.

Die Kommission hat nun aber gefunden, daß es nicht angehe, mit der Regierung von dem gesetzlichen Stellvertreter des Gemeinderathspräsidenten zu reden, weil ein solcher nach dem Gesetze gar nicht besteht, und weil abgesehen davon diese Bestimmung an vielen Orten Unzukömmlichkeiten aller Art nach sich ziehen könnte. Die Kommission hat daher die Frage in der Weise zu lösen gesucht, daß sie sagt, es könne ein vom Einwohnergemeinderathe zu bezeichnendes Mitglied desselben den Präsidenten vertreten. Man hat geglaubt, man gebe damit dem Gemeinderathe die möglichste Freiheit für den Fall, daß der Präsident diese Funktionen nicht ausüben könne oder wolle.

Das ist der ursprüngliche Antrag der Kommission, wie er gedruckt ausgetheilt worden ist. Nun ist aber seither der Kommission zur Kenntniß gekommen, daß die Gemeindepräsidenten diese Funktionen nur sehr ungern übernehmen würden, und es ist dann die Idee angeregt worden, man solle an ihre Stelle die Civilstandsbeamten der betreffenden Kreise setzen. Ich habe mit sämmtlichen Mitgliedern der Kommission über die Frage geredet, und die Kommission möchte, wenn es dem Großen Rathe beliebt, dieser Aenderung nicht entgegentreten. Es ist das eine Frage, die so oder anders gelöst werden kann, und wir stellen also die Entscheidung einfach dem Großen Rathe anheim.

Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes betrifft, es sei nicht anzunehmen, daß alle Civilstandsbeamten für diese Funktionen geeignet seien, so glaube ich, es gelte das Gleiche auch von den Gemeindspräsidenten. Ein großer Theil der Civilstandsbeamten wird gewiß durchaus geeignet sein, andere aber nicht. Es liegt dies in der Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen überhaupt und kann weder so noch anders vermieden werden.

Was dann die Ehescheidungssachen anbelangt, so würde man einfach das ganz gewöhnliche Verfahren einschlagen, wie bei allen andern Civilstreitigkeiten. Wer eine Ehescheidungsklage anbringen will, wäre angewiesen, wie jeder andere Kläger, vor den Friedensrichter zu treten, dort den Versöhnungsversuch anzustellen und dann erst mit der Klage aufzutreten.

Was die Frage anbelangt, ob dieser Versuch vor dem Friedensrichter oder vor dem Amtsgerichtspräsidenten ernstlicher ausfallen wird, so läßt sich auch hier wieder eine bestimmte allgemeine Behauptung nicht aussprechen. Gingen werden allerdings die Friedensrichter sich an manchen Orten mehr Mühe für eine Ausöhnung geben, als ein viel beschäftigter Gerichtspräsident, bei welchem die Ausöhnungsversuche in Audienzen stattfinden, wo noch eine Reihe anderer Personen mit erscheinen. Ich glaube also, was die Zweckmäßigkeit anbelangt, so sei es besser, oder wenigstens ebenso gut, die Versöhnungsversuche in Ehescheidungssachen dem Friedensrichter zuzuweisen.

Bei diesem Anlaß hat die Kommission eine offenebare Lücke oder vielmehr Unrichtigkeit in der früheren Vollziehungsverordnung gefunden. Unser Civilgesetzbuch schreibt vor:

„Der Prozeß in Einstellungs- und Scheidungssachen wird, mit Vorbehalt nachstehender besonderer Bestimmungen, nach Unseren Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen verhandelt:

1. Der Beklagte kann eine Widerklage anbringen und in derselben, je nachdem es sein Recht erfordert, auf die Scheidung oder auf die Einstellung der Ehe anttragen.

2. Keine Partei darf zu einem Eide angehalten werden.

3. Das Ehegericht ist nicht verbunden, sein Urtheil streng nach den Anträgen der Parteien zu geben; dasselbe kann, je nach den Umständen, auf weniger erkennen, als angetragen worden."

Diese Bestimmung ist nun in dem früheren Vollziehungsdekret als aufgehoben erklärt worden, indem dasselbe den ganzen zweiten Titel vom ersten Theil des Zivilgesetzbuchs, in welchem Titel eben auch dieser Art. 127 steht, als aufgehoben erklärt. Man hat auch bereits von dieser Aufhebung Gebrauch zu machen versucht, und es ist mir ein Fall bekannt, wo eine Frau über sehr faillante und skandalöse Dinge, die innerhalb der vier Wände passiert waren, ihrem Manne den Eid aufschob. Als ich diese Klage, verfaßt von einem unserer tüchtigsten Anwälte, las, sagte ich mir: „Wie ist das möglich? Der Eid ist ja in Ehescheidungssachen nicht zulässig!“ und dies hat mich dann dazu geführt, genauer nachzuschauen, und habe nun zu meinem Erstaunen und zum Erstaunen fast aller Juristen gefunden, daß diese Satzung allerdings aufgehoben ist, und fortan in Ehescheidungssachen mit dem Eide des gegnerischen Ehegatten bewiesen werden kann.

Nun glaube ich, ich brauche Ihnen nicht nachzuweisen, zu welchen Immoralitäten und Unzukömmlichkeiten eine derartige Prozeßführung führen müßte. Es versteht sich also wohl von selbst, daß man auf diese Bestimmung zurückkommen und unter die im früheren Vollziehungsdekret aufgezählten Ausnahmen, d. h. noch in Kraft bleibenden Bestimmungen unseres Zivilgesetzbuches auch die Satzung 127 aufnehmen muß, was offenbar bei Erlassung des Vollziehungsdekrets nur aus Versehen versäumt worden ist. Sie finden denn auch einen dahin zielenden Antrag der Kommission als Zusatzartikel zum Entwurf.

Nur noch zwei Bemerkungen zum Schluß. Wenn Sie beschließen sollten, die Ausöhnungsverfahre in Vaterschaftssachen den Zivilstandsbeamten zu übertragen, so denke ich, es werde dies nicht anders möglich sein, als so, daß man die Zivilstandsbeamten für ihre bisherige nicht unbedeutende Mühe entschädigt. Da wäre es nun außerordentlich wünschenswerth, wenn der Herr Finanzdirektor, der, wie Sie sehen, anwesend ist, sich darüber ausprechen würde, ob er sich zu einer derartigen Entschädigung verstehen könnte. Wäre es nicht der Fall, so müßte man eben bei dem Einwohnerngemeindevorstande oder einem vom Gemeinderathe zu bezeichnenden Mitgliede stehen bleiben.

Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, ob wir kompetent sind, derartige Bestimmungen zu erlassen, wonach gewisse Satzungen im Zivilgesetz aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt werden. Diese Frage ist entschieden durch die Erlassung des früheren Vollziehungsdekrets zum Zivilstands- und Ehegesetz, welches Dekret noch ganz anders in die bestehende Gesetzgebung eingegriffen hat, als diese wenigen Abänderungen.

Nach meiner Ansicht versteht sich aber unsere Kompetenz auch deswegen von selber, weil wir nicht freie Hand haben. Wir können nicht sagen, wir wollen nichts abändern, sondern nach dem Entschiede des Bundesgerichts, nach dem Gesetz über Zivilstand und Ehe und in Folge gewisser Bestimmungen der Bundesverfassung müssen wir

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

abändern, und was wir thun, thun wir nur in Folge, ich möchte sagen, höherer Gewalt und nur in Ausführung dieser uns beherrschenden Bestimmungen. Wir erlassen somit in der That und Wahrheit nur ein Ausführungsdekret, und zu einem derartigen Dekrete wird, denke ich, der Große Rath wohl kompetent sein.

Nun noch eine Bemerkung über den Detail des Entwurfs, in welcher Hinsicht ich Sie dann im Uebrigen nicht lange aufhalten werde. Die Regierung hat in § 2 beantragt, die Satzungen 125 und 126 abzuändern. Es ergibt sich aber aus der Vergleichung mit der früheren Vollziehungsverordnung, daß diese beiden Satzungen bereits damals sind aufgehoben worden, und somit ist es nicht wohl thunlich, daß man diese aufgehobenen Bestimmungen nun noch abändert. Es hat aber absolut keine Inkonvenienz, diesen § 2 zu streichen, weil die ganzen Verhältnisse durch die späteren Bestimmungen geordnet werden, und wenn ich recht berichtet bin, so ist auch die Regierung mit dieser Streichung einverstanden.

Damit schließe ich vorläufig und empfehle Ihnen zunächst § 1 zur Annahme.

Bühlmann. Ich war leider verhindert, der Sitzung der Kommission beizuwohnen; sonst wäre ich im Falle gewesen, zwei Anträge zu den Beschlüssen derselben zu bringen.

Zunächst möchte ich nicht den Einwohnerngemeindevorstandspräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths für die Vaterschaftssachen in Anspruch nehmen, sondern den Zivilstandsbeamten des betreffenden Kreises.

Bis jetzt sind diese vorbereitenden Vorkehren im Vaterschaftsprozesse vom Kirchengemeinderathe besorgt worden, und zwar für die ganze Kirchengemeinde, und es scheint daher schon aus diesem Grunde nicht zweckmäßig, die Kreise zu verkleinern und dadurch Mehrarbeit und Mehrkosten zu verursachen, sondern es wird, da die Zivilstandskreise so ziemlich mit den Kirchengemeinden zusammenfallen, am besten sein, diese Kreise als maßgebend zu betrachten und den Zivilstandsbeamten in Anspruch zu nehmen, der ohnehin schon die meisten Funktionen in diesen Sachen zu besorgen hat. Ihm muß die Geburtsanzeige gemacht werden, er muß der Heimatgemeinde von der erfolgten Standesbestimmung Mittheilung machen, und es ist daher ganz naturgemäß, daß er die anderen Vorkehren ebenfalls trifft, d. h. daß er die Schwangerschaftsanzeige entgegennimmt, den Beklagten über die Klage der Mutter abhört und nachher die Akten dem Amtsgericht zur Standesbestimmung einsendet.

Ich beantrage also, in § 3 anstatt der Worte: „Der Präsident des betreffenden Einwohnerngemeindevorstands u. s. w.“ zu setzen: „Der Zivilstandsbeamte des betreffenden Kreises.“

Die Einwendung des Herrn Berichterstatters der Regierung, es seien einzelne Zivilstandsbeamte nicht fähig, diese Funktionen zu besorgen, ist doch nicht vollständig richtig. Den ganz gleichen Einwurf könnte man auch gegenüber den Gemeindevorständen machen. Uebrigens ist es schon deshalb unpassend, dem Gemeindevorständen die Vaterschaftssachen zuzuweisen, weil er damit von Anfang an gar nichts zu thun hat. Das Naturgemäße wäre vielleicht, den Gerichtspräsidenten mit diesen Funktionen zu beauftragen, indem es sich eigentlich nur um einen Ausöhnungsversuch zwischen den beiden Parteien in Bezug auf die Leistungen und andererseits um Sicherheitsmaßregeln gegen allzu leichtsinnige Vaterschafts-

klagen handelt. Ich will aber gerne zugestehen, daß triftige Gründe vorhanden sein mögen, dies nicht zu thun, sondern die Sache einem engeren Kreise zuzuweisen. Da glaube ich, es seien die Civilstandsbeamten der naturgemäße Ersatz.

Was die Kosten betrifft, so gebe ich zu, daß die Frage jedenfalls auch zur Erörterung kommen muß, aber ich glaube, es werde am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn man die Tarife über die Gerichtsporteln u. s. w., welche bis jetzt nur provisorisch in Kraft waren, wieder an die Hand nimmt. Da wird man auch die Frage über die Entschädigung der Civilstandsbeamten für ihre daheringe Mehrarbeit in Berathung ziehen.

Ein weiterer Punkt, der bei Anlaß dieses Dekretes vereinigt werden sollte, betrifft die Standesbestimmung. Der Berichterstatter der Regierung hat bereits erklärt, es sollte nach der Ansicht dieser letzteren die Standesbestimmung durch das Amtsgericht vollständig dahinfallen. Ich theile diese Meinung auch. Der Civilstandsbeamte von Bern hat diese Frage angeregt; er glaubte, es sei die Standesbestimmung durch das Amtsgericht nicht mehr nothwendig, sondern es erfolge dieselbe durch die Eintragung in das Geburtsregister. Herr Prof. König bemerkt aber in seinem Gutachten, daß das nicht der Fall sei. Ich bin damit nicht einverstanden, sondern ich glaube ebenfalls, es sei mit der Eintragung in das Geburtsregister der Stand absolut bestimmt. Da nun aber die Sitzung 179 ausdrücklich die Standesbestimmung durch das Amtsgericht vorschreibt, so glaube ich, es wäre zweckmäßig, daß man bei diesem Anlaß diese Bestimmung ausdrücklich streichen und erklären würde, in Zukunft falle die Standesbestimmung durch das Amtsgericht dahin und werde ersetzt durch die Eintragung in das Geburtsregister. Es würde dann weiter noch vorgeschrieben, daß der Civilstandsbeamte die Eintragung der Gemeinde, welcher das Kind nun angehört, mitzutheilen habe.

Die Gründe, welche mich dazu bestimmen, sind folgende: Ich glaube, die Standesbestimmung, wie sie bis jetzt durch das Amtsgericht vorgenommen worden ist, sei eine reine Formsache. Die bezüglichen Akten werden abgelesen; nachher wird die Mutter, wenn sie anwesend ist, abgehört und darauf spricht das Gericht das Kind der Mutter zu. Diese Formalität kostet im Minimum Fr. 12 und verursacht dem Gericht und dem Gerichtsschreiber ziemlich viel Arbeit. Eine Entlastung der Amtsgerichte in dieser Weise ist um so mehr am Platze, als dieselben durch das Gesetz über die Abänderung des Gerichtsverfahrens bedeutend belastet worden sind.

Ich werde also bei § 3 beantragen, statt des Einwohnergemeindspräsidenten den Civilstandsbeamten zu setzen. Ferner möchte ich dann in einem neuen Paragraphen bestimmen, daß die Standesbestimmung durch die Eintragung in das Geburtsregister erfolge.

Präsident. Ich ersuche Herrn Buhlmann, seine Anträge dann bei Berathung der betreffenden Artikel zu stellen und schriftlich einzureichen.

v. Büren. Ich halte dafür, wir seien auf einer schiefen Bahn, die nicht zum Guten führt, wenn wir alles dasjenige auf die Seite werfen, was bisher zur Hebung von Zwistigkeiten, zur Versöhnung führte. Ich weiß gar wohl, daß die Zustände, in denen wir uns befinden, auf einer Bestimmung der Bundesverfassung beruhen. Man kann sagen, es sei ein Urtheil des Bundes-

gerichtes gefällt worden, laut welchem die Versöhnungsversuche nicht mehr festgehalten zu werden brauchen und die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist. Wenn man aber diese Konsequenz aus der Bundesverfassung und aus dem bundesgerichtlichen Urtheile zieht, so geht man über das Nothwendige hinaus. Richtig ist, daß die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist und daß Niemand gezwungen werden kann, einer Einladung des Kirchenvorstandes Folge zu leisten. Aber es gibt noch Leute und ihre Zahl ist vielleicht nicht gering, welche einem Versuche der Versöhnung, einer moralischen und religiösen Einwirkung nicht gehörlos entgegenstehen. Sollen wir nun mit einem einzigen Strich alles das auf die Seite werfen? Nein, wir sollen behalten, was wir behalten können, und gegenüber denjenigen Personen, welche ihr zugänglich sind, an dieser moralischen Einwirkung festhalten. Daher möchte ich den § 1 streichen. Ich will Niemanden zumuthen, zu erscheinen, wenn er zitiert wird, aber daß man die ganze Institution aufhebe, halte ich nicht für richtig.

Ein zweiter Punkt: Man sagt, die geistliche Gerichtsbarkeit sei aufgehoben, allein ich betrachte diese Versöhnungsversuche nicht als eine Gerichtsache. Es wird also durch diese Bestimmung der Bundesverfassung dasjenige nicht aufgehoben, was wir zum Gedeihen unsres Volkes festhalten können. Ich möchte daher, daß der ganze Gesetzentwurf zu neuer Berathung zurückgewiesen werde. Wir thun nicht gut, wenn wir jetzt kopfüber Alles über Bord werfen, was zu einer gesegneten Einwirkung hinsichtlich der Heilighaltung der Ehe führen kann.

Vor wenigen Viertelstunden haben Sie einstimmig einen Anzug erheblich erklärt, der auf Wiedereinführung von Bestimmungen gegen den Wucher tendirt. Vor 14 Jahren sind bei Berathung des Strafgesetzbuches Anträge auf Beibehaltung solcher Bestimmungen abgelehnt worden. War die Folge dieses Vorgehens eine gedeihliche? Herr Willi hat uns heute die Folgen vorgeführt. Hüten wir uns, nun auf einem andern Gebiete noch größere Schäden herbeizuführen.

Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Entwurf zurückzuweisen, eventuell, es sei der § 1 desselben zu streichen.

Präsident. Ich eröffne die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn v. Büren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe in meinem Berichte ausdrücklich erklärt, daß wir an allem demjenigen, was nicht bereits aufgehoben ist, nicht rütteln wollen, sondern daß es sich nur darum handeln soll, unsre Bestimmungen mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Wenn nun Herr v. Büren den Antrag stellt, es sei der § 1 zu streichen, so mag der Große Rath da beschließen, was er will, ohne daß es etwas nützt; denn wir haben da eine bestimmte Thatsache vor uns. Das Motiv 3 des bundesgerichtlichen Urtheiles spricht sich darüber so deutlich aus, daß man daorts nicht im Zweifel sein kann. Wir wollen aber, soviel als irgend möglich, dasjenige, was bis dahin die kirchlichen Behörden zu thun hatten, auf die bürgerlichen übertragen, und dadurch wird meiner Ansicht nach dem Wunsche des Herrn v. Büren so weit als möglich Rechnung getragen. Jede Rückweisung in diesem Sinne würde daher nichts nützen, indem die Regierung, soweit es wenigstens den § 1 betrifft, absolut keine andere Vorlage bringen kann.

Byro. Ich muß den Rückweisungsantrag des Herrn v. Büren unterstützen, jedoch nicht aus den gleichen Gründen, aus denen er ihn gestellt hat. Ich theile da ganz die Ansicht des Herrn Justizdirektors, daß wir nun einmal in Vaterschafts- und Ehefachen die Gerichtsbarkeit nicht mehr den Kirchgemeinderäthen überlassen können. Wir würden da jeden Augenblick Schwierigkeiten und bundesgerichtliche Urtheile haben. Ich möchte aber zurückweisen, weil man, wie es sich schon aus dem Entwurfe ergibt, nicht ganz sicher ist, was eigentlich da nun gelte und nicht gelte.

Dazu kommt nun der Antrag des Herrn Bühlmann, wonach die Standesbestimmung aufgehoben werden soll. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, aber ich glaube, die Sache greife dann weiter. Es wird dann z. B. auch der Artikel betreffend die Klagesfrist abgeändert werden müssen. Ferner sind verschiedene Ansichten betreffend den Sühneverfuch. Ich glaube daher, es solle die Angelegenheit auf die nächste Session verschoben und die Regierung eingeladen werden, inzwischen die Sache neuerdings zu prüfen. Es wird dabei auch der von Herrn Sahli angeführte Punkt, betreffend den Eid, untersucht werden müssen. Es wird sich da fragen, ob es, nachdem der religiöse Eid aufgehoben worden ist, nicht angemessen wäre, zu gestatten, daß in Ehefachen eine feierliche Erklärung an Eidesstatt abgegeben werde. Alle diese Punkte sollten näher geprüft werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin weit entfernt, einer Rückweisung des Entwurfs absolut entgegenzutreten zu wollen. Wenn der Große Rath glaubt, es sei dieselbe angemessen, so habe ich nichts dagegen. Indessen geht es mir, wie dem Herrn Justizdirektor: ich glaube nicht, daß bei einer Rückweisung viel herauskommen wird. Es ist beantragt worden, am Plage der Gemeindevorstände die Zivilstandsbeamten mit den betreffenden Funktionen zu betrauen. Ich glaube, über diese Frage seien die Älten spruchreif und es könne schon heute darüber entschieden werden. In der nächsten Session wird diesfalls die Situation ganz gleich sein wie heute.

Herr Bühlmann hat den Antrag gestellt, es sei die Standesbestimmung aufzuheben. Es hat dieselbe ihre Vortheile und Nachtheile. In Zukunft sollen, namentlich mit Rücksicht auf die neue Gerichtsorganisation, welche im Werke liegt, und wovon Ihnen nächstens ein Bericht gedruckt wird ausgetheilt werden, die Vaterschaftsachen ausschließlich dem Amtsgerichte zufallen, und zwar mit endlicher Kompetenz. Wie geht es bei den Standesbestimmungen? Es sind zwei Fälle denkbar. Der Beklagte erscheint und leugnet die Vaterschaft. Da hat natürlich die Standesbestimmung nur eine formelle Bedeutung. Es kommt aber auch nicht selten vor, daß der Beklagte sich als Vater bekennt, und in diesem Falle bestimmt das Amtsgericht sofort die Leistung, und jedem Prozesse ist der Faden abgeschnitten. Das ist der Vortheil der Standesbestimmung.

Ich will nun nicht sagen, daß doch nicht vielleicht die Auffassungsweise des Herrn Bühlmann die richtigere wäre, diejenige nämlich, daß mit der Einkleidung in das Geburtsregister der Stand des Kindes bestimmt sei. Indessen glaube ich, es sollte diese Frage in einem separaten Dekret behandelt werden. Jedenfalls müßte aber die Frage den vorberathenden Behörden zugewiesen werden.

Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so müssen wir, glaube ich, hier unterscheiden zwischen unserer

Stellung als Gesetzgeber und den Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Sittlichkeit, die möglicherweise in Betracht fallen. Als Gesetzgeber müssen wir nun einmal absolut ein Gesetz erlassen, das auch von den Bundesbehörden anerkannt werden kann, damit wir nicht neuerdings in die fatale Lage kommen, daß bernische Urtheile durch das Bundesgericht kassirt werden. Man liest ja bereits in den Zeitungen, daß es auffallen müsse, wie gerade die bernischen Behörden so oft Urtheile erlassen, die gegen Verfassung und Vorschriften des Bundes verstoßen, und daß es wünschbar wäre, wenn man damit aufhörte. Unsere Stellung als Gesetzgeber ist also ganz klar: wir müssen die Bundesverfassung, wie sie interpretirt worden ist, und das Zivilstands-gesetz durchführen.

Herr v. Büren gibt nun das zu; allein er sagt: Wir wollen nebenbei gewissermaßen als freiwillige Gerichtsbarkeit die Sittengerichte fortbestehen lassen für diejenigen Leute, die noch das Bedürfniß nach solchen Behörden haben. Das kann man machen, warum nicht? aber dann ist es eben eine Sache der Freiwilligkeit. Es können sich wohl gemeinnützige Männer zusammenthun und sagen: Wir sind bereit, für diejenigen Parteien, die sich freiwillig bei uns stellen, diese Funktionen auszuüben. Allein in der Gesetzgebung kann das nicht gemacht werden. Ich glaube also, es sei von diesem Standpunkt aus wiederum die Rückweisung durchaus nicht angezeigt.

Es haben ja die Kirchenvorstände in dieser Hinsicht schon früherhin, als man noch schwankend war, ob sie kompetent seien, oder nicht, eine etwas bedenkliche Stellung eingenommen. Der eine Gerichtspräsident hat den Ausöhnungsverfuch vor Sittengericht verlangt, der andere nicht; die einen Parteien sind in Folge dessen vor das Sittengericht gegangen und die andern vor den Friedensrichter. Was ist die Folge davon gewesen? Daß die Kirchenvorstände gesagt haben: das ist eine unhaltbare Stellung: wir werden von vielen Parteien nur verlacht; zitiren wir sie, so sagen sie uns, wir haben ihnen nichts zu befehlen, und kommen nicht. Das hat das Ansehen dieser Konsistorialbehörden in einer Weise geschwächt, daß Muthlosigkeit bei ihnen eingetreten ist.

Wenn nun Herr v. Büren sie gleichwohl beibehalten will, so sehe ich darin nichts Anderes, als ein freiwilliges Institut, bei dem die Parteien, wenn sie wollen, Rath, Trost und Veröhnung suchen wollen; aber sie im Gesetz direkt oder indirekt wieder einführen, geht nach meiner Ansicht nicht. Wir sollen uns klar machen, daß der Kirchenvorstand als zivilgesetzliche Behörde abgeschafft ist, und ich glaube also, auch diese Frage sei spruchreif.

Was den Eid anbelangt, so wundert es mich einigermaßen, daß man noch Zweifel darüber hat, ob es zweckmäßig ist, denselben in Ehescheidungsfachen zuzulassen. Meines Wissens besteht keine Prozeßgesetzgebung der Welt, die ihn zuläßt, aus sehr natürlichen Gründen. Ich halte es geradezu für eine Abscheulichkeit, wenn ein Ehegatte dem andern über gewisse intime Verhältnisse, die möglicherweise zwischen ihnen in der Ehe, im intimsten Verhältniß auf der Welt, stattgefunden haben, berechtigt sein soll, den Eid zuzuschreiben. Ich hielte das für eine Immoralität, zu der ich wenigstens nie Hand bieten werde. Und wenn Herr Byro sagt: Ja, wir können den Eid nicht mehr in so strenger Form, wir geben eine Versicherung an Eides statt, so soll Herr Byro nicht vergessen, daß diese Versicherung, wenn sie falsch ist, ganz wie der falsche Eid, in's Zuchthaus führt, so daß man in der schönen Situation wäre, daß unter Umständen

wegen eines Ehescheidungsprozesses die eine Partei in's Zuchthaus wandern müßte. Ob nun das geeignet wäre, die Würde und das sittliche Wesen der Ehe zu heben, das will ich getrost Ihnen zu beantworten überlassen.

Ich glaube also, es sei auch diese Frage liquid, und unter diesen Umständen halte ich eine Rückweisung nicht für nöthig. Allein ich gebe zu, daß wegen diesem Dekret das Haus nicht brennt, und da namentlich vielleicht der Herr Finanzdirektor gerne noch den Punkt wegen der Entschädigung der Civilstandsbeamten untersuchen will, so mag ich es persönlich gar wohl leiden, wenn Sie verschieben wollen. Mit den Mitgliedern der Kommission habe ich darüber nicht geredet, möchte aber der Verschiebung nicht mehr entgegenreten, als ich es bereits gethan habe.

v. Känel. Es scheint mir doch, es könnte im Falle der Rückweisung der Ansicht des Herrn v. Büren einigermaßen Rechnung getragen werden. Ich theile nämlich vollkommen den Standpunkt, daß die Kirchenvorstände geeignet sind, Ehescheidungen zu verhindern, und daß es wichtig ist, daß die Ehescheidungen sich nicht häufen.

Ich glaube nun, wenn man dem Kirchengemeinderathe eine Art fakultativer Befugniß läßt, Ausöhnungsversuche zu veranstalten, so daß von den Ehegatten weder der Kläger, noch der Beklagte gezwungen ist, sich an sie zu wenden, so könne der Zweck, den Herr v. Büren im Auge hat, ganz gut erreicht werden. Aber dann dürfen wir's nicht machen, wie es in § 1 heißt, nämlich daß man sagt: „Die Kirchengemeinderäthe sind aller ihrer bisherigen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen enthoben.“ Sonst werden diese Behörden sagen: Ja, die Sache geht uns nichts mehr an; wir haben uns absolut nicht mehr hinein zu mischen. Denn bekanntlich mischt sich Niemand gern in Sachen, bei denen man ihm von vornherein sagen kann: halt, das geht dich nichts an!

Deshalb würde ich den Artikel so fassen, daß ja freilich die Kirchengemeinderäthe, wo sie freiwillig von den Ehegatten angesprochen werden, diesen Versuch vornehmen können und noch die Pflicht haben, ihn vorzunehmen, daß aber natürlich, wo die eine oder andere Partei sagt: ich will nichts von dieser Behörde, man sie auch nicht zwingen kann. Ich stimme daher zur Rückweisung, und zwar um so mehr, als, wie wir hören, auch noch andere Punkte, wie die Frage des Eides in Ehescheidungsachen, die Frage der Standesbestimmung u. s. w. bessere Ueberlegung nothwendig haben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist, wie ich sehe, schon halb zwölf Uhr, und die Berathung müßte somit wahrscheinlich vor bedeutend geleerten Bänken zu Ende geführt werden. Dies müßte ich nun schon deshalb sehr bedauern, weil ich großen Werth darauf setze, daß die Frage, ob die Gemeindevorstände oder die Civilstandsbeamten mit den Funktionen in Vaterschaftsachen betraut werden sollen, von einer zahlreichen Versammlung von Großräthen entschieden werde.

Ferner muß ich bemerken, daß ich den Antrag des Herrn Bühlmann, wie er gestellt worden ist, meinerseits nicht zugeben könnte. Wenn ich auch zugeben muß, daß es vielleicht angemessen wäre, die Frage der Civilstandsbestimmung nicht einfach durch ein Kreisschreiben, sondern durch Dekret zu erledigen, so glaube ich, daß dann dafür ein besonderes Dekret gemacht und nicht einfach die Sache schnell in dieses Dekret hineingeschoben werden sollte;

denn es kommen dabei noch einige andere Punkte in Betracht, die nicht so rasch erledigt werden können.

Endlich habe ich gesehen, daß auch die Herren Sahli und Zyro bezüglich des Zusatzes wegen der Satz. 127 nicht gleicher Ansicht sind, und daß es vielleicht auch deshalb angezeigt ist, das Dekret noch einmal zu prüfen.

Herr Zyro hat gesagt, man scheine etwas im Schwanken zu sein über die Frage, was aufgehoben sei, und was nicht. Das ist nun allerdings richtig; aber wie man in ein solches Schwanken gerathen kann, möchte ich in zwei Worten andeuten.

Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 hebt auf den zweiten Titel des ersten Theils unseres Personenrechts, d. h. die Satzungen 29—142, mit Ausnahme der zweiten Abtheilung des vierten Abschnitts, d. h. der Satzungen 88 bis und mit 107 über das eheliche Güterrecht. Dies geschieht also in einem vom Volke angenommenen Gesetze. Nun kommt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. November 1877 (nämlich die definitive; die provisorische datirt von 1875), und diese hebt auf, „soweit widersprechend“ (ein kluger Ausdruck, den man eigentlich immer anwenden sollte): den zweiten Titel des ersten Theils des Civilgesetzbuches, also den gleichen Abschnitt, aber nun ausgenommen 1. die Satzungen 47—50 über die Formlichkeiten zur Schließung der Ehe, 2. die Satzungen 82—107 über die Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens, 3. das Verfahren bei Eheinsprüchen und Nichtigkeitserklärungen im III. Abschnitt, und endlich 4. eine ganze Reihe weiterer Satzungen.

Während man also in einem Gesetze die ganze Geschichte, mit Ausnahme von etwa 20 Artikeln, einfach aufgehoben hat, kommt man drei, vier Jahre später und nimmt in einem einfachen Vollziehungsdekret des Großen Rathes eine ganze Reihe von dem, was das Gesetz aufgehoben hatte, wieder auf. Daß man da schließlich sich fragen muß, was aufgehoben sei oder nicht, ist ganz klar, und das ist auch der Grund, warum der Regierungsrath in seinem Projekte die Satzungen 125 und 126 positiv behandelt hat, und nicht bloß negativ, wie es seitens der Kommission beantragt ist.

Ich will die Versammlung nicht länger aufhalten; aber ich glaube doch zeigen zu sollen, wie schwer es manchmal ist, in solchen Materien zu wissen, woran man ist.

Scherz. Ich will auch nicht lange aufhalten. Ich stimme ebenfalls für Verschiebung und bringe zur Unterstützung einen Grund, der noch nicht geltend gemacht worden ist. Den vom Herrn Justizdirektor angeführten Grund wollte ich auch geltend machen, daß es mir nämlich nicht passend scheint, diese sehr wichtige Materie vor fast leeren Bänken zu behandeln. Es ist ohnehin zweifelhaft, ob wir heute damit fertig werden würden, das Geschäft hat sich seit der Berathung in der Kommission bedeutend komplizirt, und es sind nun auch hier im Großen Rathe wichtige Zusätze beantragt worden, deren Tragweite wir zur heutigen Stunde noch nicht erkennen.

Mein Hauptgrund ist aber der: Es handelt sich um ein Dekret, das keiner zweiten Berathung unterliegt. Wäre es ein Gesetz, so könnten wir in der zweiten Berathung wieder gut machen, was wir in der ersten schlecht gemacht haben. Im Weiteren enthält das Dekret die Bestimmung, daß es heute in Kraft treten soll. Wir

sollen uns nun nicht der Gefahr aussetzen, heute etwas zu machen, wovon wir dann morgen oder übermorgen bei gründlicherem Nachdenken finden, es wäre besser anders gemacht worden. Es ist gut, solche Dinge nicht über's Knie zu brechen, sondern sie gehörig vorzubereiten und zuerst alle die aufgeworfenen Fragen gehörig zu untersuchen.

A b s t i m m u n g.

Für Rückweisung des Entwurfs . . . Mehrheit.

Beschwerde der Gemeinde Wafen

gegen einen Beschluß des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

v. Känel, als Berichterstatter der Kommission, beantragt Verschiebung, weil die Akten, die übrigens noch der Bervollständigung bedürfen, erst seit gestern zirkuliren, und in der Sitzung der Kommission nur drei von fünf Mitgliedern anwesend gewesen seien.

Genehmigt.

Rekurs der Gemeinde Narwangen

gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der Grenzvereinigung.

Kohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Narwangen hat eine Beschwerde an den Großen Rath eingereicht gegenüber einem Entscheide des Regierungsrathes betreffend die Grenzvereinigung von Narwangen mit den umliegenden Gemeinden. Sie motivirt diesen Rekurs damit, daß sie behauptet, durch den Entscheid des Regierungsrathes sei ein fundamentaler Rechtsgrundsatz verletzt worden, insofern als eine Bestimmung des Dekrets von 1878 über die Grenzvereinigungen in Bezug auf Narwangen rückwirkend angewendet worden sei. Die Gemeinde Narwangen sei schon im Jahre 1870 vermessen, und dieses Vermessungswerk vom Regierungsrathe auch sanktionirt worden, und deshalb könne man nicht im Jahr 1880, gestützt auf das Dekret von 1878, auf den Gegenstand zurückkommen.

Das Dekret vom 11. September 1878 über die Vereinigung der Gemeindegrenzen enthält in Art. 3 folgende Bestimmung: „Wo die Gemeindegrenzen Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen entweder mit den Parzellengrenzen zusammenfallen, oder aber auf natürliche Grenzen, sowie längs Eisenbahnen, Straßen, Wegen u. dgl. verlegt werden.“ Und in Art. 4 heißt es: „Bei gewöhnlichen Grenzvereinigungen entscheidet der Regierungstatthalter in erster, der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz.“

Uebrigens will ich noch anführen, daß nach Art. 2 des Dekrets vom 1. Dezember 1874 über die Parzellar-

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

vermessungen im alten Kantonstheil von der Neuvermessung ausgenommen sind „diejenigen Gemeinden, welche bereits ein seit dem Erlaß des Vermessungsgesetzes vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk besitzen.“ Im zweiten Alinea dieses Artikels heißt es dann aber: „Die vor diesem Zeitpunkte verfertigten Katasterpläne sollen bezüglich ihrer Brauchbarkeit durch den Kantonsgeometer geprüft und je nach Ergebniß der Untersuchung durch den Regierungsrath verworfen oder nach stattgefundener Ergänzung sanktionirt werden.“

Nun hat auch das Vermessungswerk von Narwangen der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden müssen, und der Regierungsrath hat damals, d. h. im Jahre 1870, den Vorbehalt gemacht, daß diese Genehmigung sich nur auf die geometrische Richtigkeit des Operats beziehe, und daß man sich vorbehalte, darauf zurückzukommen, und dies deshalb, weil eben damals die Grenzvereinigung noch nicht in Ordnung gebracht war. Der Gemeinderath von Narwangen hatte sich in dieser Hinsicht renitent gezeigt, und schließlich wurden beide Parteien maßleidend und ließen die Sache gehen, bis zu einer Zeit, wo man mehr Gewalt hatte, einzuschreiten, nämlich bis zu dem Dekret des Großen Rathes vom Jahre 1878.

Es handelt sich also hier um den Fall, der in Art. 4 dieses Dekrets vorgesehen ist, d. h. nicht um einen Grenzstreit, sondern um eine gewöhnliche Grenzvereinigung, in welcher der Regierungstatthalter in erster, und der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Dieser Punkt wird auch materiell nicht bestritten, die Weiterziehung an den Großen Rath ist folglich unzulässig, und deshalb trägt der Regierungsrath schon aus diesem formellen Grunde auf Abweisung an.

Was die materielle Seite der Sache betrifft, so können Sie sich aus den zusammengestellten Akten überzeugen, daß die vom Regierungsrathe angeordnete Verlegung der Gemeindegrenzen durch das Dekret von 1878 nicht nur begründet, sondern gefordert wird, und daß eine rückwirkende Anwendung dieses Dekrets nicht stattgefunden hat. Sie werden mir aber, denke ich, eine materielle Begründung erlassen. Sollte es dennoch der Fall sein, so bin ich bereit, weiteren Aufschluß zu geben. Ich würde aber auch, wenn materiell entschieden werden sollte, den Antrag stellen, es sei die Beschwerde abzuweisen.

Zyro, als Berichterstatter der Kommission. Die Zeit ist allzusehr vorgerückt, als daß es möglich ist, auf eine einläßliche Berathung der Materie einzutreten. Die Kommission ist einstimmig zu dem Antrage gelangt, es sei auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde Narwangen nicht einzutreten, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Die Einwohnergemeinde Narwangen beantragt in ihrer Beschwerde vom 7. Juni 1880:

1) es solle der Regierung untersagt werden, das Dekret über die Vereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878 und insbesondere den Art. 3 desselben auch auf Vermessungswerke anzuwenden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets und nach Mitgabe des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 aufgenommen worden sind, und unbestrittene und unzweifelhafte Gemeindegrenzen darstellen;

2) es solle der Entscheid des Regierungsrathes vom 28. Februar 1880 betreffend die Abänderung der im

Vermessungswerk der Gemeinde Aarwangen im Einverständniß mit den Nachbargemeinden unter Mitwirkung der Regierungsstatthalter von Wangen und Aarwangen und eines abgeordneten Geometers der Domänen- und Forstdirektion festgestellten, vermachten und im Plan aufgenommenen unbestrittenen Gemeindegrenzen kassirt werden.

Zur Begründung dieser Anträge beruft sich die Gemeinde Aarwangen im Wesentlichen darauf, daß sie, nachdem das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 erlassen worden sei, bereits im April des nämlichen Jahres das Vermessungswerk der Gemeinde Aarwangen zwei Geometern, den Herren Schwarz und Luder, übertragen habe, und daß, gestützt auf dieses Gesetz, die Vermessung vorgenommen und bereits 1870 vollendet gewesen sei. Sie behauptet auch, daß damals die Regierung das Vermessungswerk genehmigt und daß bloß die Flureintheilung und das Grenzverbal gefehlt habe. Die Gemeinde macht ferner geltend, sie habe das Vermessungswerk nach den damals geltenden Vorschriften mit bedeutenden Kosten ausgeführt, und nun habe die Regierung Anlaß genommen, gestützt auf Dekrete von 1874 und 1878 und auf eine Vollziehungsverordnung von 1879, die Gemeinde anzuhalten, die früher gemachten Pläne abändern zu lassen, und die Gemeindegrenzen gegenüber den Nachbargemeinden Bannwil, Thunstetten, Schwarzhäusern und Wynau in der Weise abzuändern, daß sie circa 25 Zucharten Gemeindeterrain verliere.

Sie behauptet dann, die Regierung habe das Dekret von 1878 rückwirkend angewendet, und das sei eine Verletzung eines obersten Rechtsgrundsatzes.

Nun überfiehet aber die Einwohnergemeinde Aarwangen, daß eine ähnliche Bestimmung, wie die im Dekret von 1878 aufgenommene, bereits in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Vermessungswesen vom 14. Oktober 1867 existirt hat. Dort heißt es nämlich in § 6: „Wo die Grenzlinien Häuser oder Grundstücke quer durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen. Bei solchen Verlegungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich diese Veränderungen innerhalb eines Grenzzuges möglichst ausgleichen.“

Diese Bestimmung ist nun im Dekret von 1878 wieder aufgenommen worden mit der Erweiterung, daß die Grenze unter Umständen auch auf die natürlichen Grenzen oder nach Straßen, Eisenbahnen u. s. w. verlegt werden könne.

Die Einwohnergemeinde Aarwangen hat aber, wie sich aus den Akten ergibt, die Vorschrift der Verordnung von 1867 nicht befolgt, und zwar deshalb nicht, weil sie in Folge dessen 25 Zucharten Land verlieren würde, und das ist auch der Grund, warum der Regierungsrath seiner Zeit das Vermessungswerk von Aarwangen nicht definitiv, sondern nur unter dem Vorbehalt genehmigt hat, daß die Genehmigung bloß das Geometrische betreffe, und daß in Beziehung auf die Vermessung der Gemeindegrenzen noch Ergänzungen werden stattfinden müssen.

Der Kantonsgeometer hat nun von Aarwangen verlangt, daß es sein Vermessungswerk mit den Vorschriften der Verordnung von 1867 und des Dekrets von 1878 in Einklang setze, und nachdem Aarwangen sich dessen weigerte, hat der Regierungsstatthalter erkannt, es habe dieser Anordnung nachzukommen.

Für den Verlust an Steuerkraft, den Aarwangen erleidet, ist dann eine Entschädigung von beiläufig Fr. 1100

festgesetzt worden. In der Beziehung waltet aber kein Streit, sondern Aarwangen beklagt sich nur über das Vorgehen nach dem Dekrete von 1878 und die Nichtgenehmigung seines Vermessungswerkes, sowie über die bedeutenden Kosten, welche dies für die Gemeinde zur Folge habe, indem dann 27 oder 28 Blätter der Pläne umgearbeitet werden müssen, wobei überdies nach der Behauptung von Aarwangen die Grenzen immer noch unschön, unnatürlich u. s. w. bleiben sollen.

Es ist nun aber darauf aufmerksam zu machen, daß alle diese Streitigkeiten in erster Instanz vom Regierungsstatthalter und unter Umständen von der Markkommission und in letzter Instanz vom Regierungsrathe zu entscheiden sind. Namentlich in Bezug auf Streitigkeiten der vorliegenden Art ist dies vorgeschrieben in der Verordnung vom 14. Oktober 1867, §§ 14 und 15, und neuerdings im Dekret vom 11. September 1878, § 4, sowie in der Verordnung vom 20. Februar 1879, §§ 10 und 12.

Ueberhaupt entscheidet der Regierungsrath alle Administrativstreitigkeiten, und der Große Rath ist nicht die geeignete Behörde, da materiell auf die Sache einzutreten.

Aus diesen Gründen tragen der Regierungsrath und die Kommission auf Tagesordnung an. Man hat in der Kommission gesucht, noch einen Ausgleich zu finden. Es ist gesagt worden, es sei der Gemeinde Aarwangen nicht angenehm, 25 Zucharten Land preis zu geben und dafür Geld zu nehmen. Es ist dies ein schöner Zug der Gemeinde. Allein man hat gefunden, das Gesetz sei nun einmal da, es müsse im ganzen Kanton vollzogen werden, und es dürfe keine Ausnahme für Aarwangen gemacht werden.

Hätte Aarwangen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung von 1867, welche vom Regierungsrathe aufgestellt worden ist, angegriffen, so hätte sich die Sache vielleicht anders gestaltet, indem laut Verfassung die Eintheilung der Gemeinden nur durch ein Gesetz geändert werden kann. Allein Aarwangen hat in dieser Hinsicht durchaus keine Einwendung erhoben.

Aus diesen Gründen trage ich Namens der Kommission auf Tagesordnung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, wird genehmigt.

Expropriationsgesuch

der Gesellschaft für den Bau der Burgdorf-Alffoltern-Weierstraße.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesem Gesuche entsprochen und der zu diesem Zwecke vorgelegte Dekretsentwurf genehmigt.

Präsident. Meine Herren! Damit sind unsere Traktanden erledigt, mit Ausnahme des Anzugs der Herren Sahli und Konsorten über die Beschleunigung

des Civilprocesses, der aber nach dem Wunsche der An-
zügler selbst verschoben werden soll. Ich glaube, wir
dürfen uns das Zeugniß geben, während dieser sechs Tage
thätig gearbeitet zu haben. Ich verdanke Ihnen Ihre
Ausdauer, wünsche Ihnen glückliche Heimkehr und erkläre
die dermalige Session des Großen Rathes für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session
um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingegangenen Bittschriften.

Gesuch der sieben Blinden in der Bärnauanstalt um ihre
Versetzung in eine andere Anstalt u. s. w., vom
8. November 1880.

Zweites Gesuch der nämlichen Petenten, vom 27. November.

